ESTICA
A-593
N. 18
35495

C. B.

Est. A-593
2+1R

Neue
Nordische Miscellaneen.

von

August Wilhelm Hupel.



Achtzehntes und letztes Stück.

Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch.

1792.


Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
35495

Inhalt
des achtzehnten Stücks.

I. Heinrich's von Tiesenhausen, des ältern, Nachrichten von seiner Familie, nebst verschiedenen dazu gehörenden, auch die liefländische Ordensgeschichte betreffenden, Urkunden und Anmerkungen: sämtlich aus dessen i. J. 1575 aufgesetzten und handschriftlich hinterlassenen Geschlechts-Deduction, auszugsweise zusammengetragen.

Von einem angesehenen und sehr thätigen Edelmanne.

II. Ein merkwürdiger Kriminalfall, welcher bey den rigischen Gerichts-Behörden i. J. 1791 untersucht und entschieden wurde.

Aus den darüber geführten Akten herausgehoben, von dem jetzigen Herrn Landrathe und liefländischen Oberconsistorial-Präsidenten, Grafen von Mellin.

III. Abermaliger Beytrag zu der von F. C. Gadebusch herausgegebenen livländischen Bibliothek. Aus der Feder eines angesehenen und sehr thätigen Edelmannes.

IV. Kürzere Aufsätze:

I. Zwey Frauenspersonen heyrathen einander. Eine liefländische Anekdote.

II. Vorläufige Bemerkungen über eine alte, den Kommerztraktat zwischen Smolensk und Riga, enthaltende Urkunde.

III. Haaken-Anschlag der kurländischen Städte, Städtchen und Flecken.

IV. Einige in Liefland über die blaue- und über die weisse Blatter neuerlichst gesammelte Beobachtungen.

Hein-

Heinrich's von Tiesenhausen, des ältern,

Nachrichten von seiner Familie,

nebst

verschiedenen dazu gehörenden, auch die liefländische Ordensgeschichte betreffenden, Urkunden und Anmerkungen: sämtlich aus dessen im Jahre 1575 aufgesetzten und handschriftlich hinterlassenen

Geschlechts-Deduction,

auszugsweise zusammen getragen.

Vorerinnerung.

Schon im 7ten Stücke dieser Miscellaneen habe ich S. 227 u. f. die Geschlechts-Deduction, welche Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, handschriftlich hinterlassen hat, näher beschrieben; auch sowohl dort, als nachher theils im 9ten, theils im 13ten Stücke einige Urkunden aus derselben geliefert *). Bey einer abermaligen Durchblätterung fand ich, daß daselbst die eigentlichen Familien-Nachrichten noch manche

*) Schon aus dieser Aeusserung werden die Leser ohne Erinnern sehen, daß der gegenwärtige Aufsatz eine Arbeit eben desselben angesehenen und sehr thätigen Edelmannes ist, welcher sowohl zu den ältern als zu den neuen nord. Miscellaneen viele mit Beyfall aufgenommene Beyträge geliefert hat.

Der Herausg.

Urkunden und Stellen enthalten, welche auf die liefländische Ordensgeschichte, die damalige Rechtspflege und Rechtsgelehrsamkeit, so wie auf die Topographie einiger Gegenden, einen wichtigen Bezug haben. Eben daher trage ich kein Bedenken, noch diese insgesamt hier öffentlich bekannt zu machen. Vermuthlich werden sie auch solchen Mitgliedern der Tiesenhausenschen Familie, welche von dem Ursprunge und Wachsthume ihres Geschlechts, seit dem Eintritte ihres gemeinschaftlichen Anherrn in dem ehemaligen Ordenslande, eine Nachricht zu erhalten wünschen, um so mehr angenehm seyn, da sich das ehemalige Versonsche Haus der Tiesenhausen, seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts nach Kurland und Litthauen begeben hat, aber eben dadurch dessen Abstammung jetzt den lief- und ehstländischen Zweigen unbekant geworden ist.

Alles liefere ich mit des Verfassers, nemlich mit Heinrich's von Tiesenhausen, des ältern, eigenen Worten; doch nach der jetzt

jetzt gewöhnlichen Rechtschreibung. Die Geschlechts- und Güternamen behalte ich so bey, wie er sie zu schreiben beliebt hat. Auch ändere ich in den vorkommenden Urkunden keinen Buchstaben, ausser daß ich große Anfangsbuchstaben solchen Wörtern gebe, die dergleichen erfodern. Nur muß ich abermals erinnern, daß der Verfasser manches Wort an etlichen Stellen auf verschiedene Art geschrieben hat.

Seiner Deduction fügte er zwey Stammtafeln bey, welche ich unter Nr. I. und II. liefere. Die erste ist kurz und dem Erlaaschen Hause, als der ältern Linie, gewidmet: sie reicht nur bis zur Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Die zweyte enthält das Versonsche Haus, aus welchem er selbst herstammete, und ist von ihm bis auf fünf seiner namhaft gemachten Söhne ausgeführt worden: aber er hatte deren neune. Ueberhaupt sind beyde Stammtafeln bey ihm ein bloßes Namensverzeichniß seiner Vorfahren: ich

habe sie zu mehrerer Deutlichkeit hin und wieder mit nähern Anzeigen und Ergänzungen, die ich aus der Deduction entlehnte, zu bereichern gesucht. Man muß sich nicht wundern, wenn auf der zweyten Stammtafel das Gut Berson bey mehreren Personen und Linien vorkomt: denn dasselbe wurde zuweilen bey einer brüderlichen Theilung auf die Hälfte getheilt, und so weiter an andere Brüder und Vettern verkauft oder vererbt. Auch haben sich bey Theilungen oft mehrere Personen in jenem Gute, so wie in andern Familien-Besitzungen, etliche Haaken Landes vorbehalten. — Um aber den Bersonschen Stamm bis auf neuere Zeiten darzustellen, sahe ich mich veranlaßt noch zwey Stammtafeln unter Nr. III. und IV. hinzu zu setzen: zuerst aus der Deduction selbst, dann aus einer anderweitigen sichern Quelle, nemlich aus einer mir zu Händen gekommenen Briefslade. Inzwischen bin ich weit entfernt, diese beiden letztern Stammtafeln für ganz vollständig auszugeben: denn ich selbst

selbst habe manche dahin gehörende Person aus gerichtlichen Verhandlungen kennen gelernt, welcher ich keinen Platz in den besagten Stammtafeln mit Zuverlässigkeit anzuweisen wußte. — Auch das am Ende beygefügte Verzeichniß der Schlösser und Höfe, habe ich aus den Materialien welche die Deduction darbot, zusammengetragen.

Mit Inbegrif des gegenwärtigen letzten Auszuges, bekommen die Leser nun alles zu Gesichte, was aus der Tiesenhausenschen Geschlechts-Deduction irgend eine öffentliche Bekantmachung verdiente. Nur Anreden, eingestreuete Wünsche, Ermahnungen u. d. g. des Verfassers an seine Kinder, so wie gegen das Ende etliche unbedeutende Erzählungen aus einer Gedächtnißrede, sind weggeblieben. — Eine Nachweisung wie die vermittelst etlicher Auszüge, almählig von mir gelieferten Nachrichten und Urkunden, in der Deduction selbst auf einander folgen, habe ich eingeschaltet.

Die

Die Erwägung daß sich die Nachkommen des liefländischen Stammvaters, Engelbrecht's von Tiesenhausen, gleich anfangs und bis auf den heutigen Tag so zahlreich ausgebreitet haben, erregt Verwunderung. Inzwischen erhielten sie gleich anfangs ihr Ansehn und ihren nachherigen Wohlstand unwidersprechlich durch den dritten Bischof in Liefland, Albert I. dessen Schwester jener Engelbrecht zur Gemalin hatte. Daher mag auch das Bannerherrn-Amt im Stifte und nachherigen Erzstifte Riga, gleich anfangs an diese Familie gekommen seyn, ohne daß es nöthig ist, mit dem Verfasser der Deduction zu muthmaßen, als wären die Tiesenhausen schon als geborne Bannerherrn in das hiesige Ordensland gekommen: in der holsteinischen Geschichte findet man meines Wissens, davon nicht die geringste Spur. — Indessen wird man schwerlich in Liefland noch ein anderes altes Geschlecht namhaft machen können, welches zur Ordenszeit so viele Besitzlichkeiten, und angesehene Edelleute

leute zu seinen Unterlehnmännern gehabt hätte, als eben das Tiesenhausensche: wovon die im 9ten Stücke dieser Miscellaneen S. 490 u. f. beygebrachte Urkunde schon ein einleuchtendes Beyspiel giebt. — Nur scheint mir die in der Deduction angegebene Abstammung des berührten Anherrn, nicht vollständig zu seyn: denn er hatte vermuthlich ausser dem in der Stammreihe vorkommenden Hans, noch mehrere Söhne. Selbst den Bannerherrn Heinrich von Tiesenhausen, welcher die Marienfahne führte, und in einer Schlacht wider die Litthauer 1279 vor Ascheraden blieb, finde ich nicht aufgestellt; auch vermisse ich einen Wolter von Tiesenhausen, welcher i. J. 1260 Congethal, als die erste Besitzlichkeit der Familie in dem neuen Vaterlande, soll erbauet haben. Selbst der Verfasser giebt an einer Stelle in seiner Deduction, einigen Anlaß zu einem Zweifel an der Vollständigkeit der von ihm dargelegten Abstammung: denn er sagt, der Ritter Hans von Tiesenhausen

habe

habe bey seinem Absterben einen oder mehrere Söhne hinterlassen, welches er nicht mit Gewißheit bestimmen konte. Fast glaube ich, daß im 13ten Jahrhunderte eine ganze Abstammung fehlt. — Auch nennt der Verfasser seinen ersten liefländischen Anherrn gleich bey dem Jahre 1198 einen Ritter: wahrscheinlich war er damals noch Knape, weil ihn Heinrich der Lette auch bey dem Jahre 1209 noch keinen Ritter nennt, sondern erst unter d. J. 1223, wo jener sich bey der Eroberung von Dorpat mag ausgezeichnet und die ritterliche Würde erlangt haben.

Nach-

Nachrichten von der Tiesenhausenschen Familie, besonders in Hinsicht auf das ehemalige Versonsche Haus. Ein Auszug aus der Geschlechts-Deduction, welche Heinrich von Tiesenhausen der ältere, Erbgesessener auf Berson und Caltzenau, handschriftlich hinterlassen hat.

Daß anfänglich von Alters her, zuvor und ehe Liefland bekräftiget und zum christlichen Glauben gebracht, die von Tiesenhausen in teutschen Landen, sonderlich aber im Lande zu Holstein auf dem Hause Segeberg ihren Sitz und Wohnung gehabt; ingleichen auch in der Stadt Lübeck eine ganze Gasse inne gehabt und besessen: solches ist vielen redlichen Leuten in- und ausserhalb Landes genugsam bekant; und derowegen weitläuftig zu erzählen nicht vonnöthen.

Und

Und obwohl ihrer Viele und zwar nicht die geringsten, von ihren in Gott ruhenden lieben Voreltern zu vielmalen für gewiß verständiget und berichtet worden, daß sie, die von Tiesenhausen, von Alters her eines Bannerherrn Standes gewesen, welches denn aus dem, daß vor 300 Jahren Herr Albertus, der erste Erzbischof zu Riga, in einem Lehnbriefe, den er Hrn. Hansen genannt von Tiesenhausen, auf etliche Güter gegeben, ihn, ob er wohl kein Ritter gewesen, solchen dennoch seines Herrnstandes halben einen Herrn nennet; sowohl auch etwa 100 Jahre darnach Carolus IV, und nach demselben sein Sohn Sigismundus, römische Kaiser, in ihren denen von Tiesenhausen gegebenen stattlichen Privilegien, sie die Edlen tituliret und genennet, welchen Titel die römischen Kaiser von Alters her, wie auch noch, wie männiglich bewußt, keinem von Adel, sondern nur Grafen und Herrn zu geben und zuzulegen pflegen, genugsam erscheinet.

Als folgends aus derselben Brief und Privilegien wahren Kopeyen zu ersehen seyn wird, aus welchen Ursachen auch ohne allen Zweifel von anfangs her das liefländische erzbischöfliche Hauptpannier je und allewege bey den von Tiesenhausen blieben, und in allen vorgefallenen Kriegesläuften niemals von jemand andern, als allezeit und so oft es die Noth erfodert hat, einem desselbigen Geschlechts und Namens *) wie auch noch nun im jetzigen währenden Kriege i. J. 1558 von hochmilder Gedächtniß, Hrn. Wilhelmen, Erzbischofen zu Riga und Markgrafen zu Brandenburg, sel. Caspar von Tiesenhausen zur Tyrssen; und als der in demselben Jahre mit Tode abgegangen, alsbald mir oben genannten Heinrich von Tiesenhausen, zur Person und Kaltzenau, im offenen Felde vertrauet und befohlen worden.

So hat jedoch davon, sowohl wie es mit ihren in teutschen Landen gehabten Gütern eine Gestalt und Gelegenheit gewonnen, und wie sie von denselben abgekommen, nichts mehr oder umständlicher können gesetzt und beschrieben werden; angesehen daß ihrer Voreltern uralte Briefe und Siegel in den vorigen und noch jetzo schwebenden Kriegsläuften weggekommen und gänzlich abhändig worden: aus welchen, da die noch vorhanden, man von solchem allen gründlichen Bescheid und Nachricht hätte haben mögen. Und derowegen in Ermangelung derselbigen, allein

*) Hierüber ist schon in der Vorerinnerung etwas geäussert worden.

allein ihres Geschlechts in den Landen Liefland erster Ursprung, wovon noch allerley gewisse und beständige Nachricht vorhanden, verfasset werden können; und also nach vielfältiger fleißiger Nachforschung befunden worden:

Daß bald in erster Bekräftigung der Lande Liefland, als der dritte Bischof zu Riga, Albertus Buxhöwden, i. J. 1198 ins Land kommen, und viele vom Adel, mit und neben welchen er die Stadt Riga zu bauen angefangen, aus teutschen Landen mit sich gebracht, damalen auch Hr. Engelbrecht von Tiesenhausen Ritter *) samt seinem Bruder Diedrich, das erste Mal in Liefland gekommen, dieselben Lande neben andern Rittern und Edelleuten, mit Darstrekkung ihres Leibes, Gutes und Blutes, aus der Unchristen Händen gewinnen, bekräftigen und zu dem heiligen christlichen Glauben und gemeiner Christenheit bringen helfen **).

Als aber i. J. 1206 gemeldeter Bischof Albertus die Schwerdtbrüder — welche darnach den deutschen Orden angenommen, deren erster Meister

*) Was in der Vorerinnerung hierüber bemerkt wurde, bedarf wohl keiner Wiederholung.

**) Mich wundert daß der Verfasser bey dieser Stelle der Verwandtschaft seines Anherrn mit dem Bischofe Albert, gar nicht gedenkt.

ster Vinno geheißen — ins Land gefodert *) und ihnen, damit sie ihm die Lande hinferner

 desto

*) Nun haben wir wieder ein anderes Jahr, wenn der Schwerdtbrüder-Orden in Liefland seinen Anfang soll genommen haben. Gadebusch in den livländ. Jahrbüch. nennt bey d. J. 1202 Not. n. diejenigen Geschichtschreiber, die für das J. 1204 stimmen. Conr. Sam. Schurzfleisch soll nach ihm gar das J. 1205 dazu annehmen. Heinrich der Lette hingegen meldet ausdrücklich, daß der Bischof Albert ihn i. J. 1201 oder 1202 gestiftet habe (S. Arndt 1 Th. S. 31 §. 6.) und so komt er auch schon bey d. J. 1204 unter dem Namen der Brüder der Ritterschaft Christi, mit vor (ebend. S. 39 § 2) Und hiermit hätte es also seine Richtigkeit. — Aber in welchem Jahre ist Vinno eigentlich Ordensmeister geworden? Reich S. 52 meynt, es wäre 1205 geschehen. Indessen ist gewiß, daß er bey Heinrich dem Letten erst unter d. J. 1207 namentlich vorkomt (ebend. S 70 §. 6.) denn bey der Theilung des eroberten Theils von Liefland, zwischen dem Bischofe Albert und dem Orden i. J. 1206, wird sein Name wenigstens noch nicht genannt; es heißt daselbst nur die Brüder der Ritterschaft Christi (ebend. S. 59 und 60 §. 3.) — Nach dem Schreiben des Pabstes Innocentius III. v. J. 1210 an den folgenden Ordensmeister Volquin, soll seines Vorgängers Regierung nur von kurzer Dauer gewesen seyn (Arndt 2 Th. S. 5 Not. b.) und dieser wurde i. J. 1208

desto besser möchten einnehmen und beschützen helfen, das dritte Theil des Landes gegeben (1206) und darnach samt ihnen das Schloß Kokenhusen — welches ein russischer König oder Fürst vorhin besessen, aber dasselbige Mal aus Furcht vor dem Bischof und seinen Teutschen verlaufen, ausgebrannt und sich an den König zu Neugarden, welcher ihn darnach gen Dörpt geschickt, begeben — wiederum eingenommen (1208) und in der Theilung der Lande für sich und zu seinem Stifte behalten. — Ist darnach i. J. 1209 gemeldeter Hr. Engelbrecht von Tiesenhausen, Ritter, welcher die Zeit vom Bischoffe Albert das erste Mal zum Stiftsvogt zu Treyden verordnet worden, mit dem Meister der Schwerdtbrüder vor die Festung Vellin gezogen, und die aus der Unchristen Händen erobert.

Dar

1208 von einem Ordensbruder mit einer Streitaxt umgebracht. (Arndt 1 Th. S. 72 und 73 §. 2.) — Solte man also wohl mit Grunde annehmen können, daß er seit der Stiftung des Schwerdtträger-Ordens in Liefland, d. i seit dem J. 1201 oder 1202 dessen erster Ordensmeister gewesen wäre, welches einen Zeitraum von 7 Jahren ausmacht? und doch soll nach dem erwähnten Schreiben des Pabstes, seine Regierung nur von kurzer Dauer gewesen seyn.

Darnach i. J. 1223 als obbemeldeter Bischof Albertus das ganze Land versammelt, nach Dörpat gerückt, dieselbe Feste erobert, und den russischen König der vorhin auf Kokenhausen gewohnet, daselbst gefunden, samt allem seinem beyhabenden Volke erschlagen, und an dessen Statt Hrn. Hermannus, welcher vorhin etwa 5 Jahre Bischof in Ehstland gewesen, zum Bischof zu Dörpat bestätiget; ist obgemeldeter Hr. Engelbrecht von Tiesenhausen, Ritter, mit dem Bischof Hermannus fortgezogen, und das Schloß Odenpäh zu bauen angefangen; welcher Ort Landes auch alsbald ihm und seinem Bruder Diedrich, neben andern von Adel, von demselbigen übergeben. Und haben also die beiden Brüder sich im Stifte Dörpat erstlich niedergesetzt und daselbst das Haus Congthal gebauet *).

*) Aus dieser Stelle erhellet, daß derjenige Dietrich, der nach Heinrich's des Letten Erzählung i. J. 1223 oder 1224 von dem Bischofe Hermann, nebst andern Herrn und Rittern im Schlosse Odempäh zur Besatzung nachgelassen wurde, nicht der Bruder des rigischen Bischofs Albert, wie Gruber will, sondern ein Bruder des Engelbrecht von Tiesenhausen war: welches nun in der Note h zu verbessern ist; und so auch im Arndtschen Register über den ersten Theil, weggestrichen werden muß.

Nachdem der Bischof Albertus i. J. 1229 in Gott verstorben, als hat der nächstfolgende Bischof nach diesem, nemlich Nicolaus, der vierte und lezte Bischof in Riga, welcher ganz Kurland und Semgalln zum christlichen Glauben bekehret, einen Ritter mit Namen Diedrich von Kokenus, und seiner Frauen Sophia, — welche des oben gedachten erschlagenen Königes von Kokenhausen, oder Fürsten, und seines Gemals, Baba geheißen, Tochter gewesen, mit Kokenhausen samt etlichen Gütern belehnet. Welche Sophia oft gemeldeten Hrn. Engelbrechts Sohn, Hrn. Hans genannt von Tiesenhausen, etliche Jahre nach ihres vorigen Herrn tödtlichen Abgange, zur Ehe genommen, und des sel. Hrn. Diedrichs von Kokenus und seiner Frauen Sophia Güter allesamt, unter welchen Kokenhusen, so die Zeit noch fast ungebauet, mit begriffen gewesen, mit ihr bekommen; und ihm i. J. 1269 nach (des) Bischofs Nicolaus tödtlichen Abgange, von seinem nächsten Nachkommen, Hrn. Albertus dem ersten Erzbischofe zu Riga, verlehnet worden. Wie solches gemeldeten Hrn. Erzbischofs Lehnbrief, ingleichen auch der Grafen zu Holstein Lehnbrief auf etliche Güter in teutschen Landen gelegen, welcher 15 Jahre zuvor nemlich 1254 datirt, darin vorgedachte Sophia ausdrücklich Frau zu Kokenhausen

hausen genannt wird, genugsam ausweisen *). Welche auch ganz treulich und fleißig verteutschet, und derselben Inhalt von Worten zu Worten hiernach folget. Und ist dieser:

Hrn Albertus des ersten Erzbischofs zu Riga, (dem) Hrn. Johann genannt von Tiesenhausen gegebenen Lehnbriefs, in (die) teutsche Sprache übersetzte wahre Copey:

„Albert durch die Barmherzigkeit Gottes der heil. Kirchen zu Riga Erzbischof, allen christgläubigen dieser Schrift ansichtigen, Heil und Segen von unserm Herrn Jesu Christo. Kund und offenbar sey jedermänniglichen hiemit, daß wir die Güter, welche ehemals Hr. Diedrich, Ritter, genannt von Kokenus, und seine Frau Sophia, von unserm Vorfahren Nicolaus, löblicher Gedächtniß Bischofen zu Riga, zu Lehn besessen, erkannt werden, Wir nunmehr mit Wissen und Willen unsers Capitels, auch durch freyen Willen und ausdrücklicher Verwilligung gedachter Sophien noch lebendiger, Hrn. Hansen genannt von Tyssenhaussen dergestalt und

*) Schwerlich ist der oben genannte Ritter Diedrich, mit dem Geschlechtsnamen von Kokenus aus Deutschland nach Liesland gekommen; er hat ihn sicherlich erst hier von seinem neuen Lehngute Kukenois, jezt Kokenhausen genannt, angenommen.

Rechte, als die Frau und gedachter Diedrich, ewiglichen nach Lehnrecht zu besitzen gegönnet haben. Dieser Sachen sind Zeugen: Johannes, Probst; Johannes, Kelner; Conradus, Hauerlandt, Thumherr zu Riga; Hr. Johannes, Ritter, genannt von Dolen; Hans von Ungern; Gerdt Line, unsere Lehnleute, und andere vielmehr. Und daß ihme auch von niemands Anfechtung oder Widerwärtigkeit entstehen und zukommen möge, haben Wir ihme diesen gegenwärtigen Brief zur Zeugniß und Befestigung mitgetheilt. Geschehen zu Riga im Jahr des Herrn tausend zweyhundert und neun und sechszig am Tage des heiligen Evangelisten Marci."

Vidimus der Grafen zu Holstein Lehnbriefes, Frauen Sophien zu Kokenhausen gegeben, aus dem Latein ins Teutsche getreulich übersetzet.

„Johannes von Gottes Gnaden, der heiligen Kirchen zu Riga Erzbischof, Friedrich von derselben Gnaden Gottes, Bischof zu Dörpat, Bruder Ernst, Meister des teutschen Hauses, dem fürtreflichen Herrn Grafen zu Holstein, durch inniges Gebet in Christo dem eingebornen Sohn, Heil und Seligkeit. Eur Fürtreflichkeit haben Wir hiermit zu wissen zu thun nöthig erachtet, daß Wir Euere Briefe in nachfolgender Form und Gestalt gesehen haben:

„Johannes und Gerhardus von Gottes Gnaden Grafen in Holstein, Stormarn und Schauenburg, allen dieser gegenwärtigen Schrift ansichtigen, Heil, und sey damit männiglich, sowohl Gegenwärtigen als Nachkommenden zu wissen, daß die Güter welche Herr Bernhardt von Hoje in Ortern des teutschen Landes von Uns zu Lehn besessen, erkannt wird, Wir nunmehr Frauen Sophien zu Kokenhausen, lehnweise zu besitzen vergönnet und nachgelassen haben. Des zu Zeugniß und Befestigung haben Wir gedachter Frauen Sophien diesen gegenwärtigen Brief geben und befestigen lassen. Und sind des Zeugen Hartwich, unser Truchses; Johannes Scholt; Rempertus von Modehorst; Hertwich; Conrad von Rödern, Rudolph von Brauenmüde *) Ritter, und andere vielmehr. Geschehen und gegeben zu Holdeborch im Jahr der Gnaden 1254 am Tage St. Marien der Jungfrauen."

„Hierum so bitten Wir Eure Herrschaften sonderes Fleißes, daß Ihr um Gottes und unserer Bitte willen, der Frauen Sophien gedachter

*) Vielleicht Travemünde.

Rechte, als die Frau und gedachter Diedrich, ewiglichen nach Lehnrecht zu besitzen gegönnet haben. Dieser Sachen sind Zeugen: Johannes, Probst; Johannes, Kelner; Conradus, Hauerlandt, Thumherr zu Riga; Hr Johannes, Ritter, genannt von Dolen; Hans von Ungern; Gerdt Line, unsere Lehnleute, und andere vielmehr. Und daß ihme auch von niemands Anfechtung oder Widerwärtigkeit entstehen und zukommen möge, haben Wir ihme diesen gegenwärtigen Brief zur Zeugniß und Befestigung mitgetheilt. Geschehen zu Riga im Jahr des Herrn tausend zweyhundert und neun und sechszig am Tage des heiligen Evangelisten Marci."

Vidimus der Grafen zu Holstein Lehnbriefes, Frauen Sophien zu Kokenhausen gegeben, aus dem Latein ins Teutsche getreulich übersetzet.

„Johannes von Gottes Gnaden, der heiligen Kirchen zu Riga Erzbischof, Friedrich von derselben Gnaden Gottes, Bischof zu Dörpat, Bruder Ernst, Meister des teutschen Hauses, dem fürtreflichen Herrn Grafen zu Holstein, durch inniges Gebet in Christo dem eingebornen Sohn, Heil und Seligkeit. Eur Fürtreflichkeit haben Wir hiermit zu wissen zu thun nöthig erachtet, daß Wir Euere Briefe in nachfolgender Form und Gestalt gesehen haben:

„Johannes und Gerhardus von Gottes Gnaden Grafen in Holstein, Stormarn und Schauenburg, allen dieser gegenwärtigen Schrift ansichtigen, Heil, und sey damit männiglich, sowohl Gegenwärtigen als Nachkommenden zu wissen, daß die Güter welche Herr Bernhardt von Hoje in Ortern des teutschen Landes von Uns zu Lehn besessen, erkannt wird, Wir nunmehr Frauen Sophien zu Kokenhausen, lehnweise zu besitzen vergönnet und nachgelassen haben. Des zu Zeugniß und Befestigung haben Wir gedachter Frauen Sophien diesen gegenwärtigen Brief geben und befestigen lassen. Und sind des Zeugen Hartwich, unser Truchses; Johannes Scholt; Rempertus von Modehorst; Hertwich; Conrad von Rödern, Rudolph von Brauenmüde *) Ritter, und andere vielmehr. Geschehen und gegeben zu Holdeborch im Jahr der Gnaden 1254 am Tage St. Marien der Jungfrauen."

„Hierum so bitten Wir Eure Herrschaften sonderes Fleißes, daß Ihr um Gottes und unserer Bitte willen, der Frauen Sophien gedachter

*) Vielleicht Travemünde,

ter Güter halben vollkommene Gerechtigkeit wollet geben und erzeigen, also daß Ihr sie die Güter welche Ihr ihr aus Gütigkeit und Reichlichkeit gegönnet und gegeben, wollet geruhlichen und friedlichen besitzen lassen" *).

Dieser oben gedachte Hr. Hans genannt von Tyssenhaussen, hat nach seinem tödlichen Abgange einen oder mehrere Söhne nachgelassen. Sonderlich aber finde ich von einen welcher Ritter gewesen, und auch Hr. Hans v. Tyssenhaussen geheißen: derselbe ist mit den Hrn. Erzbischofen, nemlich Johannsen von der Fechte (1286) dem dritten, und Johannssen von Schwerin (1296) dem vierten Erzbischof, des Hauses Kokenhausen halber, welches sie wiederum an sich ziehen wollen, in große Zwist und Uneinigkeit gerathen. Und obwohl er derohalben mit dem Hrn. Erzbischof sich endlich vertragen; so hat jedoch dessen allem ohngeachtet der Pabst zu Rom, welcher die Zeit zu Avignon Hof gehal-

*) Dieses Vidimus, obgleich keine Jahrzahl dabey stehet, muß nach der in Arndt's liefländ. Chronik 2 Th. befindlichen ersten Tabelle, wo die Regierungs-Jahre der obigen 3 Regenten angezeigt sind, wenigstens in den Zeitraum von 1277 bis 1279 fallen: denn nur so lange hat der Herrmeister Ernst von Ratzeburg regiert.

halten, ihn und seine Erben darum in den Bann gethan, darinnen er auch gestorben *).

Er hat nach seinem tödlichen Abgange zwey Söhne nachgelassen, so beide Ritter gewesen, nemlich Hr. Engelbrecht und Hr Bartholomäus von Tyssenhaussen. Dieser Hr. Bartholomäus hat etwa 85 Jahr ohngefähr nach dem Datum des Lehnbriefs Hrn. Alberti, des ersten Erzbischofs, nemlich

*) Der Verfasser redet hier sehr unbestimmt. Es heißt Hans von T. habe sich mit dem Erzbischof vertragen: aber mit welchem? er nennt ja oben deren zwey; wahrscheinlich müßte es der zulezt namhaft gemachte seyn. Gleichwohl ist hier überhaupt ein Widerspruch. Denn erst der Pabst Clemens V. verlegte den päbstlichen Stuhl i. J. 1305 nach seiner am 5 Jul. erfolgten Wahl, von Rom nach Avignon in Frankreich; und der rigische Erzbischof Johann von Schwerin starb schon 1300 am päbstlichen Hofe zu Rom. Folglich muß der päbstliche Bann später erfolgt seyn. Diesen mag eigentlich der Erzbischof Friedrich nachher bewirkt haben, als welcher sich verschiedentlich zu Avignon am päbstlichen Hofe aufhielt, und auch 1340 daselbst starb. — Im Vorbeygehen berühre ich hierbey, daß ich in der That nicht weis, warum Gadebusch dem Arndt einen Vorwurf macht, als wenn er den Erzbischof Johann von Schwerin i. J. 1299 zu Rom sterben ließe. Arndt sagt ja unter dem erwähnten 1299sten Jahre ganz deutlich, daß Schwerin das Jahr darauf, folglich 1300 gestorben ist.

nemlich i. J. 1354 bey Leben und Regierung (des) Hrn. Fromholdus von Vyffhusen, des achten Erzbischofs, das Haus Berso von Grund auf erbauet; und sein Bruder Hr. Engelbrecht hat etliche Jahre darnach das Haus Erla zu bauen angefangen. Und von der Zeit an hat das Geschlecht von Tyssenhauffen sich in zwey Stämme getheilt, nehmlich den Bersonschen und (den) Erlaschen Stamm: denn alle die von Tyssenhauffen so von der Erle hergesprossen, haben von vorgedachten Hrn. Engelbrecht, und alle die von dem Hause Berson entsprossene, vom Hrn. Bartholomäus ihre Ankunft. — Herr Engelbrecht hat nach seines Vatern Tode bey Hrn. Engelberto von Dolen *) dem siebenden Erzbischof erhalten, daß sein sel. Vater und seine Erben von dem Pabst und Stuhl zu Rom, von dem Banne da sie des Hauses Kokenhausen halber inne geschlagen, wiedrum absolvirt sind worden. — Er hat noch gelebt i. J. 1367 den 20 October, wie aus einem alten Lehns- und Kaufbrief, welchen er neben seinem Bruder, Hrn. Bartholomäus, einem mit Namen Laggis, auf den Hof und Güter Vege **) gegeben, und mit

*) Er war vom Jahre 1340 bis 1347 rigischer Erzbischof.

**) Vermuthlich das Gut Fehgen.

mit ihren beiden anhangenden Siegeln bekräftiget, zu ersehen. — Es hat auch vielgedachter Hr. Bartholomäus v. T. von Hrn. Fromhold Vyffhausen, dem achten Erzbischof, die beiden Gebiete Serben und Pebalgen pfandweise inne gehabt für 2800 Mck (Mark) rigisch, auf eine jede Mck sechs und dreyßig lübsche Schillinge zu rechnen. Der Pfandbrief ist noch vorhanden, an Siegeln und Buchstaben unverletzt, und i. J. 1361 auf Marien-Himmelfahrt zu Lübeck datirt. Ob aber das Geld wiederum ausgekommen und bezahlt worden, ist Gott bekant *)

Dieser Hr. Bartholomäus ist gewesen Stiftsvogt zu Treyden, und hat das ganze Erzstift zu seiner Verwaltung gehabt, weil die Herrn Erzbischöfe zu der Zeit mehrentheils ausserhalb Landes an dem päbstlichen Hofe sich aufgehalten. Er hat auch zu Riga in der Domkirche zwey Vicarien gestiftet: die eine St. Annen, da noch auf diese Stunde in derselben Kapellen die

*) Arndt meldet die Verpfändung jener beiden Gebiete unter dem Jahre 1356, welches aber, wie man nun sehen kan, von ihm zu voreilig erzählt ist. Auch im folgenden Jahre 1362 den 20 Jul. hielt sich der Erzbischof Fromhold von Vyffhusen noch in Lübeck auf (Gadebusch livl. Jahrb. bey dem J. 1362 S. 465) wo auch der oben genannte Pfandcontract das Jahr vorher von ihm war ausgestellt worden.

die von Tyssenhaussen ihre Begräbniß haben; die andere St. Johannes, an der lateinischen Pforte; und darauf vom Hrn. Erzbischof Fromhold, unter seinem Majest. Siegel eine Confirmation erlanget, die auch noch vorhanden.

In erster Bekräftigung der Lande Liefland haben ihre (der Tiesenhausen) Voreltern den Reußen und Unchristen an den Gränzen großen Abbruch gethan, und ihnen viel Landes abgenommen, sonderlich aber im Ländchen Berssen, dar nachmahlen das Haus Schwanenburg gebauet worden *). Und alles was sie also bekommen, haben sie von den Herrn Erzbischöfen zu Lehn empfangen. Darnach haben sie dieselben Lande und Leute, so sie der Orten gehabt, mit dem Erzbischof ausgebeutet (vertauscht) und dagegen wiederum den Ort bekommen, da jetzt Erla und Jummerdehn belegen. Etliche Lande und Leute sind auch ihren Voreltern und ihnen von dem Hrn. Erzbischof verlehnt worden; eines Theils haben sie sie kaufweise an sich gebracht: bis sie endlich den ganzen Strich um Berson und Erla, ingleichen die Tyrseschen und Aschen Güter in dem Kirchspiel Schwanenburg

*) Vielleicht ist die Gegend von Schwanenburg ehemals am Birkenwalde reich gewesen, daher sie das Ländchen Berssen mag geheißen haben.

burg *) belegen, nichts weniger auch fast viele Güter im Stift Dörpat überkommen und an sich und ihre Erben gebracht.

Nachdem dann wie gemeldet, durch den Segen des allmächtigen Gottes, dem davor billig Lob und Dank gebühret, sie an liegenden Gründen und Gütern fast sehr zugenommen, haben sie derselben etliche auch wiederum andern verlehnet, und sich zu Unterlehnmannen gemacht, unter welchen auch viele vom Adel gewesen, nemlich die Engelkens, so jetzo Tolk genennet werden; die Laggis**), die von der Gaden; die Kurssel; die von Eldern; die von der Tyrssen; die Kronen; die Bremen; die Swarten; letztlich auch einer von der Pahlen ***) und einer von den Kossküllu, welche sich mit den andern befreyet, und also mit der Lehnherrn Vorwissen

*) In dieser Stelle sind zwey Worte weggestrichen worden, die ich nicht errathen kan.

**) Vielleicht ist es die Familie von der Lage.

***) Ein Carsten von der Pahlen lebte in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und hatte eine Catharina von Tiesenhausen, von Jummerdehn, zur Gemahlin. Er besaß die Güter Taurup und Weissensee im Wendenschen District. Ich vermuthe daß er aus dieser Familie der erste Unterlehnmann derer von Tiesenhausen gewesen ist.

sen und Willen in die Lehne und Güter getreten, und dieselben besessen, gebraucht, und von ihren Erben zu Lehn empfangen haben: wie solches aus vielen alten Lehnbriefen, welche sie durch Todesfälle, Kauf und sonsten, neben den Lehnen, nach Länge der Zeit wiederum an sich gebracht, klärlich zu ersehen.

Als nun obgedachter Hr. Engelbrecht gestorben, hat er einen Sohn nachgelassen, mit Namen Hr. Hans von Tyssenhaussen, Ritter; derselbige nebst Hrn. Bartholomäo, seinem Vaterbruder, haben von dem Kayser Carolo dem IV. ein stattlich Privilegium, — in welchem die römisch-kayserliche Majestät sie und ihre Erben für derselben Hofesgesinde und Tafelgenossen*) dane-

*) Der Eigenthümer der alten Handschrift von der Geschlechts-Deduction, ein Nachkomme aus dem Bersonschen Hause, der sie i. J. 1732, wie er in einer unten beygefügten Note sagt, ganz und mit Aufmerksamkeit durchlas, hat den Ausdruck Hofesgesinde vielleicht als entehrend für die Familie angesehn, und ihn daher weggestrichen. Dies bedeutete aber vor 400 Jahren, da man noch nicht so verschwenderisch mit der Beylegung prächtiger Titel, wie heut zu Tage war, nichts anders als daß der Kaiser die Familie ins künftige wie eine solche betrachten würde, die unmittelbar zu seinem Hofstaate oder Comi-

daneben auch samt alle ihren habenden und künftigen Erben und Gütern, in Ihrer kayserlichen Majestät und des heil. römischen Reichs Schutz und Schirm auf- und angenommen, — ausgebracht, welches zu Lübeck den letzten Tag Octobris i. J. 1375 datiret (ist).

Darnach i. J. 1382 haben obengedachte Hr. Bartholomäus und Hr Hans v. Tyssenhaussen, Rittere, einen Vertrag mit einander aufgerichtet, so unter ihrer beider angebornen Ingesiegel noch vorhanden: darinnen unter andern begriffen, daß Hr. Bartholomäus und seine Erben solten vorab behalten alle ihre gewonnene Güter, beide in- und ausserhalb Landes, im Erzstift Riga, im Stift Dörpat und im Stift Oesel; als wohl in der Stadt Lübeck, im Lande zu Holstein und Lüneburg. Wann sie aber ihre väterlichen Erbgüter mit einander theilen wolten, alsdann wolten sie dieselben nur zu zehn Jahren theilen, und Hr. Hans solte an seines sel. Vatern statt das Gelege thun, und Hr. Bartholomäus und seine Erben den Köhr haben.

Un-

Comitate gehöre. Zugeschweigen daß sie schon im Privilegium selbst gleich anfänglich die Edlen und Ritter genannt werden. Indessen ist doch das Hofesgesinde dem erwähnten Eigenthümer im Privilegium entwischt und undurchstrichen stehen geblieben.

Unlängst darnach in demselbigen Jahr, am Tage St. Gallen, haben jezt gemeldete beiden Ritter ihre väterlichen Erbgüter, neben dem Hause Kokenhausen, mit einander getheilt, wie aus dem einen Theil-Zettel des Erlaschen Partes, so noch vorhanden, und auf das folgende Blatt *) von Wort zu Wort gesetzet **) zu ersehen ist.

„In nomine Domi.

„Anno Domini 1382 up St. Gallen Dach, do warth de Tweileggnige geschreuen, twischen de Hern. van Tissenhussen, Her Bartolomäus vnd Her Johann, Rittern, geheten van Tissenhussen vnd ehren rechten Eruen.

To dem ersten, in dem parten tor Erle, so in der Pagesten tor Jummerden lx Hacken.

Item in der Pagesten tor Melten xxxvij Hacken ***)

Item

*) Die Worte des Originals behalte ich hier getreulich bey.

**) Diesen Theilungs-Zettel schreibe ich buchstäblich ab. Die Berechnung der Haaken ist zwar richtig; aber manche vorkommende Worte und Sätze sind mir unverständlich.

***) Wahrscheinlich wird es auch jetzo in dem Umfange der ehemaligen Tiesenhausenschen Besitzungen, im heutigen Wendenschen Kreise, einige Gegenden geben, die ihre hier vorkommenden alten Benennungen noch nicht verändert haben.

Item in der Pagesten tor Aiken xlij Hacken.

Item in der Pagesten tor Erle xlvj Hacken.

Item in der Pagesten tor Vetallen (Fehteln) xxxviij Hacken.

Item in der Pagesten tor Odtssen (Odensee) xxxij Hacken.

Item to den Shelenn ix Hacken.

Item to dem Russehen Dorpe (Ruschendorf) xxvj Hacken.

Item Siman vor de Porten ij Hacken. Wher de Hacken boholth dem ßall men x Mck tokheren.

Item datt Landt datt vnß angestoruen iß von Kawlonhorst datt ßall bliuen to dem Parte tor Erle.

Item dat Hoi datt nu gewunnen iß to Kokenhussen datt ßall bliuen na der Erle, sunder v. Stacken de ßollen na der Berson dit Jhar.

Item so iß gelecht to demßulnigen Parte tor Erle.

Item vp dem Huße to Kokenhussen iß gelecht na der Erle, de Bauense geweluede Herberge vnd datt olde Rembder (ein Versammlungs-Saal) vnd datt Fleschhuß dar buten, vnd datt Mhalhuß darunder, vnd de twe geweluede Kelder, vnd Hennings Kamer, vnd de Helffte von dem Rume dar de Hollen dornße vp steith, vnd ock de

Koke mith dem Backofen; wenn datt Rhum entwei getogen warth na frembden Radt, ßo ßoll de Helffte von dem Rhume de to der Perſſe warth is, bliuen to der Berſone, vnd de ander Helffte bliuen tor Erle. Item de Dornße und Koke mit dem Backofen, to beiden ßiden to brucken in Fruntſchop wente to S. Johannes Dage, to midden Sommer.

Were ett ock ßake, datt erer ein ock huwen wolde ßin Rhum, dar uw de Dornße vnd Koke ſteith, ßo ßollen ße de Middelmuire to hope bekoſtigen.

Item den Gefangentorn to brukende to erer beiden Bodorff. Item in dem Vhorwerk tho Kokenhuſſen datt Stenhuß mit dem Houe liekehalff, de Helffte to dem Slotte warth, is gelecht to der Berſſone, vnd de ander Helffte to der Stadt warth iß gelecht to dem andern Parte tor Erle. Item de Pouſſillen Heide to beiden ßiden to brukende to des Slotes Behof tho Kokenhuſſen.

Item de Garden vnder dem Hüße vnd datt Landt vor der Stadt, vnd datt Landt datt Bartolmeus to Pande ſtunth, vnd des Houes Landt euer der Perſſe, ett ſy in welcker Mate dath ett ſy, datt is beuolen Gerharde vnd

vnd Hinricus Rygen, datt ße datt ſcheden vnd delen ßo ße likeſt konnen vnd mogen,

Item wath malk von Schulden findett in dem Boke, in ßine Deelzettel, datt ſoll he beholden ſunder Korniſchulth von dießen Jahre.

Item datt Quick datt de Luide hebben vnme de Huire datt ßoll men entwei delen ſo men likeſt mach.

Item de Wehre to dem Ruffchendorpe, dat blift ehn beiden, vnd de eine ßall datt ſlan des einen Jahres, vnd de ander des andern Jares, vnd ße ßolen delen alle Jhar, datt darytt werth. Item ſo is de Mhole to Jerſlaw bi den Shelen, de is gelecht to dem Parte tor Erle.

Item ſo ßinth dar Kameren bouen, der Bouen vor dem Fleſchhuße, de ßoll men delen halff vnd halff *). Item de Löuen vor dem olden Rembter ßall men brucken to beiden ßiden.

Item de Winterßadt de nu geßeigett iß, ſoll men delen half, vnd de ßy wor ße ßy.

Item dith ßinth de Manſchop de bolenett ßinth von dem Parte tor Erle:

Hanff Engelkenff mith lxxx Haken.

*) Dieſe Stelle ſcheint mir etwas unverſtändlich geſchrieben zu ſeyn.

Item Hanff Hermen mith vj Haken.
Item Lamberth ßin Broder mith iiij Haken.
Item de Gobelsche iiij Haken.
Item Hinrich Rigen Dochter mit iiij Haken.“
Summa 385 Haken Landes, so die Zeit nach dem Erleschen Parte geblieben.

Und obwohl die Theilzettel des Versohnschen Partes jetziger Zeit nicht vorhanden, so hat man dennoch leichtlich zu erachten, daß Hr. Bartholomäus, weilen er den freyen Kuhr und Wahl gehabt, an Land, Gütern und sonsten nichts weniger nach dem Versohnschen Parte wird bekommen haben, als Hr. Hans nach dem Erlaaschen Parte behalten.

[Anmerk. Im Originale folgen nun hier die Nachrichten und Urkunden, welche bereits im 13ten und 14ten Stücke dieser Miscellan. von S. 575 bis 595 sind geliefert worden, und sich mit den Worten „am Dage St. Tome des hilligen „Apostels“ endigen.]

Auf dieselbige Zeit haben sie auch das Privilegium, so ihre Voreltern von Carolus IV. römischen Kayser erlanget, von Sigismundus römischen Könige aufs neue confirmiren und bestätigen lassen. Welcher Inhalt von Wort zu Wort hier nachfolget und ist dieser:

Pri-

Privilegium Caroli des IV. und Sigismundi, römischen Kayserm, denen Tyssenhaussen gegeben:

„Sigismundus von Gottes Gnaden römischer Konningk *) zw iderzeitt Vormehrer des Reichs, in Vngern, Dalmatien, Kroatien ꝛc. Konningk.

Den Edlen Engelbrecht vnn Peter von Tissenhussen, Rittern, auch Johannssen vnn Engelbrecht, Knechten, Gebrodern von Tissenhussen, Vnsern Dienern, Hoffsgeßinde vnd lieben Getreuwen, Vnsere Konigliche Gnade vnd alles Guttes. Edlen vnd lieben Getreuwen.

Nachdeme vor langen Zeiten der allerdurchleuchtigeste Fürst vnd Herr, Herr Carolus von Gottes Gnaden römischer Kayser, allezeit Vormerer des Reichs vnd Konigk zw Bohemen, vnßer allerliebsterr Herr vnd Vatter, bei ßeinem Leben vnd Regerung, die Edlen Bartolomeum, Rittern, vnd Hanße ßeinen Vettern von Tissenhussen, enre liebe Vhoreltern, vmb ihrer fürtrefflichen treuwen Dienste vnd Dathen willen, zw seinen Dienern, Hoffgeßinde und Taffelgenoßen, auff vnn angenommen, vnd ßie der Vers-

ßam-

*) Er erhielt erst A. J. 1433 zu Rom die kaiserliche Krone.

ßamlunge anderer ßeiner Diener vnd Hoffgeßinde eingeleibet, auch ßampt ihren Kindern vnd Leuten, Dorffern, Beßitzungen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen vnd allen Zubehorungen, in ßeinem vnd des heiligen Reichs Schutz, Schirm vnd Vortretung, auß Keyserlicher Macht vnd Gewalth gnedigst auff vnd angenommen hadt, als solches hochgedachtes vnsers geliebten Herrn vnd Vaterß darauff vorfertigte Schriften klerlich vnd vollenkomener mitbrengen, Welcher Inhalt ist in aller Massen, wie nachvolgett vñ lautett alßo:

„Carolus der IV. von Gottes Gnaden romissher Keyßer, zw allen Zeiten Vormehrer deß Reichs vnd Konnigk zw Bohemen ꝛc. ꝛc.

Den Edlen Bartolomeus Rittern, vnd Hanßen ßeinem Vettern von Tissenhussen, Vnsern Dienern Hoffgesinde vnd lieben Getrewen, Vnsere Gnade vnd alles Guttes.

In gnedigster Botrachtung der danknomligen getrüwen Dienste, damith ihr vnd eure Voreltern Vns vnd dem heiligen romissehen Reich sonderlich wolgefallen, vnd mith danknemblichern vnd sonderlichem Vorlangen hinfurder zw Wolgefallen ßein konnet vnd sollet; nehmen Wir hinfurder aus wohlbedachten Mutte vnd rechter Wissenschaft, euch vnd einen jederen von euch, zw vnsern

vnsern Dienern, Hoffgeßinde vnd Taffelgenoßen, in Kraft dießer Schriffte gnediglich auff vnd ann, vnd thun euch der andern Vnßer Diener, Hoffgeßinde vnd Taffelgenoßen Schar vnd Versamlung gnedigst einleiben, erkennende auch solches vormoge Vnßerß Keyserlichen Gebots, ßetzend, ordnend vnd vestiglich wollende, daß ihr aller vnd jeder Preuilegien, Rechten, Nachlaßungen, Bognadungen, Freyheiten, Befreiungen, Entthebungen, auch allerlei Ehren genieſſen, auch gebrauchen vnd erfrowen ßollet vnd mogett zw ewigen Zeiten, welcher ßich die andern Vnßere Diener, Hoffgeßind vnd Taffelgenoſſen bißdoher inne vnd außerhalb dem Gericht gebrauchett, dher Genoßen mechtigk geweßen ßein vnd ßich erfreuweth haben, auch noch jegenwertigk gebrauchen, genieſſen, ßich erfrewen, vnd allerhandt mechtig ßein. Vnd aus Keiserlicher Macht vnd in Kraft jegenwertigs Brieffes thun Wir euch vorgenannte Bartolomeum vnd Hanſſen, eure jtzo habende vnd künftige Kinder, auch eure Leute, Dorffer, Boßitzungen, Gutter, Einkommen, Auffheben vnd Zinße, samptt alle derselben Zubehorungen, in Vnser vnd des heiligen Reichs Schuts, Schirm vnd Vortretung gnedichlich auff vnd annemmen. Gebieten darauf allen vnd jeden, geiſtlichen vnd weltlichen Fürſtenn, Graven, Freiherrn furnembſten im

Volke, Rittern, Knechten, Gemeinen in Steten vnd Fleken, ordentlichen Richtern, vnd allen anderen Vnsern vnd des heiligen Reichs Vntertanen vnd lieben getrewen, daß ßie euch allenthalben vnd an allen Enden, alß Vnsere Diener vnd Zubehorige verhalten, vnd auch geburende Ehre erzeigen vnd boweißen, auch euch oben gedachte, eure Kinder vnn Erben, an euren Leuten, Dorffern, Boßitzungen, Eigenthumen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen, vnd dero Zubehorungen, ßo ir ordenttlich boßitzett, oder mith rechter Ankunft kunftiglich boßitzen werdeth, wiedder oben außgedruckte Vnsers Schuts vnd Schirmeß Auf vnd Annhemnge, zur Vngebhor vnd widder Recht zw boschweren, zw belestigen, zw uberfallen, zw uorhinderen, zw betruben, zw uorvnruhen oder zw enttwheren keinerlei Weiße ßich vnterstehen, sondern vielmher in allen vorgedachten euch gunstiglichen vortretenn, schutzen vnd hantthaben, bei Straffe Vnßer schweren Vngnade, die Wir den Vbertretern nach Bewegung Vnßer Hocheitt gedenken anzulegen.

Inn Orkuntt mith Vnßerm Keißerlichen vnd Reichs Maiestedt ßigell bokrefftiget. Geben zw Lubeck im Jare taußenth dreihunderth und funf vnd ßiebentzigk den letzten Tag Octob. Vnßers

Keißerthumbs im 21 vnd Vnßers Reichs Bohemenn im 30 Jare."

„Derowegen Wyr Sigismundus, dher Wir zw jederzeitt genegeth vnd schuldich ßein, den Fußstapffen Vnsers lieben Herrn und Vaters nachzuuolgen, auch anmerkende nicht weniger die denckliche getrewen vnd angenemen Dienste, welche ihr Vnßer Hocheitt bißbero guttwilligk erzeigett vnd geleisteth habett, auch hinforder zw erzeigen vnn zw leisten boreitt ßeitt, auch allen vnd einen jedern insonderheit vnter euch, auch eure rechten vnd wharen Erben gleichsvalles zw Vnßern Angehorigen Dienern, Hoffgeßinde vnd Taffelgenossen auff vnd angenommen haben, alß Wir euch dan hiermith vnd in Krafft dießes Brieffes, aus rechter vnd wharer Wißenschaft, allergnedigst berurter Gestalth thun auff vnd annehmen.

Vnd erkennen demnach auß romiſscher Koniglicher Macht, vnd wollen gentzlich, daß ihr vnd eure Erbenn aller vnd jeder Rechte, Entthebung, Bognadung, Freiheitt vnd Nachlassung, an allen Ortern vnd Stellen euch erfreuwen, dero genießen vnd gebrauchen mogett zw ewigen Zeiten. Welcher ßich alle die andern Vnßere angehorige Diener, Hoffgeßinde vnd Taffelge-

felgenossen inne- vnd auserhalb der Gerichte, zw erfreuwen, zugebrauchen vnd dero zu genießen haben, eß ßei von Gewonheit oder Rechte, furder auß vberflußiger Vnser Majestett Gnade. Vnd damith ihr destomher vnd vollenkomener zu erkennen habet, daß Vnßer Hocheitt ein rechtschaffen gnediges Gemote vnd ßonderliche Bogierde zw euch tregett, auch in deme Vnß gleichformich zw machen vorgedachtem Vnßern Hern vnd Vatter, ßo haben Wir gleicher Maßen auch eure rechte vnd whare jtzige habende vnd kunftige Erben, mith alle euren Leuten, Dorffern, Boßitzungen, Eigenthumen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen, vnd allen dero Zubehorungen, in Vnßer vnd deß heiligen Reichs ßonderlichen Schuts, Schirm vnd Vortretung allergnedigst auff vnd angenommen. Wie wir dan euch allen auß romischer koniglicher Macht, auch rechter vnd wharer Wissenschafft hiemith vnd in Krafft dieses Brieffes thun auff vnd annhemen. Vnd gebieten hiervmme allen vnd jeden, geistlichen vnn weltlichen Fursten, Graffen, Freihern, Edlen, Rittern, Knechten, Heupt- vnd Amptleuten, Gemeinden der Stedt vnd Flecken, ordentlichen Richtern vnd Regenten, auch allen amptstragenden Perßonen, vnd Vnßern vnd des heiligen Reichs Vntertanen vnd lieben Getreuwen, welchen dieße vnßere Schrift vor-

vorkumpt, ernstlich vnd gestrenge, daß ßie euch vnd eure jtzo habende vnd kunfftige Erben, an allen Ortern und Stellen vor Vnßere angehorige Diener vnd Hoffgeßinde halten, in sonderlich Bouelich auffnhemen, vnd geburlige Ehr erzeigen, euch auch vnd eure Erben, wie vorgemelt, samptt alle euren Leuten, Zinßen, Nutzungen vnd dero Zubehorungen, welches alles vnd jedeß ihr recht vnd ordentlich boßitzett, oder mith rechter Ankunffte kunfftichlich boßitzen werdett, wiedder Gebhor vnd zuenttkegen dießer Vnßer Schuts und Schirmgnade, zu bolastigen, zu vberfallen, zu boßweren, zu enttwheren, zu botruben, oder im geringsten zuvorvnruhen, keinerlei Weiße vnd mith nichte ßich vnterstehen, sondern viellmher euch vnd die Eurigen in allen vorgedachten gunstiglich vortreten, schutzen vnn hantthaben, ßo lieb ihnen ist zuuermeiden Vnßere vnd des heiligen Reichs swereste Vngnade vnd Straffe.

Deß zur Zeugnuß ist dießer Brieff mitt Vnßerm Majestedt Ingesigell bokrefftiget. Gegeben zw Costnits im Jahre nach Cristi Geborth tauſſent vierhnndertt vnd siebentzehn, den 23 Tag des Montes December, Vnßers Reichs Vngern im 31 des Romisschen im 8 Jahre."

Etwa

Etwa zwölf Jahr darnach, nemlich i. J. 1429 hat Herr Henningus, Erzbischof zu Riga, gedachten Hrn. Peter v. Tissenhaussen, Rittern, etliche Güter im Kirchspiel Schwanenburg, an der Aha belegen, welche Güter der vorige Erzbischof Johann von Wallenrodt eines Theils seinem Vater, Hrn. Bartholomeus v. Tissenhaussen, Rittern, durch eine neu gemachte Grenze abgezogen und zu seiner Tafel gelegt, wieder gegeben und aufs neue verlehnet: wie aus folgenden Lehnbrief, darinne dann des ganzen Ahschen Gutes Grenze begriffen, ferner zu ersehen.

Erzbischofs Hennings Lehnbrief auf die Ahschen Güter v. J. 1429.

„Wy Hennyngus von Godes vnd des hebstliken Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop, bokennen openbhar in dießer Schrifft, datt Wy mith Medeweten, Willen vnd Vollborth Vnßes Capitels, dem Erbarn, Strengen Vnßen leuen getruwen, Herrn Peter von Tissenhussen, Rittern, Manne Vnser Kerken, vnd ßinen rechten Eruen, rechtliken vnd redeliken to rechten Manlene weddergegeuen vnd vorlenett hebben, vnd weddergeuen vnd vorlenen im Krafft dießes Breues, alßodane Gudt, alße ßin Vader, Her Bartolmeus von Tissenhussen, Ritter, seliger Dechtniße, im Kerßpell vnd

vnd Borchßokinge to Swanborch by der Aa gelegen, in Manlengudes Rechte boßeten vnd gebrukett hefft, welk Gudt ok Jwerle Manlengutt gewest, vnd an dat Richte tor Smilten grentzett, vnd in dießen nageschreuen Grentzen vnd Schedingen bogrepen vnd bolegen is.

Jnt erste antoghande von der Aa Beke beth in de Bysselem Beke, de Bysselem-Beke vp togande beth in de Czetalynen-Beke, de Czetalynen-Beke vp togande beth in de Robeßen-Beke de Robeßen-Beke nedder togande beth in de Wuddagen-Beke, de Wuddagen-Beke vp togande bett in Swine Beke, de Swine-Beke vp togande bett in ein grott Bruk, datt Bruk mitten dorch togande bett an eine Horde, de Horde ouer togande von Merken to Merken, von Kulen to Kulen bett in de Aa-Beke, de Aa-Beke nedder togande beth in de Salinen-Beke, de Salinen-Beke vp togande beth Abwodden-Beke, de Abwodden-Beke nedder togande beth in de Woreyßen-Beke, de Woreyßen-Beke vp togande beth in de ßilneen Beke, de ßilneen-Beke vp togande bett in ein ßinp datt Benepaß genomett iß, dem ßinpe vnd Kulen vnd Merken vorth to volgende bett in de Azampnen-Beke. Ditt vorgeschreuen Gudt Wi dem vorbenomeden Hern Peter van Tißenhussen vnd ßinen rechten Eruen vor-

vorleenen mith alle ſiner Nutt, Tobehoringe, Vrieheitt, Richte, Rechte, Dorperen, Landen vnd Luiden, Ackeren, Gebuwett vnd ungebuweth, diken, geſtouweth vnd vngeſtouweth, Moelen gemakett vnd vngemakett, Weyde, Hoißlege, Honnichweide, Wiltniſſen, Holtinge, Seen, ßipen, Beken, Viſſerienn, Birßen, Buſſchen vnd Braken, wo datt de genometh vnn in deſſen vorgeſchreuen Grentzen vnd Schedingen bogrepen vnd bolegen ßinth, nichtes nicht vttgenomen, in aller Maten alße deßulue Her Bertolmeus van Tiſſenhuſſen vnd ßine Vorfharn datt ßulue Gutt towornn von Vnßer Kerken to Manlene gehatt vnd boßeten hebben, vrie vnd vredeßam na Manlen Gudesrechte to hebbende, to brukende, Kindes Kinde to eruende vnd to ewigen tokomenden Tiden to boßitende.

Deß tor Orkunde vnd merer Vorwaringe ßo is Vnße Ingeßegell mitt dem Ingeßegell Vnßes vorgeſchreuen Kapittelß, Vnßes rechten Wedendes gehangen an duſſen Bref, De gegeuen is vp Vnnßem Slote Kokenhuſſen des anderen Sondags na Paſſchen, in der Jartal Vnßes Hern Jeßu Criſti dußentt verhundert darna in dem negen vnd twintigeſten Jare."

Dieſen Lehnbrief hat der Erzbiſchof Sylveſter confirmiret und beſtätiget, und ſich mit allen

den von Tyſſenhauſſen, deren funfzig zu der Zeit gelebet, gänzlich verglichen und vertragen, wie aus nachgeſetzten Briefen mit A und B gezeichnet, zu erſehen.

Litt. A. Vordragsbref Hern Silveſters Erzbiſchofen to Rige, mith alle dhen von Tyßenhußen, ßo to dher Tith geleuet, vpgerichtet (1453).

„Wy Silueſter von Godes vnd des romiſchen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Erzbiſſchop, bokennen vnd don kundt vnd openbhar in dießer Schrifte, dath Wy mith Rade, Volborth vnd Willen Vnßes Capittels, mith Vnßen leuen getruwen, alße mith alle den van Tyſſenhuſſen, de nu leuen, vnd ok mith alle ehren Eruen, Vnß vmme alle Twiſtſaken de jewerle vor Giffte dieſes Breues twiſchen Vnßer Kerken, Vnßern Vorfharen, vnd ehren Vhoroideren, vnd ock mith ehn ßinth vpgeſtan odder gewandt geweſen, wodane de ßin mochten, inn geiſtliken edder weltliken Rechten gewandt, ouerall nichts butten boſcheiden, guttlichen, fruntlichen to einem gantzen Ende enttſcheden vnd vordragen hebben, vnd alle Schriffte de denne ßin mochten, ſpreckende effte inholdende vp ßodane Twiſtßacken, will Wy Silueſter mith Vnßen Capittel gentzlichen Dallegen, Do-

den vnd ock vorbernen, vnd willen ock sampt mith Vnßem Capittel, Vnßen leuen getruwen dhen von Tisenhusen allen sampt einen guden Breff geuen, mith Vnßem vnd ock Vuses Capitels Insegele vorßegelth, dath ßodane fruntliche Vordracht vnd voreninge to ewigen tokomenden Tiden ßolle stade vnd vast geholden werden. Wy Silueſter off Vnße Capittel effte Vnße Nakomlinge, offte jemand anders von Vnßer effte Vnßer Kerken wegen, dar nummermher vptoßakende.

Ock vorder mher offt jenige Bowißinge effter Schrifte hierna gefunden worden, de nu tor Tith in Vnßer vnd Vnßes Capittels Wittlicheit nicht ßin, will Wy Silueſter in Vnßem vorberorden Breue vnd in Krafft dießes Breues gentzlichen vnduchtig vnde machtloß leggen, vnd wes der Schriffte vnß, vnßem Capittel, offt Vnßen Nakomlingen thor Handt komende worden, will Wy vornichten vnd vorbernen, gelick den anderen alße vhorberortt is. Ock ßolen Vnße leue getruwen, de van Tisenhußen, Vnß einen vorßegelden Breff geuen, dar de ßodane Vordracht vnd fruntliche Verenunge Danckna-migen von Vnß vnd Vnßem Capittel hebben vpgenomen, ſtede ock von irer allerwegen ßo to holdende.

Ock

Ock ßoll de Affſprocke de etwan to Dantzke in Pruißen twiſſchen Vnßen Vorfharen Johannes van Wallenrade vnd Vnßer Kerken, vnd Vnßen leuen Getruwen dhen van Tyſenhußen geſchen is, van des Slotes wegen to Kokenhußen vnd der Guider aldar gelegen, vnd ock der Slöte dher van Tyſenhußen, alße Erlen vnd Berßonn, vnd weß de Affſproke inne holth, geholden werden vnd by voller Macht bliuen. Des ßollen de van Tiſenhußen, alße nomliken Fromholth vnd ßine Eruen, vnd Hermen Hanſes Sohne vnd ßine Eruen, de twe Lehenwhare de de beiden Parte dar by Kokenhußenn in der Marke, ßo lange in wheren gehatt hebben, ouerantwordenn, de Lehenwhare to ewigen Tiden by Vnß vnd Vnßer Kerken to bliuende.

Vnd offt de van Tiſenhußen alleſampt edder irer welke, von der Affſproke to Dantzke geſchen, to Vnß off Vnßer Kerken, jenige Sſake effte Toſprake meneden to hebben, alße von etzwelker Lande de de noch meneden deßhalven to egende, dath ßall gants vnd all in dußer Vordracht gelegerth vnd vordregen ßin, vnd de van Tiſenhußen ßollen dath mith erem Breue boſeſten, alße vorberortt is, ouer dath Landt, dath niege Landt geheten, dath Vnße Vorfhar Biſſchop Johan, von Wallenrade ettwan dhen van

TÜ Raamatukogu

Tisenhußen genomen hadde, und tor Tafelen Vnßer Kerken gelecht, vnd Vnße negste Vorsthar Henningus, Herrn Peter von Tisenhusen vnd ßinen Eruen wedder gegeuen hefft, dar Wy vnd Vnße Kerken noch meinen Recht darto to hebben, ßoll to dußer Tith de Ansprake daranne nicht vordragen ßin, men de eine Sake ßoll in fruntlicher Handelunge Stande blinen.

Vorttmher vmme de Twistßaken der Schedinge aller der Guider, de de van Tisenhußen allesampt in Vnßem Stiffte hebben, in brukinge vnd boßittinge, efft de whor gewanth ßinth mith Vnßen vnd ehren Schedingen vnd Grentzen, ßoll men dath alßo vordragen, dath Wy Silueſter ßolen vnd willen vher redelike Manne keßen, dergeliken ßolen de van Tisenhußen ock dhon, de achte semptlichen ßolen ßweren, datt de de Twistßaken der Schedinge, afft de whor gewanth ßinn, na Erfaringe aller redeliken Erfahrenheitt vnd Tuichniße vnd na ehren besten getrwen wheten, willen entscheden, vnd wan de denne vp de Jegennöden der Twistßaken kommen werden, ßo ßolen de Achte, de Lantßaten Vnßer Lande, vnd ock der van Tisenhußen, de van beiden Delen meinen de Warheit vnd Gelegenheitt der Schedinge tho weten, vor ßich esschen, von einem jwlichen von denn von beiden

Delen

Delen einen Eidt enttfahen, alßo weß de Achte einem iwlichen van den de ßo geßworen hebben, vragende werden vmme de Warheitt vnd Gelegenheitt der Schedinge, datt ein iwlich de Warheitt darvan ßeggen will, vnd anderß nicht bi dem Eide den ein iwlich geßworen hefft, vnd weß de achte denn eindrechtichlich na der redelikesten Tuichniße vnd Borichtinge beßluten werden vnd enttscheden, ßolen vnd willen Wy van beyden Delen boleuen vnd holden. Vnd efft de achte in Boßwerunge erer Wetenheitt etzwelke der Twistßake nicht alßo vordragen konden, mogen de achte Vnß beiden Parten mith den Vnderrichtingen de ehn geschen ßinth, vhorbringen, da wi vns dan vorder wol vorhapen fruntlich inne to vorgande. Vnß dunkett ock woll geraden vnd Nutte ßin von beiden Delen, dath de Schedingen dar de vnsen von beiden Dhelen tofreden vnd einig ßinn, vnd dath fillichte nicht ßo kennttliken in Tekenen vnd Schrifften bouesteth ßynn, alß to langen Tiden, vmme Fredes willen woll Noth where, de achte de ok Notthafftigen to bouestende, vmme Fredes vnd Eindracht willen to langen Tiden. Vnd wen dan de Schedinge alßo alße vorberorth is, gegangen vnd botekentt ßinth, ßo willen Wy ehne dan noghafftige Lehenbreue darvp geuen.

Des to mherer Tuichniße alle dießer vorgeschreuen Artikul und Puncte, dath de alße Stede vnd vast geholden ßolen werden; van Vns vorbenomeden Parten, ßo hebben Wy Silueſter Vnße Secrett benedden vpt Spacien dußes Breues laten drucken. Gegeuen vnd geschreuen to Rige am Dinschdage to Paschen, inth Jar Criſti Unßes Hern duſenth verhunderth dre vñ vofftich."

Litt. B. De ander Vordragsbreff Hern Silueſters Erzbiſſchopen to Rige, darinne ock Erzbiſſchop Henningus Lehnbreff confirmeret is (1464.)

„Wy Silueſter von Godes vnd des romiſchen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Erzbiſſchop, don kundt vn openbar, dath Wy mith Volborth vnd Willen Vnßes werdigen Capittels, mith Vnßen leuen Getruwen, alße mith Rhamen alle den von Tiſenhuſen de nu leuen, vnde alle eren Eruen vmme alle Twiſtßake de juwerle beßher twiſſchen Vnſer Kerken vnd Vnſen Vorfharen, vnd eren Vorolderen, ock mith ehne ßinth vpgeſtan edder gewandt geweſen, guttliken, fruntliken enttſcheden vnd verdragen hebben im Jare vnſes Heren verhundertt vnd dre vnd vofftigeſten, na Lude einer geſchreuenen pappiren van Vns vorſegelth Zeddelen, vtgenomen dath Guth oder Landt in der Borchßokinge to Swaneborch by der Aa gelegen, dath Vnße negſte Vorfhar, Her Henningus ßeliger, Hern Peter van Tiſenhuſen ßinen Eruen wedder gegeuen hadde, darto Wy vnd Vnſe Kerke meneden Recht to hebben, dath wedder to Vnſer Tafelen to forderen, darvmme dath de drudde Vnſe Vorfhar, alße Her Johan van Wallenrade dath ßuluige Guth to Vnſer Tafel vnd Kerken gelacht hadde, vnd darbi geweſen was by vertich Jharen edder lenger, vnd na deme dan ſomlik Gutt by Vnſes Vorfharen Tiden bouen twintich Jharen van Vnſer Tafel jtzund geweſt is, vnd de Eruen Hern Peter Tiſenhuſes ßeliger Dechtnjße, alße Fromholth vnd Bartolomeus, Gebroder, vnd Hermen Hanſes Sohne, alle von Tiſenhuſen, wedder boßeten hadden, doch in Anſprake bi vnſer Tith, bes vp Datum dießes Breues, ßo hebben Wy nu mith Rade Willen vnd Volbordt Vnſes Capittels, vñe der genannten van Tieſenhuſen Fruntſchop vnd Leue willen, vnd nemlich vmme eres truwen vn vlitigen Denſtes willen den ße Vns bi Vnſen Getiden vnd Vnßer Kerken inßonderheitt, alße woll alße Vnſen Vorfharen, vlitigen vnd getrevliken gedan hebben, vnd in tokomenden Tiden don mogen, Vns mith ehne alße in dießer nhageſchreuen Wiße fruntliken vnd gruntliken

vordragen, vñe de berorden Guider, alße namliken datt Wy darinne gevolbordett hebben, mit Vnsem Capittel volborden vnd tolaten in Krafft dußes Breues, der Vorleninge de Vnße negſte Vorfhar Her Henningus, Hern Peter van Tiſenhuſen ßeliger Dechtniße gedan hefft, ßo dath ße ßomlike Guider hebben vnd boßitten ßolen, de bouwen genanten Fromholth vnd Bartolomeus, Gebroder, und Hermen, Gevedder van Tiſenhuſen genandt, in vnd to dem olden Manlehen Recht, darto Vnſe negſte Vorfhar Her Henningus ſeliger, ehren Vader vnd Vedder, Hern Peter ſeligem, ßomlike Guider vorleneth hadde, vnd alleine in dem ßuluigen olden Manlehen Rechte, nicht in dem nien Manlehen Rechte, dath Wy korttliken Vnſer Manſchop gegeuen hebben, ock nicht na geſamender Handt to brukende vnd to eruende.

Tho merer Boſchedenheitt der ßuluigen Guider vnd Rechtes, ßo hebben Wy ehne des velgedachten Vnſes negſten Vorfharen, Hern Henningus ſeligen, Breff vnd Priuilegien gegeuen, hir in Vnße Schriffte vnd Breue laten ßetten, de van Worden to Worden hirna volgett ꝛc. ꝛc. *)

In

*) Schon vorher iſt dieſe Urkunde wörtlich angeführt worden.

In aller bouen geſchreuenen Wyße, mith allen Schedungen vnd Grentzen, Wy Silueſter Ertzbiſſchop, mit Rade, Willen vnd Volborth Vnſes werdigen Capittels, volborden in de bouen geſchreuene Vorleninge von Vnſem negſten Vorfharen Hern Henningo ſeligen Hern Peter van Tiſenhuſen ßeinen Eruen geſchen, vnd vorlenen vnd vorſchriuen von nieges in Krafft dießes Breues, den velgedachten Hern Peters Eruen, alße Fromolth vnd Bartoloꝛmeen, Gebrodern, vnd Hermen Hanſes Sone, Vedder, alle van Tiſenhuſen, dath vorgeſchreuene Gutt by der Aa gelegen, in der Borchßokinge to Swaneborch, vnd de vorgeſchreuene Vorleninge im vrien olden Manlenrechte to boßitten, Kindes Kinde to eruen vnd to bruken, vnd nicht to dem Riegen Manlehenrechte datt Wi Vnſer Manſchop in korth gegeuen hebben, ock nicht in de Samendehandt dher van Tiſenhuſen.

Darto ßoll ock nicht den von Tiſenhuſen Hülpe komen duße Articul in erer Samendenhandt geſchreuen: „Vnd vorttmher ock in ßo„dane Guider de ße lichte in tokomenden Tiden „vormiddelſt Vnſer vnd Vnſer Nachkomlinge „Gunſt vnd Willen in redeliker Wiße tokopen, „winnen vnd vorwerven mogen, bowechlich vnd

„vnbowechlich, vnd ock in geistlichen Lehnen, in „dem vorgeschreuenen Vnsem Stiffte vorlehneth „vnd gegeuen hebben, geuen vnd vorlenen in „dießer Schrifte de Samendehandt erer ein vp „den anderen to eruen to ewigen tokomenden „Tiden.“ Ock kein ander Artikul schall en darmede to Hulpe komen, in ein ander Recht to bringen de berorden Guideralße bouen geschreuen steith.

To merer Bouestunge dieser Vnser Vorlenunge, nieger Vorlenuge, vnd Vorschriuige to dem olden Manlenrechte, alße hebben Wy Vnse Ingesegel mith des werdigen Vnses Capittels Ingesegel rechtes wetendes an dießen Breff hangen laten, de gegeuen vnd geschreuen vp Vnsen Slote Smilten, an der hilgen elff düsenth Jungfrowen Dage, intt Jar Cristi Vnses Heren Dusenth verhundertt vnd darna in dem ver vnd sostigesten Jare.

Hieran vnd ouer stinth gewesen, de Erßame Vorßichtige vnd wolwiße Man, Her Jahan Soltrump, Vnser Stadt Rige ouerste Vogett vnd Borgermeister, vnd de Werdigen vnd Ersamen Manne vnd Hern, Johannes Orges, geistlicher Rechte Docter, Vnse Official; Gerhardus Borken, Johannes Duinel, Stephanus Brettkegutt,

kegutt, Vnse Prestere vnd Cappelan; Johannes Wulffeskop vnd Bartolmeus Kropites, Vnse Schriuer, vnd vele andere getruwerdige Luide.“

Es solte auch nunmehr von den Gütern so die von Tyssenhaussen in Teutschland, sonderlich im Lande zu Holstein, Lüneburg, als auch in der Stadt Lübeck gehabt: wo die geblieben, und wie und welcher Gestalt sie von denselbigen abgekommen, billige Meldung geschehen. Weil aber viel alter Briefe und Siegel, sie und ihren Namen und Geschlecht betreffend, auf Valkena (1558) und sonsten abhändig worden, und ich dessen keinen Bericht oder Nachricht bekommen, als habe ich auch davon nichts gewißes setzen oder schreiben können. Jedoch hat man gleichwohl eine gar starke Vermuthung, daß sie durch den langwierigen Rechtsgang, so sie mit dem Herrn Erzbischof des Hauses *) und anderer ihrer Güter halben, am römischen Hofe und sonsten außerhalb Landes pflegen müssen, da denn ohne Zweifel große und schwere Unkosten aufgegangen; als wohl auch zur Erlangung und Erhaltung ihrer Privilegien, und sonderlich der Saamenden Hand, solche große Kosten und Geldsplitterung, daß sie ihre Güter in teutschen Lan-

*) Das Wort Kokenhausen, scheint hier im Original zu fehlen.

Landen zum mehrern Theil nothwendig verkaufen müssen, damit sie nur ihre Güter in Liefland desto freyer und friedsamer besitzen möchten. Es kan auch wohl seyn, daß unter denen, so die Güter in Teutschland besessen, gute Schlemmer gewesen, wie man sie dann bisweilen unter denen so alhier zu Lande geblieben, auch wohl gefunden, und also das ihrige wohl mögen feln hindurch gebracht haben.

Nachdem aber Hr. Engelbrecht, Hrn. Hanssen Sohn, von der Erla, gestorben, hat er vier Söhne nachgelassen, nemlich Engelbrecht, Herr Hans, Ritter, Diederich und Bertram. Wie nun dieselben ihre Güter mit einander getheilet, so ist Engelbrecht bey Erla, Jummerdehn, Sawssen (Saussen) und deren zugehörigen Gütern verblieben; Hr. Hans hat Vetall (Fehteln) Staren und die Güter zu seinem Antheil bekommen; Diedrich ist bey Congtall und denen zugehörigen Gütern geblieben; Bertram hat bekommen Odtsche (Odensee) Limnen und Ruschendorf *) jedoch hat dieser letzte seinen Theil

*) Ruschendorf liegt schon im ehemaligen polnischen Liefande, und gehörte bisher zum Polozkischen Gouvernement. Eben daselbst, etwa anderthalb Meilen davon, ist ein Hof, welcher auf der Mellinschen Charte Lehmenen heißt.

Theil der Güter bald nach dem brüderlichen Vergleich, seinem Bruder Hrn. Hanssen, wiederum verkauft, und dagegen das Haus Randen mit dessen zugehörigen Gütern von denen von Dolen kaufsweise an sich gebracht. Und haben also von nun an alle die von Tissenhaussen von der Erle, Jummerdehn und Sawssen (Saussen) von Engelberto (Engelbrecht); die Vetalschen und Odsenschen vom Hrn. Hanssen; die Congthalschen von Diederico; und die Randenschen von Bertram von Tissenhaussen ihre Ankunft. Welcher Erben und Geschlecht sich nachmals also ausgebreitet, daß sie einander, sonderlich mit dem Versohnschen (Hause) bis in das fünfte, sechste und siebende Glied (1575) nicht angehören: darüber sich dann öftermals zugetragen, und sich noch täglich begiebt, daß sie unter einander gefreyet, und einer des andern Tochter oder Schwester zur Ehe genommen, ohnangesehen sie anfänglich eines Herkommens, Namens und Geschlechts sind.

Damit aber der Leser desto gründlicher verstehen und wissen möge, wie sie erstlich von Hrn.

heißt. Vielleicht mag dies das oben bey Ruschendorf vorkommende Limnen seyn. Aber das obige Staren finde ich weder in jener Gegend, noch im Wendenschen Kreise.

Hrn. Engelbrecht, Ritter, und hernach von Hrn. Hanssen genannt von Tissenhanssen, der wie oben gemeldet, die Sophia, Frau von Kokenhausen, zur Ehe gehabt, bis auf die jezt genannten vier Brüder, nach einander gelebet: so habe ich ihre Geburtslinie oder (ihren) Stammbaum auf die andere Seite dieses Blattes *) gesetzet.

Folget ferner der Versohnsche Stamm.

Als nun Hr. Peter von Tisenhausen, Hrn. Bartholomäus Sohn, von der Versohn, gestorben, hat er zwey Söhne nachgelassen, nemlich Fromhold, und Hrn. Bartholomäus von Tisenhausen, Ritter. — Engelbrecht Hermanns Sohn ist erblos gestorben; sein Bruder Hans aber hatte einen Sohn, so auch Hermann hieß. — Obiger Fromhold und Bartholomäus, Ritter, Gebrüder, und Hermann Hanssens Sohn, haben zuerst die Kirche zu Versohn gebauet, die Widdem gestiftet, und mit zwey Haaken Landes begabet. Welche Stiftung Hr. Silvester, Erzbischof zu Riga, confirmiret, bestätiget und zu einer besondern Kirchspielskirche erhoben. Geschehen zu Sessweg am Tage Viti i. J. 1456.

Vor

*) Diese Stammtafel liefere ich am Ende unter Nr. I.

Vor dieser Zeit ist Sessweg und Versohn nur ein Kirchspiel gewesen.

[Anmerk. Im Original folget nun, was bereits im 7ten und 8ten Stücke dieser Miscellan. von S. 352 bis 354 ist geliefert worden, nemlich bis zu den Worten: „alle de to der Erkenttlicheitt hören.“]

Wie obgedachter Fromhold, Hrn. Peters Sohn, gestorben, hat er nur jezt gedachten Fromhold, einen einzigen Sohn hinter sich verlassen. Sein Bruder Hr. Bartholomäus aber hat zwey Söhne gehabt, nemlich Bartholomäum und Reinhold, welche im Stift Dörpat das Haus Kawelecht, auch einige Güter im Erzstift Riga inne gehabt und besessen. Diese beyden Gebrüder haben das Haus Kawlecht mit allen zubehörigen Gütern, gemeldeten ihrem Vetter Fromhold, Fromholds Sohne, erblich verkauft. Bald darnach ist Reinhold erblos gestorben.

[Anmerk. Hier folgen im Original die bereits im 9ten und 10ten Stücke dieser Miscellan. von S. 488 bis 496 gelieferten Nachrichten, nemlich von den Worten: „Nicht lange darnach ist auch Hermann „von Tissenhanssen“ — — bis an die Stelle: „am Bridage na Egidy.“]

Im

Im nächstfolgenden Jahre nach diesem Vertrage, haben Hr. Jürgen von Vietinghof, Ritter, und Fromhold Schwartzhof, weil sie vermeinet, daß die Spielseite nach der Saamendenhand sowohl erben könte als die Schildseite, alle die von Tissenhaussen zu Rechte angesprochen. Darauf denn von dem Hrn. Erzbischof Michael eine Sentenz und Urtheil ergangen, dieses Inhalts:

„Wy Michael von Goddes vnd des romischen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop; bokennen vñ botuigen openbar in vnd mith dießen Vnßem vorsegelden Breue, vor alles weme de ehn horen, sehen edder leßen, datt vor Vnß vnd Vnßem achtbaren ßittenden Rade in einem gemeinen Mandage erschenen ßin de Gestrengen Erbarn vnd wolduchtigen Her Jurgen Vytingkhoff, Ritter, vnd Fromholth Swarthoff, in einem, vnd alle de von Tissenhussen thom anderen Dele, angehouen datt datt eine Pardt von der ßpilßide vormeinet datt Frowenkunde ßo woll ßolen vnd mogen eruen na Jnholde der Samendenhandt, alße Manßkunde. Dar de van Tißenhu en nen to ßeggen, ßunder alleine Manßkunde.

Hir vp Wi Her Michell Ertzbisschop bofinden datt de Prelaten vnd Meister to Liffland in ehrer semptliken Affsprote gesproken vnd vttgedrukett

hebben,

hebben, nu im lesten to Wolmer, eine Claußule von Worde to Worde so ludende:

„Erkenne Wy vnd spreken vtt, datt de von „Tißenhußen vp Duttmall na der ßamendenhandt „de gedachten nagelaten Guider alle, seligen „Hermenß von Tisenhusen eruen vnd beholden „ßolen na stiffteschen Rechte" ꝛc.

Dorch welke Claußule Wy Michaell Erzbisschop vorbenomet botuigen, vp duttmall to vorlenende, na Jnholde der ßamendenhandt vnd na stiffteschen Rechte. Deme alßo to volgende, ßo ordele Wy Michaell Erzbisschop, mith Vnsen gesworнen ßittenden Rade, vnd spreken vtt vor ein Recht eindrechliken:

Jnt Erste datt na Jnholde der ßamendenhandt vnd na Vnßes Stifftes Recht, Frowenkunde nicht eruen mogen, beßunder Manßkunde, itt ßi beide na Vnßen olden Manlhenrechten, datt noch in ßummigen Enden Vnßes Stifftes geith, dar de Frowenkunde mith alle nicht mogen eruen; beßunder na der niegen Gnade, dar de geith, dar mach Frowenkunde ock nicht eruen, dar Mannßkunde yß Vnd we woll de ßamendehandt gegeuen is, vnd holt von Kinderen to Kinderen, so steith doch darna vttgedruckt dieße Claußule in der ßuluigen ßamendenhandt na stiffteschen Rechte. Ock is ditt Recht beyde na boschreuen Rechten vnd na stifteschen Rechte:

Wer in boschreuen Rechten steith, ock in Gnadenbreuen, ofte in Leenbreuen, dar einem mede vorleneth is Leengutt, ehme vnd ßinen Eruen, offte Kindeskindern, datt ßall men vorstan vnd vorsteitt idt na Manskunde, vnd nicht na Frowenkunde, wen Frowenkunde konnen kein Leengutt vordensten, idt ßi dan boßundern in den Gnadenbreuen vnd Leenbreuen vttgedrukkett, datt de Dochtere ßo woll mogen eruen alße de Shones, datt nien in der ßamendenhandt nicht findett, als in der niegen Gnade klarlich vttgedrukett.

Item ßo Wy vorlenen moten Manßkunde na Inhold erer ßamendenhandt vnd na stifftesschen Rechte, daraff Vormanige is geschehn, effte de negesten Magen seligen Hermenß Eruen ßolen, edder alle de to ßamende in de ßamendehand gehoren.

Hirvp ordele Wy Michaell Ertzbisschop, mith Vnßem ßittenden geswornen Rade, vnd spreken vtt vor ein Recht, ßo wan ein vorsterueth in der ßamendenhandt ßunder Eruen, datt denn de negesten Magen eruen ßolen, vnd ße nicht alle; na Inholth der Ssamendenhandt vnd na stifftesschen Rechte; wen in der Ssamendenhandt steith klarliken vttgedrukett eine Clausule: Vnd vor-

vorlenen in dießer Schrifft die Ssamendehandt, einer vp den andern to eruen, to ewigen tokomenden Tiden, vñ der Ssamendenhandt to gebruken, na rechter Wyße vnd Wonheitt Vnßes vorgenomten Stifftes. Ssoll nu einer vp den anderen eruen na stiffteschen Rechte, ßo konnen ße alle nicht einen eruen, de dar sterueth, ßunder de negeste Mage ßall den eruen. Wiwoll alle de van Tißenhusen de Ssamendehandt voruoruen hebben, ßo ernen ße alle nicht einen de de vorsterueth, ßunder de negeste Mage.

Sso konne Wy na Affsproke der Hern, vnd na Inholth der Ssamendenhandt, vp duttmal nemandes vorlenen, denne dem negesten Magen, vnd hebben nicht to donde mith erer Ouereinkominge offte Lofften. Iß jemandes weß togeßicht offte geloueth, dar mach itzlich vmme spreken.

Des to mherer Orkunde hebbe Wy Michell, Ertzbisschop vorbenometh Vnße Secrett wittlich benedden an dussen Breff laten hangen. De geschreuen is tho Roneborch des Donnerdages na Mattie Apostoli intt Jahr 1494."

Wir aber die sämtlichen Gevettern von Tyßenhaußen oben gedachten Hermann v. Tyßenhaußens seliger Gedächtniß nachgelaßene Güter mit einander getheilet haben Frömholdt und Bartolomäus die ganze Tirsensche Pagest, in-

gleichen das Dorf Galuchen, und den halben Hof zur Nißen, für ihr Antheil behalten. Die andern Gevettern aber alle sämtlich haben bekommen die Pagesten Sotrew, Uheessen und das halbe Dorf Melnow, und dann die andere Hälfte von dem Hofe zu Nyßen. Welche Theilung geschehen ist im Jahre 1496.

Nicht lange nach dieser Theilung ist obgedachter Bartolmeus von Tissenhaussen auch erblos gestorben und (sind) also alle seine nachgelassene Güter an oft gemeldeten Fromhold Fromholdsson gefallen, beyde im Stift Dörpat und im Erzstift Riga; ausgenommen die Ahschen Güter, so nicht in die Samendehand der von Tissenhaussen gehörig, hat der Hr. Erzbischof Michael an sich gezogen, und nachmals Kersten von Rosen, die Zeit Stiftsvogt zu Treyden, verlehnet. Die andern Güter aber allhier im Erzstift, so der sel. Bartolomeus nachgelassen, nemlich die ganze Tirsensche Pagest, welche in sich begreift Brandten-Wacke, Plucken-Wacke, und Kalleinen-Wacke; ingleichen die Dörfer Galwen, Melnow, Trekelen, und den halben Hof zur Nyßen: hat mehrgedachter Hr. Erzbischof an Fromhold von Tissenhaussen aufs neue in die Samendehand verlehnet. Welcher Lehnbrief vom Jahr 1497 datirt ist, und folgt desselbigen Inhalt alhier von Wort zu Wort:

Lehen-

Lehenbrief Herrn Michaelen Ertzbisschoffen zu Riga (1497.)

„Wy Michaell von Godes vnd des romischen Stoles Gnaden der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop. Bokennen vnd bokuigen openbhar in dissem Vnßem openen vorßegelden Breue, vor alles wehme de en ßeen, leßen öffte horen leßen, datt de Erbar vnd wolduchtige, Vnße leue vnd getruwe, Fromholt von Tisenhußen, Fromholdes Sohne, Man Vnßer Kerken, vor Vns erschenen is, sumliker Leenguider haluen, ßo de alßdan Bartolmeus von Tisenhußen, Herr Bartolmeus Ridderß Shone, seliger Dechtnisse, de nu ßunder Liueseruen vorstoruen is, in Vnßem Stiffte na ßick gelaten hefft. Alße intt Erste de Guider in der Borchßokinge to Swanenborch bi der A bolegen, welke Guider nicht en ßin in der Ssamendenhandt der von Tisenhußen, noch in dem nien Manlenrechte, beßunder in dem olden Manlenrechte, vnd darvmme deßulnen benomeden Guider bi der A bolegen, an Vnß vnd Vnße Taffel nu wedder vorvallen ßin; welke Wy willen vñ gedenken antokastende, in der Wyße wath schulde Wy mith Rechte von des bouen genomeden Bartolmeus ßeliger Dechtnisse wegen schuldig ßin werden to geltende, van den benomeden Guidern by de A bolegen, na ehrem Anparte, Gulde vnd

Wherde, dar gene Wy Vnß inn, mith Krafft dusses jegenwerdigen Breues, na Antalle vnd Parte alße bouen steith. Vnd ßodanne Bartolmeus ßeliger Dechtniße bouen benometh, ock noch Guider nachgelaten hefft, de dar liggen ßolen, alße Fromholt bouen benometh vormennett, in der Ssamendenhandt dher von Tisenhußen. Alße intt Erste de Pageßen tor Tyrßen im Kerspell to Sswaneborch bolegen, de Pageßte to Galwhen, vnde Melenow, Trekelen, vnd de halue hoff tor Nisten mit ßiner haluen Houes Marke, im Kerßpell tor Berßon bolegen, vnd ßede he na der Ssamendenhandt der ytthenomeden Guder ein Erue where. Darvp Wy Vnß von Vnßer Kerken wegen geweigertt hebben mith sulken Reden, wente Wy bofinden, datt de Ssamendenhandt der von Tisenhußen von Vnßem hilligen Vater den Paweste noch betthertho nicht bostedigett is, vnd vormeneden darvmme deßulnigen Guider an Vnß vnd Vnße Taffell vorvallen wheren. Wo woll Wy von Vnßer Kerken wegen mith den van Tisenhußen von wegen der Leenguider de ßalige Hermen von Tisenhusen in Vnßem Stiffte hier vormals by Vnßen Tiden nagelaten hadde, vorbleuen wheren, an sunnige Prelaten vnd den Hernmeister to Lieslandt, de danne der gedachten Hermans nagelaten Guider haluen eine fruntlike Affsproke

do deden, vnd Vnß darvan ichtes wath tosprekken, alß nomlich de libesche Pagest bi Kokenhusen vrie, vnd ein dusenth Mark rigesch, vp datt Wy vp datt mall darmede to freden ßin ßolden, datt de von Tisenhusen datt ander nagelaten Leengudt saligen Hermanß eruen ßolden, vnd in derßuluigen erer fruntliken Affsproke vttgedruckett hebben, mochten de von Tisenhusen ehre Samendehandt von Vnßem hilligen Vater dem Paweste bostedigett krigen, deß ßolden Wy tofreden ßin. Vnd wente dar ße de bostedinge alße vorßeith noch nicht gekregen hebben, vnd dardorch vmme Rechtgangk im Stole to Rome to vormiden, vnd ock Weenodt vnd Vnwille, de deßhalnen fillicht twisschen vnß vnd den van Tisenhusen errißen mochte, vmmetogande, vnd ock darvmme datt ßelige Bartolmeus bouen benomett, ßo grote Schulde nagelaten hefft, datt de Guider nicht vele beter ßin dan de Schülde, vnd ock vme ander Fruntschop vnd guden Willen den Wy to dem benomeden Fromolde dregen, vnd an eme bi Vnß vnd den Vnsen befunden hebben:

so hebben Wi ehme vñ alle ßinen rechten Eruen deßuluigen vorbenomeden seligen Bartolmeus nagelaten Guder, de dar in der ßamendenhandt liggen, ouerlaten vnd vorleneth, vnd vorlenen em de vp ditt mal in Krafft vnd Macht

dusses Breues, mit Willen Medeweten vnd Volbordt Vnßes werdigen Capittels, alß mith Nhamen de Pageste tor Tyrßenn im Kerspell to Swanebörch bolegen, Galwhen, Melnow, Trekelen, vnd de halve Hoff tor Nisten, mit ßiner haluen Hoves Marken, im Kerßpell tor Berßon bolegen, mith alle erer Thobehoringe, Nutt vnd Gerechtscheiden, alß Landen, Luiden, Seen, Sstpen, Beken, Hoislegen, Busschen, Bruken vnd Honnigweiden, wo de Nuttcheit genomett ßin edder genometh mogen werden, nichtes nicht buten boscheiden, in aller Mate ßalige Bartolmeus vorbenometh, de aller vriest boßeten vnd gebrukett hefft, mit ßolchem clarliken Boschede, ißett Sake datt de von Tißenhußen ehre ßamendehandt darvon vorgemeldett is, von Vnßem allerhilligsten Vader dem Paweste bostedigt konnen kriegen vor der Tith ehe de benomeden Guder wedder an Vnße Tafel vorfallen, ßo ßolen eme vnd ßinen rechten Ernen de benomeden Guder von Vns vnd Vnßem Nakomlingen na der Ssamendenhandt vorlenett ßin; ßo ße ouer ehre Ssamendehandt nicht bostedigen konnen laten, als vorsteidt, ßo vorlenen Wy en de benomeden Guder na dem olden Manleenrechte, Kindeskinde to eruende to ewigen tokomenden Tiden, vnd nicht na dem nien Manlenrechte, datt Silvesster ßaliger Gedechtnisse Vnße Vorfhar, Vnßer

ßer Manschop gegeuen hefft. Ock vorder ßo ßoll Fromholt bouen genomett von denßuluen Güdern de Wy eme hir jegenwerdig vorlenen, na erem Anparte, Gulde vnd Wherde, ßaligen Bartolmeus nagelaten Schulde de mitt Rechte darvp kamen, helpen bregen vnd betalen, gelick alße bouen steith Wy don willen van den Guderen an der A bolegen, na ehrem Anparte, Gulde vnd Wherde; deßgelicken ßall he ock ßaligen Reinholth von Tisenhusen nagelaten Weduwe gestaden in ere Lifftucht, datt is in datt drudde Pardt dusser vorbenomeden Güder, ere Leuedage, gelick alße Wy van den Güdern an der A bolegen, de an Vnß vorfallen ßin, ock don willen; vnd ße ßoll weddervomme na Andele vnd Wherde eres derden Partes de Schulde ßaligen Bartolmeus, ere Leuedage Stande holden, vnd ße ßall ere Medegaue vull vnd all in de Güder bringen, wath daran gebreckt, datt ße von derßuluigen Medegaue noch nicht ingebracht hefft, datt ßall ße noch inbringen, vnd deme Ernen ouerantworden, na Vttwißinge Vnßes stiffteschen Rechten.

Deß to merer Orkunde der Warheit, ßo hebben Wy Michael Ertzbisschop vakenbenomett *) Vnße Segell der Maiestedt mith dem

*) Vielleicht bedeutet dieses eben so viel als mehr benannt.

Ingesegell Vußes werdigen Capitels, mitt Vnsen vnd ehren rechten Weten hir vnden an düssen Breff hangen laten. De gegeuen vnd geschreuen is in Vußer Kerken Stadt vp Vnsem Houe to Rige, am Dage Petri vnd Pawli der hilligen Apostelen, na Cristi Vußers leuen Hern Gebordt verteinhunderth darna im souen vnd negentigesten Jare."

[Anmerk. Hier folgen nun im Originale diejenigen Nachrichten, welche man schon im 13ten und 14ten Stücke dieser Miscellan. von S. 597 bis 604 findet: nemlich von den Worten an: „Anno 1513 haben Herr Detlof, auf Erle — —" bis wo es heißt: „geruhiglich gebraucht vnd genoßen."]

Etwa 15 Jahr nach dem Dato obgemeldeter Confirmation, nemlich Anno 1528 haben die sämtlichen Gevettern von Tiesenhausen, so zu der Zeit lebten, von dem römischen Kayser Carl dem V. ein Privilegium ausgebracht, wie aus nachfolgenden zu ersehen:

„Wyr Karll der Fünfft, von Gottes Gnaden, erwelter romiffcher Keyser, zw allen Zeiten Vormerer des Reichs, in Germanien, zu Hißpanien, beider Sicilien, Jherußalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Konnigk, Ertzhertzogk zw Ostereich, Hertzogk zw Burgundt ꝛc. Grafe zw Habßburgk, Flandern vnd Tiroll ꝛc.

Boken-

Bokennen offentlich mith diesem Brieffe vnd thun kundt allermenniglich, wie woll Wir auß angeborner Gütte vnd keyserlicher Mildigkeit, allen Vnsern vnd des Reichs Vntertanen vnd Getruwen, Nuts vnd Beste gnediglich zu fordern genegett, so seindt Wir doch mher bogierlich, die so mith embßiger Dienstbarkeitt fur andere sich jegen Vnß vnd dem Reich ertzeigen vnd erbieten.

Wann Wir nun angeßehen vnd botrachtett haben die angenemen vnd getreuen Dienst, so Vußer vnd deß Reichs lieben Getrewen, Hertwich, Dettloff vnd Johan von Tisenhausen, Gebroder zur Erle; Reinholt, Johan, Engelbrecht, Fromholth vnd Georgenn von Tisenhausen, Gebroder, von der Jummerden; Engelbrecht, Peter, Ernst, Tonnies von Tiesenhausen zur Sawßen (Saussen) Gebroder; Johan, Heinrich, Jaßper, Reinholth von Tisenhausen, von der Vetall, Gebroder; Reinolth, Fabian, Fromholth, Kersten, Jacob von Tisenhausen, Gebroder, von der Berßone; Henrich von Tisenhausen, von der Wadts; Reinolt, Johan von Tisenhausen, von Randen; Peter, Bhrun von Tiesenhausen, von Congtall; Dettloff von Tisenhausen von Congtall; Bertram von Tisenhausen sein Shon, Vnß vnd dem Reich gethan haben,

vnd

vnd ßich hinfurder zw thun gants vnterteniglich erbieten vnd thun mogen vnd ßollen. Das Wir darvmme mith wolbedachtem Mutte, gutten Rate vnd rechten Wissen, die obgenanten sampt alle iren Kinderen, Heusern, Höfen vnd Guttern, ßo ßie jtzund haben oder kunfftiglich vberkommen, in Vnßern vnd des heiligen Reichs sondere Gnade, Vorspruch, Schuts vnd Schirm empfangen, nhemen vnd empfahen, alßo ßie vnd ire Habe vnd Gutter in solchen Vnsern vnd deß heiligen Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm, von romisscher keiserlicher Macht wißentlich, in Kraft dieses Briefes. Vnd meinen, setzen vnd wollen, das die obgenanten von Tisenhausen mith iren Hab vnd Guttern, jtzigen vnd kunfftigen, in Vnsern vnd des Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm ßein, dazu auch aller vnd jeglicher Wyrde, Gnad, Vorteil, Recht vnd Gerechtigkeitt haben vnd ßich dher erfrowen vnd gebrauchen ßollen vnd mogen, wie andere ßo in Vnßern vnd deß Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm ßein, haben, gebrauchen vnd genießen ßollen, von Recht vnd Gewonheitt, von allermenigklichen vngehindertt.

Wir geben auch den obgemelten Herttwich, Dettloff, Johann von Tisenhausen, Gebroder

zw

zw der Erle; Reinolt, Johan, Engelbrecht, Fromolth, Georgen von Tisenhausen, Gebroder von der Jummerden; Engelbrecht, Peter, Ernst, Tonnies von Tisenhausen, zw der Sowßen (Saussen) Gebrodern; Johan, Henrich, Jaßper, Reinolth von Tisenhausen, von der Vetall, (Fehteln) Gebrodern; Reinolth, Fabyan, Fromolth, Kersten, Jacob von Tisenhausen, Gebrodern von der Berßon; Henrich von Tisenhausen, von Wadts; Reinolth, Johan von Tisenhausen, von Randen; Peter, Brun von Tisenhausen, von Congtall; Dettloff von Tisenhausen, von Congtall, Bertram von Tisenhausen ßein Shon, vnd ihrer aller obgenanten Kindern hiemith Vnßer vnd deß Reichs Sicherheitt vnd Geleidt, für ßich vnd ire Hab vnd Gutter, alßo das ßie widder Recht nicht vorgewaltigt noch vffgehalten werden ßollen, in keinen Wege; doch das ßie einem jeden vmb ßein Spruche vnd Foderung, an den Ortern da ßich das ordentlich gebhurett, rechtenß Stadt thun ßollen. Wyr haben auch ihnen dieße sondere Gnad, Freiheiten vorliehen, vnd geben ihnen die auch hiemith alßo, das ßie von den Richtern vnd Gerichten in Lifflandt, davor ßie in Rechtfertigung wachsen vnd kommen wheren oder wurden, vnd ßo Vrteill vñ Sentents gesprochen wurden, dero ßie ßich boßwerett vñ

vnbil-

nemlich i. J. 1354 bey Leben und Regierung (des) Hrn. Fromholdus von Vyffhusen, des achten Erzbischofs, das Haus Berso von Grund auf erbauet; und sein Bruder Hr. Engelbrecht hat etliche Jahre darnach das Haus Erla zu bauen angefangen. Und von der Zeit an hat das Geschlecht von Tyssenhausen sich in zwey Stämme getheilt, nehmlich den Bersonschen und (den) Erlaschen Stamm: denn alle die von Tyssenhausen so von der Erle hergesprossen, haben von vorgedachten Hrn. Engelbrecht, und alle die von dem Hause Berson entsprossene, vom Hrn. Bartholomäus ihre Ankunft. — Herr Engelbrecht hat nach seines Vatern Tode bey Hrn. Engelberto von Dolen *) dem siebenden Erzbischof erhalten, daß sein sel. Vater und seine Erben von dem Pabst und Stuhl zu Rom, von dem Banne da sie des Hauses Kokenhausen halber inne geschlagen, wiedrum absolvirt sind worden. — Er hat noch gelebt i. J. 1367 den 20 October, wie aus einem alten Lehns- und Kaufbrief, welchen er neben seinem Bruder, Hrn. Bartholomäus, einem mit Namen Laggis, auf den Hof und Güter Vege **) gegeben, und mit

*) Er war vom Jahre 1340 bis 1347 rigischer Erzbischof.

**) Vermuthlich das Gut Fehgen.

mit ihren beiden anhangenden Siegeln bekräftiget, zu ersehen. — Es hat auch vielgedachter Hr. Bartholomäus v. T. von Hrn. Fromhold Vyffhausen, dem achten Erzbischof, die beiden Gebiete Serben und Pebalgen pfandweise inne gehabt für 2800 Mck (Mark) rigisch, auf eine jede Mck sechs und dreyßig lübsche Schillinge zu rechnen. Der Pfandbrief ist noch vorhanden, an Siegeln und Buchstaben unverletzt, und i. J. 1361 auf Marien-Himmelfahrt zu Lübeck datirt. Ob aber das Geld wiederum ausgekommen und bezahlt worden, ist Gott bekant *)

Dieser Hr. Bartholomäus ist gewesen Stiftsvogt zu Treyden, und hat das ganze Erzstift zu seiner Verwaltung gehabt, weil die Herrn Erzbischöfe zu der Zeit mehrentheils ausserhalb Landes an dem päbstlichen Hofe sich aufgehalten. Er hat auch zu Riga in der Domkirche zwey Vicarien gestiftet: die eine St. Annen, da noch auf diese Stunde in derselben Kapellen die

*) Arndt meldet die Verpfändung jener beiden Gebiete unter dem Jahre 1356, welches aber, wie man nun sehen kan, von ihm zu voreilig erzählt ist. Auch im folgenden Jahre 1362 den 20 Jul. hielt sich der Erzbischof Fromhold von Vyffhusen noch in Lübeck auf (Gadebusch livl. Jahrb. bey dem J. 1362 S. 465) wo auch der oben genannte Pfandcontract das Jahr vorher von ihm war ausgestellt worden.

die von Tyssenhaussen ihre Begräbniß haben; die andere St. Johannes, an der lateinischen Pforte; und darauf vom Hrn. Erzbischof Fromhold, unter seinem Majest. Siegel eine Confirmation erlanget, die auch noch vorhanden.

In erster Bekräftigung der Lande Liefland haben ihre (der Tiesenhausen) Voreltern den Reußen und Unchristen an den Gränzen großen Abbruch gethan, und ihnen viel Landes abgenommen, sonderlich aber im Ländchen Berssen, dar nachmahlen das Haus Schwanenburg gebauet worden *). Und alles was sie also bekommen, haben sie von den Herrn Erzbischöfen zu Lehn empfangen. Darnach haben sie dieselben Lande und Leute, so sie der Orten gehabt, mit dem Erzbischof ausgebeutet (vertauscht) und dagegen wiederum den Ort bekommen, da jetzt Erla und Jummerdehn belegen. Etliche Lande und Leute sind auch ihren Voreltern und ihnen von dem Hrn. Erzbischof verlehnt worden; eines Theils haben sie sie kaufweise an sich gebracht: bis sie endlich den ganzen Strich um Berson und Erla, ingleichen die Tyrseschen und Aschen Güter in dem Kirchspiel Schwanenburg

*) Vielleicht ist die Gegend von Schwanenburg ehemals am Birkenwalde reich gewesen, daher sie das Ländchen Berssen mag geheißen haben.

burg *) belegen, nichts weniger auch fast viele Güter im Stift Dörpat überkommen und an sich und ihre Erben gebracht.

Nachdem dann wie gemeldet, durch den Segen des allmächtigen Gottes, dem davor billig Lob und Dank gebühret, sie an liegenden Gründen und Gütern fast sehr zugenommen, haben sie derselben etliche auch wiederum andern verlehnet, und sich zu Unterlehnmannen gemacht, unter welchen auch viele vom Adel gewesen, nemlich die Engelkens, so jetzo Tolk genennet werden; die Laggis**), die von der Gaden; die Kurssel; die von Eldern; die von der Tyrssen; die Kronen; die Bremen; die Swarten; letztlich auch einer von der Pahlen ***) und einer von den Kossküllu, welche sich mit den andern befreyet, und also mit der Lehnherrn Vorwissen

*) In dieser Stelle sind zwey Worte weggestrichen worden, die ich nicht errathen kan.

**) Vielleicht ist es die Familie von der Lage.

***) Ein Carsten von der Pahlen lebte in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und hatte eine Catharina von Tiesenhausen, von Jummerdehn, zur Gemahlin. Er besaß die Güter Taurup und Weissensee im Wendenschen District. Ich vermuthe daß er aus dieser Familie der erste Unterlehnmann derer von Tiesenhausen gewesen ist.

sen und Willen in die Lehne und Güter getreten, und dieselben besessen, gebraucht, und von ihren Erben zu Lehn empfangen haben: wie solches aus vielen alten Lehnbriefen, welche sie durch Todesfälle, Kauf und sonsten, neben den Lehnen, nach Länge der Zeit wiederum an sich gebracht, klärlich zu ersehen.

Als nun obgedachter Hr. Engelbrecht gestorben, hat er einen Sohn nachgelassen, mit Namen Hr. Hans von Tyssenhaussen, Ritter; derselbige nebst Hrn. Bartholomäo, seinem Vaterbruder, haben von dem Kayser Carolo dem IV. ein stattlich Privilegium, — in welchem die römisch-kayserliche Majestät sie und ihre Erben für derselben Hofesgesinde und Tafelgenossen*) dane-

*) Der Eigenthümer der alten Handschrift von der Geschlechts-Deduction, ein Nachkomme aus dem Bersonschen Hause, der sie i. J. 1732, wie er in einer unten beygefügten Note sagt, ganz und mit Aufmerksamkeit durchlas, hat den Ausdruck Hofesgesinde vielleicht als entehrend für die Familie angesehn, und ihn daher weggestrichen. Dies bedeutete aber vor 400 Jahren, da man noch nicht so verschwenderisch mit der Beylegung prächtiger Titel, wie heut zu Tage war, nichts anders als daß der Kaiser die Familie ins künftige wie eine solche betrachten würde, die unmittelbar zu seinem Hofstaate oder Comi-

daneben auch samt alle ihren habenden und künftigen Erben und Gütern, in Ihrer kayserlichen Majestät und des heil. römischen Reichs Schutz und Schirm auf- und angenommen, — ausgebracht, welches zu Lübeck den letzten Tag Octobris i. J. 1375 datiret (ist).

Darnach i. J. 1382 haben obengedachte Hr. Bartholomäus und Hr Hans v. Tyssenhaussen, Rittere, einen Vertrag mit einander aufgerichtet, so unter ihrer beider angebornen Ingesiegel noch vorhanden: darinnen unter andern begriffen, daß Hr. Barthlomäus und seine Erben solten vorab behalten alle ihre gewonnene Güter, beide in- und ausserhalb Landes, im Erzstift Riga, im Stift Dörpat und im Stift Oesel; als wohl in der Stadt Lübeck, im Lande zu Holstein und Lüneburg. Wann sie aber ihre väterlichen Erbgüter mit einander theilen wolten, alsdann wolten sie dieselben nur zu zehn Jahren theilen, und Hr. Hans solte an seines sel. Vatern statt das Gelege thun, und Hr. Bartholomäus und seine Erben den Köhr haben.

Un-

Comitate gehöre. Zugeschweigen daß sie schon im Privilegium selbst gleich anfänglich die Edlen und Ritter genannt werden. Indessen ist doch das Hofesgesinde dem erwähnten Eigenthümer im Privilegium entwischt und undurchstrichen stehen geblieben.

Unlängst darnach in demselbigen Jahr, am Tage St. Gallen, haben jezt gemeldete beiden Ritter ihre väterlichen Erbgüter, neben dem Hause Kokenhausen, mit einander getheilt, wie aus dem einen Theil-Zettel des Erlaschen Partes, so noch vorhanden, und auf das folgende Blatt *) von Wort zu Wort gesetzet **) zu ersehen ist.

„In nomine Domi.

„Anno Domini 1382 up St. Gallen Dach, do warth de Tweileggnige geschreuen, twischen de Hern. van Tissenhussen, Her Bartolomäus vnd Her Johann, Rittern, geheten van Tissenhussen vnd ehren rechten Eruen.

To dem ersten, in dem parten tor Erle, ßo in der Pagesten tor Jummerden lx Hacken.

Item in der Pagesten tor Melten xxxvij Hacken ***)

Item

*) Die Worte des Originals behalte ich hier getreulich bey.

**) Diesen Theilungs-Zettel schreibe ich buchstäblich ab. Die Berechnung der Haaken ist zwar richtig; aber manche vorkommende Worte und Sätze sind mir unverständlich.

***) Wahrscheinlich wird es auch jetzo in dem Umfange der ehemaligen Tiesenhausenschen Besitzungen, im heutigen Wendenschen Kreise, einige Gegenden geben, die ihre hier vorkommenden alten Benennungen noch nicht verändert haben.

Item in der Pagesten tor Aiken xlij Hacken.

Item in der Pagesten tor Erle xlvj Hacken.

Item in der Pagesten tor Vetallen (Fehteln) xxxviij Hacken.

Item in der Pagesten tor Odtssen (Odensee) xxxij Hacken.

Item to den Shelenn ix Hacken.

Item to dem Russehen Dorpe (Ruschendorf) xxvj Hacken.

Item Siman vor de Porten ij Hacken. Wher de Hacken boholth dem ßall men x Mck tokheren.

Item datt Landt datt vnß angestorven iß von Kawlonhorst datt ßall bliuen to dem Parte tor Erle.

Item dat Hoi datt nu gewunnen iß to Kokenhussen datt ßall bliuen na der Erle, sunder v. Stacken de ßollen na der Berson dit Jhar.

Item so iß gelecht to demßulnigen Parte tor Erle.

Item vp dem Huße to Kokenhussen iß gelecht na der Erle, de Bauense geweluede Herberge vnd datt olde Rembder (ein Versammlungs-Saal) vnd datt Fleschhuß dar buten, vnd datt Mhalhuß darunder, vnd de twe geweluede Kelder, vnd Hennings Kamer, vnd de Helffte von dem Rume dar de Hollen dornße vp steith, vnd ock de

Koke mith dem Backofen; wenn datt Rhum entwei getogen warth na frembden Radt, ßo ßoll de Helffte von dem Rhume de to der Perſſe warth is, bliuen to der Berſone, vnd de ander Helffte bliuen tor Erle. Item de Dornße und Koke mit dem Backofen, to beiden ßiden to brucken in Fruntſchop wente to S. Johannes Dage, to midden Sommer.

Were ett ock ßake, datt erer ein ock huwen walde ßin Rhum, dar uw de Dornße vnd Koke ſteith, ßo ßollen ße de Middelmuire to hope bekoſtigen.

Item den Gefangentorn to brukende to erer beiden Bodorff. Item in dem Vhorwerk tho Kokenhuſſen datt Stenhuß mit dem Houe liekehalff, de Helffte to dem Slotte warth, is gelecht to der Berſſone, vnd de ander Helffte to der Stadt warth iß gelecht to dem andern Parte tor Erle. Item de Pouſſillen Heide to beiden ßiden to brukende to des Slotes Behof tho Kokenhuſſen.

Item de Garden vnder dem Hüße vnd datt Landt vor der Stadt, vnd datt Landt datt Bartolmeus to Pande ſtunth, vnd des Houes Landt euer der Perſſe, ett ſy in welcker Mate dath ett ſy, datt is beuolen Gerharde vnd

vnd Hinricus Rygen, datt ße datt ſcheden vnd delen ßo ße likeſt konnen vnd mogen.

Item wath malk von Schulden findett in dem Boke, in ßine Deelzettel, datt ſoll he beholden ſunder Kornſchulth von dießen Jahre.

Item datt Quick datt de Luide hebben vnme de Huire datt ßoll men entwei delen ſo men likeſt mach.

Item de Wehre to dem Ruſſchendorpe, dat blift ehn beiden, vnd de eine ßall datt ſlan des einen Jahres, vnd de ander des andern Jares, vnd ße ßolen delen alle Jhar, datt darvtt werth. Item ſo is de Mhole to Jerslaw bi den Shelen, de is gelecht to dem Parte tor Erle.

Item ſo ßinth dar Kameren bouen, der Bouen vor dem Fleſchhuße, de ßoll men delen halff vnd halff *). Item de Bouen vor dem olden Rembter ßall men brucken to beiden ßiden.

Item de Winterßadt de nu geßeigett iß, ſoll men delen half, vnd de ßy wor ße ßy.

Item dith ßinth de Manſchop de bolenett ßinth von dem Parte tor Erle:

Hanſſ Engelkenſſ mith lxxx Haken.

*) Dieſe Stelle ſcheint mir etwas unverſtändlich geſchrieben zu ſeyn.

Item Hanff Hermen mith vj Haken.
Item Lamberth ßin Broder mith iiij Haken.
Item de Gobelsche iiij Haken.
Item Hinrich Rigen Dochter mit iiij Haken.“
Summa 385 Haken Landes, so die Zeit nach dem Erleschen Parte geblieben.

Und obwohl die Theilzettel des Versohnschen Partes jetziger Zeit nicht vorhanden, so hat man dennoch leichtlich zu erachten, daß Hr. Bartholomäus, weilen er den freyen Kuhr und Wahl gehabt, an Land, Gütern und sonsten nichts weniger nach dem Versohnschen Parte wird bekommen haben, als Hr. Hans nach dem Erlaaschen Parte behalten.

[Anmerk. Im Originale folgen nun hier die Nachrichten und Urkunden, welche bereits im 13ten und 14ten Stücke dieser Miscellan. von S. 575 bis 595 sind geliefert worden, und sich mit den Worten „am Dage St. Tome des hilligen „Apostels“ endigen.]

Auf dieselbige Zeit haben sie auch das Privilegium, so ihre Voreltern von Carolus IV. römischen Kayser erlanget, von Sigismundus römischen Könige aufs neue confirmiren und bestätigen lassen. Welcher Inhalt von Wort zu Wort hier nachfolget und ist dieser:

Pri-

Privilegium Caroli des IV. und Sigismundi, römischen Kaysern, denen Tyssenhaussen gegeben:

„Sigismundus von Gottes Gnaden römischer Konningk *) zw iderzeitt Vormehrer des Reichs, in Vngern, Dalmatien, Kroatien ꝛc. Konningk.

Den Edlen Engelbrecht vnn Peter von Tissenhussen, Rittern, auch Johannssen vnn Engelbrecht, Knechten, Gebrodern von Tissenhussen, Vnsern Dienern, Hoffsgeßinde vnd lieben Getreuwen, Vnsere Konigliche Gnade vnd alles Guttes. Edlen vnd lieben Getreuwen.

Nachdeme vor langen Zeiten der allerdurchleuchtigeste Fürst vnd Herr, Herr Carolus von Gottes Gnaden römischer Kayser, allezeit Vormerer des Reichs vnd Konigk zw Bohemen, vnser allerliebster Herr vnd Vatter, bei seinem Leben vnd Regerung, die Edlen Bartolomeum, Rittern, vnd Hanssen seinen Vettern von Tissenhussen, euro liebe Vhoreltern, vmb ihrer fürtrefflichen treuwen Dienste vnd Dathen willen, zw seinen Dienern, Hoffgeßinde und Taffelgenoßen, auff vnn angenommen, vnd sie der Vers-

sam-

*) Er erhielt erst i. J. 1433 zu Rom die kaiserliche Krone.

ßamlunge anderer ßeiner Diener vnd Hoffgeßinde eingeleibet, auch sampt ihren Kindern vnd Leuten, Dorffern, Besitzungen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen vnd allen Zubehorungen, in ßeinem vnd des heiligen Reichs Schutz, Schirm vnd Vortretung, auß Keyserlicher Macht vnd Gewalth gnedigst auff vnd angenommen hadt, als solches hochgedachtes vnsers geliebten Herrn vnd Vaterß darauff vorfertigte Schriften klerlich vnd vollenkomener mittbrengen, Welcher Inhalt ist in aller Massen, wie nachvolgett vñ lautett alßo:

„Carolus der IV. von Gottes Gnaden romischer Keyßer, zw allen Zeiten Vormehrer deß Reichs vnd Konnigk zw Bohemen ꝛc. ꝛc.

Den Edlen Bartolomeus Rittern, vnd Hanßen ßeinem Vettern von Tissenhussen, Vnsern Dienern Hoffgesinde vnd lieben Getrewen, Vnsere Gnade vnd alles Guttes.

In gnedigster Botrachtung der danknomligen getrüwen Dienste, damith ihr vnd eure Voreltern Vns vnd dem heiligen romischen Reich sonderlich wolgefallen, vnd mith danknemblichern vnd sonderlichem Vorlangen hinfurder zw Wolgefallen ßein konnet vnd sollet; nehmen Wir hinfurder aus wohlbedachten Mutte vnd rechter Wissenschaft, euch vnd einen jederen von euch, zw

vnsern Dienern, Hoffgeßinde vnd Taffelgenoßen, in Kraft dießer Schriffte gnediglich auff vnd ann, vnd thun euch der andern Vnßer Diener, Hoffgeßinde vnd Taffelgenoßen Schar vnd Versamlung gnedigst einleiben, erkennende auch solches vormoge Vnßerß Keyserlichen Gebots, ßetzend, ordnend vnd vestiglich wollende, daß ihr aller vnd jeder Preuilegien, Rechten, Nachlaßungen, Bognadungen, Freyheiten, Befreiungen, Enthebungen, auch allerlei Ehren genieſſen, auch gebrauchen vnd erfrowen ßollet vnd mogett zw ewigen Zeiten, welcher ßich die andern Vnßere Diener, Hoffgeßind vnd Taffelgenoſſen bißdoher inne vnd außerhalb dem Gericht gebrauchett, dher Genoßen mechtigk geweßen ßein vnd ßich erfreuweth haben, auch noch jegenwertigk gebrauchen, genieſſen, ßich erfrewen, vnd allerhandt mechtig ßein. Vnd aus Keiserlicher Macht vnd in Kraft jegenwertigs Brieffes thun Wir euch vorgenannte Bartolomeum vnd Hanſſen, eure jtzo habende vnd künftige Kinder, auch eure Leute, Dorffer, Boßitzungen, Gutter, Einkommen, Auffheben vnd Zinße, samptt alle derselben Zubehorungen, in Vnser vnd des heiligen Reichs Schuts, Schirm vnd Vortretung gnedichlich auff vnd annemmen. Gebieten darauf allen vnd jeden, geistlichen vnd weltlichen Fürstenn, Graven, Freiherrn furnembsten im

Volke, Rittern, Knechten, Gemeinen in Steten vnd Fleken, ordentlichen Richtern, vnd allen anderen Vnsern vnd des heiligen Reichs Vnterthanen vnd lieben getrewen, daß ßie euch allenthalben vnd an allen Enden, alß Vnsere Diener vnd Zubehorige verhalten, vnd auch geburende Ehre erzeigen vnd boweißen, auch euch oben gedachte, eure Kinder vnn Erben, an euren Leuten, Dorffern, Boßitzungen, Eigenthumen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen, vnd dero Zubehorungen, ßo ir ordenttlich boßitzett, oder mith rechter Ankunft kunftiglich boßitzen werdeth, wiedder oben außgedruckte Vnsers Schuts vnd Schirmeß Auf vnd Annhemnge, zur Vngebhor vnd widder Recht zw boschweren, zw belestigen, zw uberfallen, zw norhinderen, zw betruben, zw norvnruhen oder zw enttwheren keinerlei Weiße ßich vnterstehen, sondern vielmher in allen vorgedachten euch gunstiglichen vortretenn, schutzen vnd hantthaben, bei Straffe Vnßer schweren Vngnade, die Wir den Vbertretern nach Bewegung Vnßer Hocheitt gedenken anzulegen.

Inn Orkuntt mith Vnßerm Keißerlichen vnd Reichs Maiestedt ßigell bokrefftiget. Geben zw Lubeck im Jare taußenth dreihunderth und funf vnd ßiebentzigk den letzten Tag Octob. Vnßers Keißer-

Keißerthumbs im 21 vnd Vnßers Reichs Bohemenn im 30 Jare."

„Derowegen Wyr Sigismundus, dher Wir zw jederzeitt genegeth vnd schuldich ßein, den Fußstapffen Vnsers lieben Herrn und Vaters nachzunolgen, auch anmerkende nicht weniger die denckliche getrewen vnd angenemen Dienste, welche ihr Vnßer Hocheitt bißhero guttwilligk erzeigett vnd geleisteth habett, auch hinforder zw erzeigen vnn zw leisten boreitt ßeitt, auch allen vnd einen jedern insonderheit vnter euch, auch eure rechten vnd wharen Erben gleichsvalles zw Vnßern Angehorigen Dienern, Hoffgeßinde vnd Taffelgenossen auff vnd angenommen haben, alß Wir euch dan hiermith vnd in Krafft dießes Brieffes, aus rechter vnd wharer Wißenschaft, allergnedigst berurter Gestalth thun auff vnd annehmen.

Vnd erkennen demnach auß romisscher Koniglicher Macht, vnd wollen gentzlich, daß ihr vnd eure Erbenn aller vnd jeder Rechte, Entthebung, Bognadung, Freiheitt vnd Nachlassung, an allen Ortern vnd Stellen euch erfreuwen, dero genießen vnd gebrauchen mogett zw ewigen Zeiten. Welcher ßich alle die andern Vnßere angehorige Diener, Hoffgeßinde vnd Taffelge-

felgenossen inne- vnd auserhalb der Gerichte, zw erfreuwen, zugebrauchen vnd dero zu genießen haben, eß ßei von Gewonheit oder Rechte, furder auß vberflußiger Vnser Majestett Gnade. Vnd damith ihr destomher vnd vollenkomener zu erkennen habet, daß Vnßer Hocheitt ein rechtschaffen gnediges Gemote vnd ßonderliche Bogierde zw euch tregett, auch in deme Vnß gleichformich zw machen vorgedachtem Vnßern Hern vnd Vatter, ßo haben Wir gleicher Maßen auch eure rechte vnd whare jtzige habende vnd kunftige Erben, mith alle euren Leuten, Dorffern, Boßitzungen, Eigenthumen, Guttern, Einkommen, Zinßen, Nutzungen, vnd allen dero Zubehorungen, in Vnßer vnd deß heiligen Reichs ßonderlichen Schuts, Schirm vnd Vortretung allergnedigst auff vnd angenommen. Wie wir dan euch allen auß romischer koniglicher Macht, auch rechter vnd wharer Wissenschafft hiemith vnd in Krafft dieses Brieffes thun auff vnd annhemen. Vnd gebieten hiervmme allen vnd jeden, geistlichen vnn weltlichen Fursten, Graffen, Freihern, Edlen, Rittern, Knechten, Heupt- vnd Amptleuten, Gemeinden der Stedt vnd Flecken, ordentlichen Richtern vnd Regenten, auch allen amptstragenden Perßonen, vnd Vnßern vnd des heiligen Reichs Vntertanen vnd lieben Getreuwen, welcher dieße vnßere Schrift vor-

vorkumpt, ernstlich vnd gestrenge, daß ßie euch vnd eure jtzo habende vnd kunfftige Erben, an allen Ortern und Stellen vor Vnßere angehorige Diener vnd Hoffgeßinde halten, in sonderlich Bouelich auffnhemen, vnd geburlige Ehr erzeigen, euch auch vnd eure Erben, wie vorgemeltt, samptt alle euren Leuten, Zinßen, Nutzungen vnd dero Zubehorungen, welches alles vnd jedeß ihr recht vnd ordentlich boßitzett, oder mith rechter Ankunffte kunfftichlich boßitzen werdett, wiedder Gebhor vnd zuenttkegen dießer Vnßer Schuts und Schirmgnade, zu bolastigen, zu vberfallen, zu boßweren, zu enttwheren, zu botruben, oder im geringsten zuuorvnruhen, keinerlei Weiße vnd mith nichte ßich vnterstehen, sondern viellmher euch vnd die Eurigen in allen vorgedachten gunstiglich vortreten, schutzen vnn hantthaben, ßo lieb ihnen ist zuuermeiden Vnßere vnd des heiligen Reichs swereste Vngnade vnd Straffe.

Deß zur Zeugnuß ist dießer Brieff mitt Vnßerm Majestedt Ingesigell bokrefftiget. Gegeben zw Costnits im Jahre nach Cristi Geborth taußent vierhnndertt vnd siebentzehn, den 23 Tag des Montes December, Vnßers Reichs Vngern im 31 des Romisschen im 8 Jahre."

Etwa

Etwa zwölf Jahr darnach, nemlich i. J. 1429 hat Herr Henningus, Erzbischof zu Riga, gedachten Hrn. Peter v. Tissenhaussen, Rittern, etliche Güter im Kirchspiel Schwanenburg, an der Aha belegen, welche Güter der vorige Erzbischof Johann von Wallenrodt eines Theils seinem Vater, Hrn. Bartholomeus v. Tissenhaussen, Rittern, durch eine neu gemachte Grenze abgezogen und zu seiner Tafel gelegt, wieder gegeben und aufs neue verlehnet: wie aus folgenden Lehnbrief, darinne dann des ganzen Ahschen Gutes Grenze begriffen, ferner zu ersehen.

Erzbischofs Hennings Lehnbrief auf die Ahschen Güter v. J. 1429.

„Wy Hennyngus von Godes vnd des hebstliken Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop, bokennen openbhar in dießer Schrifft, datt Wy mith Medeweten, Willen vnd Vollborth Vnßes Capitels, dem Erbarn, Strengen Vnßen leuen getruwen, Herrn Peter von Tissenhussen, Rittern, Manne Vnser Kerken, vnd ßinen rechten Eruen, rechtliken vnd redeliken to rechten Manlene weddergegeuen vnd vorlenett hebben, vnd weddergeuen vnd vorlenen inn Krafft dießes Breues, alßodane Gudt, alße ßin Vader, Her Bartolmeus von Tissenhussen, Ritter, seliger Dechtniße, im Kerßpell vnd

vnd Börchßokinge to Swanborch by der Aa gelegen, in Manlengudes Rechte boßeten vnd gebrukett hefft, welk Gudt ok Jwerle Manlengutt gewest, vnd an dat Richte tor Smilten grentzett, vnd in dießen nageschreuen Grentzen vnd Schedingen bogrepen vnd bolegen is.

Jnt erste antoghande von der Aa Beke beth in de Bysselem Beke, de Bysselem-Beke vp togande beth in de Czetalynen-Beke, de Czetalynen-Beke vp togande beth in de Robeßen-Beke de Robeßen-Beke nedder togande beth in de Wuddagen-Beke, de Wuddagen-Beke vp togande bett in Swine Beke, de Swine-Beke vp togande bett in ein grott Bruk, datt Bruk mitten dorch togande bett an eine Horde, de Horde ouer togande von Merken to Merken, von Kulen to Kulen bett in de Aa-Beke, de Aa-Beke nedder togande beth in de Salinen-Beke, de Salinen-Beke vp togande beth Abwodden-Beke, de Abwodden-Beke nedder togande beth in de Woreyßen-Beke, de Woreyßen-Beke vp togande beth in de ßilneen Beke, de ßilneen-Beke vp togande bett in ein ßinp datt Benepaß genomett iß, dem ßinpe vnd Kulen vnd Merken vorth to volgende bett in de Azampnen-Beke. Ditt vorgeschreuen Gudt Wi dem vorbenomeden Hern Peter van Tißenhussen vnd ßinen rechten Eruen vor-

vorleenen mith alle ſiner Nutt, Tobehoringe, Vrieheitt, Richte, Rechte, Dorperen, Landen vnd Luiden, Ackeren, Gebuwett vnd ungebuweth, diken, geſtouweth vnd vngeſtouweth, Moelen gemakett vnd vngemakett, Weyde, Hoißlege, Honnichweide, Wiltniſſen, Holtinge, Seen, ßipen, Beken, Viſſerienn, Birßen, Buſſchen vnd Braken, wo datt de genometh vnn in deſſen vorgeſchreuen Grentzen vnd Schedingen bogrepen vnd bolegen ßinth, nichtes nicht vttgenomen, in aller Maten alße deßulue Her Bertolmeus van Tiſſenhuſſen vnd ßine Vorfharn datt ßulue Gutt tonorrn von Vnßer Kerken to Manlene gehatt vnd boßeten hebben, vrie vnd vredeßam na Manlen Gudesrechte to hebbende, to brukende, Kindes Kinde to eruende vnd to ewigen tokomenden Tiden to boßitende.

Deß tor Orkunde vnd merer Vorwaringe ßo is Vnße Ingeßegell mitt dem Ingeßegell Vnßes vorgeſchreuen Kapittelß, Vnßes rechten Wedendes gehangen an duſſen Bref, De gegeuen is vp Vnnßem Slote Kokenhuſſen des anderen Sondags na Paſſchen, in der Jartal Vnßes Hern Jeßu Criſti dußentt verhundert darna in dem negen vnd twintigeſten Jare."

Dieſen Lehnbrief hat der Erzbiſchof Sylveſter confirmiret und beſtätiget, und ſich mit alle

den von Tyſſenhauſſen, deren funfzig zu der Zeit gelebet, gänzlich verglichen und vertragen, wie aus nachgeſetzten Briefen mit A und B gezeichnet, zu erſehen.

Litt. A. Vordragsbref Hern Silveſters Erzbiſchofen to Rige, mith alle dhen von Tyßenhußen, ßo to dher Tith geleuet, vpgerichtet (1453).

„Wy Silueſter von Godes vnd des romiſchen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Erzbiſſchop, bokennen vnd don kundt vnd openbhar in dießer Schrifte, dath Wy mith Rade, Volborth vnd Willen Vnßes Capittels, mith Vnßen leuen getruwen, alße mith alle den van Tyſſenhuſſen, de nu leuen, vnd ok mith alle ehren Eruen, Vnß vmme alle Twiſtſaken de jewerle vor Giffte dieſes Breues twiſchen Vnßer Kerken, Vnßern Vorfharen, vnd ehren Vhoroideren, vnd ock mith ehn ßinth vpgeſtan odder gewandt geweſen, wodane de ßin mochten, inn geiſtliken edder weltliken Rechten gewandt, ouerall nichts butten boſcheiden, guttlichen, fruntlichen to einem gantzen Ende enttſcheden vnd vordragen hebben, vnd alle Schriffte de denne ßin mochten, ſpreckende effte inholdende vp ßodane Twiſtßacken, will Wy Silueſter mith Vnßen Capittel gentzlichen Dallegen, Do-

den vnd ock vorbernen, vnd willen ock sampt mith Vnßem Capittel, Vnßen leuen getruwen dhen von Tisenhusen allen sampt einen guden Breff geuen, mith Vnßem vnd ock Vuses Capitels Insegele vorßegelth, dath ßodane frunt-liche Vordracht vnd voreninge to ewigen tokomenden Tiden ßolle stade vnd vast geholden werden. Wy Silueſter off Vnße Capittel effte Vnße Nakomlinge, offte jemand anders von Vnßer effte Vnßer Kerken wegen, dar nummermher vptoßakende.

Ock vorder mher offt jenige Bowißinge effter Schrifte hierna gefunden worden, de nu tor Tith in Vnßer vnd Vnßes Capittels Wittlicheit nicht ßin, will Wy Silueſter in Vnßem vorberorden Breue vnd in Krafft dießes Breues gentzlichen vnduchtig vnde machtloß leggen, vnd wes der Schriffte vnß, vnßem Capittel, offt Vnßen Nakomlingen thor Handt komende worden, will Wy vornichten vnd vorbernen, gelick den anderen alße vhorberortt is. Ock ßolen Vnße leue getruwen, de van Tisenhußen, Vnß einen vorßegelden Breff geuen, dar de ßodane Vordracht vnd frumliche Verenunge Danckna-migen von Vnß vnd Vnßem Capittel hebben vpgenomen, stede ock von irer allerwegen ßo to holdende.

Ock

Ock ßoll de Affsprocke de etwan to Dantzke in Pruißen twisschen Vnßen Vorfharen Johannes van Wallenrade vnd Vnßer Kerken, vnd Vnßen leuen Getruwen dhen van Tysenhußen geschen is, van des Slotes wegen to Kokenhußen vnd der Guider aldar gelegen, vnd ock der Slöte dher van Tysenhußen, alße Erlen vnd Berßonn, vnd weß de Affsproke inne holth, geholden werden vnd by voller Macht bliuen. Des ßollen de van Tisenhußen, alße nomliken Fromholth vnd ßine Eruen, vnd Hermen Hanses Sohne vnd ßine Eruen, de twe Lehenwhare de de beiden Parte dar by Kokenhußenn in der Marke, ßo lange in wheren gehatt hebben, oueranttworden, de Lehenwhare to ewigen Tiden by Vnß vnd Vnßer Kerken to bliuende.

Vnd offt de van Tisenhußen allesampt edder irer welke, von der Affsproke to Dantzke geschen, to Vnß off Vnßer Kerken, jenige Sake effte Tosprake meneden to hebben, alße von etzwelker Lande de de noch meneden deßhaluen to egende, dath ßall gants vnd all in dußer Vordracht gelegerth vnd vordregen ßin, vnd de van Tisenhußen ßollen dath mith erem Breue bofesten, alße vorberortt is, ouer dath Landt, dath niege Landt geheten, dath Vnße Vorfhar Bisschop Johan, von Wallenrade ettwan dhen van

Tisenhußen genomen hadde, und tor Tafelen Vnßer Kerken gelecht, vnd Vnße negste Vorfhar Henningus, Herrn Peter von Tisenhusen vnd ßinen Eruen wedder gegeuen hefft, dar Wy vnd Vnße Kerken noch meinen Recht darto to hebben, ßoll to dußer Tith de Anspraße daranne nicht vordragen ßin, men de eine Saße ßoll in fruntlicher Handelunge Stande blinen.

Vorttmher vmme de Twistßaken der Schedinge aller der Guider, de de van Tisenhußen allesampt in Vnßem Stiffte hebben, in brukinge vnd boßittinge, efft de whor gewanth ßinth mith Vnßen vnd ehren Schedingen vnd Grentzen, ßoll men dath alßo vordragen, dath Wy Silueſter ßolen vnd willen vher redelike Manne keßen, dergeliken ßolen de van Tisenhußen ock dhon, de achte semptlichen ßolen ßweren, datt de de Twistßaken der Schedinge, afft de whor gewanth ßinn, na Erfaringe aller redeliken Erfahrenheitt vnd Tuichniße vnd na ehren beſten getrwen wheten, willen entscheden, vnd wan de denne vp de Jegennöden der Twistßaken komen werden, ßo ßolen de Achte, de Lanttßaten Vnßer Lande, vnd ock der van Tisenhußen, de van beiden Delen meinen de Warheit vnd Gelegenheitt der Schedinge tho weten, vor ßich esschen, von einem jwlichen von denn von beiden

Delen

Delen einen Eidt enttfahen, alßo weß de Achte einem iwlichen van den de ßo geßworen hebben, vragende werden vmme de Warheitt vnd Gelegenheitt der Schedinge, datt ein iwlich de Warheitt darvan ßeggen will, vnd anderß nicht bi dem Eide den ein iwlich geßworen hefft, vnd weß de achte denn eindrechtichlich na der redelikesten Tuichniße vnd Vorichtinge beßluten werden vnd enttscheden, ßolen vnd willen Wy van beyden Delen boleuen vnd holden. Vnd efft de achte in Boßwerunge erer Wetenheitt etzwelke der Twistßake nicht alßo vordragen konden, mogen de achte Vnß beiden Parten mith den Vnderrichtingen de ehn geschen ßinth, vhorbringen, da wi vns dan vorder wol vorhapen fruntlich inne to vorgande. Vnß dunkett ock woll geraden vnd Nutte ßin von beiden Delen, dath de Schedingen dar de vnsen von beiden Dhelen tofreden vnd einig ßinn, vnd dath fillichte nicht ßo kennttliken in Tekenen vnd Schrifften bouesteth ßynn, alß to langen Tiden, vmme Fredes willen woll Noth where, de achte de ok Notthafftigen to bouestende, vmme Fredes vnd Eindracht willen to langen Tiden. Vnd wen dan de Schedinge alßo alße vorberorth is, gegangen vnd botekentt ßinth, ßo willen Wy ehne dan noghafftige Lehenbreue darvp geuen.

Des to mherer Tuichniße alle dießer vorgeschreuen Artikul und Puncte, dath de alßo Stede vnd vast geholden ßolen werden; van Vns vorbenomeden Parten, ßo hebben Wy Silueſter Vnße Secrett benedden vpt Spacien dußes Breues laten drucken. Gegeuen vnd geschreuen to Rige am Dinschdage to Paschen, inth Jar Criſti Unßes Hern dusenth verhunderth dre vñ vofftich."

Litt. B. De ander Vordragsbreff Hern Silueſters Erzbiſſchopen to Rige, darinne ock Erzbiſſchop Henningus Lehnbreff confirmeret is (1464.)

„Wy Silueſter von Godes vnd des romiſchen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Erzbiſſchop, don kundt vn openbar, dath Wy mith Volborth vnd Willen Vnßes werdigen Capittels, mith Vnßen leuen Getruwen, alße mith Rhamen alle den von Tiſenhuſen de nu leuen, vnde alle eren Eruen vmme alle Twiſtßake de juwerle beßher twiſſchen Vnser Kerken vnd Vnſen Vorfharen, vnd eren Vorolderen, ock mith ehne ßinth vpgeſtan edder gewandt geweſen, guttliken, fruntliken enttſcheden vnd verdragen hebben im Jare vnſes Heren verhundertt vnd dre vnd vofftigeſten, na lude einer geſchreuenen pappiren van Vns vorſegelth Zeddelen, vtgenomen dath Guth oder Landt in der Borchßokinge to Swaneborch by der Aa gelegen, dath Vnße negſte Vorfhar, Her Henningus ßeliger, Hern Peter van Tiſenhuſen ßinen Eruen wedder gegeuen hadde, darto Wy vnd Vnſe Kerke meneden Recht to hebben, dath wedder to Vnſer Tafelen to forderen, darvmme dath de drudde Vnſe Vorfhar, alße Her Johan van Wallenrade dath ßuluige Guth to Vnſer Tafel vnd Kerken gelacht hadde, vnd darbi geweſen was by vertich Jharen edder lenger, vnd na deme dan ſomlik Gutt by Vnſes Vorfharen Tiden bouen twintich Jharen van Vnſer Tafel jtzund geweſt is, vnd de Eruen Hern Peter Tiſenhuſes ßeliger Dechtnißе, alße Fromholth vnd Bartolomeus, Gebroder, vnd Hermen Hanſes Sohne, alle von Tiſenhuſen, wedder boßeten hadden, doch in Anſprake bi vnſer Tith, bes vp Datum dießes Breues, ßo hebben Wy nu mith Rade Willen vnd Volbordt Vnſes Capittels, vñe der genannten van Tieſenhuſen Fruntſchop vnd Leue willen, vnd nemlich vmme eres truwen vn vlitigen Denſtes willen den ße Vns bi Vnſen Getiden vnd Vnßer Kerken inßonderheitt, alße woll alße Vnſen Vorfharen, vlitigen vnd getrevliken gedan hebben, vnd in tokomenden Tiden don mogen, Vns mith ehne alße in dießer nhageſchreuen Wiße fruntliken vnd gruntliken

vordragen, vñe de berorden Guider, alße namliken datt Wy darinne gevolbordett hebben, mit Vnsem Capittel volborden vnd tolaten in Krafft dußes Breues, der Vorleninge de Vnße negste Vorfhar Her Henningus, Hern Peter van Tisenhusen ßeliger Dechtniße gedan hefft, ßo dath ße ßomlike Guider hebben vnd boßitten ßolen, de bouwen genanten Fromholth vnd Bartolomeus, Gebroder, und Hermen, Gevedder van Tisenhusen genandt, in vnd to dem olden Manlehen Recht, darto Vnse negste Vorfhar Her Henningus seliger, ehren Vader vnd Vedder, Hern Peter seligem, ßomlike Guider vorleneth hadde, vnd alleine in dem ßuluigen olden Manlehen Rechte, nicht in dem nien Manlehen Rechte, dath Wy korttliken Vnser Manschop gegenen hebben, ock nicht na gesamender Handt to brukende vnd to eruende.

Tho merer Boschedenheitt der ßuluigen Guider vnd Rechtes, ßo hebben Wy ehne des velgedachten Vnses negsten Vorfharen, Hern Henningus seligen, Breff vnd Priuilegien gegeuen, hir in Vnße Schriffte vnd Breue laten ßetten, de van Worden to Worden hirna volgett ꝛc. ꝛc. *)

In

*) Schon vorher ist diese Urkunde wörtlich angeführt worden.

In aller bouen geschreuenen Wyße, mith allen Schedungen vnd Grentzen, Wy Siluester Ertzbisschop, mit Rade, Willen vnd Volborth Vnses werdigen Capittels, volborden in de bouen geschreuene Vorleninge von Vnsem negsten Vorfharen Hern Henningo seligen Hern Peter van Tisenhusen ßeinen Eruen geschen, vnd vorlenen vnd vorschriuen von nieges in Krafft dießes Breues, den velgedachten Hern Peters Eruen, alße Fromolth vnd Bartolomeen, Gebrodern, vnd Hermen Hanses Sone, Vedder, alle van Tisenhusen, dath vorgeschreuene Gutt by der Aa gelegen, in der Borchßokinge to Swaneborch, vnd de vorgeschreuene Vorleninge im vrien olden Manlenrechte to boßitten, Kindes Kinde to eruen vnd to bruken, vnd nicht to dem Riegen Manlehenrechte datt Wi Vnser Manschop in korth gegeuen hebben, ock nicht in de Samendehandt dher van Tisenhusen.

Darto ßoll ock nicht den von Tisenhusen Hülpe komen dußе Articul in erer Samendenhandt geschreuen: „Vnd vorttmher ock in ßo„dane Guider de ße lichte in tokomenden Tiden „vormiddelst Vnser vnd Vnser Rachkomlinge „Gunst vnd Willen in redeliker Wiße tokopen, „winnen vnd vorweruen mogen, bowechlich vnd

„vnbowechlich, vnd ock in geistlichen Lehnen, in „dem vorgeschreuenen Vnsem Stiffte vorlehneth „vnd gegeuen hebben, geuen vnd vorlenen in „dießer Schrifte de Samendehandt erer ein vp „den anderen to eruen to ewigen tokomenden „Tiden.“ Ock kein ander Artikul schall en darmede to Hulpe komen, in ein ander Recht to bringen de berorden Guideralße bouen geschreuen steith.

To merer Bouestunge dieser Vnser Vorlenunge, nieger Vorlenuge, vnd Vorschriuige to dem olden Manlenrechte, alße hebben Wy Vnse Ingesegel mith des werdigen Vnses Capittels Ingesegel rechtes wetendes an dießen Breff hangen laten, de gegeuen vnd geschreuen vp Vnsen Slote Smilten, an der hilgen elff dusenth Jungfrowen Dage, intt Jar Cristi Vnses Heren Dusenth verhundertt vnd darna in dem ver vnd sostigesten Jare.

Hieran vnd ouer sinth gewesen, de Erßame Vorßichtige vnd wolwiße Man, Her Jahan Soltrump, Vnser Stadt Rige ouerste Vogett vnd Borgermeister, vnd de Werdigen vnd Ersamen Manne vnd Hern, Johannes Orges, geistlicher Rechte Docter, Vnse Official; Gerhardus Borken, Johannes Duinel, Stephanus Brettkegutt,

kegutt, Vnse Prestere vnd Cappelan; Johannes Wulffeskop vnd Bartolmeus Kropites, Vnse Schriuer, vnd vele andere getruwerdige Luide.“

Es solte auch nunmehr von den Gütern so die von Tyssenhaussen in Teutschland, sonderlich im Lande zu Holstein, Lüneburg, als auch in der Stadt Lübeck gehabt: wo die geblieben, und wie und welcher Gestalt sie von denselbigen abgekommen, billige Meldung geschehen. Weil aber viel alter Briefe und Siegel, sie und ihren Namen und Geschlecht betreffend, auf Valkena (1558) und sonsten abhändig worden, und ich dessen keinen Bericht oder Nachricht bekommen, als habe ich auch davon nichts gewißes setzen oder schreiben können. Jedoch hat man gleichwohl eine gar starke Vermuthung, daß sie durch den langwierigen Rechtsgang, so sie mit dem Herrn Erzbischof des Hauses *) und anderer ihrer Güter halben, am römischen Hofe und sonsten außerhalb Landes pflegen müssen, da denn ohne Zweifel große und schwere Unkosten aufgegangen; als wohl auch zur Erlangung und Erhaltung ihrer Privilegien, und sonderlich der Saamenden Hand, solche große Kosten und Geldsplitterung, daß sie ihre Güter in teutschen Lan-

*) Das Wort Kokenhausen, scheint hier im Original zu fehlen.

Landen zum mehrern Theil nothwendig verkaufen müssen, damit sie nur ihre Güter in Liefland desto freyer und friedsamer besitzen möchten. Es kan auch wohl seyn, daß unter denen, so die Güter in Teutschland besessen, gute Schlemmer gewesen, wie man sie dann bisweilen unter denen so alhier zu Lande geblieben, auch wohl gefunden, und also das ihrige wohl mögen fein hindurch gebracht haben.

Nachdem aber Hr. Engelbrecht, Hrn. Hansses Sohn, von der Erla, gestorben, hat er vier Söhne nachgelassen, nemlich Engelbrecht, Herr Hans, Ritter, Diederich und Bertram. Wie nun dieselben ihre Güter mit einander getheilet, so ist Engelbrecht bey Erla, Jummerdehn, Sawssen (Saussen) und deren zugehörigen Gütern verblieben; Hr. Hans hat Vetall (Fehteln) Staren und die Güter zu seinem Antheil bekommen; Diedrich ist bey Congtall und denen zugehörigen Gütern geblieben; Bertram hat bekommen Odtsche (Odensee) Limnen und Ruschendorf *) jedoch hat dieser letzte seinen Theil

*) Ruschendorf liegt schon im ehemaligen polnischen Liefande, und gehörte bisher zum Polozkischen Gouvernement. Eben daselbst, etwa anderthalb Meilen davon, ist ein Hof, welcher auf der Mellinschen Charte Lehmenen heißt.

Theil der Güter bald nach dem brüderlichen Vergleich, seinem Bruder Hrn. Haussen, wiederum verkauft, und dagegen das Haus Randen mit dessen zugehörigen Gütern von denen von Dolen kaufsweise an sich gebracht. Und haben also von nun an alle die von Tissenhaussen von der Erle, Jummerdehn und Sawssen (Saussen) von Engelberto (Engelbrecht); die Vetalschen und Odsenschen vom Hrn. Hanssen; die Congthalschen von Diederico; und die Randenschen von Bertram von Tissenhaussen ihre Ankunft. Welcher Erben und Geschlecht sich nachmals also ausgebreitet, daß sie einander, sonderlich mit dem Versohnschen (Hause) bis in das fünfte, sechste und siebende Glied (1575) nicht angehören: darüber sich dann öftermals zugetragen, und sich noch täglich begiebt, daß sie unter einander gefreyet, und einer des andern Tochter oder Schwester zur Ehe genommen, ohnangesehen sie anfänglich eines Herkommens, Namens und Geschlechts sind.

Damit aber der Leser desto gründlicher verstehen und wissen möge, wie sie erstlich von Hrn.

heißt. Vielleicht mag dies das oben bey Ruschendorf vorkommende Limnen seyn. Aber das obige Staren finde ich weder in jener Gegend, noch im Wendenschen Kreise.

Hrn. Engelbrecht, Ritter, und hernach von Hrn. Hanssen genannt von Tissenhaussen, der wie oben gemeldet, die Sophia, Frau von Kokenhausen, zur Ehe gehabt, bis auf die jezt genannten vier Brüder, nach einander gelebet: so habe ich ihre Geburtslinie oder (ihren) Stammbaum auf die andere Seite dieses Blattes *) gesetzet.

Folget ferner der Versohnsche Stamm.

Als nun Hr. Peter von Tisenhausen, Hrn. Bartholomäus Sohn, von der Versohn, gestorben, hat er zwey Söhne nachgelassen, nemlich Fromhold, und Hrn. Bartholomäus von Tisenhausen, Ritter. — Engelbrecht Hermanns Sohn ist erblos gestorben; sein Bruder Hans aber hatte einen Sohn, so auch Hermann hieß. — Obiger Fromhold und Bartholomäus, Ritter, Gebrüder, und Hermann Hanssens Sohn, haben zuerst die Kirche zu Versohn gebauet, die Widdem gestiftet, und mit zwey Haaken Landes begabet. Welche Stiftung Hr. Silvester, Erzbischof zu Riga, confirmiret, bestätiget und zu einer besondern Kirchspielskirche erhoben. Geschehen zu Sesswegen am Tage Viti i. J. 1456.

Vor

*) Diese Stammtafel liefere ich am Ende unter Nr. I.

Vor dieser Zeit ist Sesswegen und Versohn nur ein Kirchspiel gewesen.

[Anmerk. Im Original folget nun, was bereits im 7ten und 8ten Stücke dieser Miscellan. von S. 352 bis 354 ist geliefert worden, nemlich bis zu den Worten: „alle de to der Erkenttlicheitt hören.“]

Wie obgedachter Fromhold, Hrn. Peters Sohn, gestorben, hat er nur jezt gedachten Fromhold, einen einzigen Sohn hinter sich verlassen. Sein Bruder Hr. Bartholomäus aber hat zwey Söhne gehabt, nemlich Bartholomäum und Reinhold, welche im Stift Dörpat das Haus Kawelecht, auch einige Güter im Erzstift Riga inne gehabt und besessen. Diese beyden Gebrüder haben das Haus Kawlecht mit allen zubehörigen Gütern, gemeldeten ihrem Vetter Fromhold, Fromholds Sohne, erblich verkauft. Bald darnach ist Reinhold erblos gestorben.

[Anmerk. Hier folgen im Original die bereits im 9ten und 10ten Stücke dieser Miscellan. von S. 488 bis 496 gelieferten Nachrichten, nemlich von den Worten: „Nicht lange darnach ist auch Hermann „von Tissenhaussen“ — — bis an die Stelle: „am Bridage na Egidy.“]

Im

Im nächstfolgenden Jahre nach diesem Vertrage, haben Hr. Jürgen von Vietinghof, Ritter, und Fromhold Schwartzhof, weil sie vermeinet, daß die Spielseite nach der Saamendenhand sowohl erben könte als die Schildseite, alle die von Tissenhaussen zu Rechte angesprochen. Darauf denn von dem Hrn. Erzbischof Michael eine Sentenz und Urtheil ergangen, dieses Inhalts:

„Wy Michael von Goddes vnd des romischen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop; bokennen vñ botuigen openbar in vnd mith dießen Vnßem vorsegelden Breue, vor alles weme de ehn horen, sehen edder leßen, datt vor Vnß vnd Vnßem achtbaren ßittenden Rade in einem gemeinen Mandage erschenen ßin de Gestrengen Erbarn vnd wolduchtigen Her Jurgen Vytingkhoff, Ritter, vnd Fromholth Swarthoff, in einem, vnd alle de von Tissenhussen thom anderen Dele, angehouen datt datt eine Pardt von der ßpilßide vormeinet datt Frowenkunde ßo woll ßolen vnd mogen eruen na Jnholde der Samendenhandt, alße Manßkunde. Dar de van Tißenhusen nen to ßeggen, ßunder alleine Manßkunde.

Hir vp Wi Her Michell Ertzbisschop befinden datt de Prelaten vnd Meister to Liffland in ehrer semptliken Affsprake gesproken vnd vttgedrukett hebben,

hebben, nu im lesten to Wolmer, eine Claußule von Worde to Worde so ludende:

„Erkenne Wy vnd spreken vtt, datt de von „Tißenhußen vp Duttmall na der ßamendenhandt „de gedachten nagelaten Guider alle, seligen „Hermenß von Tisenhusen eruen vnd beholden „ßolen na stiffteschen Rechte" ꝛc.

Dorch welke Claußule Wy Michaell Erzbisschop vorbenomet botuigen, vp duttmall to vorlenende, na Jnholde der ßamendenhandt vnd na stiffteschen Rechte. Deme alßo to volgende, ßo ordele Wy Michaell Erzbisschop, mith Vnsen geswornen ßittenden Rade, vnd spreken vtt vor ein Recht eindrechliken:

Jnt Erste datt na Jnholde der ßamendenhandt vnd na Vnßes Stifftes Recht, Frowenkunde nicht eruen mogen, beßunder Manßkunde, itt ßi beide na Vnßen olden Manlheurechten, datt noch in ßummigen Enden Vnßes Stifftes geith, dar de Frowenkunde mith alle nicht mogen eruen; beßunder na der niegen Gnade, dar de geith, dar mach Frowenkunde ock nicht eruen, dar Manußkunde yß Vnd we woll de ßamendehandt gegeuen is, vnd holt von Kinderen to Kinderen, so steith doch darna vttgedruckt dieße Claußule in der ßuluigen ßamendenhandt na stiffteschen Rechte. Ock is ditt Recht beyde na boschreuen Rechten vnd na stifteschen Rechte:

Wer in boschreuen Rechten steith, ock in Gnadenbreuen, ofte in Leenbreuen, dar einem mede vorleneth is Leengutt, ehme vnd ßinen Eruen, offte Kindeskindern, datt ßall men vorstan vnd vorsteitt idt na Manskunde, vnd nicht na Frowenkunde, wen Frowenkunde konnen kein Leengutt vordensten, idt ßi dan boßundern in den Gnadenbreuen vnd Leenbreuen vttgedrukkett, datt de Dochtere ßo woll mogen eruen alße de Shones, datt nien in der ßamendenhandt nicht findett, als in der niegen Gnade klarlich vttgedrukett.

Item ßo Wy vorlenen moten Manßkunde na Inhold erer ßamendenhandt vnd na stiffteschen Rechte, daraff Vormanige is geschehn, effte de negesten Magen seligen Hermenß Eruen ßolen, edder alle de to ßamende in de ßamendehand gehoren.

Hirvp ordele Wy Michaell Ertzbisschop, mith Vnßem ßittenden geswornen Rade, vnd spreken vtt vor ein Recht, ßo wan ein vorsterneth in der ßamendenhandt ßunder Eruen, datt denn de negesten Magen eruen ßolen, vnd ße nicht alle; na Inholth der Ssamendenhandt vnd na stiffteschen Rechte; wen in der Ssamendenhandt steith klarliken vttgedrukett eine Clausule: Vnd vor-

vorlenen in dießer Schrifft die Ssamendehandt, einer vp den andern to eruen, to ewigen tokomenden Tiden, vñ der Ssamendenhandt to gebruken, na rechter Wyße vnd Wonheitt Vnßes vorgenomten Stifftes. Ssoll nu einer vp den anderen eruen na stiffteschen Rechte, ßo konnen ße alle nicht einen eruen, de dar sterueth, ßunder de negeste Mage ßall den eruen. Wiwoll alle de van Tißenhusen de Ssamendehandt voruoruen hebben, ßo ernen ße alle nicht einen de de vorsteruet, ßunder de negeste Mage.

Sso konne Wy na Affsproke der Hern, vnd na Inholth der Ssamendenhandt, vp duttmal nemandes vorlenen, denne dem negesten Magen, vnd hebben nicht to donde mith erer Ouereinkominge offte Lofften. Iß jemandes weß togeßicht offte gelooueth, dar mach itzlich vmme spreken.

Des to mherer Orkunde hebbe Wy Michell, Ertzbisschop vorbenometh Vnße Secrett wittlich benedden an dussen Breff laten hangen. De geschreuen is tho Roneborch des Donnerdages na Mattie Apostolr intt Jahr 1494."

Wir aber die sämtlichen Gevettern von Tyßenhaußen oben gedachten Hermann v. Tyßenhaußens seliger Gedächtniß nachgelaßene Güter mit einander getheilet haben Fromholdt und Bartolomäus die ganze Tirsensche Pagest, in-

gleichen das Dorf Galuchen, und den halben Hof zur Nißen, für ihr Antheil behalten. Die andern Gevettern aber alle sämtlich haben bekommen die Pagesten Sotrew, Uheessen und das halbe Dorf Melnow, und dann die andere Hälfte von dem Hofe zu Nyßen. Welche Theilung geschehen ist im Jahre 1496.

Nicht lange nach dieser Theilung ist obgedachter Bartolmeus von Tissenhaussen auch erblos gestorben und (sind) also alle seine nachgelassene Güter an oft gemeldeten Fromhold Fromholdsson gefallen, beyde im Stift Dörpat und im Erzstift Riga; ausgenommen die Ahschen Güter, so nicht in die Samendehand der von Tissenhaussen gehörig, hat der Hr. Erzbischof Michael an sich gezogen, und nachmals Kersten von Rosen, die Zeit Stiftsvogt zu Treyden, verlehnet. Die andern Güter aber allhier im Erzstift, so der sel. Bartolomeus nachgelassen, nemlich die ganze Tirsensche Pagest, welche in sich begreift Brandten-Wacke, Plucken-Wacke, und Kalleinen-Wacke; ingleichen die Dörfer Galwen, Melnow, Trekelen, und den halben Hof zur Nyßen: hat mehrgedachter Hr. Erzbischof an Fromhold von Tissenhaussen aufs neue in die Samendehand verlehnet. Welcher Lehnbrief vom Jahr 1497 datirt ist, und folgt desselbigen Inhalt alhier von Wort zu Wort:

Lehen-

Lehenbrief Herrn Michaelen Ertzbisschoffen zu Riga (1497)

„Wy Michaell von Godes vnd des romischen Stoles Gnaden der hilligen Kerken to Rige Ertzbisschop. Bokennen vnd bokuligen openbhar in dussem Vnßem openen vorßegelden Breue, vor alles wehme de en ßeen, lesen offte horen lesen, datt de Erbar vnd wolduchtige, Vnße leue vnd getruwe, Fromholt von Tisenhußen, Fromholdes Sohne, Man Vnßer Kerken, vor Vns erschenen is, sumliker Leenguider halven, ßo de alßdan Bartolmeus von Tisenhußen, Herr Bartolmeus Ridderß Sohne, seliger Dechtnisse, de nu ßunder Liueseruen vorstoruen is, in Vnßem Stiffte na ßick gelaten hefft. Alße ertt Erste de Guider in der Borchßokinge to Swanenborch bi der A bolegen, welke Guider nicht en ßin in der Ssamendenhandt der von Tisenhußen, noch in dem nien Manlenrechte, beßunder in dem olden Manlenrechte, vnd darvmme deßulnen benomeden Guider bi der A bolegen, an Vnß vnd Vnße Taffel nu wedder vorvallen ßin; welke Wy willen vñ gedenken antotastende, in der Wyße wath schulde Wy mith Rechte von des bouen genomeden Bartolmeus ßeliger Dechtnisse wegen schuldig ßin werden to geltende, van den benomeden Guidern by de A bolegen, na ehrem Anparte, Gulde vnd

Wherde, dar gene Wy Vnß inn, mith Krafft dusses jegenwerdigen Breues, na Antalle vnd Parte alße bouen steith. Vnd ßodanne Bartolmeus ßeliger Dechtniße bouen benometh, ock noch Guider nachgelaten hefft, de dar liggen ßolen, alße Fromholt bouen benometh vormeinett, in der Ssamendenhandt dher von Tisenhußen. Alße intt Erste de Pagesten tor Tyrßen im Kerspell to Sswaneborch holegen, de Pageste to Galwhen, vnde Melenow, Trekelen, vnd de halue hoff tor Nisten mit ßiner haluen Houes Marke, im Kerßpell tor Berßon holegen, vnd ßede he na der Ssamendenhandt der vtthenomeden Guder ein Erue where. Darvp Wy Vnß von Vnßer Kerken wegen geweigertt hebben, mith sulken Reden, wente Wy befinden, datt de Ssamendenhandt der von Tisenhußen von Vnßem hilligen Vater den Paweste noch bettherto nicht bostedigett is, vnd vormeneden darvmme deßulnigen Guider an Vnß vnd Vnße Taffell vorvallen wheren. Wo woll Wy von Vnßer Kerken wegen mith den van Tisenhußen von wegen der Leenguider de ßalige Hermen von Tisenhusen in Vnßem Stiffte hier vormals by Vnßen Tiden nagelaten hadde, vorbleuen wheren, an sunnige Prelaten vnd den Herrnmeister to Liestandt, de danne der gedachten Hermanß nagelaten Guider haluen eine fruntlike Affsproke

do deden, vnd Vnß darvan ichtes wath tosprekken, alß nomlich de libesche Pagest bi Kokenhusen vrie, vnd ein dusenth Mark rigesch, vp datt Wy vp datt mall darmede to freden ßin ßolden, datt de von Tisenhusen datt ander nagelaten Leengudt saligen Hermanß eruen ßolden, vnd in derßulnigen erer fruntliken Affsproke vttgedruckett hebben, mochten de von Tisenhusen ehre ßamendehandt von Vnßem hilligen Vater dem Paweste bostedigett krigen, deß ßolden Wy tofreden ßin. Vnd wente dar ße de bostedinge alße vorsteith noch nicht gekregen hebben, vnd dardorch vmme Rechtgangk im Stole to Rome to vormiden, vnd ock Weenodt vnd Vnwille, de deßhaluen fillicht twisschen vnß vnd den van Tisenhusen errißen mochte, vmmetogande, vnd ock darvmme datt ßelige Bartolmeus bouen benomett, ßo grote Schulde nagelaten hefft, datt de Guider nicht vele beter ßin dan de Schülde, vnd ock vme ander Fruntschop vnd guden Willen den Wy to dem benomeden Fromolde dregen, vnd an eme bi Vnß vnd den Vnsen befunden hebben:

so hebben Wi ehme vñ alle ßinen rechten Ernen deßulnigen vorbenomeden seligen Bartolmeus nagelaten Guder, de dar in der ßamendenhandt liggen, ouerlaten vnd vorleneth, vnd vorlenen em de vp ditt mal in Krafft vnd Macht

dusses Breues, mit Willen, Medeweten vnd Volbordt Vnßes werdigen Capittels, alß mith Nhamen de Pageste tor Tyrßenn im Kerspell to Swunebörch bolegen, Galwhen, Melnow, Trekelen, vnd de halve Hoff tor Nisten, mit ßiner haluen Houes Marken, im Kerßpell tor Berßon bolegen, mith alle erer Thobehoringe, Nutt vnd Gerechtscheiden, alß Landen, Luiden, Seen, Stipen, Beken, Hoislegen, Busschen, Bruken vnd Honnigweiden, wo de Nuttcheit genomett ßin edder genometh mogen werden, nichtes nicht buten boscheiden, in aller Mate ßalige Bartolmeus vorbenometh, de aller vriest boßeten vnd gebrukett hefft, mit ßolchem clarliken Boschede, ißett Sake datt de von Tißenhußen ehre ßamendehandt darvon vorgemeldett is, von Vnßem allerhilligsten Vader dem Paweste bostedigt konnen kriegen vor der Tith ehe de benomeden Guder wedder an Vnße Tafel vorfallen, ßo ßolen eme vnd ßinen rechten Ernen de bonomeden Guder von Vns vnd Vnßem Nakomlingen na der Ssamendenhandt vorlenett ßin; ßo ße ouer ehre Ssamendehandt nicht bostedigen konnen laten, als vorsteidt, ßo vorlenen Wy en de benomeden Guder na dem olden Manleenrechte, Kindeskinde to ernende to ewigen tokomenden Tiden, vnd nicht na dem nien Manlenrechte, datt Silvester ßaliger Gedechtnisse Vnße Vorfhar, Vnßer

ßer Manschop gegeuen hefft. Ock vorder ßo ßoll Fromholt bouen genomett von denßulueu Güdern de Wy eme hir jegenwerdig vorlenen, na erem Anparte, Gulde vnd Wherde, ßaligen Bartolmeus nagelaten Schulde de mitt Rechte darvp kamen, helpen bregen vnd betalen, gelick alße bouen steith Wy don willen van den Guderen an der A bolegen, na ehrem Anparte, Gulde vnd Wherde; deßgelicken ßall he ock ßaligen Reinholth von Tisenhusen nagelaten Weduwe gestaden in ere Lifftucht, datt is in datt drudde Pardt dusser vorbenomeden Güder, ere Leuedage, gelick alße Wy van den Güdern an der A bolegen, de an Vnß vorfallen ßin, ock don willen; vnd ße ßoll wedderomme na Andele vnd Wherde eres derden Partes de Schulde ßaligen Bartolmeus, ere Leuedage Stande holden, vnd ße ßall ere Medegaue vull vnd all in de Güder bringen, wath daran gebreckt, datt ße von derßuluigen Medegaue noch nicht ingebracht hefft, datt ßall ße noch inbringen, vnd deme Ernen ouerantworden, na Vttwißinge Vnßes stiffteschen Rechten.

Deß to merer Orkunde der Warheit, ßo hebben Wy Michaell Ertzbisschop vakenbenomett *) Vnße Segell der Maiestedt mith dem

*) Vielleicht bedeutet dieses eben so viel als mehr benannt.

Ingesegell Vnßes werdigen Capitels, mitt Vnsen vnd ehren rechten Weten hir vnden an düssen Breff hangen laten. De gegeuen vnd geschreuen is in Vnßer Kerken Stadt vp Vnsem Houe to Rige, am Dage Petri vnd Pawli der hilligen Apostelen, na Cristi Vnßers leuen Hern Gebordt verteinhunderth darna im souen vnd negentigesten Jare."

[Anmerk. Hier folgen nun im Originale diejenigen Nachrichten, welche man schon im 13ten und 14ten Stücke dieser Miscellan. von S. 597 bis 604 findet: nemlich von den Worten an: „Anno 1513 haben Herr Detlof, auf Erle — —" bis wo es heißt: „geruhiglich gebraucht vnd genoßen."]

Etwa 15 Jahr nach dem Dato obgemeldeter Confirmation, nemlich Anno 1528 haben die sämtlichen Gevettern von Tiesenhausen, so zu der Zeit lebten, von dem römischen Kayser Carl dem V. ein Privilegium ausgebracht, wie aus nachfolgenden zu ersehen:

„Wyr Karll der Fünfft, von Gottes Gnaden, erwelter romischer Keyser, zw allen Zeiten Vormerer des Reichs, in Germanien, zu Hißpanien, beider Sicilien, Jherußalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Konnigk, Ertzhertzogk zw Osterreich, Hertzogk zw Burgundt ꝛc. Grafe zw Habßburgk, Flandern vnd Tirol ꝛc.

Boken-

Bokennen offentlich mith diesem Brieffe vnd thun kundt allermenniglich, wie woll Wir auß angeborner Gütte vnd keyserlicher Mildigkeit, allen Vnsern vnd des Reichs Vntertanen vnd Getruwen, Nuts vnd Bestes gnediglich zu fordern genegett, so seindt Wir doch mher bogierlich, die so mith embßiger Dienstbarkeitt fur andere sich jegen Vnß vnd dem Reich ertzeigen vnd erbieten.

Wann Wir nun angesehen vnd botrachtett haben die angenemen vnd getreuen Dienst, so Vnßer vnd deß Reichs lieben Getrewen, Hertwich, Dettloff vnd Johan von Tisenhausen, Gebroder zur Erle; Reinholt, Johan, Engelbrecht, Fromholth vnd Georgenn von Tisenhausen, Gebroder, von der Jummerden; Engelbrecht, Peter, Ernst, Tonnies von Tiesenhausen zur Sawßen (Saussen) Gebroder; Johan, Heinrich, Jaßper, Reinholth von Tisenhausen, von der Vetall, Gebroder; Reinolth, Fabian, Fromholth, Kersten, Jacob von Tisenhausen, Gebroder, von der Berßone; Henrich von Tisenhausen, von der Wadts; Reinolt, Johan von Tisenhausen, von Randen; Peter, Bhrun von Tiesenhausen, von Congtall; Dettloff von Tisenhausen von Congtall; Bertram von Tisenhausen sein Shon, Vnß vnd dem Reich gethan haben,

vnd

vnd ßich hinfurder zw thun gants vnterteniglich erbieten vnd thun mogen vnd ßollen. Das Wir darvmme mith wolbedachtem Mutte, gutten Rate vnd rechten Wissen, die obgenanten sampt alle iren Kinderen, Heusern, Höfen vnd Guttern, ßo ßie itzund haben oder kunfftiglich vberkommen, in Vnßern vnd des heiligen Reichs sondere Gnade, Vorspruch, Schuts vnd Schirm empfangen, nhemen vnd empfahen, alßo ßie vnd ire Habe vnd Gutter in solchen Vnsern vnd deß heiligen Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm, von romisscher keiserlicher Macht wißentlich, in Kraft dieses Briefes. Vnd meinen, setzen vnd wollen, das die obgenanten von Tisenhausen mith iren Hab vnd Guttern, itzigen vnd kunfftigen, in Vnsern vnd des Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm ßein, dazu auch aller vnd jeglicher Wyrde, Gnad, Vorteil, Recht vnd Gerechtigkeitt haben vnd ßich dher erfrowen vnd gebrauchen ßollen vnd mogen, wie andere ßo in Vnßern vnd deß Reichs ßondere Gnad, Vorspruch, Schuts vnd Schirm ßein, haben, gebrauchen vnd genießen ßollen, von Recht vnd Gewonheitt, von allermenigklichen vngehindertt.

Wir geben auch den obgemelten Herttwich, Dettloff, Johann von Tisenhausen, Gebroder

zw der Erle; Reinolt, Johan, Engelbrecht, Fromolth, Georgen von Tisenhausen, Gebroder von der Jummerden; Engelbrecht, Peter, Ernst, Tonnies von Tisenhausen, zw der Sowßen (Saussen) Gebrodern; Johan, Henrich, Jaßper, Reinolth von Tisenhausen, von der Vetall, (Fehteln) Gebrodern; Reinolth, Fabyan, Fromolth, Kersten, Jacob von Tisenhausen, Gebrodern von der Berßon; Henrich von Tisenhausen, von Wadts; Reinolth, Johan von Tisenhausen, von Randen; Peter, Brun von Tisenhausen, von Congtall; Dettloff von Tisenhausen, von Congtall, Bertram von Tisenhausen ßein Shon, vnd ihrer aller obgenanten Kindern hiemith Vnßer vnd deß Reichs Sicherheitt vnd Geleidt, für ßich vnd ire Hab vnd Gutter, alßo das ßie widder Recht nicht vorgewaltigt noch vffgehalten werden ßollen, in keinen Wege; doch das ßie einem jeden vmb ßein Spruche vnd Foderung, an den Ortern da ßich das ordentlich gebhurett, rechtenß Stadt thun ßollen. Wyr haben auch ihnen dieße sondere Gnad, Freiheiten vorliehen, vnd geben ihnen die auch hiemith alßo, das ßie von den Richtern vnd Gerichten in Lifflandt, davor ßie in Rechtfertigung wachsen vnd kommen wheren oder wurden, vnd ßo Vrteill vñ Sentents gesprochen wurden, dero ßie ßich boßwerett vñ

vnbillig̃k vnd vnrechtiglich oder nichtiglich gesprochen ßein vormeinten, das ßie alßedan vormuge der Rechte ßich dannen berufen vnd appelliren mogen; doch gradatum vnd ordentlich biß an Vnser keiserlich Cammergericht inclusive, vñ ire Appellation Sachen alßo darauff volnfuren mugen.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfursten, Fursten, geistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Graffen, Freiherrn, Hern, Rittern, Knechten, Heuptleuten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Vorweßern, Amptleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rethen, Burgern vnd Gemeinden, vnd ßunsten allen andern Vnßern vnd deß Reichs getruwen, in waß Wirden, Standeß oder Wesendes die ßein, von obgemelter keiserlicher Macht, ernstlich mith diesem Brieff, vnd wollen daß ßie die obgemelten Hertwich, Dettloff, Johan von Tisenhausen, Gebroder, zw der Erle; Reinolth, Johan, Engelbrecht, Fromolth, Georgen von Tisenhausen, Gebroder von der Jummerden; Engelbrecht, Peter, Ernst, Tonnies von Tisenhausen, zw der Sawßen Gebroder; Johan, Henrich, Jasper, Reinolth von Tisenhausen, von der Vetall Gebroder; Reinolth, Fabyan, Fromholt, Kersten, Jacob von Tisenhausen, Gebroder von der Ver-

ßon;

ßon; Henrich von Tisenhausen, von Wadts, Reinolth, Johan von Tisenhausen, von Randen; Peter, Bhrun von Tisenhausen, von Congtall; Dettloff von Tisenhausen, von Congtall, Bertram von Tisenhausen ßein Sohn, vnd aller irer obgenanten Kynder, an gedachter Vnßern vnd des Reichs sondere Gnadt, Vorsprnch, Schuts vnd Schirm, auch der ßonderen Freiheitt obernenter zugelassenen Appellation nicht vorhindern, boßweren noch irren, ßondern ßie deß alles getrewlich gebrauchen, genießen vnd gentzlich dabey bleiben laßen, vnd dawidder nicht thun, noch jemandts andern zw thun gestadten, in keiner Weiße, alß lieb einem jeden ßei Vnßere ßwere Vngnade, vnd dazu eine Phene nemlich zwentzigk Mck lotig Golts, zwuormeiden, die ein jeder ßo offt ehr frewenlich hiewidder dethe, Vnß halb in Vnßer keiserlich Kammer, vnd den andern halben Teill den obgemelten von Tisenhausen oder ihren Kindern zw betzalen vorfallen ßein ßoll.

Mit Orkunde dieser Brief boßigelt ist mith Vnßerm keiserlichen anhangenden Inßigell. Gegeben in Vnßer vnd des Reichs Stadt Speiger, am zwolften Tage des Monts Septembris nach Cristi Gebortt im funffzehn hundertt, vnd im acht vnd zwentzigsten, Vnßerer Reich des Romischen im zehenden, vnd der andern alle im dreizehynden Jare."

Oben.

Obengedachter Fromhold von Tiesenhausen, Fromholds Sohn, von welchem zu oftermalen Meldung geschehen, hat bey seinem Leben fast viele Güter von seinen Gevettern so erblos gestorben, ererbet, zum Theil auch kaufsweise an sich gebracht. Nun ist sein eigenes Patrimonium auch nicht ein geringes gewesen: und hat also auf einmal die nach verzeichneten Schlösser, Höfe und Güter besessen und auf seine Kinder gebracht:

Im Erzstift Riga: Das Haus Berson, Kalzenau, Vege *), Tyrsen, noch die Tirsenschen und Aaschen Güter, so nachher in fünf Parte getheilet worden, nemlich Brandten-Wakke, Plürken-Wakke, Kallainen-Wakke, Senullen-Wakke, und die Aasche Wakke.

Im Stift Derpat: Das Haus Kawelecht, Ultzen, Roest, Uddernall, Wadts**) und Korwelshof***).

Er hat zur Ehe gehabt Gerdrut von Rosen, des sel. Kersten von Rosen, zu Roop und Maart, Tochter, mit welcher er fast viele Kinder gezeuget. — Nach seinem tödlichen Hintritt hat

*) Vielleicht Fehgen.

**) Dieses Gut finde ich nicht im Dörpatschen, auch nirgends in der Landrolle.

***) Vielleicht Korwenhof, welches aber in Lettland liegt.

hat er fünf Söhne und vier Töchter nachgelassen, nemlich: Reinhold, Fabian, Fromholdt, Kersten und Jacob; Barbara, Gerdrut, Anna und Elisabeth. Wie sich selbige verehelicht, haben sie zur Ehe bekommen, erstlich Reinhold hat bekommen Anna von Tiesenhausen, Reinholds von Tiesenhausen zu Jummerden, Tochter; Fabian hat bekommen Magdalena Kruse, mit welcher er zwey Höfe, nemlich Vehna und Odenkotz, in Harrien belegen, überkommen; Fromhold hat bekommen Anna Maydell; Kersten hat geheurathet Goesse Plettenberg, sel. Hrn. Hans Plettenbergs, Ritters, Tochter; Jacob hat bekommen Anna Kawer. Barbara hat bekommen Hrn. Helmold von Tiesenhausen, Ritter; Gerdrut hat bekommen Henrich von Ungern, zur Vistehl; Anna hat bekommen Henrich Hastver, zu Kauff*); Elisabeth hat bekommen erstlich Bertram von Tiesenhausen, Hrn. Helmolds Sohn, zu Randen, mit welchem sie nur einen Sohn gehabt, Fromhold geheißen; wie derselbige Bertram verstorben, hat sie nachher bekommen Woltern von Plettenberg, Hrn. Hans von Plettenberg, Ritters, Sohn.

Wie nun obgedachte Gebrüder von Tiesenhausen, sel. Fromholds Söhne, ihre Güter mit ein-

*) Ein solches Gut ist mir unbekant.

einander getheilet, ist einem jeden zur Parte gefallen wie folget: Reinhold hat bekommen das Haus Berson, nebst dem Hofe zur Vege; und in der Tirsenschen Paggesten, Kallainen-Wakke; auch im Stift Dörpat, Auentricks-Lehn, mit zwey Haaken Landes, und noch in den Ultzenschen Gütern zwey Haaken Landes. — Fabian hat bekommen die Höfe Ultzen und Tirsen; und noch in der Tirsenschen Paggest, Brandten-Wakke; auch in den Bersonschen Gütern zwey Haaken Landes. — Fromhold hat bekommen Kawelecht und Uddernall; und in der Tirsenschen Paggesten, Plurken-Wakke; auch in den Kaltzenauschen Gütern zwey Haaken Landes. — Kersten hat bekommen die Höfe Roest, Wadts, Krowelshof; und von den Aaschen Gütern, Semullen-Wakke; auch in den Bersonschen Gütern zwey Haaken Landes. — Jacob hat bekommen das dritte Theil am Hause Bersohn, den Hof Kaltzenau, und die Aasche Wakke, auch in den Kawelechtschen Gütern zwey Haaken Landes.

Damit man aber desto besser verstehen und wissen möge, wie diese des Bersonschen Stammes erstlich von Hrn. Engelbrecht, Rittern, und darnach von Hrn. Hans genannt von Tiesenhausen, so die Frau Sophia von Kokenhusen zur Ehe gehabt, wie oben gemeldet, bis auf jezt

jezt genannte fünf Brüder, nach einander gelebet, habe ich ihre Geburts-Linie oder (ihren) Stammbaum auf das folgende Blatt *) gesetzet.

Folgen Ferner vorgedachter fünf Gebrüdere, nemlich Reinholds, Fabians, Fromholds, Kerstens und Jacobs von Tiesenhausen, Kinder und Nachkommen, wie die mit Namen geheißen, ein jeder insonderheit sich verheirathet, auch ihr väterliches Erbe und Güter unter einander getheilt haben.

1) Reinhold von Tiesenhausen, Fromholds Sohn, zur Berson, welcher i. J. 1541 auf dem Hause Randen gestorben, und zu Dörpat in der Thumkirche, bey seinen sel. Eltern zur Erde bestattet worden, hat mit seiner Hausfrauen, Anna von Tiesenhausen, vierzehn Kinder gehabt, welche meistentheils in ihrer Jugend gestorben sind; und also nach seinem tödtlichen Abgange nur drey Söhne und drey Töchter, nemlich Fromhold, Reinhold, Heinrich, Gertrut, Barbara und Margrete, hinterlassen. Als sich dieselben verehelichet, hat Fromhold bekommen Elisabeth Farensbeck, sel. Lorenz Farensbeck, zu Werpel, Tochter, welche vorhin sel. Diedrich von Tiesenhusen, zu Rowss, zur

*) Man findet diese Stammtafel hernach mit Nr. II. bezeichnet.

Ehe gehabt. — Reinhold von T. ist aus dem Lande gezogen und in Frankreich gestorben. — Heinrich von T. hat zur Ehe bekommen Dorothea von Rosen, Johann von Rosen Tochter, zu Roop. — Gerdrut von T. hat zur Ehe bekommen Georgen von Ungern, von der Fistehl. — Barbara von T. hat bekommen Reinhold von Tiesenhausen, Reinholds Sohn, von Randen; wie der gestorben, hat sie wieder zur Ehe genommen Friedrich Plater, so Lieutenant gewesen, aus dem Dünaburgschen: haben aber keine Erben mit einander gehabt. — Margret von T. hat bekommen Christoph von Tiesenhausen, Johanns Sohn, zur Vetal.

Als aber jezt gemeldete beyden Brüder, Fromhold und Heinrich v. T. ihre väterlichen Erbgüter mit einander getheilet, hat Fromhold zu seinem Antheil bekommen das halbe Haus Berson und den Hof zur Vege, samt denen dazu gehörigen Gütern; auch Kallainen-Wakke in der Tirsenschen Pagest, und zwey Haaken Landes in den Ueltzenschen Gütern. — Henrich aber hat behalten einem Theil an dem Hause Berson, neben Eldern-Hof, so jetzt Nysten genannt wird, mit denen dazu gehörigen Gütern, und in der Tirsenschen Pagesten Plucken-Wacke, und noch im Stift Dörpat, in den Röstischen Gütern Auent-

Auentreichs-Lehn, mit zwey Haaken Landes; hat darnach den Hof Grösten von Grund auf erbauet. Geschehen i. J. 1541.

2) Fabian v. Tiesenhausen, Fromholds Sohn, zu Ueltzen, welcher i. J. 1558 zu Rewall gestorben, und daselbst begraben worden, hat zu seinem väterlichen Erbe noch sechs Höfe in Harrien und Wierland belegen, nemlich Vehna, Odenkots, Jerwakandt, Kida und Lowß, eines Theils mit seiner Hausfrauen, eines Theils auch kaufsweise, an sich gebracht, und also das Seine treflich vermehrt. Er hat gehabt fünf Söhne und zwey Töchter, nemlich: Casper, Fabian, Fromhold, Johann, Reinhold, Gerdrut und Madlena. Als sich dieselben verehelichet, hat Casper zur Ehe bekommen Barbara von Rosen, Johanns von Rosen, zu Roop Tochter. — Fabian hat bekommen Gerdrut Tuve, Johann Tuven, zu Maart, Tochter. — Fromhold ist aus dem Lande gezogen, und daselbst gestorben. — Johann hat bekommen erstlich Anna von Ungern, sel. Henrichs von Ungern, zur Fistehl, Tochter, die vorhin sel. Georgen von Rosen, zur Nabben, zur Ehe gehabt; und darnach als die gestorben, hat er zur Ehe genommen Hedwig von Tiesenhausen, Henrichs von T. zur Odsee, Tochter. Er hat mit seiner ersten Hausfrauen etliche Jahre den Hof Nabben ein-

bekommen, und darnach denselben Hof und Güter gänzlich an sich gekauft; hat auch in Semgalln den Buschhof von Otto Grothuss, zum Rauwentall (Ruhenthal) kaufsweise an sich gebracht. — Reinhold hat zur Ehe bekommen Anna Drolzagen (Drolshagen) Braun Drolshagen Tochter. — Gerdrut hat bekommen Georgen von Rosen, Hrn. Hanses Sohn, Ritters, zu Roop und Mojahn Erbgesessen. — Magdena hat bekommen Johann Uexkull, zu Ments (Mentzen).

Wie aber jetzt gemeldete vier Brüder ihre väterlichen Erbgüter mit einander getheilet, ist Casper im Erzstift Riga bey den Höfen Tyrsen und Adlehn, und Brandten-Wacke in der Tyrseschen Pagest, und bey dem Hofe Lawß in Wierland, geblieben. Fabian hat bekommen drey Höfe, nemlich Jerw[illegible]t, Kyde und Lakett. Johann hat bekommen Uelzen und den Neuenhof so dazu gehörig. Reinhold hat bekommen die beyden Höfe Vehna und Odenkotz.

3) Fromhold von Tiesenhausen, Fromholds Sohn, zu Kawlecht, welcher i. J. 1568 in Riga gestorben, und daselbst in der Thumkirche, in der Tiesenhausen Begräbniß bestätiget worden, hat mit seiner Hausfrauen Anna Maydell, einige Kinder gehabt, welche aber alle in ihrer Jugend gestorben

ben sind. Nachdem sie auch, auf Anstiften böser Leute, ihm entzogen und endlich von ihm durch Urtheil und Recht geschieden wurde, und er sich wiederum zu verehelichen gar nicht willens war, hat er seinem Bruder Jacob und seinen Erben das Haus und die Güter Kawelecht solcher Gestalt, daß sie es erst nach seinem tödtlichen Abgange oder freywilligen Abtritt, in ihren Besitz und Wehren nehmen solten, überlassen und verkauft, für sechzig tausend Marck rigisch, in einigen benennten Terminen zu entrichten; jedoch also bescheidentlich, da Jacob und seine Söhne ohne männliche Erben versterben würden, daß alsdann seines ältesten Brudern Reinholds Söhne, in die Stelle treten, das Haus und die Güter Kawelecht ewig und erblich behalten, und den bewilligten Kaufschilling ablegen solten. Nachdem aber nicht allein gemeldeter Jacob, sondern auch dessen Söhne, noch bey seinem, des Fromholds, lebendigen Tagen mit Tode abgegangen, hat er durch ein ordentlich Testament solch sein Haus und Güter Kawelecht obgemeldeten seines sel. Bruders Reinholds Söhnen erblich zu behalten, und die andern seiner Brüderkinder daraus mit Gelde abzulegen vermachet: welche Erbschaft darnach, als er Fromhold, mit Tode abgegangen, und seine die Zeit im Leben seyenden Brüderkinder sich seiner hinter-

lassenen beweg- und unbeweglichen Güter halben verglichen und vertragen, auf gemeldeten Heinrich von Tiesenhausen, Reinholds Sohn, und seine Erben gekommen und gefallen. Wie solches beyde das Testament und aufgerichteten Verträge klärlich ausweisen.

4) Kersten von Tiesenhausen, Fromholds Sohn, zu Röste, welcher i. J. 1540 im Hofe zur Fistehl gestorben, und zu Kokenhusen begraben worden, hat nach seinem tödlichen Abgange vier Söhne und drey Töchter nachgelassen, nemlich: Wolter, Fromhold, Johann, Kersten, Barbara, Goesse und Maye. Als dieselben sich verehelichet, haben sie zur Ehe bekommen: Wolter (die) Sophia von Tiesenhausen, sel. Reinholds von Tiesenhausen, zu Randen, Tochter. Fromhold hat bekommen Gerdruth von Tiesenhausen, sel. Diedrichs v. Tiesenhausen, zu Nowß, Tochter. Johann ist noch (1575) unverehlicht. Kersten ist in der Jugend gestorben. Barbara hat zur Ehe genommen Johann Masschoff; Goesse (den) Wygandt von Ungern; und Maye (den) Johann Witten.

Als nun diese drey Brüder ihre Erbgüter getheilet, ist Wolter bey dem Hofe und Gütern Röste geblieben. Fromhold hat die Güter Wadts, Krawelshof *) und Senuklen-Wacke auf der Aha, bekommen, und soll davon seinen Bruder Johann mit Gelde ablegen. Darnach hat er auch den Hof und die Güter zu Nowss (Nauksch) mit seiner Hausfrauen bekommen.

5) Jacob von Tiesenhausen, Fromholds Sohn, zur Kaltzenow, welcher i. J. 1545 zur Kaltzenow gestorben, und zur Berson begraben worden, hat nach seinem tödlichen Abgange nachgelassen zwey Söhne und eine Tochter, nemlich Reinhold, Georgen und Gerdrut. Reinhold ist im jetzigen noch währenden Krieg i. J. 1559 vom Moskoviter erschlagen worden. Gerdrut hat zur Ehe bekommen Kersten von Rosen, Johanns Sohn, von Hochrosen. George hat bekommen Magdalene Kerssenbrock, sel. Berend Kerssenbrocks Tochter; ist i. J. 1563 etwan eilf Wochen nach seiner Hochzeit erblos verstorben, und also der Hof Kaltzenow samt allen zugehörigen Gütern, an die nächsten Vettern so zu der Zeit im Leben waren, nemlich: Fromhold und Henrich von Tiesenhausen, zur Berson, Gebrüdere, sel. Reinholds Söhne; Johann und Reinhold von Tiesenhausen, sel. Fabians Söhne; Wolter und Fromhold Tiesenhusen, sel. Kerstens Söhne, erblich gefallen.

*) Vorher komt es unter dem Namen von Korwelshof etliche Male vor.

Als nun obengemeldeter Fromhold v. Tiesenhausen, sel. Reinholds Sohn, zur Berson, i. J. 1564 in Gott verstorben, hat er drey Söhne und eine Tochter, nemlich Fromhold, Fabian, Reinhold und Barbara nachgelassen: wie und welcher Gestalt aber dieselben; als auch obgemeldeten Caspers, Fabians, Johanns und Reinholds; ingleichen Wolters und Fromholds von Tiesenhausen hinterlassene Kinder und Nachkommen sich verehelichet, wie viel sie Kinder gehabt, wie dieselben mit Namen geheißen, und wie sie ihre väterliche Erbgüter mit einander getheilet, hat an diesem Orte nicht füglich gedacht werden können, ist auch; weilen Zweifels ohne sie, die Vettern selbst, solches ohnehin in Acht gehabt, auch ihre Kinder hinferner werden zu thun wissen, ohne Noth gewesen.

Welcher Gestalt aber oben gedachte Gevettern, des Hofes und Güter Kaltzenau, sowohl auch nach tödlichen Abgange sel. Fromholds von Tiesenhausen, zu Kawlechr, seiner hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Güter halben, sich mit einander verglichen und vertragen; ingleichen wie und welcher Gestalt oftgemeldeter Henrich von Tiesenhausen, Reinholds Sohn*) erstlich das Kaltzenowsche Part an dem Hause Berson

*) Dieser ist der Verfasser der Deduction selbst.

son, ingleichen den Hof Kaltzenow, samt den meisten Gütern, und darnach auch das halbe Haus Berson samt desselbigen zugehörigen Gütern, welches seinem sel. Bruder Fromhold, in beyder Theilung zu Parte gefallen, von desselbigen Sohne, welcher auch Fromhold geheißen, kaufsweise, und also das Haus Berson ganz und gar an sich und seine Erben gebracht: solches melden nicht all in die aufgerichteten Verträge und Kaufbriefe, sondern ist auch sonsten am andern Orte mit allen Umständen verzeichnet.

Und werden demnach nun hinführo allein Heinrichs von Tiesenhausen, sel Reinholds Sohnes, zur Berson und Kaltzenau Erbgesessenen, Kinder, welche der barmherzige Gott, der davor hoch zu loben und zu danken, ihm mit seiner herzliebsten Hausfrauen, Dorothea von Rosen, siebenzehn an der Zahl, nemlich neun Söhne und acht Töchter, aus Gnaden gegeben; mit Namen, neben ihrem Geburtstage und wie viele der bey seinem Leben verstorben, oder wie es sonst eine Gestalt mit ihnen genommen, hiernach ordentlich verzeichnet folgen*) damit seinen lieben

*) Dieses hier gegebene Versprechen hat der Verfasser in seiner Deduction nicht erfüllt, obgleich er noch 25 Jahre nachher lebte. Selbst der beygefügte Wink, durch welchen er seine Söhne

lieben Kindern Anleitung gegeben werde, in ihres Vatern Fußstapfen zu treten, und ihrem Namen und Geschlecht zu Ehren und Gedächtniß, was sich künftig zutragen möchte, desto mehr und besser in Acht zu haben.

Jetzt achte auch alhier nicht zu verschweigen, sondern der Gedächtniß wohl würdig, daß i. J. 1556 im Feldlager vor Bauske, wie etliche vornehme Personen des Namens von Tiesenhausen bey einander gewesen, und von ihrem Geschlecht von ohngefähr geredet worden, unter andern einen Ueberschlag gemacht, wie viele Personen männlichen Geschlechts ihrer die Zeit im Leben gewesen, wie viele Häuser und Höfe sie im Besitz und Wehren gehabt, auch wie stark sie dasselbige Mal von ihren Gütern ihrem Landesherrn den gebührlichen Roßdienst geleistet. Als hat sich demnach befunden, daß ihrer dasselbige Mal im ganzen Lande, allein vom männlichen Geschlecht, jung und alt, im Leben gewesen sechs und

Söhne zu einer Fortsetzung der Familien-Nachrichten ermunterte und auffoderte, ist von ihnen sehr mangelhaft beobachtet worden. Nur sein dritter Sohn, Heinrich von Tiesenhausen, der jüngere, oder ein Anderer in dessen Namen, hat mit einer kaum leserlichen Hand, einige unvollständige Nachrichten beygefügt, die hernach vorkommen.

und neunzig Personen; diese haben an Gütern besessen sechs Schlösser und vierzig Höfe, ohne Rabben, Buschhof und was seit der Zeit sonsten mehr dazu gekommen. Und haben zu der Zeit an gerüsteten Pferden zu Felde gehabt, mit denen sie ihre Güter verdienstet, zwey hundert und sechs Pferde *).

Nachdem sich der schwedische erbärmliche Krieg, so i. J. 1600 fast tödlich angefangen, im Herbst 1612 durch die Gnade des lieben Gottes sich einigermaßen gestillet, habe ich Heinrich von Tiesenhausen, Heinrichs zu Berson, Sohn, für gut und rathsam angesehen, weiter zu schreiben, wie es um die Zeit eine Gelegenheit und Zustand um die von Tiesenhausen, des Bersonschen Stammes gewonnen; wie die meisten in währenden Kriege gestorben und umgekommen sind, wie folget. Erstlich:

Fromhold von Tiesenhausen, zur Berson, als der älteste Bruder, hat nachgelassen drey Söhne: From-

*) Hier endigt sich die eigenthümliche Handschrift Heinrichs von Tiesenhausen, des ältern: was jetzt folgt, das hat dessen dritter Sohn, Heinrich von Tiesenhausen, der jüngere, geschrieben und hinzugefügt, oder eigentlicher ein Anderer, auf dessen Verlangen und unter dessen Namen.

Fromhold, Fabian und Reinhold; auch zwey Töchter: Gerdrut und Barbara. Von selbigen hat Fromhold zur Ehe bekommen Gerdrut von Tiesenhausen, von der Tirsen, Caspers Tochter. Mit ihr hat er keine Söhne, sondern nur Töchter gehabt, und ist in Schweden auf des Herzog Carls Seite gestorben. — Er hat das halbe Haus und den Hof Vege geerbet, auch ein Theil der Aaschen Güter. Weil er aber keine männliche Erben gehabt, hat er etliche Jahr vor dem schwedischen Kriege sein Antheil des Hauses Berson, mit seinem Herrn Vetter Heinrich verhandelt, wie ihre Verträge und Schriften umständlicher ausweisen. Hernach hat gedachter Fromhold, so auch Ritterschafts-Hauptmann gewesen, die sämtlichen Aaschen Güter an sich gehandelt, eine Zeitlang gehalten und gebraucht; darnach aber seines mehrgedachten Herrn Vettern Sohne, Johann, wieder überlassen und verkauft. Wie aber oben gedachter Hr. Heinrich für gut und rathsam angesehen, daß solche Güter nicht möchten in fremde Hände kommen, weil sie von Alters zu dem Namen und Stamme derer von Tiesenhausen gehört, hat er sie wieder von seinem Sohn Johann gekauft, wie ihre schriftlichen Verträge umständlicher ausweisen, so sie deßfals mit einander aufgerichtet.

Fabian

Fabian hat zur Ehe bekommen Godel von Tiesenhausen, von der Sauffen; er hat nebst Geld zu seinem Erbtheil bekommen den Hof Tampen; und hinterlies nur einen Sohn, Fromhold, welcher auf der schwedischen Seite erschlagen worden; auch eine Tochter, Elisabeth.

Reinhold hat zu seinem Antheil den Hof und die Güter Vege, nebst Geld bekommen. Er nahm zur Ehe Anna Gutzleff, mit welcher er den Hof und die Güter Puickell gefreyet. Sie haben zwey Söhne und .... Töchter nachgelassen, namentlich Fromhold und Heinrich. Fromhold hat Magdalena Szöge zur Ehe bekommen, und hat in dem Jahr (1612) noch keine Erben gehabt. Heinrich ist auf der schwedischen Seite erschlagen worden.

Fromhold obgenannt hat drey Töchter nachgelassen, von welchen zwey sich befreyet: Barbara hat Philipp von den Brincken, Heinrichs Sohn, aus Kurland, zur Ehe bekommen, und ihm vier Söhne gezeuget. Wie er aber zu Dörpat im Lager bey der königlichen Majestät zu Pohlen und Schweden Kriegsleuten, an der Sucht gestorben, hat sie nachher Diedrich von Heringen, aus Kurland, wieder zur Ehe genommen.

Anna, Fromholds Tochter, hat Johann Schwartzhoff, Fromholds Sohn, aus dem Erlaaschen,

laaschen, zur Ehe bekommen. Sie sind beyde in der Suchtzeit zu Goldingen gestorben.

Herr Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, zur Berson, Kaltzenau, Marsen und Grosthau (Grösten) hat auch den Hof und die Güter Löschan, und die Aaschen Güter erblich an sich gekauft. Ist erstlich gewesen des gottseligen Herrn Margrafen Wilhelms Rath; darnach zu Sigismundi Augusti Zeiten hat er die Verwaltung des ganzen Treydenschen Orts eingehabt, ist auch Senior im überdünschen Fürst-wendischen Kreise gewesen ꝛc. ꝛc. — Hat mit seiner vielgeliebten Hausfrauen, Dorothea von Rosen, (des) Johann von Rosen, zu Klein-Roop, eheleiblichen Tochter, in gottseliger Ehe gezeuget neun Söhne und acht Töchter, mit Namen: Reinhold, Johann, Heinrich, Fromhold, Fabian, Georg, Christopher, Engelbrecht und Wilhelm.

Reinhold ist zu Pitschur (1581) erschlagen, wie der König Stephan mit dem Obristen Fahrensbach davor gelegen. — Fabian ist in Deutschland gestorben. — Christopher ist zu Dolen gestorben (1603) bald darnach wie er von der Belagerung vor Ronneburg wieder kommen ist, und in der von Tiesenhausen Chor zu Riga bestätiget worden. — Wilhelm ist in Rußland gestorben. — Die fünf übrigen Söhne haben gefreyet.

Jo-

Johann hat erstlich zur Ehe bekommen Anna Kursell, Christopher Kursells und Anna von Tiesenhausen Tochter, mit welcher er einen Sohn, Heinrich genannt, und fünf Töchter erzeuget. Der Sohn Heinrich ist hernach in der Moscowe, auf der Krone zu Pohlen Seite, öffentlich im Felde geschlagen, hat sich rittermäßig und wohl gehalten; wie ihm dessen diejenigen so bey ihm mit im Treffen gewesen, ein genugsames Zeugniß geben. — Wie Anna Kursell zu Berson gestorben, und daselbst in der Kirche bestätiget worden: hat er hernach Elisabeth Platen, Detlefs Platen und Anna Berg Tochter, aus Kurland, wieder gefreyet, und mit ihr einen Sohn gezeugt, Detlef genannt. — Mit Anna von Kursell hat Johann fünf Töchter gezeugt: Dorothea, Anna, Elisabeth, Gerdrut und Margaretha. Dorothea hat Magnus Plettenberg, von der Lude, zur Ehe bekommen: sie sind beyde auf der schwedischen Seite geblieben und gestorben. Anna hat einen vornehmen polnischen von Adel, Simon Petrum *) Sziszkowski, zur Ehe bekommen, welcher von seinem Könige in vielen rechtschaffenen rittermäßigen Sachen gebraucht wird.

Hein-

*) Vielleicht soll es Petrowitsch heißen.

Heinrich hat Ewaldt Francks und Dorothea Kanitz, aus Preußen, eheliche Tochter, Dorothea Franck, Wittwe (des) Johann Sanbell, zur Ehe gehabt. Ihre Eltern haben in Kurland, eine Meile von Candau gewohnt, zu Puhren, und auch gehalten den Hof und die Güter Vetzen *) bey Goldingen, Sehmen, und andre Güter mehr. Und weilen ihr Vater nur einen Sohn nachgelassen, auch Ewaldt genannt, welcher erblos gestorben, haben sie wegen der Anerbschaft, alle Schwäger und ihre Kinder, die Sache bey dem Herzog Wilhelm anhängig gemacht: hoffen entweder die Güter zu erben, oder daß sie nach landüblichen Rechte mit Gelde genügsam sollen abgefunden werden. — Sie haben mit einander in der Ehe gezeuget zwey Söhne, Heinrich und Johann; und zwey Töchter, Anna Dorothea und Augusta von Tiesenhausen.

Fromhold hat zur Ehe genommen Elisabeth Heykingk, Hermann Heykingks und Barbara Schwartzhoff eheliche Tochter; und mit ihr erzeuget drey Söhne, Heinrich, Fromhold und Georg; auch zwey Töchter, Anna und Margaretha von Tiesenhausen.

Georg hat zur Ehe bekommen Anna Platen (des) Detlef Platen und (der) Anna Berg Tochter;

*) Diese Benennung ist ungewiß.

ter; und mit ihr keinen Sohn gezeuget, nur eine Tochter, Anna Dorothea von Tiesenhausen.

Engelbrecht ist in seiner zarten Jugend nach Rußland geführet worden, und wie er erwachsen, hat er da eines vornehmen Knaisen (Fürsten) nachgelassene Wittwe geheyrathet. Wie ich den Bericht erlanget, soll er eine Tochter haben. Der liebe Gott erhalte ihn und helfe ihm und die Seinigen wieder in sein Vaterland, damit er möge — — das mit besitzen, wozu er gute Fuge und sein Erbrecht hat!

Anna hat Friedrich Krüdener, zu Rosenbeck und Essen, zur Ehe bekommen, mit welchem sie fast viele Kinder, Söhne und Töchter erzeuget. Und wie dieser ihr Eheherr ihr abgestorben, ist sie Wittwe geblieben.

Barbara soll in Rußland einen vornehmen von Adel geheyrathet haben. Ob sie Erben hat, und wie sein rechter Name ist, habe ich nicht recht erfahren können; soll aber da gestorben seyn.

Margret hat erst zur Ehe genommen den Hrn. kurischen Kanzler und Rath, George von Tiesenhausen, von der Odtsehe (Odensee) haben aber keine Kinder mit einander gehabt. Er ist unserm Geschlecht ein beschwerlicher Schwager gewesen: insonderheit mir und den Meinigen, wie an einem andern Ort ausführlicher gedacht

wird *). Nachher hat sie wieder zur Ehe genommen Dionysius von Oelsen, Hauptmann auf Ortelsburg, in Preußen, welcher nicht allein daselbst, sondern auch hier in Liefland, gute Güter hat. Haben bis daher einen Sohn mit einander gezeuget, welcher bald hernach gestorben. Der liebe Gott gebe uns mit diesem Schwager beßere Eintracht und Glück, und behüte uns für solche Weitläuftigkeit, wie ich mit dem vorigen auf gut Vertrauen gerathen und übel angekommen bin!

Gedächtniß-Rede. **)

In dem moscovitischen Kriege, welcher 1577 eingefallen, hat Hr. Heinrich von Tiesenhausen (der

*) In der Geschlechts-Deduction ist hiervon weiter keine Nachricht vorhanden.

**) Sie ist auf Heinrich von Tiesenhausen, den ältern, und auf dessen Gemahlin, gehalten worden; aber wie der Inhalt zeigt, nicht vom damaligen bersonschen Pastor, Caspar Rigmann, welcher beide beerdigt hat, sondern von einem Andern, wer weis bey welcher Gelegenheit. Mit Hinweglassung aller eingemischten Kleinigkeiten und der oft wiederholten jezt sonderbar klingenden Titel, will ich nur dasjenige was darin einer Anzeige nicht

(der ältere) sein Haus Berson, Kaltzenau, samt andern Gütern ganzer fünf Jahr verlassen, und von aussen ansehen müssen, und von denselben durchaus nichts zu genießen gehabt, bis i. J. 1582, da der König Stephan von Pohlen, dem Moscoviter die Lande fast wieder genommen, und dem Heinrich von Tiesenhausen sein Haus Berson ꝛc. wieder einräumen lassen. Doch hat dieser sich mit den Inhabern der Güter vergleichen, und dem Hrn. M. Puttschatten, so die Berson gehalten, 200 Thaler, und dem Woyzek Dembowski, so die Kaltzenau gehalten, 1000 Gulden polnisch geben müssen: und so diesen Herbst, mit allen ausgesäeten Korn, sein Haus und Güter wieder bekommen; auch geruhsamlich genutzet, bis er i. J. 1593 in den Ostern, seinen ältesten 3 Söhnen, Johann, Heinrich und Fromhold, ihre uralten Stamm- und Erbgüter zum Theil wegen ihres Patrimonii, zum Theil wegen des Erbkaufs, welchen er mit einem jeden von ihnen insonderheit aufgerichtet, gänzlich abgetreten; zu seinem Leibgedinge aber behalten etliche Gemächer auf dem Hause Berson, zusamt dem Hofe Grösten mit den dazu gehörigen Gütern,

nicht ganz unwürdig ist, auszugsweise anführen, und zwar so viel möglich mit des Verfassers oder Redners eignen Worten.

und andern Sachen mehr, welche seine Söhne die Tage seines Lebens zu liefern sich vorbehalten. Er ist am 6 May 1600, wie der schwedische Krieg fast angegangen, auf seinem Hause Berson, im Beyseyn etlicher von seinen Söhnen, und des damaligen Herrn Pastoren Caspar Rigmann, entschlafen, und in der Bersonschen Kirche zunächst beym Altar, bey seiner vielgeliebtesten Hausfrau, so einige Jahre vorher daselbst bestätigt gewesen, hingelegt worden.

Auch seine wohlgedachte Hausfrau, Dorothea von Rosen, hat das moscovitische Unglück nicht wenig betroffen. Denn wie sie i. J. 1577 bald nach ihres Eheherrn Abzug von der Berson nach Pohlen, um bey Ihro Königl. Majestät Hülfe, Schutz und Errettung unsers hochbedrückten Vaterlandes zu suchen, wenn er nicht zu Riga krank befallen wäre, hat sie auf ihrer Abreise von Berson, um ihrem Ehegatten nach Riga zu folgen, zur Erlaa bey ihren Verwandten genächtiget, ist aber zum größten Unglück aufgehalten, daselbst mit etlichen von ihren kleinsten Kindern die sie bey sich hatte, gefangen, und mit allen den Ihrigen die sie damals bey sich hatte, von den moskovitischen Großfürsten in die Moscau geführt, auch etliche von den Ihrigen hin und wieder weiter auf die tatersche Gränze versandt worden: daß ihr Eheherr und auch die Ihrigen, wie

wie viel sie auch darum nachgesucht, nicht eigentlich erfahren können, wo sie beständig anzutreffen gewesen. Bis es endlich dahin gekommen, daß ihr Eheherr sie um eine gute Summe geranzioniret, auch etliche gefangene Bojaren von dem Herzog Gotthardt in Kurland, sich ausgebeten und erhalten, welche für sie (die gefangene Frau von Tiesenhausen) losgekommen sind. Worauf sie mit ihrem Eheherrn noch etliche Jahre gelebt, bis sie i. J. 159... zu Walhof bey ihrer Tochter, der Frau Kanzlerin, entschlafen, dann zur Berson im Chor nächst dem Altar bestätiget worden ist *).

So viel Johannes Zustand anlanget, hat er mit seiner viel Tugend geliebten Hausfrauen, Anna Kursell, so vorhin Vincent Stubbe zur Ehe gehabt, und vom Herzog Magnus von Dännemark den Hof und die Güter Karrisell im Karkusschen verlehnet bekommen, und sein Kammerjunker gewesen, eine Zeitlang eingehabt und gebrauchet. Wie aber dem gottseligen Obristen Georg Fahrensbach, das Haus Karkus und die dazu gehörigen Güter erblich gegeben worden, hat er ihm, ungeachtet daß er sein naher Schwager wegen seiner Hausfrauen war, so viel zu-

*) Andre, einer Anzeige nur einigermaßen würdige, Nachrichten findet man in der ganzen Rede gar nicht.

gesezt, daß er ihm die Güter um ein geringes Stück Geld lassen mußte; hat darnach den Hof und die Güter Gröſten von seinem Vater gehandelt *) arrendsweise jährlich ein Stück Geldes daraus zu geben, wie ihre Verträge umständlicher ausweisen, dieselbe auch bis Anno 1593 eingehabt und genutzet, bis Ihro gestrenge Gnaden **) ihm einen Theil des Hauses Berson mit den dazu gehörigen Gütern abgetreten und überlassen. — Wie aber die jetzige Königliche Majestät zu Pohlen, Sigismundus, zum Herrn und König in Pohlen erwählt worden, ist er mit unter den liefländischen Gesandten geordnet worden, ist ihr Orator auf allgemeinen Reichstage

*) Wahrscheinlich hat der leztere das Gut Gröſten erst in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts von der Familie von Rosen an sich gebracht: denn diese besaß seit 1540 dasselbe; vorher aber gehörte es der Familie von Blomberg.

**) Durch diesen Titel wird hier, so wie durchgängig in der gleich vorhergehenden Gedächtnißrede, der Vater, nemlich Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, bezeichnet: aber eben daraus erhellet, daß die Fortsetzung der Geschlechts-Deduction nicht von dem Sohne, nemlich Heinrich von Tiesenhausen, dem jüngern, selbst ist niedergeschrieben worden, sondern wahrscheinlich von dem Lobredner: doch vermuthlich im Namen und auf Verlangen des erstern.

tage gewesen, und nebst andern anwesenden Gesandten mit, vornemlich auf die jetzige Königliche Majestät gestimmet, daß sie zum Könige erwählt worden. Darnach hat eine ehrbare Ritter- und Landschaft ihn zum Ritterschafts-Hauptmann des überdünschen Fürstenthums erwählet, und ist von Ihro Königl. Majestät dazu auch befehlicht worden; das Befehlich auf eine Zeitlang rühmlich und wohl geführet, und seines Vaterlandes Freyheit mit vertheidigen geholfen, so viel ihm möglich gewesen; auch ordentlich in ein Protokoll schreiben und setzen lassen, was sich bey seiner Zeit in liefländischen Sachen begeben und zugetragen: wie das Protokoll so noch vorhanden, umständlicher ausweiset *).

*) Hier endigt sich die i. J. 1612 niedergeschriebene Fortsetzung der Geschlechts-Deduction, oder die fortgesezte Nachricht von dem Tiesenhausenschen Geschlechte, auf der 94sten Seite der gesamten Handschrift. Man sieht daß Heinrich von Tiesenhausen, der jüngere, dessen Namen die Fortsetzung an ihrer Stirne führt, und der wie schon in der vorhergehenden Anmerkung berührt wurde, vermuthlich die Niederschreibung veranstaltet hat, willens gewesen ist, mehrere Nachrichten beyzufügen: denn man findet wirklich den Anfang eines neuen Satzes; aber durch Hindernisse gerieth ohne Zweifel der gute Vorsatz ins Stecken.

Anhang.

Verzeichniß der Schlösser und Häuser, welche die von Tiesenhausen ehemals besessen haben.

Ein Extract aus der Geschlechts-Deduction *).

I. Im Wendenschen Kreise:

1. Kokenhausen, ein Schloß im Kirchspiele gleiches Namens. Nach Arndt's vierter Tabelle hat Albert, Bischof zu Riga, dasselbe im Jahre 1210 erbauet; es wurde aber i. J. 1269 an Hans von Tiesenhausen verlehnt.

2. Erlaa, ein Schloß im Kirchspiele gleiches Namens. Nach Arndt's Angabe erbauete es Engelbrecht v. Tiesenhausen i. J. 1341, das ist: damals wurde es zu erst von Holz aufgeführt; nachher erlaubte der Erzbischof Johann von Wallenrode i. J. 1397 dasselbe von Stein zu bauen.

3. Berson, ein Schloß, gehörte vor dem Jahre 1456 zum Kirchensprengel Seßwegen; hier-

*) Die nachfolgenden Schlösser und Höfe habe ich nur nach ihren Kreisen oder ihrer Lage, aber nicht nach der Zeit ihrer Erwerbung, ordnen können. Indessen ist es gewiß, daß die Schlösser und Höfe Congotha, Kokenhausen, Erlaa und Berson zu den allerältesten Besitzlichkeiten derer von Tiesenhausen gehören.

hierauf wurde es ein eigenes Kirchspiel. Arndt meldet, daß Bartholomäus von Tiesenhausen dasselbe 1340 erbauet habe; aber Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, sagt in seiner Geschlechts-Deduction, daß es 1354 geschehen sey.

4. Jummardehn, ein Haus im Kirchspiele Erlaa, gehörte schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts einem Engelbrecht von Tiesenhausen, zur Erlaa.

5. Sawsen (Sauffen) ein Haus im Kirchspiele Kaltzenau.

6. Vetall (Fehteln) ein Haus im Kirchspiele Kaltzenau.

7. Odtsche (Odensee) ein Haus im Kirchspiele Kaltzenau.

8. Kaltzenau, ein Haus im Kirchspiele gleiches Namens.

9. Vege (vielleicht Fehsen) ein Haus im Kirchspiele Festen.

10. Festen, ein Haus im Kirchspiele gleiches Namens.

11. Dewen, ein Haus im Kirchspiele Festen.

12. Tirsen, ein Haus im Kirchspiele Tirsen. Nach Strubitz ein Schloß oder gemauertes Haus. Man sehe Arndt's vierte Tabelle.

13. Adlehn, ein Haus im Kirchspiele Tirsen.

14. Sellin, ein Haus im Kirchspiele Pelalg-Neuhof.

15. Aahof, ein Haus und Alt-Mannlehngut derer von Tiesenhausen.

16. Gresten, ein Haus im Kirchspiele Ronneburg.

17. Löschan. — Vielleicht soll es Lysohn im Kirchspiele Tirsen, seyn.

18. Pebalgen, und

19. Serben. Beide waren Schlösser in den Kirchspielen gleiches Namens, welche die von Tiesenhausen seit dem Jahre 1361 von den Erzbischöfen pfandweise besaßen.

II. Im Dörptschen Kreise.

20. Congotha, ein Schloß im Kirchspiele Cawelecht. Arndt meldet, daß ein Wolter von Tiesenhausen dasselbe i. J. 1260 erbauet habe: aber Heinrich von Tiesenhausen erwähnt nichts davon in seiner Geschlechts-Deduction, welches mich wundert.

21. Cawelecht, ein Schloß im Kirchspiele gleiches Namens. Von demselben giebt Arndt im 2ten Theile seiner Chronik auf der ersten Tabelle, die Nachricht, als habe der Herrmeister Arnold von Vietinghoff es i. J. 1361 erbauet. Auch Gadebusch sagt dieses bey dem Jahre 1361, doch ohne einen ältern Gewährsmann als den Hiärne anzuführen. An der Richtigkeit dieser Angabe zweifle ich: denn die nachherigen Schlösser Con-

Congotha und Cawelecht sind wahrscheinlich aus dem Umfange derjenigen Kylegunde entstanden, welche der Bischof Hermann dem Tiesenhausenschen Stammvater i. J. 1224 verliehe (s. Arndt Chron. 1 Th. S. 200 §. 8.) und die folglich zu seinem neuen Bisthum gehörte. Wäre es daher wegen der Sicherheit des Stifts für nöthig geachtet worden, daselbst ein vestes Schloß zu erbauen, so konte es der damalige Bischof von Dörpat, unter dessen Landeshoheit eigentlich Cawelecht stand, eher aufführen lassen, als der Ordensmeister.

22. Randen, ein Schloß im Kirchspiele gleiches Namens. Nach Arndt's Bericht soll ein Tiesenhausen dasselbe schon 1288 erbauet haben: aber aus der Geschlechts-Deduction und aus der Stammtafel Nr. I. erhellet, daß der Ankauf von Randen erst im Anfange oder gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts erfolgt ist.

23. Warrol, ein Haus im Kirchspiele Marien-Magdalenen.

24. Ueltzen, ein Schloß im Kirchspiele Antzen oder Urbs. Nach Arndt's Angabe sollen die von Tiesenhausen dieses Schloß erbauet haben. Dies kan vielleicht seyn: aber Fromhold von Tiesenhausen hat das Gut Ueltzen nicht eher käuflich an die Familie gebracht, als zu Ausgange des 15ten oder im Anfange des 16ten Jahrhunderts; denn vorher war es ein Stammgut der Hülsen (von Eckeln genannt.) Das sagt auch der Castellan Joh. Aug. Hülsen in seinem herausgegebenen Buche, unter dem Titel: Liefland nach seinen alten und verschiedenen Geschichten S. 86.

25. Röst, ein Haus im Kirchspiele Sagnitz oder Theal nebst Fölcks. Dieses Gut komt erst ganz im Anfange des 16ten Jahrhunderts bey

dem obgenannten Fromhold von Tiesenhausen mit vor.

26. Wadts, ingleichen

27. Uddernack, und

28. Krowelshof oder Korwelshof, Häuser, sollen im Dörpatschen Kreise liegen; ich finde aber in der Landrolle dort keine solchen Güter. Ob durch Uddernack oder Uddernall vielleicht das jetzige Uddern ausgedrückt werde, kan ich nicht zuverlässig behaupten.

29. Tampen; vielleicht Tammenhof im Kirchspiele Randen.

III. Im Rigischen Kreise.

30. Rabben, war im 16ten Jahrhunderte ein Schloß das denen von Rosen gehörte, von welchen es die von Tiesenhausen kauften.

31. Nawß (vielleicht Naukschen) im Kirchspiele Rujen.

32. Lindenberg, ein Haus im Kirchspiele Uexküll.

33. Pernigel, ein Haus im Kirchspiele gleiches Namens.

34. Puickel, ein Haus im Kirchspiele Allendorf.

IV. In Ehstland.

35. Fähna, ein Haus im Kirchspiele Kegel.

36. Odenkotz, ein Haus im Kirchspiele Rappel.

37. Kyda, ein Haus im Kirchspiele Kusall.

38. Sitz, ein Haus im Kirchspiele Marien-Magdalenen des Distrikts Jerwen.

39. Lakett oder Laackt, ein Haus im Harrischen Kreise und Kirchspiele Jürgens.

40. Jerwakant, ein Haus im Kirchspiele Rappel.

Anmerk. In einer den neuen nord. Miscellaneen 9 St. S. 519 u. f. einverleibten Nachricht von den ehemaligen vesten Plätzen der alten Letten und Ehsten, wird unter andern gemeldet, daß man auf dem Gute Jerwakant im Kirchspiele Rappel, bey der Wegräumung eines in Trümmern liegenden steinernen Hauses (einer Kirche oder eines Klosters) vor einigen Jahren klein zerbrochene und zerschlagene Stücke von Grabsteinen, nebst vielen Todtenknochen, unten in einem Keller gefunden habe. — Diese erwähnten Ueberreste mögen anjetzo wohl nicht mehr an ihrem ursprünglichen Orte gelegen haben, sondern bey einer dort vorgefallenen, aber heutzutage unbekanten Aufräumung des verfallenen Gebäudes, in den berührten Keller zusammen geworfen und verschüttet worden seyn; wovon auch die kurz und klein zerbrochenen Leichensteine vermuthlich herrühren. Denn was wäre wohl sonst die Ursach dieser Zerstückelung gewesen? — Inzwischen mag sich jene Sache verhalten wie sie wolle, so ist nun aus der Tiesenhausenschen Geschlechts-Deduction bekant, daß ein Fabian von Tiesenhausen in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts sechs Höfe in Harrien und Wierland, theils durch Heirath mit der Magdalena Krause von Felna, theils kaufsweise an sich gebracht hat, unter denen auch Jerwakant mit begriffen ist. Er starb zu Reval, und wurde auch daselbst begraben. Wäre dieses nicht, so möchte ich fast glauben, daß es ein Stück von seinem Leichensteine gewesen sey, auf welchem man, nach der vorhin angeführten Nachricht, hat die Worte herausbringen können: „de olde

olde Vabian und syn Sehn.“ Denn der zweyte Sohn von jenem Tiesenhausen hieß auch Fabian, und besaß nach seinem Vater, die Güter Jerwakant, Kyda und Lakett. Der älteste Sohn führte den Taufnamen Casper, war Bannerherr des rigischen Erzstifts, und starb mit dem Vater in einem Jahre. Vielleicht ließ der zweyte Sohn die Leiche seines Vaters aus Reval abholen und in Jerwakant beysetzen.

V. Noch anderwärts.

41. Ruschendorf, und

42. Limnen. Das erstere Gut liegt bekantlich im ehemaligen so genannten polnischen Liefslande, und gehört jetzo zu Krentzburg. Das zweyte mag vielleicht ebenfals in der dasigen Gegend befindlich seyn.

Auch in Kurland haben die von Tiesenhausen einige Güter an sich gebracht.

Anmerk. Von allen oben angezeigten, im eigentlichen Liefland liegenden Gütern, besitzt die Familie heutzutage (ausser etlichen andern) nur das abgetheilte Gut Alt-Adlehn; aber desto mehrere hat sie dagegen wieder in Ehstland erworben.

Ein merkwürdiger Kriminalfall,

welcher

bey den rigischen Gerichts-Behörden

im J. 1791

untersucht und entschieden wurde.

Aus den darüber geführten Akten herausgehoben, von dem Herrn Landrathe und liefländischen Oberconsistorial-Präsidenten, Grafen

von Mellin.

Die lezten Stücke der bekanten Skizzen von Meisner, enthalten mehrere Kriminalfälle die Aufmerksamkeit verdienen. Aber das beliebte Schauspiel von Spieß: Die Folgen einer einzigen Lüge, welches eine wahre Geschichte zum Grunde haben soll, schildert einen Fall, wo ein junger Mann nicht nur allen Verdacht, sondern so gar alle Beweise wider sich hat, so daß er zu seiner Vertheidigung gar nichts anzubringen vermag. Dennoch ist er völlig unschuldig: welches zu seinem Glücke durch einen Zufall an das Tageslicht komt; denn sonst hätte der Richter ihn nach den Gesetzen behandeln müssen, und der edle Jüngling würde mit dem blossen innern Bewußtseyn seiner Schuldlosigkeit, die Strafe eines Verbrechers vor der Welt erlitten haben.

Die Erfüllung der Gesetze bringt einen gefühlvollen Richter bey mancher Kriminalsache, in eine peinvolle Lage. Bey der sorgfältigsten

Untersuchung, bey der Vorschrift die Milde der Strenge vorzuziehen, wozu einen menschlich denkenden Richter ohnehin schon sein eigner Wunsch bewegt, bleibt doch oft der beunruhigende Gedanke übrig, daß manchem Verurtheilten zu viel geschehen seyn könne.

Bey dem rigischen Kreisgerichte, bey welchem ich v. J. 1787 bis 1796 als Kreisrichter angestellt war, fehlte es nie an Kriminalien, so daß nicht selten die Civilsachen darüber liegen blieben, weil jene nach den Gesetzen, immer zuerst abgemacht werden mußten. Ausser den Einwohnern des Kreises, führte nemlich der ausgebreitete Handel eine Menge Menschen von allerley Nationen nach Riga. Aber wer nicht zu den eingeschriebenen Bürgern einer Stadt, oder nicht zu einem Kronsgute als Bauer gehörte, der stand unter der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts *). — Unter sehr vielen während meines

*) Für auswärtige Leser wird eine kurze Erläuterung nicht überflüßig seyn. Nach der i. J. 1783 in Liefl- und Ehstland eingeführten Statthalterschafts-Verfassung, gehörten die in den Städten eingeschriebenen Bürger unter die Gerichtsbarkeit ihrer Stadtmagistrate; aber die Krons- oder publiken Bauern hatten ihre eignen Gerichtsbehörden, unter dem Namen der Ober- und Niederrechtspflege.

meines Präsidiums vorgekommenen Kriminalfällen, ist einer mir so merkwürdig, daß ich kein

Alle übrige Personen, Einheimische und Ausländer, standen in Civil- und Kriminalsachen unter dem Kreisgerichte. In Kriminalsachen hatte die Landpolizey oder das sogenannte Niederlandgericht die vorläufige oder summarische Untersuchung. War die Sache von einiger Erheblichkeit, so durfte sie hier nicht entschieden, sondern mußte an das Kreisgericht gesandt werden, wo man dann alles näher untersuchte, auch die Zeugen abhörte. In Fällen da der Angeklagte weder an seiner Ehre noch am Leibe gestraft wurde, fällte dieses Gericht ein Urtheil, und übertrug dem Niederlandgerichte die Vollstreckung. Wenn aber der Angeklagte gravirter war, so mußte das Kreisgericht blos sein Gutachten an das für Kriminalsachen bestimmte erste Departement des Oberlandgerichts senden. Hier wurde ein förmliches Urtheil gefällt, aber noch nicht vollzogen; sondern an das Kriminal-Departement des Gerichtshofes zur Revision überschickt. Durch eine solche Musterung bey mehreren Behörden, war man desto gewisser, daß dem Angeklagten kein Unrecht wiederfahre; und bey etwa befundenen Dunkelheiten, veranstalteten die Oberinstanzen eine gründlichere Untersuchung. — Diese Statthalterschafts-Verfassung, bey welcher übrigens viele Ordnung und Thätigkeit oder gleichsam eine militärische Pünktlichkeit herrschten, hatte für das Lokale der hiesigen

Bedenken trage ihn öffentlich bekant zu machen. Die Welt mag über das dabey beobachtete gerichtliche Verfahren urtheilen. Hier ist die Geschichte.

Am 8ten Oct. 1791 hörte eine alte Bäuerin unter dem Gute Rodenpois, als sie in der Nacht zwischen 3 und 4 Uhr vor ihrer Hausthüre stand, in einiger Entfernung einen Flintenschuß, und unmittelbar darauf ein sehr durchdringendes kurzabgebrochenes Geschrey. Dann war alles wieder stille; nur die Hunde in der Gegend fingen an zu bellen. Die alte Bäuerin horcht noch eine Weile; endlich fühlt sie ein Grauen, weckt ihr Hausgesinde, erzählt was sie gehört hatte, und verbreitet dadurch ein allgemeines Entsetzen, so daß Niemand das Herz hatte vor Tage aus dem Hause zu gehen. Indessen vermutheten sie sämtlich, daß etwa ein Reisender nach einem Wolfe geschossen habe, wie denn solches wohl zuweilen geschehe: Denn diese Bauerwoh-

Provinzen einige entbehrliche Behörden: sie wurde auf Allerhöchsten Befehl aufgehoben, und am 1sten May 1797 die alte Landesverfassung in Liefland und Ehstland; wie sie vor d. J. 1783 gewesen war, größtentheils wieder hergestellt. Eben dergleichen geschahe in Kurland. Hierdurch sind auch viele von der Krone besoldete Behörden und Aemter eingegangen.

wohnung lag nicht weit von der großen Sunzelschen oder Marienburgschen Heerstraße, 27 Werste oder etwa 4 deutsche Meilen von Riga.

Bey anbrechenden Tage findet ein rodenpoisischer Pastorats Bauer, der nebst seinem Weibe nach Riga reisen wolte, unweit der gedachten Bauerwohnung einen ermordeten Menschen am Wege in seinem Blute liegen. Erschrocken zeigt er dieses in dem eine halbe Werst davon entlegenen rodenpoisischen Mintus-Kruge an, mit der Bitte, daß man doch zusehen möge was das sey: und in kurzer Zeit versammeln sich mehrere Menschen zu dieser Schreckensscene. Man fand dort einen Mann in Reisekleidern. Der sandige Boden zeigte durch das entdeckte Blut, daß der Mord auf dem Wege geschehen und daß der Ermordete, dessen Kleider sich in die Höhe geschoben hatten, an den Beinen von der Straße etwa 20 Schritte abwärts geschleppt worden war. So hatte der Mörder den Leichnam, welchen er vielleicht anfangs in den dort nahe vorbey fließenden Jägelbach stürzen wolte, mit ausgebreiteten Armen und Füßen liegen lassen.

Man brachte ihn nun nach dem Mintus-Kruge, wo man auch in der Stadolle *) ein gesatteltes

*) Das ist der bedeckte große Raum neben dem Kruge oder dem Wirthshause, wo Pferde und Wagen gemächlich untergebracht werden.

und gezäumtes Pferd fand, welches da die Thür die Nacht über offen gewesen war, sich dahin begeben und niedergelegt hatte. Mit zunehmenden Tage versammelten sich immer mehrere Menschen; man wusch die Leiche vom Blute rein, und erkante sie für einen Erbbauer vom Gute Alt-Pebalg, Namens Plausche Willum, der als Viehhändler im Lande ziemlich bekant war. Das erwähnte Pferd war auch das seinige. Die alte Krügerin (oder Schenkerin im Kruge) und deren Knecht zeigten an, daß eben derselbe Bauer, begleitet von einem jungen Menschen, in der nemlichen Nacht etwa um 3 Uhr dort gewesen, und nach einer halben Stunde mit diesem wieder fortgereist wäre. — Man meldet diesen Vorfall dem Hofe Rodenpois, auf dessen Gränze die That geschehen war; und dieser übersendet den Leichnam nebst einem Berichte an das Niederlandgericht in Riga. Auf dem Wege wo der Todte vorbey passirt, bedauert man das unglückliche Schicksal des Plausche Willums, als eines wohlhabenden und sehr ordentlichen Menschen; und jeder beeiferte sich den Mörder ausfindig zu machen.

Das Niederlandgericht lies den Körper durch den Kreisarzt, den Herrn Doctor Stofregen, untersuchen. Als die Kleider ausgezogen wurden,

den, fielen aus denenselben zwey ziemlich große bleyerne Flintenkugeln heraus. Bey der Obduction fand sich, daß der Körper von hinten zwischen den Schultern durchgeschossen, und der Schuß vorn durch das Brustbein wieder herausgefahren war. Er mußte sehr nahe geschehen seyn, denn der Mantel des Ermordeten war hinten ein wenig angebrannt, und durch den Pulverrauch angelaufen. Ausser jener schon an sich durchaus tödlichen Verwundung, sahe man auch über dem linken Auge im Stirnbeine, eine tief in den Knochen eingedrungene etwas gebogene Wunde, welche der Arzt nicht für absolut tödlich hielt: aber es war nicht zu errathen wodurch sie entstanden seyn könte, indem sie mit einem Instrument gemacht seyn mußte, das dem Anscheine nach halb stumpf halb scharf gewesen war.

Inzwischen wußte man nicht, wen man wegen dieses Mordes beschuldigen solte. Der nächste Verdacht fiel freylich auf den Reisegefährten des Ermordeten: aber wer war er? Weder die Schenkerin noch der Knecht kannten die Reisenden, hatten sie auch nicht befragt wer sie wären, oder von wannen sie kämen. Man zerbrach sich hierüber die Köpfe. Plötzlich fiel der im Minus-Kruge wohnende Waldaufseher Blau auf

einen gewissen Friedrich Luhde, einen Anverwandten des Ermordeten. Aus der Beschreibung der Schenkerin und des Knechts schloß er, daß es kein anderer seyn könne als Luhde: und mehrere Leute traten seiner Meinung bey. Sie wußten daß Luhde wegen seiner Schulden im Gedränge war, und daß er an vielen Orten vergeblich um einen Geldvorschuß angesprochen hatte. Man erinnerte sich seiner vor einem Jahre in eben diesem Kruge geführten verdächtigen Reden; man hatte in der lezten Zeit oft gesehen, daß er auf den Straßen umherfuhr, und in Schenken und Wirthshäusern sich aufhielt, und zwar immer mit einer Flinte, gleichsam als ob er auf etwas lauerte. Auf die zuweilen an ihn ergangene Frage, warum er ohne ein eigentliches Geschäfte angeben zu können, sich so umhertreibe, hatte er lauter widersprechende Dinge vorgebracht. Hierzu kam noch, daß man an eben dem Tage als der Ermordete gefunden ward, von Reisenden erfuhr, dieser Luhde sey nebst dem Willum am Abend vor dem Morde, im Rumpe-Kruge 9 Werste von Riga, gewesen, wo ersterer Händel und Schlägerey bekommen, aber gegen Mitternacht nebst dem leztern sich von dannen fortgemacht habe. Kurz, man zweifelte jezt ganz und gar nicht mehr daran, daß Luhde der Mörder sey; in welcher Voraussetzung man

man auch nur ihn suchte, ihm allenthalben nachspürte, und ihn an eben dem Tage in Riga ergrif, als die Leiche des Willum dort anlangte. Unter den Sachen des Luhde fanden sich auch eine eingebrochene mit Blute befleckte Flinte, und eine Geldsumme. Alles dieses wurde noch am nemlichen Tage kurz hinter einander dem Niederlandgerichte übergeben.

Das Niederlandgericht untersuchte die Sache, seiner Competenz gemäß, nur summarisch. Weil Luhde aber leugnete; manches auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit widerlegte; doch sich vom Verdachte nicht gänzlich reinigen konte: so wurde die ganze Sache an das rigische Kreisgericht zur speziellern Untersuchung abgegeben. — Hier will ich nun die Umstände nach der Zeitfolge und zwar auszugsweise aus den Akten erzählen, so wie sich alles bey der sehr sorgfältigen kreisgerichtlichen Untersuchung ergeben hatte und in Gewißheit gesezt wurde. Viele Zeugen hörte man ab, konfrontirte sie unter einander und mit dem Inquisiten Luhde, in dessen Gegenwart sie auch ihre Aussagen beeidigten.

Friedrich Luhde, ein wohlgebildeter Mensch von 24 Jahren, war unter dem Gute Rötchenshof im Serbenschen Kirchspiele und Wendenschen

schen Kreise geboren. Seine Eltern waren dort Erbunterthanen gewesen, hatten aber für sich und ihre Kinder die Freyheit erworben, und lezstern bey ihrem Absterben ein beträchtliches Erbtheil hinterlassen. Unser Luhde hatte seinen Antheil durch Verschwendung und Spiel in kurzer Zeit durchgebracht, und war in Schulden gerathen. Er trieb den Viehhandel, und zwar anfänglich mit seinem Verwandten dem Plausche Willum gemeinschaftlich: da dieser aber merkte daß Luhde unordentlich wurde, so schied er aus der Gemeinschaft. Die Schulden nahmen zu, und zugleich die Verlegenheiten.

Etwa ein Jahr vor dem Morde des Willum, findet sich Luhde im oft gedachten Mintus-Kruge ein, als eben das Pferd eines Landmessers durchs Loos ausgespielt wurde. In einem Gespräche mit etlichen Leuten äussert er, seine Umstände hätten sich verschlimmert; man könne aber auf die Hülfe seiner Mitmenschen nicht rechnen, weil die jetzige Welt nicht geneigt sey Unglücklichen zu helfen; solche hartherzige Leute müsse man aber auf den Kopf schießen: wenn er z. B. einen umbringen würde, so wolle er es schon so einrichten, daß man ihn auf keinen Fall für den Thäter halten solle; er würde nemlich den Menschen in eine abgelegene Gegend locken, ihn erschies-

erschießen, und größere Kugeln in dessen Kleider stecken, als zu seiner Flinte paßten. Die Anwesenden verwiesen ihm solche Reden, und droheten, ihn als einen verdächtigen Menschen zu greifen, und dem Gerichte zu überliefern: aber er zog sich dadurch aus der Sache, daß er alles für Scherz erklärte. Diesen Umstand wiederholten die Leute in seiner Gegenwart, beschworen auch die Wahrheit ihrer Aussage: aber er läugnete, jemals solcher Reden sich bedient zu haben.

Unter seinen Gläubigern befand sich einer, dem er seit einiger Zeit für erhandeltes Vieh 95 Thaler Alb. schuldig war, und der ihn wegen verzögerter Zahlung ins Gefängniß zu setzen drohete: aber man wußte allgemein, mit welchem strengen Ernste derselbe in Geldangelegenheiten verfuhr. Luhde bemüht sich bey mehreren Personen um einen Geldvorschuß; bekomt aber als ein bekanter unordentlicher Mensch, überall abschlägige Antworten. Seine Verlegenheit nimt zu; mehrere Gläubiger pressen ihn um die Zahlung: er hält sich nun an keiner Stelle lange auf. Mit Leuten bey welchen er Geld vermuthet, sucht er Bekantschaft. Unter andern begegnet er auf der Straße nach Pernau, einen Fischhändler, Namens Feldtmann, der seines Gewerbes

werbes wegen die Seeküste herauf fährt, und eine lederne Geldkatze sich über die Weste geschnallt hatte. An diesen macht er sich, und sucht durch allerley Reden zu erforschen, ob er vieles Geld bey sich führe. Da dieser sich nicht aufhalten kan, so läßt er ihn fortziehen, hält sich aber so lange auf derselben Straße bey einem Müller auf, welcher der Vormund seines Stiefbruders ist. Leztern sucht er zu überreden, er möchte seinen Vormund verlassen, sein noch unversehrtes Erbtheil herausnehmen, und mit ihm gemeinschaftlich den Viehhandel treiben. Sein Stiefbruder schlug alles dieses ab. Bey dem Verhör läugnete es Luhde geradezu. — Indessen komt der Fischhändler Feldtmann die Straße wieder zurück gefahren, und Luhde wirft sich abermals zu seinem Begleiter auf. Bey allen Schenken nöthigt er ihn zum Trinken, und sucht ihn auf verschiedene Weise aufzuhalten. Als es anfängt finster zu werden, schlägt er ihm vor, von der großen Straße abzukehren, und den Neuermühlenschen Schulmeister zu besuchen. Sie müssen durch einen Wald fahren, und Luhde nöthigt den andern voraus zu fahren, worüber sie viel komplimentiren. Um diesem ein Ende zu machen, fährt Feldtmann voran: bemerkt aber daß Luhde seine Flinte, die bisher unberührt im Wagen lag,

hervor

hervorgeholt hat, und mit deren Schlosse spielt; doch dieselbe immer verbirgt, wenn sich jener umsahe. Dem Feldtmann wird bange; er steigt vom Wagen, läßt die Pferde allein gehen, und geht selbst neben dem Wagen des Luhde zu Fuße; äussert auch um sich in Respekt zu setzen, daß er ein Paar geladene Sackpistolen bey sich führe, nachdem Luhde ihm auf seine Frage erwiedert hatte, daß er wegen der Spitzbuben immer ein Gewehr mitnehme, und daß es auf allen Fall nicht schaden könne, dergleichen in Bereitschaft zu halten: wogegen Feldtmann gleichwohl erwähnte, daß hier zu Lande die größte Sicherheit herrsche. Der Schulmeister war nicht zu Hause; und Feldtmann dem die Zudringlichkeit des Luhde unangenehm fiel, auch ein heimliches Mistrauen gegen ihn fühlte, macht sich von ihm los, und eilt nach Riga zurück. — Bey dem Verhöre behauptete Luhde, seine Absicht auf dieser Fahrt sey gewesen seinen Bruder zu besuchen; da er denn zufälliger Weise mit Feldtmann zusammen getroffen sey. Er habe sich ihm keinesweges aufgedrungen, sondern sie wären nur einen Weg gefahren: er habe an jenem einen Wohlgefallen gefunden, und daher seine Freundschaft gesucht, ihn mit Gesprächen unterhalten, auch ihn in den Schenken bewirthen wollen, um sein gutes Herz an den Tag zu legen. Voran

zu

zu fahren habe er ihn genöthigt, wegen der mehrern kleinen Wege im Walde, die Feldtmann als ein der Gegend kundiger Mann, besser kenne. Seine Flinte habe er hervor geholt und in der Hand gehalten, damit sie nicht Schaden nehmen möchte, weil sie über Baumwurzeln gefahren wären, und durch die Stöße des Wagens die Kolbe bereits eingebrochen sey. Ueberdieß wären sie längs dem Weissen See gefahren, wo er wilde Enten am Ufer erblickt, und einige zu schießen gehofft habe: es schmerze ihn äusserst, daß Feldtmann alles so zum Bösen kehre, da er doch bey allem die unschuldigsten und freundschaftlichsten Absichten gehegt hätte. Hierbey blieb Luhde immer, obgleich Feldtmann in seiner Gegenwart beschwor, daß dort nur ein einziger Weg, den auch der fremdeste Mensch nicht verfehlen könne, gewesen; daß dieser Weg weit über einen Flintenschuß von dem See fortgelaufen; es damals auch schon so finster gewesen sey, daß man kein Boot, noch viel weniger eine Ente, hätte erkennen können.

Jene Zeit hindurch hielt sich Luhde in vielen Schenken und Wirthshäusern auf. Bey den hin und wieder vorgefallenen Fragen, was seine Verrichtung sey, hatte er lauter unwahre und sich widersprechende Dinge vorgegeben; auch seine

seine Zeche unbezahlt gelassen, oder ungangbare Münzen zur Bezahlung angeboten.

So trieb sich Luhde bis zum 7ten October in und bey Riga umher. An diesem Tage war er wieder in Riga in seiner gewöhnlichen Wohnung. Des Nachmittags spannt er seinen Wagen an, und sagt zu seinem Wirthe, daß er auf die andre Seite der Düna fahren wolle, um Pferde zu tauschen: statt dessen aber fährt er nicht weit davon zu einer Krautbude (Kramladen) wo er mehrmals seine Flinte abzusetzen pflegte; läßt seinen Wagen nebst seinem Hunde vor der Thüre stehen, und geht in die Wohnung des Plausche Willum. Dieser hält eben Abrechnung mit seinen Handelsgenossen, wobey Luhde als ein stiller Zuschauer, wenig bemerkt wird. Nachdem Willum 164 Thaler Alb. in seine Geldkatze gesteckt und sich um den Leib geschnallt hatte, setzt er sich zu Pferde, um auf das Land zum Vieh-Ankauf zu reisen, und sagt seinen Kameraden (das letzte) Lebewohl. Luhde folgt ihm zu Fuße bis zur erwähnten Bude: sie kaufen einiges ein; Luhde empfängt seine Flinte aus den Händen der beiden Budenbursche, er setzt sich in seinen Wagen, und so reisen sie gemeinschaftlich davon.

Einige Werste von Riga begegnen ihnen drey fremde Männer mit Gewehren, die von der Jagd zurück kamen. Luhde fragt ob sie ihm nicht Kugeln oder grobes Schrot verkaufen können, er wolle bezahlen was sie fodern würden: aber die Jäger haben keins von beyden. Darauf schlägt er ihnen einen Flinten-Tausch vor. Man besieht gegenseitig die Gewehre sehr sorgfältig; man schießt nach dem Ziele, und Willum der auf seinem Pferde sitzen bleibt, reitet hin um zu sehen wie die Schüsse getroffen haben. Da es anfängt schummer zu werden, so erinnert letzterer den Luhde, welcher sich mit den Jägern viel unterhielt, an der Fortreise, und erklärt endlich geradezu, er würde allein weiter reiten: so zogen nun beide gemeinschaftlich fort. Der Hund jener Jäger folgt dem Hunde des Luhde, und will auf deren Rufen nicht zurück kehren. Luhde ruft dem Willum zu, er möchte schneller reiten, damit der fremde Hund bey ihnen bliebe: aber jener lenkt sein Pferd um, und treibt den Hund zu den Jägern zurück.

So kommen beide des Abends um 7 Uhr im Rumpe Kruge, 9 Werste von Riga, an. Nach einer Weile trift dort ein Lieutenant vom Kexholmschen Infanterie-Regimente ein, der mit einer Menge Soldaten zur Wache nach Riga geht.

Dieser Officier stand vormals unter dem Gute Nötchenshof im Winterquartiere, und kannte unsern Luhde. Letzterer fragt unter mancherley Gesprächen den Officier, ob er ihm nicht Flintenkugeln überlassen könne: weil er aber keine hat, so fragt er seine Soldaten, ob einer überflüßige Kugeln habe, und sie dem Luhde für Geld und gute Worte überlassen wolle. Ein alter Unterofficier, Dmitri Romanow, bietet also zwey bleyerne Kugeln an, welche er zwey Jahre vorher im schwedischen Kriege nach einem Gefechte in Finland, einem todten Soldaten abgenommen hatte. Für beide fodert er scherzweise 24 Kopeken: Luhde giebt ohne Bedenken diesen großen Preis, und borgt noch einige Kopeken von Willum, der immer stille am Ofen saß. Diese Kugeln ladet Luhde in des Officiers und mehrerer Soldaten Gegenwart, sogleich in seine Flinte. Er spricht allerley; erzählt daß er diesen Abend noch zum Waldaufseher Blau nach dem Mintus-Kruge hin müsse, den Morgen früh aber vor Tage wieder zurück seyn würde, und den Officier aus dem Schlafe wecken wolle. Nun fängt er mit dem Krüger Rose wegen eines Hunde-Handels Händel an, wobey es zu Thätlichkeiten komt. Der Krüger geht nach dem nächsten Lusthöfchen eines rigischen Kaufmanns, um Hülfe zu suchen; und es erscheinen

zwey Frauenzimmer. Luhde fragt sie, mit wem er die Ehre habe zu sprechen; versichert aber dabey, daß er sich ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen würde. Der Lärm geht von neuen los; der Officier mischt sich in die Sache; und auf Willums Zureden verlassen beide, dieser und Luhde, um 11 Uhr in der Nacht den Krug.

Nun behauptete Luhde standhaft, daß er sich hier von Willum getrennt, und ihn auf dessen Bitte, nur bis hieher begleitet hätte; worauf jener die Straße herauf geritten, Luhde aber selbst ganz allein über die Bikkernsche Kirche und durch einen Umweg nach Riga zurück gekommen sey: wo er auch wirklich am folgenden Morgen gegen 6 Uhr in seiner Wohnung anlangte.

Hierüber fielen nun bey dem Gerichte merkwürdige Verhöre und Auftritte vor, welche ich aber weiterhin ausführlich erzählen will, um jetzt den Faden der Geschichte nicht zu unterbrechen.

Als Luhde angezeigtermaßen des Morgens in seinem rigischen Quartiere anlangt, und der Wirth ihn fragt wo er gewesen sey, erwiedert er, er wäre die Straße nur so *) herauf und wieder zurück gefah-

*) Nach einem unter gemeinen Leuten gewöhnlichen Idiotismus, sagte er: „man so selbig."

gefahren. Man nöthigt ihn, sich aufs Bette zu legen, weil er ermüdet scheine; aber anstatt dessen legt er sich auf einen kurzen runden Kasten: welche unbequeme Lage ihn nöthigt bald wieder aufzustehn. Der Kaffe und das Essen schmecken ihm nicht; er geht öfters in die Stadt, und komt wieder nach Hause. Indessen ist alles dieses den Leuten im Hause nicht auffallend, und sie denken dabey nichts Arges. Wie er sich am Abend zu Bette legen will, befremdet es den Wirth, daß Luhde der sonst ein Pferdeliebhaber und Roßhändler war, auch immer an den Thieren zu füttern und zu putzen sich angelegen seyn lies, den ganzen Tag gar nicht an sie gedacht, auch am Abende sie nicht gefüttert hatte. Luhde giebt aber vor, wegen seiner heutigen sehr vielen Geschäfte in der Stadt, wären ihm die Pferde dieses Mal aus dem Gedächtniß entfallen. Er bittet daher den Wirth, das Abfüttern derselben für diese Nacht zu übernehmen. Der Wirth thut es: als er zuletzt noch mit der Laterne umhergeht, um zu sehen ob alles ordentlich sey, erblickt er etwas das aus dem Miste hervorragt. Er zieht es heraus, und findet zu seiner Verwunderung eine lederne Geldkatze voll Geld. Er entdeckt diesen Fund einem alten Müller der im Hause wohnte: beyde werden einig, die Sache geheim zu halten und das Geld zu

verwahren, um den Eigenthümer, der sich wohl melden würde, wegen seiner Unvorsichtigkeit zu ängstigen; zugleich beschlossen sie, es den Frauensleuten im Hause zu verschweigen, weil sie das Schwatzen doch nicht lassen könten.

Am folgenden Morgen geht Luhde gleich nach dem Stalle, komt aber bald mit einer suchenden und verlegenen Miene zurück, und fragt endlich den Wirth, ob man nichts gefunden habe. Nachdem dieser ihn eine Weile in der Verlegenheit gelassen hatte, giebt er ihm endlich die Geldkatze zurück, doch mit einer freundschaftlichen Warnung, wegen seiner Unvorsichtigkeit, und mit dem Zusatze, es schmerze ihn, daß Luhde nun so wenig Zutrauen zu ihm hege, da er ihm doch in vorigen Zeiten seine Börse immer zur Verwahrung übergeben hätte. — Luhde steckt das Geld zu sich; spannt sogleich das eine Pferd vor seinen Wagen; achtet nicht auf die Erinnerung seines Wirthes, das Thier doch zuvor zu tränken; sondern erwiedert, er habe nothwendige Geschäfte, daher er eiligst ausfahren müsse.

Indessen war die Leiche des Plauschen Willum schon in Riga angelangt: das Gerücht dieses Mordes verbreitete sich schnell durch die ganze

Stadt, und der Rumpe-Krüger Rose, nebst mehrern andern Leuten, waren mit ihren Nachforschungen nach Luhde, den sie angezeigtermaßen im Verdacht hatten, auch schon bis nach Riga gekommen, wo sie ihn mit der Polizeywache aufsuchten: zuerst in seinem Quartiere, und weil sie ihn daselbst nicht fanden, auch anderwärts. Den Wirth und seine Hausgenossen überfiel ein Entsetzen. Weil sie wußten daß Luhde eine Flinte besaß, so waren sie so vorsichtig dieselbe aufzusuchen, fanden sie auch im Stalle, und verwahrten sie nebst seinen übrigen Sachen, um alles an das Gericht einzuliefern.

Nach einer Weile komt Luhde zurück; geht nach dem Stalle wo seine Flinte war; läßt sich übrigens nichts merken, sondern setzt sich wieder in seinen Wagen um fortzufahren. Sein Wirth fragt, wo er denn schon wieder hin wolle; er erwiedert, daß er nach dem Markt müsse, um für sich Haber zu kaufen. Man bietet ihm an, nach einer nahen Bude zu senden, wo er zuvor seinen Haber immer erhandelt habe; die Hausmagd erbietet sich sogar, hinzugehen und so viel Haber zu holen als er brauche: aber er ließ sich nicht halten; sagte er müsse seinen Haber selbst vom Markte kaufen, und fuhr eiligst davon. Im Fahren schüttet er das Geld aus der Katze.

in zwey leinene Beutel; kehrt in ein fremdes Haus ein, wo er seinen Wagen mit den offenen Geldbeuteln auf dem Hofplatze unter einer Menge von Bauern und Fuhrleuten, welche mit ihren Frachten dort eingekehrt waren, stehen läßt; und entfernt sich selbst, um nach dem Viehmarkte zu gehen. Ein dort arbeitender Dachdecker dem es sonderbar vorkömt, daß viele Leute sich um den Wagen versammeln, ruft die Hausmagd damit sie zusehen möge was da sey. Sie findet zu ihrer großen Verwunderung den angespannten Wagen mit den zwey offenen Geldsäkken; aber Niemand weis ihr zu sagen, wem es gehöre; sie erfährt blos, daß ein unbekanter Mann damit angefahren gekommen, und ohne etwas zu reden, selbst sogleich fortgegangen sey. Aus Vorsicht trägt sie die Geldsäcke in die Stube.

Luhde war indessen, wie gesagt, auf den Viehmarkt gegangen, wo die mit der Wache suchenden Leute ihn ganz ruhig und gelassen sitzen finden. Als der Polizey-Officier ihn mit den Worten greift: „was hast du böser Mensch „für eine abscheuliche That verübt, und wo „hast du das Geld gelassen?“ erschrickt Luhde heftig, zieht sich an den Fingern, und sagt: „Gott sey meiner armen Seele gnädig! das „Geld ist dort in jenem Hause.“ Man fand

das Geld dort, und dasselbe wurde bald nach dem Leichname des Plausche Willums, zusamt dem Luhde selbst, und seiner Flinte (welche am Kolbenhalse eingebrochen, die Kolbe selbst aber mit Blute befleckt war) bey dem Gerichte eingeliefert.

Bey dem Ueberzählen fand man 158 Thaler, mithin nur 6 Thaler weniger als Willum 3 Tage zuvor mit sich genommen hatte. Denen die damals zugegen gewesen waren als Willum das Geld zu sich nahm, wurde dasselbe gezeigt, um zu erfahren ob sie sich der Münzsorten erinnerten. Aber sie hatten dieselben nicht so genau bemerkt, um bestimmen zu können ob es gerade das von Willum mitgenommene Geld sey.

Luhde behauptete, dieses Geld wäre sein rechtmäßiges Eigenthum: er habe es in der letzten Zeit nur deswegen verborgen gehalten, und sich ärmer gestellt, um Ruhe vor seinen Gläubigern zu haben, welche er alle ehrlich zu bezahlen entschlossen sey, wenn er mit diesem Gelde, wie er mit Gottes Hülfe hoffe, mehreres erwerben würde. Er wäre mit demselben darum so eiligst von seinem Wirthe weggefahren, um es sogleich in Banknoten umzusetzen, wobey er auf dem Cours zu Vortheilen gehofft hätte; überdieß könne er

die Banknoten weit besser in seinem Taschenbuche verwahren; bey dem baaren Gelde hingegen habe er so eben die Erfahrung gemacht, wie leicht es in unrechte Hände kommen könne. Er hätte im Fahren deswegen das Geld in die zwey Beutel geschüttet, um die Münzsorten abzusondern, damit er bey dem Umwechseln desto schneller fertig würde. Da nun der Tod seines Freundes und Verwandten, des Plausche Willum, bekant geworden wäre, so sey er nach seinem Quartiere zurück gefahren, um zu hören ob man dort eine nähere Nachricht davon wisse: weil man aber nichts erwähnt habe, so hätte er nicht derjenige Unglücksbote seyn wollen, sondern wäre unter dem Vorwande, Haber zu kaufen, gleich wieder davon und nach dem ersten besten Hause hingefahren, wo er in der Bestürzung über diese unglückliche Geschichte, Wagen und Geld habe stehen lassen, um sich näher nach dem schrecklichen Vorfall, der ihm so nahe ginge, zu erkundigen. Seine geäusserte Bestürzung als er ergriffen wurde, wäre sehr natürlich: und es würde jedem andern auch so gehen, wenn er plötzlich unschuldigerweise als ein Mörder und Räuber angegriffen würde. Die Geldkatze habe er im Wagen liegen lassen, und wenn sie nicht mehr da sey, so müsse sie in dem Hause wo er seinen Wagen stehen lies, weggekommen

seyn;

seyn; so wie auch ein Theil seines Geldes, denn anstatt der angetroffenen 158, habe er über 200 Thaler gehabt. Er wisse überhaupt nicht, was seit seiner Verhaftnehmung aus allen seinen Sachen geworden sey.

Der Wirth des Luhde hatte die Geldkatze nicht betrachtet, sondern sie unter dem Kleide, so wie er sie am Abende fand, in die Stube getragen, und ohne sie zu besehen in den Schrank verschlossen; auch eben so unbesehen sie am Morgen dem Luhde eingehändigt. Gleichwohl war es von Wichtigkeit, diese Geldkatze wieder zu erhalten, um zu erfahren, ob sie eben dieselbe sey, welche Plausche Willum bey seiner Abreise aus Riga mit sich genommen hatte. Die unbestimmte Beschreibung aus dem Munde des Wirths, paßte eben so gut auf jede andre Geldkatze. Daher stellte die Polizey sehr sorgfältige Erkundigungen und Nachforschungen an; man machte sogar bekant, daß der Finder und Einlieferer der Geldkatze eine ansehnliche Belohnung bekommen solte: aber sie war nirgends zu finden; mithin konte hierin nichts ausgemittelt werden.

Von seiner Flinte deren Kolbe mit Blute befleckt und der Kolbenhals eingebrochen war,

behauptete Luhde, daß die Kolbe schon damals eingebrochen sey, als er bereits erwähntermaßen, mit dem Fischhändler Feldtmann durch den Wald und über Baumwurzeln gefahren sey; das Blut aber wäre von einem Hasen, den er vor einigen Tagen geschossen und neben die Flinte in den Wagen gelegt habe. Nach eingezogener Erkundigung hatte die Geschichte mit dem Hasen ihre völlige Richtigkeit. Nun wurden aber die beiden Bursche aus der Bude, wo Luhde seine Flinte stehen ließ, ingleichen die 3 Jäger ausfindig gemacht, und bey dem Gerichte abgehört. Von ihnen erfuhr man alle vorher erzählte Umstände. Sie sämtlich zeigten an, daß sie die Flinte in den Händen gehabt, genau besehen, aber daran weder einen Bruch noch Blut gefunden hätten. Sie beschrieben das Gewehr ganz genau, und erkannten es sogleich bey der Vorzeigung für dieselbe Flinte. Folglich mußte sie noch wenige Stunden vor dem Morde des Willums, unbeschädigt und rein vom Blute gewesen seyn. — Diese Zeugen beeidigten ihre Aussagen in des Luhde Gegenwart; aber er blieb standhaft dabey, daß sie sämtlich sich irreten.

Immittelst wurden auch der Unterofficier Dimitri Romanow, der Lieutenant, und mehrere Per-

Personen vernommen, welche im Rumpe-Kruge zugegen gewesen waren: und aus deren Munde erfuhr man die vorher angezeigten Vorgänge. Der alte Unterofficier zeigte dabey an, daß die eine von den Kugeln welche er dem Luhde überlassen hätte, ihm sehr merklich und erinnerlich sey, indem er beyde schon zwey Jahre besitze und oft betrachtet habe. Die eine wäre nemlich nicht ganz rund ausgegossen, und dadurch an einem sonderbaren Grübchen sehr kentlich, so daß er sie allezeit wieder kennen würde. Diese Beschreibung traf zu. Die aus den Kleidern des ermordeten Willum gefallenen Kugeln wurden ihm vorgezeigt: er erkannte die eine sogleich für die beschriebene; und jemehr er sie betrachtete, desto gewisser wurde er, daß er sich nicht irre, sondern daß es gerade diese und keine andere sey, die er dem Luhde damals gegeben habe. Von der andern Kugel, welche eben dieselbe Größe hatte, konte er nichts bestimmen, da es ihr an einem besondern Merkmaale zur Auszeichnung fehlte. Uebrigens machte er noch die Bemerkung, daß die Kugeln (welche überhaupt in die eingelieferte Flinte sehr wohl paßten,) an einigen Stellen verbogen wären.

Nun ward der Inquisit befragt, wo er die beiden Kugeln gelassen habe, welche er damals

als

als er mit Willum im Rumpe-Kruge war, von einem Unterofficier gekauft, und sogleich in seine Flinte geladen hätte. Er sey ja sonst in Schenken und anderwärts Kleinigkeiten schuldig geblieben, und hier habe er ungeweigert den ungewöhnlichen Preiß von 24 Kopeken für 2 Kugeln bezahlt. — Luhde, der sonst immer äusserst gefaßt und gegenwärtig war, gerieth bey dieser Frage in große Verwirrung. Sie kam ihm höchst unerwartet. Vermuthlich wähnte er, daß man nicht nach allem so genau forschen würde. Er wurde blaß, dann roth; er zog sich an den Fingern; stotterte; schwieg wieder; und versicherte endlich gar keine Kugeln gekauft zu haben. Nach einigen Nachdenken behauptete er, daß er mit Schrote geladen habe, welches er von den 3 Jägern erhalten hätte. Endlich gestand er doch, daß er wirklich 2 Kugeln vom Unterofficiere gekauft, und in die Flinte geladen habe und zwar aus Vorsicht, indem er durch die Nacht wieder nach Riga habe zurück fahren wollen.

Auf die fernere Befragung, wie denn diese Kugeln bey dem ermordeten Willum hätten angetroffen werden können, da er doch behaupte, schon bey dem Rumpe-Kruge sich von ihm getrennt zu haben, entstand eine neue Verwirrung bey Luhde; doch faßte er sich bald wieder, und er-

erzählte, daß er nach seiner Trennung von Willum bey diesem Kruge, in dem nahe dabey liegenden Bikkernschen Wäldchen geirrt; seinen Wagen zerbrochen; ihn so gut er gekont wieder zurechte gemacht; auch seine Handschuhe in der Dunkelheit verloren; aber damit durch die Stöße seines baufälligen Wagens die Flinte nicht etwa losgehen und ein Unglück anrichten möchte, aus Vorsicht die Ladung lieber in die Luft geschossen habe: es sey also unmöglich, daß ebendieselben Kugeln bey dem ermordeten Willum hätten können angetroffen werden.

Der Unterofficier ward also wieder vorgefodert. Er wiederholte dem Luhde alles umständlich, machte ihn auf die Merkmaale der einen Kugel aufmerksam, und versicherte daß diese gerade dieselbe wäre welche Luhde von ihm erhalten habe. Da letzterer aber immer läugnete, auch die Bemühungen des Gerichts, ihn zum Geständnisse zu bewegen vergebens waren: so wurde er gefragt, ob er es wolle darauf ankommen lassen, daß der Unterofficier seine Aussage eidlich in Gewißheit setze. Luhde erwiederte, daß er dem alten grauköpfigen Kriegsmanne so viele Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zutraue, daß er dieses nicht beschworen werde oder könne. Wenn er aber ein so leichtes

Ge-

Gewissen habe, sein Vorgeben zu beschwören, so könne er solches nicht verwehren; und er überlasse alles dieses dem richterlichen Ermessen. — Da der Unterofficier dabey blieb, daß er seine Aussage mit guten Gewissen beschwören könne, auch sich zur Eidesleistung erbot: so wurde beiden Theilen bis zum folgenden Tage, an welchem sie wieder vor dem Gerichte erscheinen solten, Zeit zum Nachdenken gegeben. Man erkundigte sich indessen bey dem Regiments-Chef, und bey den Officieren, nach dem Charakter und der Führung des Unterofficiers. Einstimmig gab man ihm wegen seiner guten Führung und seiner Moralität das beste Zeugniß, mit der Bemerkung, daß er sich zuweilen zwar berausche, doch immer mäßig, und ohne Versäumniß seiner Geschäfte.

Am folgenden Tage als beide wieder vor dem Gerichte erschienen, und man sie fragte, ob sie reiflich nachgedacht hätten, und noch bey ihren Behauptungen verblieben: erklärten beide, daß sie bey dem was sie gestern gesagt hätten, blieben. Man las ihnen das Verhör nochmals vor, und auch nun erklärten beide daß alles ganz richtig verschrieben sey, und daß sie dabey verblieben. Es wurde also ein griechischer (oder russischer) Priester zu dem Gerichte gebeten, welcher mit vielen Feierlichkeiten den Unterofficier zum Eide vorbereitete. Dieser beschwor im Beyseyn des Luhde mit großen Anstande und vieler Rührung, die Wahrheit seiner Aussage, und vorzüglich den Umstand, daß die eine Kugel wirklich diejenige sey die er dem Luhde gegeben habe, daß er sich hierbey nicht irre, und davon so gewiß überzeugt sey, als er jetzt vor dem allwissenden Gotte, und dem Richter stehe, und er dereinst in jenem Leben von seinem Thun und Lassen Rechenschaft geben müsse: zum Beschlusse küßte er das Kreuz und das Evangelium.

Mit großer Fassung sahe Luhde alles dieses an. Er betheuerte seine Unschuld; er behauptete keine Ursach gefunden zu haben, sich durch einen Mord, besonders eines Freundes und Verwandten, zu bereichern, da er ja noch keinen solchen drückenden Mangel leide. Er versicherte nochmals den Willum nur 9 Werste bis zum Rumpe-Kruge, und nicht weiter begleitet zu haben. Könne man ihm beweisen und es wahr machen, daß er denselben bis zum Mintus-Kruge begleitet hätte, so wolle und müsse er sich für schuldig bekennen. Dieses würde aber Niemand zu beweisen im Stande seyn. Er bitte Gott, den wahren Thäter an das Tageslicht zu bringen, damit seine Unschuld offenbar würde.

Auf die Frage wie er von 11 Uhr des Abends, da er den Rumpe-Krug verließ, bis zu 6 Uhr des Morgens, da er wieder in Riga ankam, auf einen so kurzen Wege von 9 Werften, so lange habe zubringen können, wiederholte er sein Vorgeben, wie er im Bikkernschen Wäldchen geirrt, seinen Wagen zerbrochen und wieder zurechte gemacht, seine Handschuhe verloren, und seine Flinte ausgeschossen habe; wozu er noch fügte, daß er zuletzt bey einem Bikkernschen Bauer, nemlich dem Kirchenvormünder Kreppe, angewesen sey, um sich wegen der Kälte mit einem Paare andrer Handschuhe zu versehen. Weil es aber unglaublich schien, daß in der sehr bewohnten Bikkernschen Gegend, und in dem dasigen kleinen und lichten Wäldchen lange geirret werden könne, so sahe sich das Gericht genöthiget genauere Nachforschungen anzustellen. Auf der angezeigten Stelle fanden sich keine Stücke eines zerbrochenen Wagens; auch fand sich an dem Wagen des Luhde nichts was beschädigt oder ausgebessert war, sondern alles war ganz und ordentlich. Niemand hatte dort um die angegebene Zeit einen Schuß gehört; auch nicht im dabey liegenden Rumpe-Kruge, wo gleichwohl die Soldaten aus- und eingegangen waren, und vor der Thüre bey ihrem Gepäcke eine Schildwache stehen hatten. — Zu dem Bikkern-

kernschen Bauer Kreppe, welcher etwa 1½ Werste vom gedachten Kruge wohnt, komt Luhde erst des Morgens um 5 Uhr an; bittet um Vergebung, daß er als ein Unbekänter sie so früh beschwere; fragt nach der Zeit; bittet um Erlaubniß seine Pfeife anzuzünden und sich auszuwärmen; erzählt daß er von Sunzel käme, und ein Transport Vieh ihm nachfolge; endlich bittet er um ein Paar Handschuhe. Man giebt ihm ein Paar alte zerrissene, die er ohne daß man von ihm etwas fodert, mit 3 Fünfern (oder 6 Groschen) bezahlt. Das Anerbieten die Löcher zu zustopfen nimt er nicht an, sondern entfernt sich nach einer kleinen Weile.

Indessen hatte der Herr Doctor Stofregen gehört, daß man unter den Sachen des Luhde auch eine eingebrochene und blutige Flinte gefunden habe. Er erschien bey dem Kreisgerichte, mit dem Antrage, daß der Leichnam des Willum's wieder möchte ausgegraben werden, bevor derselbe zu sehr in Verwesung überginge: damit er prüfen könne, ob die Wunde am Stirnbeine etwa mit irgend einem Theile der Flinte gemacht worden sey; denn damals als er den Körper untersuchte, habe er nicht ausmitteln können, mit was für einem Instrumente diese Wunde sey beygebracht worden. — Der Körper wurde

also wieder ausgegraben, und am folgenden Morgen im Nebenzimmer des Kreisgerichts abgesetzt. Der Arzt stellte mit der Flinte des Luhde einen Versuch an; und da zeigte sich fast bis zur Ueberzeugung, daß nach geschehenen Schusse, der Thäter dem Ermordeten mit der umgekehrten Flinte einen Schlag an den Kopf gegeben hatte, weil der Pfannendeckel dieser Flinte ganz genau in die Wunde des Stirnknochens hinein paßte. Hierbey mußte auch der Kolbenhals eingebrochen seyn; aber die Kolbe selbst kam gerade auf die Stelle der Brust zu liegen, wo die Kugeln heraus gefahren waren und das Blut heraus stürzte, wodurch dieselbe denn auch mit Blut befleckt werden mußte.

Da zur Ehre der russischen Justiz die Tortur (nach dem Grundsatze „lieber zehn Schuldige „frey zu sprechen, ehe ein Unschuldiger torquirt werde)“ schon längst abgeschafft, hingegen verordnet worden ist, halsstarrige Inquisiten durch eine priesterliche Gewissensschärfung zum Geständnisse zu vermögen: so wollte das Kreisgericht bey der sich jetzt darbietenden guten Gelegenheit, auch hiervon einen Gebrauch machen. Man ließ den Herrn Oberpastor Sonntag bitten, bey dem Gerichte zu erscheinen, und schlug vor, bey dem Leichnam des Willums eine Gewissens-

wissensschärfung mit dem Luhde vorzunehmen. Der Herr Oberpastor billigte diesen Gedanken. Man hoffte, daß der unerwartete Anblick der Leiche seines Freundes und Verwandten, wenn er mit einer rührenden Anrede des Predigers verknüpft wäre, den Luhde erschüttern und zum Geständniß bringen würde. Noch an demselben Nachmittage solte die Ausführung geschehen; und der Herr Oberpastor erhielt die Akten, um sich mit der Sache bekant zu machen.

Den Nachmittag wurde wie gewöhnlich mit der Inquisition fortgefahren: endlich da es spät war, lies man den Inquisiten abtreten. Indessen hatte sich der Herr Oberpastor im Nebenzimmer bey der Leiche eingefunden: die Gerichtsglieder begaben sich gleichfals dahin, um den Erfolg zu beobachten. Der offene Sarg mit dem Leichname stand auf einem mit einer schwarzen Decke belegten Tische, in einer Ecke, die nicht sogleich vom Eingange des Zimmers übersehen werden konte. Einige Lichte neben dem Sarge verbreiteten in dem übrigens finstern Zimmer ein schauervolles Helldunkel. Der Leichnam war eine volle schöne männliche Gestalt von etwa 40 Jahren, mit vollen kurz abgestutzten schwarzen Haare und einem glatt abgeschornen blauen Barte. Wegen der vielen weit und breit

hervorgesuchten Zeugen waren seit der Ermordung schon drey Wochen verflossen: die Säfte des Körpers hatten angefangen sich aufzulösen, und der Körper hatte daher eine grünliche Farbe erhalten, war aber übrigens noch vollkommen wohlgestaltet und kenntlich; auch konte man an demselben wegen der bereits kühlen Jahreszeit, fast gar keinen Geruch spüren. Der Prediger stand der Leiche zum Haupte; die Gerichtsglieder stellten sich auf die andre Seite: es herrschte eine feierliche Stille; und der Gerichtsdiener erhielt den Auftrag, den Inquisiten vorkommen zu lassen.

Als Luhde in die geöfnete Thür kam, wolte er nicht herein treten, sondern die wachhabenden Soldaten waren genöthigt ihn bey den Armen herein zu führen. Es ist unbekant, ob er von dem was geschehen solte, irgend eine Nachricht oder Vermuthung hatte; oder ob er in der Thüre stehen blieb um sich zu fassen, indem er wohl merkte, daß hier etwas ausserordentliches im Werke sey: indessen war nicht die allergeringste Veränderung bey ihm zu bemerken. Er trat mit seiner gewöhnlichen Kaltblütigkeit in das Zimmer; näherte sich der Leiche welche er plötzlich ansichtig wurde, mit einer unvergleichbaren Fassung; legte dem erhaltenen Befehle gemäß, seine

seine Hände auf die Wunden des Ermordeten; und hörte die sehr zweckmäßige Anrede des Oberpastors mit einer unnachahmlichen Gelassenheit und Ruhe an, obgleich alle übrige Anwesende innigst erschüttert wurden. Zuweilen schien es zwar, als ob sich seine Brust hebe, und als ob er etwas sagen wolle: aber die Worte erstarben auf seinen Lippen, und er faßte sich gleich wieder. Alle Vorstellungen und Ermahnungen des Gerichts und des Predigers waren vergebens. Der dabey gegenwärtige Kreisarzt wiederholte die Versuche mit der Flinte, und zeigte ihm wie alles zugegangen seyn müsse. Luhde gab zu, daß alles sehr gut passe, auch vollkommen wahrscheinlich und glaublich sey; dennoch blieb er dabey, daß er an diesem Morde unschuldig wäre. Er versicherte, daß wenn er der Thäter wäre, er bey dieser feierlichen und schaudervollen Gelegenheit sein schreckliches Geheimniß gewiß offenbaren, und alsdann auf die Gnade Gottes und des Richters rechnen würde: aber er könne keine That auf sich nehmen, die er nicht verübt hätte. Er habe den Ermordeten, oft angezeigtermaßen, nur 9 Werste von Riga begleitet; könne man ihm beweisen mit demselben 27 Werste und bis zum Mintus-Kruge gekommen zu seyn, so könne er nichts mehr sagen und müsse sich dann schuldig geben. — Auf Ersuchen machte

Herr Oberpastor mit dem Inquisiten noch einen Versuch unter vier Augen, nachdem sich alle übrige Personen entfernt hatten; aber nach einer Weile kam er in die Sessionsstube, mit der Anzeige, daß Luhde zu keinem Geständnisse zu bringen sey. Dieser ganze Auftritt hatte also nicht den gehofften Erfolg; und der Körper wurde wieder begraben.

Das Gericht war nun genöthigt in seiner Untersuchung fortzufahren. Man lies aus dem Mintus-Kruge die Schenkerin und den Knecht kommen, von denen man erfahren hatte, daß sie in der Nacht den Plausche Willum nebst noch einem jungen Menschen gesehen hatten, und zwar wenige Stunden vor der Entdeckung des Mordes. Weil der Knecht wegen einer Krankheit nicht sogleich erscheinen konte, so war zwischen diesen beiden Verhören ein Zwischenraum von mehrern Tagen: ich ziehe sie aber in eins zusammen, weil sie völlig gleichlautend waren. Beide Personen zeigten nemlich einstimmig an, daß am 8ten Octobr. des Morgens um 3 Uhr, wie sie noch alle schliefen, an der Krugsthüre stark angepocht und gelärmt worden sey. Als man sie öfnete, habe die lärmende Stimme, noch ehe Feuer angemacht werden konte, Bier und Brantewein gefodert. Wie das Licht (Pergel) ange-

angezündet war, sahen jene beiden einen ältern und auch einen jüngern Menschen: letzterern nannten sie den Lärmer, und erzählten von ihm, er habe sich Getränke und Tabak reichen lassen, seine Pfeife gestopft und oft angezündet, das Licht fleißig geputzt, viel gesprochen, in der Stube umher spatzirt; endlich seine Zeche bezahlen wollen: da aber die Schenkerin seine Münze bey dem Lichte besahe und für ungangbar erkannte, auch eben daher sie anzunehmen sich weigerte, habe dieser junge Mensch versichert, daß er kein anderes Geld mehr bey sich hätte; auf seine Bitte daß sein Reisegefährte für ihn bezahlen möchte, wäre dieser der die ganze Zeit stille am Ofen gesessen habe, aufgestanden und habe auch sogleich für jenen bezahlt. Dieser ältere Mann habe gesagt, daß er von der Reise müde sey, hier schlafen, und am Morgen sein Pferd beschlagen lassen wolle. Auf die erhaltene Nachricht daß der Schmid nicht zu Hause sey, habe der junge Mensch stark in den andern gedrungen, sogleich weiter zu reisen, weil auf der Straße nicht gar weit noch zwey Krüge wären, wo sich Schmiede aufhielten, dort wolten sie schlafen und ihre Pferde beschlagen lassen. Dem Einwande der Schenkerin, daß aus dem einem Kruge der Schmid weggezogen, in dem andern aber nie einer gewesen sey, habe der junge Mensch wider-

widersprochen, und behauptet daß er solches besser wisse. Der ältere habe endlich, obgleich er sehr ermüdet geschienen, dem Zureden seines Reisegefährten nachgegeben; und so wären beide etwa um halb vier Uhr des Morgens, aus dem Kruge fortgegangen. Ihre Equipagen hätten sie (die Krugsleute) in der Dunkelheit nicht gesehen, auch die beiden Reisenden weder gekannt, noch sich weiter nach ihnen erkundigt: aber am hellen Morgen habe man den ältern ermordet und blutig nach dem Kruge hingebracht, da sie denn erfahren hätten, daß er Plausche Willum heiße; den jüngern halte man allgemein für den Mörder, und behaupte daß es eben der Friedrich Luhde sey, welcher gegenwärtig bey dem Gerichte gefangen gehalten werde. — Beide Zeugen beschrieben den jüngern Menschen sehr genau, und diese Beschreibung paßte vollkommen auf Luhde. Sie versicherten, daß dessen Gestalt, Sprache und Manieren ihnen so tief ins Gedächtniß geprägt wären, daß sie sein Bild nie daraus verlieren könten, und ihn auch jederzeit wieder erkennen würden: denn so auffallend wäre er ihnen gewesen.

Beide Zeugen mußten nun nach geschehener Aussage, welche sie auch zu beschwören bereit waren, in eine Ecke des Zimmers treten: und

Luhde ward vorgeführt. Man fragte ihn, ob er noch dabey bliebe, mit dem Willum nicht im Mintus-Kruge gewesen zu seyn, und was er denn sagen würde, wenn man ihn dessen überführte. Er erwiederte, daß er dessen nie überwiesen werden könne, indem er nicht dort gewesen sey; wenn dieses zu erweisen aber möglich wäre, so müsse er den Mord auf sich nehmen. — Nun mußten die Zeugen hervorkommen. Als sie den Luhde ansichtig wurden, riefen sie sogleich: „er ist es! er ist es, von dem wir so eben gere„det haben, wir erkennen ihn gar zu gut!“ Luhde blieb dabey völlig gefaßt, und betheuerte, diese beiden Menschen gar nicht zu kennen. Nach einigen Nachsinnen gestand er, die Schenkerin wieder zu kennen, indem er sich nun erinnere, sie vor einem Jahre gesehen zu haben, als das Pferd des Landmessers im Mintus-Kruge verspielt wurde. Jene Leute wiederholten ihre Aussagen in seiner Gegenwart: aber er blieb standhaft dabey, daß sie sich in der Person irreten, indem er in der Nacht nicht dort gewesen sey. Die alte Schenkerin empfand vorzüglich seinen Widerspruch sehr übel. Sie trat ihm dicht vor das Gesicht; setzte die Brille auf; betrachtete ihn von unten bis oben; betheuerte daß er und kein andrer es sey den sie meyne; und da einmal der alten Person die Zunge in Bewegung

gesetzt war, so wiederholte sie haarklein selbst die geringsten Umstände, welche sie dem Luhde in das Gedächtniß zurückzubringen sich angelegen seyn lies. Sie versicherte auf das heiligste, daß sein Bild ihr so lebhaft eingeprägt sey, daß sie dasselbe Zeitlebens nicht vergessen würde. Sie kreuzigte und segnete sich, daß Luhde alles so gelassen und kaltblütig abläugnete; endlich fügte sie hinzu, sie sey so alt worden, aber so etwas wäre ihr in ihrem Leben noch nicht vorgekommen, und nun auf ihre alten Tage würde sie zur Lügnerin gemacht. — Man fragte den Luhde, ob er es wolle darauf ankommen lassen, daß diese Leute ihre Aussage beeidigten. Er erwiederte: „wenn sie es auf ihr Gewissen nehmen wollen, „so kann ich es ihnen nicht verwehren.“ Die Zeugen versicherten, daß sie ihre Aussage mit reinem Gewissen beschwören könten; leisteten auch mit den gewöhnlichen Zubereitungen und Feierlichkeiten in Luhde's Gegenwart den Eid, daß sie die reine lautere Wahrheit ausgesagt hätten, und daß er und kein anderer derjenige wäre, der mit dem Willum zusammen im Mintus-Kruge gewesen sey.

Als man dem Inquisiten alle die wider ihn zeugenden Umstände vorhielt, und vorstellte wie sehr er sein Schicksal durch ein hartnäckiges Läug-

läugnen erschwere, wurde er innigst gerührt, stille und in sich gekehrt: welches man zuvor noch nie an ihm bemerkt hatte. Ein Kampf seiner Seele war auf seinem Gesichte zu lesen. Man gab ihm während einer guten Weile, unter feierlicher Stille, Zeit zum Nachdenken. — Als man ihn fragte, ob er alles wohl überdacht habe, und ob er nicht selbst einsähe, wie strafbar er nun erscheinen müsse, erwiederte er mit Rührung, daß er alles dieses sehr wohl einsähe, aber er wäre unschuldig; es sey ein Unglück für ihn, daß er sein Herz nicht vorzeigen könne, und daß so viele widrige Umstände zusammen träfen, und wider ihn zeugten, die er gründlich zu widerlegen ausser Stande sey. Er erscheine freylich jetzt als ein schwerer Verbrecher; und wenn er Richter wäre, so müßte er einem solchen Menschen das Todesurtheil sprechen. Er bäte inbrünstig den Himmel, den Thäter zu entdecken, damit seine Unschuld dereinst offenbar würde. — Man fragte ihn, ob er denn gar nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Tief gerührt erwiederte er: „nichts! auch nicht „das allermindeste! das Gericht mag sprechen, „was die Gesetze vorschreiben. Mir Unglücklichen „bleibt nichts übrig, als Gott anzuflehen, „meinem elenden Leben bald ein Ende zu machen. Uebrigens ergebe ich mich in mein Schick-

„sal,

„sal, und werde ruhig abwarten, was Gott und „die Obrigkeit über mich verhängen werden.“

Nun wurde auch noch ein Bauer bey dem Gerichte befragt, welcher anzeigte, daß er in der Nacht am 8ten October mit einer Fracht nach Riga gefahren sey. Etwa um 4 Uhr des Morgens wäre ihm eine aus der Gegend des Mintus-Kruges kommende Equipage, bey welcher ein weisser Hühnerhund mit braunen Flecken, nebenher gelaufen sey, nach Riga zu, ganz nahe vorbey gefahren. In dem Wagen habe ein Mann gesessen, auf dessen Gesicht er nicht gemerkt, auch da es noch nicht helle gewesen, dasselbe nicht deutlich hätte sehen können. — Die Beschreibung des Fuhrwerks, der Pferde und des Hundes, paßten wieder auf Luhde. Da letzterer vor das Gericht gebracht wurde, so meinte jener Bauer, daß der Mann, der ihm vorbey gefahren sey, wohl so wie Luhde ausgesehen habe: indessen könne er, weil es damals noch Nacht gewesen sey, nicht mit Gewißheit behaupten, ob es auch die nemliche Person wäre. Aber den Hund, die Pferde und den Wagen erkannte er wieder, und beeidigte dieses im Beyseyn des Luhde, welcher gleichwohl standhaft dabey blieb, daß er es nicht gewesen sey, und daß dieser Zeuge sich irre.

Luhde

Luhde welcher nun einige Wochen im Gefängniß zugebracht hatte, befiel krank, und der Arzt zeigte an, daß sein Leben in bedenklicher Lage sey. Demnach wurde dem Pastor zu Dahlen, Herrn Danckwarth, der eben in Riga war, aufgetragen den Inquisiten auf seinem Krankenlager zu besuchen, sich zu bemühen dessen Gewissen zu rühren, und wo möglich ihn zum Geständnisse zu bringen. Aber diese priesterliche Ermahnung auf seinem Sterbebette war eben so fruchtlos, als die vorige bey der Leiche des Willums. Luhde versicherte, daß ihm sein Leben eine Last sey, und er wünsche sich den Tod, weil doch die Welt ihn als einen verstockten Verbrecher betrachten müsse, und er sein schuldloses Herz an den Tag zu legen sich ausser Stand sehe. Wenn er sich des ihn angeschuldigten Verbrechens bewußt wäre, so würde er bey seiner jetzigen schweren Krankheit, da er vielleicht sehr bald vor dem göttlichen Richterstuhle erscheinen müsse, sein Vergehen eingestehn, und hoffe dadurch Gnade bey Gott, und Linderung seines Schicksals bey der Obrigkeit, zu erlangen: indessen aber sey er unschuldig, und könne keine That auf sich nehmen, die er nicht begangen habe.

In dieser Inquisitions-Sache war also weiter nichts vorzunehmen, und das Kreisgericht

schritte

schritte zur Sentenz. Die sämtlichen Gerichtsglieder vereinigten sich einstimmig über das gleich folgende Gutachten, welches ich hier im Auszuge anführen will.

Gutachten.

Obgleich der Inquisit Friedrich Luhde, immer dabey bleibt, den Plausche Willum welchen man auf der großen Marienburgschen oder Sunzelschen Heerstraße unweit dem Mintus-Kruge, 27 Werste von Riga, ermordet gefunden hat, nicht weiter begleitet zu haben als bis zum Rumpe-Kruge, der nur 9 Werste von Riga entfernt ist, woselbst derselbe behauptet, sich von dem Willum getrennt zu haben, und nach Riga zurück gekehrt zu seyn; mithin er von diesem Morde nichts wissen will; daher auch erklärt, daß wenn man ihn überführen könne, den Ermordeten bis zum Mintus-Kruge begleitet zu haben, er sich für schuldig geben müsse, er auch ferner behauptet, daß seine Flinte bereits über 8 Tage vorher schon eingebrochen, und von einem Hasen mit Blute befleckt gewesen sey, nicht weniger daß das bey ihm angetroffene Geld ihm als ein rechtmäßiges Eigenthum gehöre, welches er aber aus Furcht vor seinen Gläubigern allezeit heimlich und versteckt gehalten habe, damit

damit es Niemand sehen möchte; er auch keine solche Noth habe, um sich unrechtmäßiger Weise mit fremden Gute zu bereichern; er auch ferner dabey bleibt, die vom Unterofficiere im Rumpe-Kruge gekauften und daselbst sogleich in seine Flinte geladenen zwey Kugeln, im Bikkernschen Wäldchen unweit diesem Kruge in die Luft geschossen zu haben, aus Besorgniß, daß das Gewehr von selbst losbrennen und Schaden anrichten könne, indem er in diesem Wäldchen geirrt, seinen Wagen zerbrochen und wieder zurechte gemacht habe, worüber denn so viele Zeit vergangen sey, daß er zwischen dem Rumpe-Kruge und Riga von des Abends um 11 bis des Morgens um 6 Uhr auf der kurzen Distanz von 9 Werstен hätte zubringen müssen, auch er, ungeachtet aller angewandten Mühe von Seiten des Gerichts, wie bey der priesterlichen Ermahnung neben der Leiche des Willums, wo alle Anwesende innigst erschüttert waren, ingleichen bey der priesterlichen Gewissensschärfung auf seinem Krankenlager im Gefängnisse, immer dabey geblieben ist, an dem Morde unschuldig zu seyn, obgleich er selbst gesteht, daß er bey allen den widrigen Anzeigen nicht anders als schuldig erscheinen müsse, er auch gar nichts zu seiner Vertheidigung anführen könne, und es ein Unglück für ihn sey, daß er sein Herz und

seine Unschuld vorzuzeigen und zu beweisen nicht vermöge: so sind doch folgende Umstände wider diesen Inquisiten:

1) Bezeugen die Schenkerin aus dem Mittus-Kruge und deren Knecht eidlich, in der Gegenwart des Luhde, daß sie ihn nebst dem Plausche Willum in diesem Kruge zusammen gesehen haben, und zwar nur ein paar Stunden ehe man den Willum unweit dem Kruge ermordet fand. Beide Zeugen deponiren einstimmig, daß Willum dort nächtigen wollen, Luhde aber ihn zum Fortfahren überredet habe; so wie diese beiden Zeugen auch in den andern Umständen einerley Sprache führen. Hierzu komt noch die im Beyseyn des Luhde geschehene eidliche Aussage eines Rodenpoisischen Bauern, daß dieselbe Nacht und etwa ein paar Stunden ehe man den Mord entdeckte, eine Equipage nebst einem Hunde, dergleichen Luhde hatte, von diesem Kruge kommend, nach Riga zu, ihn vorbey gefahren sey; und obgleich dieser Zeuge nicht mit Gewißheit behaupten kan, daß es Luhde gewesen ist, so lassen die übrigen Umstände doch keinen Zweifel übrig, daß er es nicht gewesen seyn solte.

2) Haben die 3 Jäger und die beiden Budenbursche in des Inquisiten Gegenwart eidlich erhär-

erhärtet, daß noch am nemlichen Nachmittage als derselbe mit dem Willum aus Riga abreisete, mithin nur 8 bis 10 Stunden vor des letztern Ermordung, seine Flinte weder eingebrochen noch mit Blute befleckt gewesen ist. Die Jäger zeigen noch an, daß Luhde von ihnen Kugeln verlangt, und was sie dafür fodern würden, zu zahlen versprochen hat. Hierzu komt noch die von dem Kreisarzte, dem Herrn Doctor Stofregen, in des Luhde Gegenwart mit der Flinte angestellte Untersuchung an dem Leichname des Ermordeten, so wie der bey den Akten befindliche Bericht solches deutlicher auseinander setzet: woraus denn bis zur Gewißheit erhellet, daß Luhde nach dem vollbrachten Schusse, den Willum mit der umgekehrten Flinte einen Schlag vor den Kopf versetzt hat, wodurch nicht nur mit dem abgedruckten Pfannendeckel die Verwundung an der Stirn des Ermordeten entstanden, sondern bey dieser Gelegenheit auch die Flinte eingebrochen und mit Blute befleckt worden ist.

3) Zeigte der Unterofficier Dimitri Romanow an, daß die bey dem Ermordeten gefundenen zwey Kugeln gerade von der Größe wären, als diejenigen die er wenige Stunden vor dem Morde dem Luhde für 24 Kopeken im Rumpe-Kruge verkaufte. Derselbe hat so gar in des Inquisiten

Gegenwart eidlich erhärtet, daß er die eine Kugel mit dem Grübchen, vollkommen wieder erkenne, und sich nicht irre. Der Lieutenant und dieser Unterofficier zeigen noch an, wie Luhde davon gesprochen habe, daß er noch diese Nacht zum Waldaufseher Blau nach dem Mintus-Kruge hinfahren wolle: welchen Umstand auch mehrere Personen die damals im Kruge waren, bestätigen. — Da nun der Inquisit wie aus den Akten erhellet, nur wenig Geld bey sich hatte; an mehrern Orten seine geringe Zehrung schuldig blieb, oder mit ungangbaren Münzen bezahlen wolte; auch auf der Fahrt mit dem Willum diesen letztern anlag, sowohl im Rumpe- als auch im Mintus-Kruge das Verzehrte für ihn zu bezahlen: so ist es um so auffallender, daß Luhde erst den Jägern für grobes Schrot oder Kugeln was sie nur verlangen würden zu bezahlen versprochen, dann auch im Rumpe-Kruge dem Unterofficiere Dimitri Romanow den ungeheuern Preiß von 24 Kopeken für zwey gewöhnliche bleyerne Flintenkugeln ungeweigert bezahlt hat: wie der Inquisit es selbst eingesteht. Noch auffallender ist es, daß er anfänglich behauptete, seine Flinte blos mit Schrote geladen und gar keine Kugeln gekauft zu haben: und dann in Verwirrung gerieth, da er sahe daß das Gericht schon von allem unterrichtet

richtet war. Seine nachherige Anzeige, daß er die Flinte wegen seiner Sicherheit mit Kugeln geladen habe, ist eben so eine elende Ausflucht als das Vorgeben, er hätte damals da er nach seiner Sage, die Nacht im Bikkernschen Wäldchen irrte, seinen Wagen zerbrach und wieder zurechte machen mußte (mithin am meisten auf seiner Hut zu seyn Ursach fand) die Ladung in die Luft geschossen, aus Besorgniß, daß das Gewehr nicht von selbst losgehen und etwa Schaden anrichten möchte, wenn der Wagen wieder zerbrechen solte. Hierzu komt noch, daß man weder im Rumpe-Kruge, in dessen Nähe der Schuß geschehen seyn soll, wo auch die Soldaten eine Schildwache vor der Thüre bey ihrer Bagage hatten, noch sonst irgend Jemand aus jener Gegend, damals einen Schuß gehört hat, wie sich aus der angestellten Nachforschung ergiebt. Eben so wenig waren dort Stücke eines zerbrochenen Wagens zu finden, noch konte man an dem Wagen des Luhde eine Beschädigung bemerken. Es würde also in jener sehr bewohnten Gegend, doch irgend Jemand von allem diesem etwas gehört oder gefunden haben, wenn das Vorgeben des Luhde gegründet wäre.

4) Einem jeden dem die sehr bebaute und bewohnte Gegend bey der Bikkernsche Kirche bekant ist, wird es einleuchten, wie unmöglich

es falle im dortigen lichten und ausgehauenen Wäldchen bey der Dunkelheit lange Zeit herum zu irren, ohne sich gar bald wieder zurechte zu helfen: so daß wenn der Inquisit auch durch das Zerbrechen und Wiederherstellen seines Wagens wäre aufgehalten worden, es dennoch nicht begreiflich ist, wie derselbe auf 9 Werste Weges 7 Stunden habe zubringen können. Hiermit stimmen die Aussagen des Rumpe-Krügers Rose, des Bikkernschen Kirchenvormünders Kreppe und mehrerer andern Zeugen überein. Auch erhellet aus den Akten, daß Luhde, da er um ½ auf 5 des Morgens zu Kreppe hinkam (welcher etwa 2 Werste vom Rumpe-Kruge entfernt wohnt,) hiervon nichts erwähnt, auch nicht um Hülfe wegen seines zerbrochenen Fuhrwerks gebeten hat, (wie es doch sehr natürlich gewesen wäre, weil er selbst anzeigt, daß er dasselbe in der Nacht und aus Mangel an Zubehör nur obenhin ausgebessert habe;) sondern statt alles dessen macht er Complimente wegen seiner frühen Ankunft; verlangt zu wissen wie hoch es an der Zeit sey; bittet um Erlaubniß seine Pfeife anzünden zu dürfen; kauft dort ein Paar alte zerrissene Handschuhe, wofür er ungefodert 3 Fünfer, also weit mehr als sie werth waren, hingiebt (indem er höchstwahrscheinlich seine eigenen bey dem Morde

des

des Willums blutig gewordenen Handschuhe an die Seite geschafft hatte;) und erzählt dem Kreppe daß er von Sunzel käme, im Rumpe-Kruge genächtigt habe, und noch den Morgen in Riga seyn wolle, wo er sein Vieh zu Markte bringen müsse. Ueberhaupt ist nicht glaublich, daß Luhde als ein Viehhändler, dem alle Wege und Stege bekant sind, in dieser Gegend so lange hätte umherirren können. Hierzu komt noch 5) das ganze übrige auffallende und Verdacht erregende Betragen des Luhde: als sein vor einem Jahre im Mintus-Kruge geführtes Gespräch, welches er zwar abläugnet, aber mehrere Zeugen in seiner Gegenwart beschworen haben; ingleichen seine Zusammenkunft mit dem Fischhändler Feldtmann, der gleichfals seinen Eid darüber abgelegt hat. Unter andern sagt Luhde, er hätte sein Geld allezeit heimlich und verborgen gehalten: nun aber fährt er eiligst nur mit einem Pferde aus seinem Quartiere, schüttet das Geld im Fahren aus der Geldkatze in 2 offene Beutel, und als der Tod des Willums lautbar wird, so läßt er seinen Wagen mit den offenen Geldbeuteln in einem fremden Hause, auf öffentlichen Hofplatze unter vielen unbekanten Menschen stehen, und entfernt sich selbst (vielleicht in der Absicht, die Geldkatze bey Seite zu schaffen, und das Geld

stehlen zu lassen; scheint aber dabey in Verwirrung gerathen zu seyn, und nicht gewußt zu haben, was für eine Partie er gleich ergreifen solle.) So enthalten die Akten auch noch manche andre Umstände und Anzeigen, welche alle einen großen Verdacht auf ihn bringen.

Da nun aus den Akten erhellet, daß Luhde viele Schulden hat; daß er sogar Kleinigkeiten in den Schenken und Wirthshäusern schuldig geblieben ist, oder mit ungangbaren Münzen hat bezahlen wollen; er unter andern auch eingesteht, jemanden für erhandeltes Vieh 95 Thaler Alb. schuldig zu seyn, wegen welcher Zahlung er um so verlegner wurde, da man ihn darum einzusetzen drohete, welche Drohung bey ihm den Entschluß, sich auf irgend eine Weise Geld zu verschaffen, beschleunigt und zur Reife gebracht zu haben scheint; er auch mehrmals in den Akten gesteht, daß er als ein großer Verbrecher erscheine, welchen er selbst, wenn er Richter wäre, verurtheilen müsse, mithin convictus ob gleich nicht confessus ist:

So entsteht aus allen diesen vielfältigen Anzeigen eine moralische Gewißheit, welche nach dem 175sten, 177sten und 191sten §pho der Allerhöchsten Instruction für die Gesetz-Commission *) erfor-

*) Sie ist zu Riga und Mitau 1769 bey Hartknoch, in einer deutschen Uebersetzung unter dem

erfoderlich ist, die Gewißheit einer That festzusetzen, und die Möglichkeit die Unschuld des Beklagten zu erweisen, auszuschließen; mithin den Inquisiten Luhde als den Mörder des Plausche Willum anzusehen; welchen Mord er noch dazu nach allen Anzeigen, animo praemeditato ausgeübt hat.

Aus der ganzen Darstellung erhellet nun, daß der Inquisit Friedrich Luhde ein schwerer Verbrecher ist, der seinen Verwandten und Freund, den Alt-Pebalgschen Erbbauer und Viehhändler Plausche Willum, hinterrücks erschossen, mit der Flinte vor den Kopf geschlagen, und in der Absicht ermordet hat, um ihn seines Geldes zu berauben; der durch ein hartes Gefängniß, durch Zureden und Vorstellungen des Gerichts, und durch eine zweymalige feierliche Priesterliche Ermahnung, zwar seines Verbrechens überwiesen und überführt ist, aber zu keinem eigenen Geständnisse hat gebracht werden können; sich mithin als ein verstockter und reueloser Bösewicht qualificirt, der nach Maasgabe der hierüber obhandenen Gesetze, und zwar

dem Titel an das Licht getreten: „Catharinä II. „Kaiserin — — Instruction für die zur „Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen „Gesetzbuche verordnete Commission." Sie hat bey den hiesigen Richterstühlen die Kraft eines Gesetzbuches.

S. 447 der Landlage *) ingleichen gemäß des 137sten Kapit. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, am Leben zu bestrafen ist.

Da aber in Anleitung Eines dirigirenden Senats Ukase vom 30 Sept. 1754 und 10 Dec. 1784 an die Stelle der Lebensstrafe, die Knute, das Brandmarken, Aufschneiden der Nasenlöcher und immerwährendes Exilium verordnet sind; und gemäß der General-Gouvernementlichen Verfügung vom 22 Julius 1755, anstatt der Knute dergleichen Verbrecher mit scharfen Staubbesen öffentlich belegt werden sollen;

So achtet ein Rigisches Kreisgericht für gut, daß der Inquisit Friedrich Luhde, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum warnenden und abschreckenden Beyspiele, mit dreyßig Paar Ruthen **) am Pranger öffentlich gestäu-

*) Ein aus der schwedischen Regierungszeit herrührendes Gesetzbuch, welches noch bey den Gerichtsbehörden gebraucht wird.

**) Bekantermaßen bedient man sich in Lief- und Ehstland bey Bestrafungen zweyerley Ruthen, nemlich sowohl der Kinderruthen, welche wie Schulruthen zusammen gebunden sind; als auch der so genannten langen, welche den Spießruthen ähnlich sehen. Letztere sind für grobe Verbrecher. Bey der Execution wird immer mit 2 solchen Ruthen, die ein Paar heißen, zugleich 3, in manchen Fällen

stäupet, nachher demselben die Nasenlöcher aufgeschnitten, er an der Stirne und den Backen mit den Buchstaben W. O. R. *) gebrandmarkt, und hierauf in das ewige Exilium verschickt; das bey ihm angetroffene Geld aber den Erben des ermordeten Plausche Willum, oder den etwanigen Theilhabern an dessen Vermögen, gehörig überliefert werde.

Dieses Gutachten wurde nebst den Akten und dem Inquisiten nach Anleitung des 111ten §phi

Fällen auch wohl 4mal auf den entblößten Rücken des Verbrechers geschlagen. Anstatt der abgeschafften Lebensstrafe werden gemeiniglich 30, in Ehstland auch wohl 40 Paar Ruthen zuerkannt.

*) Wor bedeutet im Russischen überhaupt einen Schelm, Spitzbuben oder Dieb. Mit diesem Worte werden in Rußland die Missethäter dergestalt gebrandmarkt, daß auf jedem Backen und der Stirn immer nur einer von diesen 3 Buchstaben eingebrannt wird. Wenn die glüenden Buchstaben stark eingedrückt werden, so sterben wohl manche Verbrecher an dieser Operation: doch bleiben die meisten am Leben. Eine solche Stempelung vergeht niemals: nur in dem Falle, wenn der Scharfrichter das Eisen nicht sehr heiß macht, auch die Haut allein berührt, kan die Brandmarke nach einiger Zeit ganz verwachsen und unkenntlich werden.

Sphi der Statthalterschafts-Verordnungen *) an des Oberlandgerichts erstes oder Kriminal-Departement übersandt. Diese Behörde fand für nöthig, dem Kreisgerichte aufzugeben, wegen der Kleidung des Luhde, die Schenkerin und den Knecht aus dem Mintus-Kruge, noch umständlicher zu befragen. Beide Personen wurden also wieder vorgefodert, verhört, mit dem Inquisiten, der im Gefängnisse krank lag, konfrontirt; ihnen auch dessen sämtliche Kleidungsstücke vorgezeigt; da denn auch hier wegen der Kleidung kein Zweifel übrig blieb, daß Luhde der rechte Mann sey; obgleich er noch immer wie zuvor läugnete, und seine Unschuld hoch und heiligst betheuerte. — Nachdem dieses Supplement der Inquisitions-Akten vom Kreisgerichte eingegangen war, schritte das Oberlandgericht zum Urtheile, welches das Gutachten des Kreisgerichts in totum bestätigte. Nur zwey Glieder des Oberlandgerichts waren andrer Meinung, indem sie behaupteten, da man Beyspiele finde, daß auch Unschul-

*) Seit der in Liefland eingeführten Statthalterschafts-Verfassung, wurden dieselben auch hier als ein Gesetzbuch gebraucht. Die deutsche Uebersetzung, welche i. J. 1776 in Petersburg gedruckt wurde, hat den Titel: Ihro Kais. Majest. Catharina II. — — Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des Rußischen Reichs.

schuldige alle Beweise wider sich hätten, welche sie zu widerlegen nicht vermögend wären, so könne man den Luhde, welcher das ihm angeschuldigte Verbrechen nicht eingestehe, als keinen Verbrecher verurtheilen, sondern müsse ihn vorläufig noch im Verhafte behalten und abwarten, ob nicht etwa zu seiner Vertheidigung sich Umstände hervorthäten. Da aber die Mehrheit der Stimmen dawider war, so wurde die ganze Sache an das erste oder Kriminal-Departement des Gerichtshofes zur Revision gesandt.

Indessen nahm die Krankheit des Luhde zu. Der Kreisarzt, welcher sich sehr angelegen seyn ließ ihn herzustellen, mußte ihm endlich ankündigen, daß es mit ihm zu Ende ginge, und daß er nur noch wenige Tage zu leben habe. Zugleich stellte er ihm die ganze Lage seiner Sache vor, und ermahnte ihn, noch vor seinem nahen Ende die Wahrheit zu gestehen. Luhde wurde hierbey nachdenkend, und schien mit sich zu kämpfen was er thun sollte: aber nach einer Weile sagte er, mit einer gefaßten Miene, indem er mit den Fingern schnalzte oder schnellte; „ich „werde denn doch jetzt noch nicht sterben!“ Aber schon am folgenden Tage, und ehe der Arzt es vermuthete, erfolgte sein Tod: so nahm er sein Geheimniß mit sich in das Grab.

Die

Die bald darauf vom Gerichtshofe erfolgte Revisions-Resolution bestätigte die Aussprüche der beiden vorigen Behörden, und setzte fest, daß da durch den Tod des Inquisiten ratione satisfactionis publicae alle Strafe gegen ihn cessire, so sey das bey ihm angetroffene Geld den Erben des Ermordeten Plausche Willum, oder solchen die an dessen Nachlasse gegründete Ansprüche hätten, auszuliefern: als welches letztere das rigische Kreisgericht gehörig und nach gesetzlicher Art zu bewerkstelligen, den Auftrag erhielt.

So endigte Luhde in der schönsten Blüte seiner Tage, bey einer vortheilhaften Bildung, und bey so manchen Eigenschaften die ihn zu einem bessern Loose bestimmt zu haben schienen, sein junges Leben im Kerker, und nahm den Ruf eines verhärteten Bösewichts mit sich in die Gruft. Aber seine wohlhabenden und reputirlichen Verwandten hinterließ er in unbeschreiblichen Kummer, über die ihrer Familie und ihrem Namen hierdurch zugefügte Schmach.

Die Welt mag nun urtheilen, in wie fern Luhde für schuldig oder schuldlos gehalten werden könne, und ob das gerichtliche Verfahren in dieser Sache, zu billigen oder zu misbilligen sey.

L. A. Mellin.

Abermaliger Beytrag

zu der

von F. C. Gadebusch

herausgegebenen

livländischen Bibliothek.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Bereits im 4ten, 12ten und 27sten Stücke der (ältern) nordischen Miscellaneen ist des verstorbenen Bürgemeisters Gadebusch livländische Bibliothek oder Gelehrtengeschichte durch Beyträge ergänzt worden. Den gegenwärtigen hat ein angesehener und äusserst thätiger Edelmann, von welchem schon mehrere Ausarbeitungen zu den nord. Miscellaneen sind geliefert worden, vor etlichen Jahren angefertigt, aber nun erst ins Reine gebracht. Da er in die Bekantmachung seines Namens nicht willigt, doch auch nicht verlangt daß man die hier vorkommenden Anzeigen und Nachrichten auf sein bloßes Wort glauben soll, so hat er überall seine Gewährsmänner angeführt. In einem beygefügten Handschreiben äussert er den Wunsch, daß die Leser, ehe sie seinen Beytrag durchgehen, vorher dasjenige erwägen möchten, was ein andrer Gelehrter in einer Art von Einleitung zu dem im berührten 27sten Stücke befind-

lichen Beytrage, angeführt hat. Wenigstens wird man alsdann den minder wichtigen Artikeln gern ihre Stelle gestatten, um so mehr da selbst Gadebusch manchen noch unwichtigern Artikel seiner livländischen Bibliothek einzuverleiben kein Bedenken trug, weil es der von ihm in der Vorrede zum ersten Theile S. 24 angegebene Plan zu erheischen schien, vermöge dessen er von allen „Schriftstellern welche entweder der Geburt, oder dem Aufenthalte, oder „der Materie nach, für Liefländer gehalten „werden können" in seinem Buche eine Nachricht geben wolte.

Zur Ersparung des Raums werden die öfters vorkommenden Gewährsmänner mit Abkürzungen angeführt. Solche sind:

Stjernm. Adelsmat. — d. i. Stjernmann's schwedische Adelsmatrikel.

Stjernm. Verzeich. d. Bücher. — d. i. Stjernmann's Verzeichniß der gedruckten Bücher und Schriften, die er bey der Verfertigung seiner Adelsmatrikel genutzt hat. Dasselbe befindet sich hinten an seiner Adelsmatrikel.

Stjernm. chronol. Verzeich. — d. i. Stjernmann's chronologisches Verzeichniß aller Oberstatthalter, Generalgouverneure u. s. w.

Stjernm.

Stjernm. Abo literata, ingleichen dessen Bibliotheca Svio-Gothica oder schwedisch-gothische Bibliothek, auf welche beide Werke sich Stjernmann in seinen vorher nahmhaft gemachten gedruckten Schriften öfters bezieht, lagen i. J. 1755 noch im Manuscripte unabgedruckt. Ob sie nachher an das Licht getreten sind, kan hier nicht zuverlässig angegeben werden.

Gezel. Lexic. — d. i. Gezelii biographisches Lexicon.

Berch Ged. Münz. — d. i. Berch's Gedächtniß-Münzen.

Rehbind. Landmarschal. — d. i. des Barons J. A. Rehbinder's biographisch-historische Beschreibung der schwedischen Landmarschälle.

Rehbind. Adelsmat. — d. i. J. A. Rehbinder's schwedische Adelsmatrikel.

Saml. russ. Gesch. — d. i. Sammlung russischer Geschichte, zweyte in Offenbach an das Licht getretene Auflage.

Beytrag
zu der
von F. C. Gadebusch herausgegebenen livländischen Bibliothek.

I. Neue Artikel.

Baaz.

Bengt Johannsson Baaz (Ekehjelm) geboren 160..., ein Sohn des Bischofs zu Werið, Johann Baazius, welcher 1581 geboren war, und 1649 starb: gab 1633 zu Dörpat eine Gradual-Disputation de mundo ejusque partibus, in 4. heraus, und wurde darauf Magister der Philosophie; nachher aber Hofmeister des Prinzen Carl Gustav's, welcher in der Folge als König von Schweden, unter dem Namen Carl X. bekant genug geworden ist. —

Gleich

Gleich nach seiner Zurükkunft von einer im Auslande gethanen Reise, wurde er am 7 Jun. 1642 Secretär im schwedischen Hofgerichte, aber am 6 Dec. 1648 Unterstatthalter von Stockholm. Unter der Benennung Ekehjelm erhielt er am 20 März 1647 den schwedischen Adel, und starb 1650. — Noch hat er drucken lassen:

1) Oratio de geminis germanis sororibus sobrietate et castitate. Upsal. 1629 in 4.

2) Disputatio de definitione animae in genere. Rigae 1632. in 4.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 392. Ebend. Verzeich. d. Bücher. Auch ebend. chronol. Verzeich. S. 70.

von Beck.

Erich von Beck, hat 1647 in Reval eine Leichenpredigt auf den schwedischen Reichsrath, Präsidenten des dörpatschen Hofgerichts und Statthalter von Ehstland und Reval, Philipp Scheiding, in 4. drucken lassen.

S. Stjernm. Verzeich. d. Bücher.

Berch.

Carl Reinhold Andersson Berch, königl. schwedischer Kanzelleyrath und Ritter des Nordstern-Ordens, ließ i. J. 1777 und 1781 zu Stockholm in schwedischer Sprache drey Sam-

lungen von Lebensbeschreibungen und Gedächtnißmünzen berühmter schwedischer Herrn und Frauen, in gr. 4. drucken. Unter diesen befinden sich auch etliche eingeborne liefländische Geschlechte, als Wrangel, Wachtmeister, und Wrede; desgleichen verschiedene schwedische Familien, die im vorigen Jahrhunderte in Liefland besitzlich waren, z. B. Horn, de la Gardie u. a. m. auch Generalgouverneure, Gouverneure, Kanzler der dörptschen Akademie, und Präsidenten des dasigen Hofgerichts. — Da Berch von dergleichen Personen manche vollständige Lebensbeschreibung liefert, so läßt sich ohne Erinnern leicht vermuthen, daß darin viele historische Nachrichten, welche unmittelbar auf Liefland einen Bezug haben, mit befindlich seyn müssen. Und aus diesem Grunde verdient er hier eine Stelle.

Bielcke.

Sten Nilsson Bielcke, Freyherr auf Korpo, Herr auf Leals-Lehn, Gräsön, Oerboholm, Geddeholm und Tänga, geb. auf dem Schlosse zu Abo am 8 Aug. 1624. Sein Vater war der Reichsrath, Präsident des Aboschen Hofgerichts, und Oberlandshauptmann von Westgothland, Freyherr Niels Turesson Bielcke, auf Salistadt. — Jener, von welchem hier die Rede ist,

ist, ward am 7 Jul. 1657 Reichsrath und Admiral; 1658 Kanzelleyrath; am 8 Jul. 1663 Präsident im Reductions-Collegium; 1667 Reichsschatzmeister, und hierauf Kanzler der Akademie zu Pernau *); zuletzt am 11 Dec. 1680 Präsident im Staats-Comtoir; und starb zu Stockholm am 8 Sept. 1684. Von seinen Regenten ist er verschiedene Mal als Abgesandter geschickt worden, unter andern an den kaiserlichen Hof, nach Frankreich, Portugal, Dänemark und Sachsen. Im J. 1656 wurde er mit der Ehrenbenennung, der Hochwerthe, zu einem Mitgliede der fruchtbringenden Gesellschaft aufgenommen, von welcher damals der Herzog

*) Man stoße sich nicht an diese Nachricht, sondern lese in der Samml. russ. Gesch. die Erzählungen von den Universitäten zu Dörpat und Pernau, so wird man finden, daß schon 1665 der Vorschlag geschahe, die ehemalige dörptsche Akademie nach Pernau zu verlegen. Im J. 1667 und 1669 solte es wirklich vollzogen werden, doch unterblieb es. — Uebrigens bekam der obige Mann, ohne als Schriftsteller bekant zu seyn, blos als Kanzler der liefländischen Akademie, hier eine Stelle. Dies würde ich nicht gewagt haben, wenn nicht Gadebusch selbst, in seiner Bibliothek, z. B. im 3 Th. S. 89 eben dergleichen gethan hätte. Eben daher kommen auch hernach noch solche Kanzler vor.

zog von Sachsen-Weimar, Wilhelm, Vorsteher war.

S. Stjernm. chronol. Verzeich. S. 217. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 84. Berch Ged. Münz. 3 Saml. S. 10 u. f. (wo von ihm eine umständliche Lebensbeschreibung geliefert wird.) Stockholmsches Magazin 3 Th. S. 61 und 132. Auch die Nachricht von der zweyten Universität zu Dörpat und Pernau, in der Saml. russ. Gesch. 1 Th. S. 187 u. f.

Bobergius.

Ericus Haquin Bobergius hat zu Dörpat 1638 in 4. drucken lassen: Immortalitas Dnae Brigittae, Nicolai filiae, de Enosa, Viduae Domini Laurentii Jonae Allenskioeld, de Haerlingstorp, in Westro-Gothia.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 277. Auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

Baat.

Seved Boosson Baat, Freyherr auf Herrelunda, Herr auf Fallnäs, Skärsholm und Myrö, geb. zu Fallnäs am 1 Jan. 1615; ein Sohn von dem Statthalter des Schlosses zu Stockholm, Bo Gustavsson Baat, auf Fallnäs.

Nach

Nach verschiedenen vorher bekleideten wichtigen Bedienungen, wurde er am 24 Jan. 1645 schwedischer Reichsrath. Die vormalige Königin Christina von Schweden, ernannte ihn 1657 zum Generalgouverneur ihrer Domainen; endlich gelangte er 1668 zur Reichsschatzmeisters Würde, auch am 10 Aug. ebend. Jahres zum Kanzler-Amt der hohen Schule zu Dörpat. Er starb zu Stockholm am 19 Aug. 1669. Bey der Königin Christina stand er in besondern Gnaden; und während der Minderjährigkeit des Königs Carl XI. war er wegen seiner geleisteten Dienste in einer solchen Achtung, daß auf ihn eine große goldene Medaille geschlagen wurde, deren Oberseite sein Brustbild darstellte; auf dem Revers sahe man ein Füllhorn und einen Schlüssel ins Kreuz gelegt, mit einer Krone bedeckt, und mit dem Motto: Cura et Fide.

S. Berch Ged. Münz. 1 Saml. S. 150 u. f. Stjernm. chronol. Verzeichn. S. 378; auch ebend. Adelsmat. S. 69. Gezel. Lexic. 1. Th. S. 158.

Enander.

Johann Johannsson Enander (Enanderhjelm) geb. auf dem Pfarrhofe Aby in Ostgothland am 30 Oct. 1660; ein Sohn des Probstes und Pfarrherrn in Norrköping, Magisters

Johann Enander (eines erblichen Bauern-Sohns aus dem Dorfe Sticklösa im Skierstadts Kirchspiele.) Nach seinen auf der Akademie zu Upsal vollendeten Studien, advocirte er 1683 bey den Gerichten zu Stockholm; am 23 April 1691 wurde er Generalgouvernements- auch Kriegs-Fiscal in Riga, in welcher Bestallung er einige angelegene Sachen zum Schlusse brachte. Zur Belohnung seiner gehabten Mühe gelangte er am 3 Jan. 1695 zur Würde eines Assessors im Dörptschen Hofgerichte. — Nun übersetzte er bey müssigen Stunden, die schwedischen Stadt- und Landesgesetze, mit allen dazu gehörigen und gesammelten Auszügen und gerichtlichen Abschieden, aus dem Schwedischen in das Deutsche; ingleichen auch die See- Licent- und Zollgesetze, nebst einer Menge anderer nützlichen Verordnungen: und ließ sie alle in 4. drucken. Im J. 1707 wurde er Präses von dem in Kurland verordneten schwedischen Commissorialgerichte, welchem Amte er bis 1709 mit aller Treue vorstand; worauf er Mitglied der in Stockholm niedergesetzten Gesetz-Commission wurde; aber am 18 Jul. 1718 Oberlandrichter (Lagmann) des Bleking Lehn-, und am 4 Oct. 1721 des Nerike Gerichtszwanges. Wegen Alters und Kränklichkeit bekam er am 24 Dec. 1725 seinen Abschied; aber vorher wurde er am

14 April 1714 in Schweden, mit der Benennung Enanderhjelm, geadelt. Er starb am 24 Jul. 1732.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 1101 und ebend. Verzeichn. d. Bücher. Auch ebend. chronol. Verzeichn. S. 169.

Eosander.

Nils Hansson Eosander (Liljeroth) geb. am 25 Apr. 1636 zu Asbo in Ostgothland, wo sein Vater, Hans Nilsson Eosander, Prediger war. Er wurde am 15 Jan. 1697 als Staats-Secretär und als schwedischer Ambassadeur extraordinaire zum Ryswickschen Friedenstractat, in den Freyherrnstand, aber 1704 in den Grafenstand erhoben: in eben diesem letztern Jahre war er zum königlichen Rathe und Kanzler der Akademie zu Pernau ernannt worden. Er starb am 19 Apr. 1705.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 136. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 121 u. f.

Flemming.

Lars Classon Flemming, Freyherr auf Leibelitz, Herr auf Norrnäs, Hefleby, Mälby, Ekeby und Ringen, geb. zu Norrnäs am 3 Jan. 1621; ein Sohn des Oberstatthalters von Stockholm und Admirals Claes Larsson Flemming,

auf Willnäs und Norrnäs. Als er von seinen im Auslande gethanen Reisen zurück kam, wurde er 1649 Kammerherr bey der Königin Christina; am 10 Jan. 1651 Kammerrath, und am 26 März schwedischer Freyherr; am 25 Jun. 1652 Landshauptmann des Stockholms-Lehns, wozu am 27 Febr. 1654 noch Upsals-Lehn gefügt wurde. In eben dem letztern Jahre wurde er, auf Vorschlag, zum Landshauptmann des dörptschen Kreises in Liefland verordnet: und da die Russen i. J. 1656 Dörpat belagerten, vertheidigte er die Stadt bey 10 Wochen, mit 400 Mann Kriegsvolk und 200 Bürgern. Nach der Uebergabe derselben durch Capitulation, erhielt er 1657 die Kriegskammer-Präsidenten-Stelle bey der Armee, welchem Amte er sowohl im polnischen als im dänischen Kriege vorstand. Endlich wurde er 1665 zum Präsidenten des dörptschen Hofgerichts; am 21 Aug. 1668 zum schwedischen Reichsrathe; und am 25 Nov. 1669 zum Kanzler der Akademie zu Pernau, ernannt. Im J. 1678 trug man ihm auf, mit der Ritterschaft und dem Adel von Ehstland, wegen einer ausserordentlichen Bewilligung zum dänischen Kriege zu unterhandeln. Er starb zu Stockholm am 9 März 1699. Bey seinem herannahenden Alter war er sehr kränklich, und wurde seiner Dienste entlassen; doch behielt er seine Be-

Besoldung als königlicher Rath, bis an sein Ende bey, konte auch den Berathschlagungen, so oft es nur seine Gesundheit erlaubte, jederzeit mit beywohnen. Während seiner 50jährigen dem Staate geleisteten Dienste, hat er immer die Gnade und das Vertrauen seiner Landesherrschaft genossen. Uebrigens war er in seinem Betragen aufrichtig und uneigennützig, daher auch von jedermann geschätzt.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 294. Stjernm. Adelsmat. S. 73. auch ebend. chronol. Verzeich. S. 45.

Franckenhjelm.

Johann Jachris Franckenhjelm, ein schwedischer Edelmann, gab 1696 zu Dörpat eine Disputation de bello ejusque causis, in 4. heraus. (Weiter finde ich nichts von ihm.)

S. Stjernm. Verzeich. d. Bücher.

Gezelius.

Georg Gezelius, königl. Hofprediger, Contract-Probst und Pfarrherr bey der kleinen Kirche und Oeby-Gemeine in Nerike, hat einen Versuch eines biographischen Lexicons bekanter und gelehrter Schweden, in 3 Bänden, zu Stockholm, Upsal und Abo, von 1778 bis 1780 in 8. herausgegeben. Ob das in der Vorrede

zum

zum dritten Bande versprochene Supplement schon an das Licht getreten sey, weiß ich nicht. Aber weil jenes Werk viele alte und neue liefländische adeliche Familien, und ehemalige Gelehrte, nebst deren vornehmsten Lebensumständen enthält, wobey manche historische, sich auf Lief- Ehst- und Kurland beziehende Nachricht vorkommt: so mußte hier, nach dem von Gadebusch befolgten Plane, billig desselben gedacht werden.

Gyllenhjelm.

Carl Carlsson Gyllenhjelm, ein natürlicher Sohn des Herzogs Carl von Südermannland, nachherigen Königs von Schweden, Carl's des IX. und der Karin, Nils Tochter: wurde zu Nyköping am 4 März 1574 geboren, und am 8 Jul. 1592 geadelt. Da er sich, wie die Geschichte meldet, zu verschiedenen Zeiten als Befehlshaber der schwedischen Truppen in Liefland aufgehalten hat, so gehört ihm als einem Schriftsteller, billig auch hier eine Stelle.

Nachdem er seine Jugend-Jahre wohl angewandt hatte, ging er 1594 in französische Kriegsdienste; wurde da er zurück kam, 1597 von seinem Vater als Gesandter an den Grafen von Friesland geschickt; und wohnte darauf in eben dem Jahre der Belagerung und Einnahme von

Abo mit bey. Hierauf bestimmte ihn der Herzog zum Admiral der Flotte, welche den König Sigismund von Danzig nach Schweden herüber bringen solte. Dann führte er 1598 den Befehl über Stockholm; wurde aber damals von der Partey des erwähnten Königs gefangen genommen, aus welcher Gefangenschaft er in Bootsmannskleidern mit vieler Gefahr entwischte, und in des Herzogs Carl's Lager bey Mem in Ostgothland ankam. Von dort schickte ihn der Herzog nach dem Thallande, den dortigen Einwohnern seinen bey Stangebro erhaltenen Sieg, und seinen Vergleich mit dem erwähnten Könige kund zu thun. Hierauf sammelte er Kriegsvölker gegen den Anhang des Königs; kommandirte i. J. 1600 und 1601 als Kriegsobrister, und gleich darauf als Generallieutenant, die schwedischen Truppen in Liefland, und that sich bey verschiedenen Gelegenheiten durch Klugheit und Tapferkeit hervor: unter andern nahm er 1601 die Städte Fellin, Dörpat und Kokenhusen ein; machte auch den Woywoden Dembinsky zum Gefangenen: da aber Kokenhusen in eben dem Jahre wieder belagert wurde, so entsetzte er zwar die Vestung, doch wurden seine unterhabenden Truppen, da sie ihre Schuldigkeit nicht thaten, von den Polen geschlagen. Er sammelte hierauf seine zerstreute Mannschaft,

und verlegte sie in Wolmar, wo er eine dreymonatliche Belagerung aushielt, bis er endlich am 8 Dec. da Wolmar nach einer tapfern Gegenwehre, von den Polen erobert wurde, in deren Gefangenschaft gerieth, aus welcher er nicht eher als i. J. 1613 wieder zurück kam. Am 26 Jun. 1615 wurde er in den schwedischen Freyherrnstand erhoben, und schrieb sich nun einen Freyherrn auf Bergwara, Herrn auf Sundbyholm, Carlberg und Cassöy, Ritter. Der König Gustav Adolph ernannte ihn am 29 März 1616 zum Feldmarschall; am 27 Jan. 1617 zum Reichsrathe; gleich darauf am 5 April zum General-Statthalter von Narva, Iwanogrod, Jama, Coporie und Augdow; endlich 1620 zum Reichsadmiral, in welcher Würde er auch 1621 bey der Belagerung von Riga, die schwedische Flotte kommandirt. Nach dem Tode dieses Königs war er Mitvormund der minderjährigen Königin Christina. Er starb am 17 März 1650 zu Carlberg, ohne Erben zu hinterlassen, und ist in der Domkirche zu Strengnäs begraben worden, wo auch die eisernen Fußfesseln aufgehangen sind, die er bey seiner 12 jährigen schweren Gefangenschaft in Polen getragen hatte. — Seine gedruckt herausgegebenen Schriften sind:

1) Schola

1) Schola captivitatis, i. J. 1632 in 4. und in 8., sowohl in lateinischer als in schwedischer Sprache.

2) Sein eigner Lebenslauf in schwedischen Versen, unter dem Titel: Nosce te ipsum. 1644 in 8.

3) Das 26ste Lied aus dem schwedischen Gesangbuche.

4) Auch soll er die meisten Psalmen in dem Werke, welches Abraham Kempe unter dem Titel: Davids Psalmen in gewöhnlicher Melodie, herausgab, und das zu Stockholm 1650 gedruckt wurde, aus dem poetischen Werke des Ambrosius Lobwasser, in die schwedische Sprache übersetzt haben.

Ausser diesen werden noch folgende handschriftliche Aufsätze von ihm, im schwedischen Reichsarchive verwahrt:

1) Bericht von der Landung des Herzogs Carl's in Finnland, i. J. 1597, was nachher vorgefallen, und wer bey dieser Expedition das Leben verloren.

2) Bericht von der Ankunft des Königs Sigismund mit Kriegsvölkern in Schweden, und von der Feindschaft gegen seinen Vaterbruder, den Herzog Carl von Südermannland.

3) Bericht von des Herzogs Carl's zweyten Einfalle in Finnland 1599.

4) Relatio de Kokenhusano proelio et obsidione Wolmariae.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 356 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 64, und ebend. chronol. Verzeich. S. 370.

Hartmann.

Engel Hartmann (von Ehrenthal) geboren zu Stockholm i. J. 165..., ein Sohn des Engel Hartmann (welcher vom Niederrhein gebürtig war, und am 17 Dec. 1666 die Bestallung als Land- und Kriegs-Commissär in Ehstland, erhielt) — wurde nach seinen zurückgelegten Studien und Reisen, auch manchen vorher bekleideten minder bedeutenden Bedienungen, am 16 Jun. 1681, unter dem Generalmajore und Gouverneure Robert Lichtone, Mitglied der Reductions-Commission in Ehstland; und darauf am 6 Jul. Inspector aller Zölle und Accisen in den Herzogthümern Bremen und Verden, aber 1685 Oberinspector derselben Zölle und Accisen, auch zugleich Präses im Confiscations-Gerichte: in welcher Bestallung er am 29 Dec. 1688 mit der Benennung von Ehrenthal, den Adelstand erhielt. — Er gab zu Reval 1674 eine weitläuftige Rede in Versen de

de incomparabilibus Svio-Gothorum praerogativis, in Folio heraus.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 840; auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

Hiärne.

Urban Erlandsson Hiärne, geb. am 20 Dec. 1641 in der Ingermannländischen Stadt Nyen, wo sein Vater, dessen Vorfahren aus Norwegen herstammten, Probst und Prediger war. — Den Grund seiner Studien legte er zwar auf der hohen Schule zu Dörpat, doch mußte er dieselbe schon 1656, wegen des russischen Einfalles in Liefland, wieder verlassen, und nach Schweden gehen, wo er seine Studien theils auf dem Gymnasium zu Strengnäs, theils auf der Akademie zu Upsal fortsetzte. Erst 1660 fing er an, unter des Rudbecks und Hoffwenius Anführung, sich zu Upsal recht auf die Arzneywissenschaft zu legen; aber zu Stockholm waren Wattrang und Durietz darin seine Lehrer. Im J. 1665 respondirte er zu Upsal pro exercitatione tertia artis medicae parvae Doct. Petri Hoffvenii; dann besuchte er die deutschen und holländischen Akademien. Nach seiner Heimkunft erwarb er sich die Gunst

und das Vertrauen des liefländischen Generalgouverneurs, Grafen Nicolaus Tott, welcher ihn nicht nur als seinen Hofmedicus nach Liefland mit nahm, sondern auch 1668 zum Garnison-Medicus in Riga anstellte, und zugleich die Oberaufsicht über die Feldhospitäler in den Garnisonen ertheilte. Auch nahm er ihn bey seiner Legation nach Polen 1669 als Arzt mit sich. In eben dem Jahre reiste er auf Kosten des Grafen, nach England, wo er Mitglied der königl. Societät der Wissenschaften wurde. Nach Frankreich ging er 1670, wo er in eben dem Jahre zu Angers, nachdem er dort seine Disputation de obstructione lacteorum vasorum et glandularum mesenterii, cum IV. iconibus propria ipsius manu aeri incisis, et adnexa observatione oppido rara medico-physica ex anatome militis praesidiarii Rigensis pro hydropico habiti, in 4. herausgegeben hatte, Doctor der Arzneygelahrheit wurde. In Paris hielt er sich 2 Jahre auf, und legte sich dort vornemlich auf die Anatomie, Chirurgie und Chemie; kehrte darauf in sein Vaterland zurück, und bekleidete verschiedene Aemter nach der Reihe. So wurde er 1684 Leibarzt des Königs, und im folgenden Jahre auch der Königin Hedwig Eleonora; auch Director des chemischen Laboratoriums in Stockholm, zu dessen Einrichtung er schon 1679 selbst

selbst die Anleitung gegeben hatte *). Mit Beybehaltung seines angestammten Namens, und Verbesserung seines vorigen Wapens, erhielt er am 3 Jan. 1689 den schwedischen Adel; worauf er seine dritte Reise nach Deutschland antrat. Endlich wurde er am 15 Jan. 1696 Archiater und Präses im Collegio medico; aber am 20 Jun. 1713 Präsident des Berg-Collegiums. Im J. 1719 bekam er seinen Abschied als Landshauptmann, und starb zu Stockholm am 10 März 1724. — Er war zu seiner Zeit ein erfahrner Arzt und ein eben so guter Bergmann. Durch die Kenntniß der Mineralien; welche er sich bey seinen ausländischen Reisen erwarb, hat er in Schweden vielen Nutzen gestiftet. In den Actis literariis Sveciae Vol. I. p. 545 wird

 seiner

*) Doch kam dieser Vorschlag nicht eher als 1685 zu Stande, wie man aus der Vorrede seiner zu Stockholm 1706 in 4. gedruckten Actorum chemicorum Holmensium Tomus I. hoc est: Parasceve, sive praeparatio ad tentamina in Regio laboratorio Holmensi peracta, ersehen kan. Dieses Werk wurde ebendaselbst 1753, mit Hinzufügung des zweyten Theils, welcher noch niemals im Drucke erschienen war, wieder vom neuen in 8. aufgelegt, und zwar mit Anmerkungen des Doctors und Professors Joh. Gottschalk Wallerius.

seiner auf folgende Art rühmlichst gedacht: Vir experientia artis suae incomparabilis, variae eruditionis gloria praestantissimus, et scriptis non medicinam modo, et historiam patriae naturalem, rem metallicam et mineralem, philosophiam, oeconomiam, sed et linguae vernaculae genium et poësin Svecanam illustrantibus. — Es sind auch Medaillen auf ihn geschlagen worden.

Bereits erwähntermaßen stammten seine Vorfahren aus Norwegen her, und waren adelichen Geschlechts. In den Jahren 1348 und 1370 gab es daselbst einen Joan oder Jönis Hiärne, der Reichsrath war, wie aus Hwitfeldts dänischer Chronik Tom. II. S. 612 zu ersehen ist; besonders auch aus der Zueignungsschrift an den dänischen Geheimenrath Friedrich Gabel, bey seiner praefixa brevi manuductioni ad fontes medicatos aquasque minerales &c. Holmiae 1707.

Ausser seinen schon namhaft gemachten Schriften, sind von ihm noch folgende im Drucke herausgegeben worden, und zwar die 4 ersten in schwedischer Sprache:

1) Abhandlung von dem Gesundbrunnen Medewi. Stockholm 1679.
2) Eine Wasserprobe. Stockholm 1683.
3) Anlage der Bergwerke. Stockholm 1694.
4) Eine

4) Eine ökonomische Schrift von der Holzersparung. Stockholm 1696.
5) Acta laboratorii chymici. Stockh. 1707.
6) Ortographia Svecana. Zwey Sammlungen. Stockholm 1716.

Seine gedruckten und ungedruckten Schriften überhaupt; dann auch seinen Federkrieg mit dem Doct. Magnus Gabriel von Block, in Betracht des Theophrastus Paracelsus, ingleichen mit dem Bischof von Skara, Jesper Swedberg, in Betracht der schwedischen Sprache: hat Stjernmann in seiner schwedisch-gothischen Bibliothek, Tom. 4. gesammelt. S. Stjernm. Adelsmat. S. 841 u. f. auch ebend. Verzeich. d. Bücher. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 411 u. f.

Horn.

Arwid Bernhardt Gustavsson Horn, Freyherr auf Foglewick, Herr auf Widwick, Stjernö, Stjernberga, Curumsnäs, Hellerö, Ådöön, Oesterby, Adamsberg, Mörby, Gillberga und Ugglenäs; schwedischer Reichsrath und Kanzelley-Präsident, geboren am 6 Apr. 1664; wurde am 27 Jun. 1706 schwedischer Graf, und schrieb sich hierauf Graf auf Ekebyholm; 1707 aber Kanzler der Universität zu Pernau. Zu

drey verschiedenen Malen war er Landmarschall auf dem Reichstage zu Stockholm, nemlich in den Jahren 1720, 1726 und 1731. Auf Begehren erhielt er 1738 seinen Abschied, und starb am 12 Apr. 1742 auf seinem gräflichen Sitze Ekebyholm. Seine hervorstechenden Gaben eines Staatsmannes sind bey seinen Landesleuten noch in frischen Andenken; und das besondre Ansehn in welchem er zu seiner Zeit bey seinen Mitbrüdern stand, läßt sich aus der großen Medaille beurtheilen, welche die Ritterschaft und der Adel im währenden Reichstage 1720 auf ihn schlagen ließen. Die Hauptseite stellt sein Brustbild dar, mit der Randschrift: Arwid Horn, Graf, schwedischer Reichsrath, Kanzelley-Präsident, auch Landmarschall auf dem Reichstage des Jahres 1720. Auf der Rückseite befindet sich ein großer Altar, auf welchem oben die Reichsregalien ruhen; darunter sieht man ein großes mit einer königlichen Krone bedecktes F. und unter demselben das Hornsche Geschlechtswapen. Als Piedestal dienen vier kleinere Altare, die mit dem größern verbunden sind, zum Zeichen der 4 Reichsstände. Oben ist die Umschrift: Amabili vinculo juncti; unten lieset man: Viro immortali, ob res patriae dextre, fideliter, feliciterque gestas, Ordo Equestris Reg. Sv. in sempiternam memoriam cudi fecit.

cit. M. D. C. C. XX. — Eine ähnliche Medaille wurde auf ihn 1726 geschlagen, deren Hauptseite sein Brustbild darstellt, mit der Umschrift: Ary. Horn. Com. R. Sv. Sen. et Canc. P R. auf dem Revers sieht man über einem unten am Rande erscheinenden Theil der Erdkugel, belegt mit drey Kronen, ein überfließendes Füllhorn, aus welchem Blumen und Erdfrüchte herunter fallen, mit der Randschrift: Coelestia munera donat.

S. Berch Ged. Münz. 3te Saml. S. 148 u. f. wo man eine vollständige Lebensbeschreibung jenes Grafen findet. — Auch Rehbind. Landmarschal. S. 202 u. f. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 439 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 40. — Alle diese Schriftsteller stimmen wegen der Geburt und des Todes des Grafen zwar in den Jahren und Monaten, aber nicht in den Tagen überein.

Ihering.

Christian Joachimsson Ihering (Lilljering) geboren zu Nyköping 1629; ein Sohn des Bischofs von Reval und Ehstland Joachim Ihering; wurde am 9 April 1662 Secretär im revalschen Burggerichte; dann am 25 May 1672 im dasigen Generalgouvernement; endlich am 4 März 1673 mit dem Namen Lilljering geadelt:

delt: und starb in Reval am 28 Febr. 1697. Er hielt 1644 in Dörpat eine Rede de hebraea, graeca et latina lingua, die er auch damals in 4. dort drucken ließ.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 632; auch ebend. Verzeich. der Bücher.

Isogäus.

Simon Petersson Isogäus, geboren 1643, war Prediger bey St. Clara und Olofs-Versammlung in Stockholm; lies ausser verschiedenen andern Schriften, auch 1701 eine Dankpredigt über den Sieg bey Narva drucken; und starb 1709.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 10.

von Lantingshausen.

Jacob Albrecht von Lantingshausen, zu Granhammar, geboren in Reval am 4 Nov. 1699; ein Sohn des General-Adjutanten Gotthardt Heinrich von Lantingshausen: war Oberstatthalter von Stockholm, Ritter und Commandeur der königlichen Orden; wurde am 18 Febr. 1760 Freyherr; und starb in Stockholm am 6 Dec. 1769. Da er noch als Sou-Aidemajor in französischen Diensten stand, so schrieb er ein Werk unter dem Titel: Repertoire du service journalier des officiers, tant en garnison et en marche, qu'en campagne. — Nach seinem Tode ließ der Magistrat von Stockholm zum Andenken und zur Bezeugung der Ehrfurcht 1773 eine Medaille auf ihn schlagen, deren Hauptseite sein Brustbild darstellt, mit der Umschrift: J. A. de Lantingshausen, Arcis Urb. q. Stockh. Pr. R. V. Eq. Auf dem Reverse ist ein Lorbeerkranz, innerhalb welchem die Worte stehen: Levis haec meritis referatur gratia tantis a Sen. Stock.

S. Rehbind. Adelsmat. S. 42 u. f. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 72 u. f.

Linder.

Johann Linder (Lindestolpe) Doctor der Arzneygelahrheit und Practicus in Stockholm, geboren zu Carlstadt 1678; wurde am 5 Dec. 1719 mit dem Namen Lindestolpe geadelt, und starb am 24 März 1724. Zwey von seinen schon in der Jugend herausgegebenen Schriften nemlich 1) de Pathologia, 2) de natura ingeniorum, sind 1691 in Dörpat gedruckt worden.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 127. Stjernm. Adelsmat. S. 1309.

Löwenhaupt.

Gustav Adolf Löwenhaupt, Graf zu Raseborg und Falckenstein ꝛc. Reichsrath und Feldmar-

marschall; geboren 1619; wurde i. J. 1656 Vice-Generalgouverneur von Liefland, starb aber schon in eben demselben Jahre. Er hat 1637 in Upsal eine Rede gehalten, welche 1638 unter dem folgenden Titel gedruckt wurde: Oratio valedictoria de stratagematibus. — S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 108.

Morian.

Christopher Eberhardt Morian, Magister, eines Bürgers Sohn in Reval, ward dort 169... Professor der Dichtkunst *). Sein Sohn Johann Christopher Morian, geb. zu Reval 169... wurde 1730 unter dem Namen von Morian geadelt. — S. Stjernm. Adelsmat. S. 1475.

Paulinus.

Johann Paulinus (Olivekrantz) geb. zu Strengnäs am 1 Aug. 1633; wurde am 10 May 1654 mit dem Namen Olivekrantz geadelt; aber nach verschiedenen vorher bekleideten Aemtern

*) Zwar finde ich nicht daß er einige Schriften herausgegeben habe; doch gehört er als ein gelehrter Liefländer hieher; ohnehin ist zu vermuthen, daß er seine poetische Laufbahn durch eine Disputation oder gelehrte Rede hat betreten müssen.

tern, 1674 Kanzelleyrath und Vice-Hofkanzler; dann schwedischer Ambassadeur zum Nimwegischen Friedenstraktat; 1680 ernannter Stadthalter von Reval; und 1682 der Königin Christina Rath und Generalgouverneur ihrer Domainen. Er starb zu Stockholm am 10 Jan. 1707; und hinterließ den Ruhm eines großen Staatsmannes und gründlichen Gelehrten. Folgende Schriften hat er drucken lassen:

1) Oratio in laudes Reginae Christinae, graece hab. Upsal. 1646.
2) Epistola valedictoria ad nobiliss. Joh. Cl. Rising. Upsal. 1653.
3) Concio cygnea a parente, in fest. omn. sanct. hab. cum Epistola dedicatoria ad universum Clerum Regni Sv. Goth. Holm. 1686. in 4.
4) Magnus principatus Finlandiae, epico carmine depictus oratione graeca. Holm. 1687. in 4.
5) Tabulae in Hugo Grotii de jure belli et pacis libros. Kil. 1688. in Fol.
6) Ode ad memoriam Reginae Ulricae Eleonorae. Holm. 1693. in Fol.
7) Epigramma de sole in Svecia non occidente. Holm. 1693. in Fol.
8) Ode dicata sacro solenni Regiae unctionis Caroli XII. Holm. 1697. in Fol.

9) Ode

9) Ode ad urbem Narvam a gravi Muscovitarum obsidione liberatam. Holm. 1700. in Fol.

10) Pater noster, sive dominicae precationis explicatio compendiaria. Amsterdam 1691. in 12.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 221. Stjernm. Adelsmat. S. 523.

Rising.

Johann Claesson Rising, geboren in Ostgothland, wurde nach verschiedenen vorher bekleideten Aemtern, am 20 Dec. 1653, mit Beybehaltung seines vorigen Namens, in Schweden geadelt; dann 1654 Gouverneur von Neu-Schweden in Amerika; und starb 1672. Er hat folgende Schriften drucken lassen:

1) Oratio de milite christiano. Dörpat 1637. in 4.

2) Oratio de civitate Dorpatensi. Dörpat 1637. in 4.

3) Disputatio de philosophia in genere. Upsal. 1640. in 4.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 500; auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

von Rosenfeldt.

Werner Davidsson von Rosenfeldt, geboren im November 1639 zu Müntenhof in Ehstland; ein Sohn von dem Schloßvogt (Slotts-Hoppmann) zu Wolmar, David Reimers, auf Müntenhof, welcher am 25 Octobr. 1645 in Schweden, mit der Benennung von Rosenfeldt, geadelt wurde: bekleidete bey der Flotte die Vice-Admirals Würde; erhielt die Aufsicht über alle Steuermänner bey der Admiralität; und starb am 5 Dec. 1710. Er war ein gelehrter Mann, ein vorzüglicher Mathematiker, und ein guter Dichter, wie seine gedruckten Schriften bezeugen. Zu Stockholm gab er 1693 ein Werk von der Schiffahrt oder Steuermannskunst heraus, welches seine besondre Einsicht im Seewesen beweist. Ueber die Verfertigung der neuen Seekarten, welche in Holland unter dem Namen des Capitaine-Steuermanns Pehr Gädas gedruckt und herausgegeben wurden, hatte er die Direction. Auch hat er ein Lobgedicht auf die Stadt Stockholm verfertiget; und die Ruhe des Wachsamen oder die vergnügte lange Weile (Den vacksammas Ro, eller lustige Ledsamhet) mit 4 Sinnbildern, gedruckt zu Stockholm 1686 in 4. ist gleichfals seine Arbeit, und ein Beweis seiner dichterischen Talente. — Un-

ter seinem in Stockholm gestochenen Bildnisse steht:

„Hanc gerit effigiem, gerit haec Neptunius Heros
„Ora, *Rosenfeldius*, Suecica terra, tuus."

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 378. Stjernm. Adelsmat. S. 676.

Scott.

Jacob Jacobsson Scott, ein Sohn des 1635 verstorbenen Obersten und Schloßhauptmanns zu Narva, Jacob Scott; erhielt mit Beybehaltung seines vorigen Namens und Wapens 1650 den schwedischen Adelstand, und wurde 1654 Oberster von der Cavallerie. Er schrieb sich: Herr auf Peuthof, Fennern, Sara und Tellerhof. In Dörpat ließ er 1639 eine Rede in 4. drucken, die den Titel führt: Historia de Livonia.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 452.

von Stjernmann.

Anders Anton Antonsson von Stjernmann, geboren zu Stockholm am 27 Sept. 1695; war zuletzt schwedischer Kanzelleyrath, Ritter des Nordstern-Ordens, und Mitglied der königl. schwedischen Akademie der Wissenschaften. Er nannte sich nicht nach seinem Vater, der Anton Anders From hieß, und ein Weinschenke in Stock-

Stockholm war; sondern nach seinem Stiefvater Stjernmann, und mit dieser Benennung wurde er auch am 1 Oct. 1743 in Schweden geadelt. — Aus Schonen that er mit königlicher Erlaubniß, eine Reise nach Kopenhagen, wo er sich mit den gelehrtesten Männern und berühmtesten Bibliotheken bekant machte. In gleicher Absicht unternahm er auch 1724 eine Ueberfahrt nach Liefs- Ehst- und Ingermannland, da er schon vorher 1722 bey dem Reichsarchive als ausserordentlicher Registrator angestellt war. Aber 1740 wurde er Secretär des königlichen und Reichsarchivs, mit der Würde eines Kanzelleyraths. Er starb am 2 März 1765. — Ausser vielen handschriftlich hinterlassenen Ausarbeitungen, hat er verschiedene gedruckt herausgegeben, von welchen die folgenden sämtlich in schwedischer Sprache zu Stockholm in 4. an das Licht getretenen, vornemlich hieher gehören:

1) Schwedische Reichsritterschaft und Adelsmatrikel, mit historisch-genealogischen Anmerkungen, 2 Theile 1754 und 1755. Viele liefs- und ehstländische Familien, die bis zum Jahre 1751 in Schweden geadelt, oder naturalisirt, oder in den Freyherrn und Grafenstand erhoben wurden, kommen darin vor.

2) Chronologisches Verzeichniß aller königlich schwedischen Oberstatthalter, Generalgouverneure, Gouverneure, Landshauptmänner, Lagmänner und Commendanten. 1 Th. 1745.

3) Die Reichstagsbeschlüsse seit 1521 bis 1731. Gedruckt 1728 bis 1733, nebst einem Anhange v. J. 1743.

In des Gezel. Lexic. 3 Th. S. 177 u. f. findet man noch 16 verschiedene Werke, welche Stjernmann theils als Verfasser, theils als Herausgeber zum Drucke befördert hat.

Strömfeldt.

Otto Reinhold Strömfeldt, geboren 1679 in Liefland, wo sein Vater Gustav Adolf Strömfeldt, Oekonomie-Statthalter war, studierte die Rechtsgelahrheit in Dörpat, wo er etliche Male disputirte, auch Reden hielt; und da er 1697 diese Akademie verließ, ein rühmliches Zeugniß seines Fleißes bekam. Er wurde 1701 ausserordentlicher Assessor im dörptschen Landgerichte, aber 1704 Assessor im liefländischen Hofgerichte. Am 13 Jan. 1720 erhielt er die freyherrliche Würde in Schweden. Nach verschiedenen andern von ihm verwalteten Aemtern, war er 1721 der zweyte bevollmächtigte schwedische Minister zum Nystädtschen Friedens-Congresse; zuletzt bekleidete er die Stelle eines Präsi-

denten des Hofgerichts zu Abo, und starb am 3 April 1746.

S. Gezel. Lexic. 3 Th. S. 214. Stjernm. Adelsmat. S. 170.

Schwartz.

Levin Andreas Schwartz hat i. J. 1698 zu Narva eine Leichenpredigt über den Tod des schwedischen Oberstlieutenants Constantin Alexanders-Sohn Rubzoff, in 4. drucken lassen.

S. Stjernm. Verzeich. d. Bücher. Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. Nachtrag S. 55.

Trana.

Johann Trana (Transkiöld) geboren zu Nykiöping, that eine 5jährige ausländische Reise, und wurde nach seiner Zurückkunft 1687 zum Professor der Mathematik nach Dörpat berufen; und am 6 Oct. 1690 mit dem Namen Transkiöld geadelt; aber am 29 Sept. 1694 als Director der Landmesserey in Schweden angestellt. Er starb am 7 Sept. 1699. — Verschiedene schwedische Landkarten hat er verbessert; auch zu Upsal 1679 eine Rede de rerum

inconstantia et mutationibus, gehalten, welche zu Stockholm in 4. gedruckt wurde *).

S. Stjernm. Adelsmat. S. 946; auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

II. Berichtigungen und Ergänzungen einiger Artikel in des Gadebusch livländ. Bibliothek.

Arrhenius. (Livländ. Biblioth. 2 Th. S. 303.)

Claudius Arvidsson Arrhenius (Gernhjelm) königl. schwedischer Reichs-Historiograph, geboren am 22 Dec. 1627 zu Linköping, wo sein Vater Arvid Claesson Bürger und Kaufmann war: legte den Grund seiner Studien auf dem Gymnasium in seiner Vaterstadt; dann setzte er sie auf der Akademie zu Upsal fort, wo er denn auch 1667 Professor der Logik und Metaphysik, darauf 1668 aber der Geschichte wurde, in

*) Gadebusch hat im 3ten Th. seiner livländ. Biblioth. S. 250 einen Johann Tranäus angeführt, welcher fast um eben dieselbe Zeit Professor der Arzneywissenschaft, und nachher der Rede- und Dichtkunst, in Dörpat gewesen ist.

in welchem letztern Amte er 9 Jahre stand. Am 17 Sept. 1684 erhielt er mit dem Namen Gernhjelm, den schwedischen Adel. Nachdem er bey 63 Disputationen präsidirt hatte, so legte er seine Professur 1687 nieder, und starb in Stockholm am 19 May 1695, mit Hinterlassung vieler raren Manuscripte. — Ausser den gedruckten Werken und Schriften welche Gadebusch in seiner Abhandl. von livländ. Geschichtschreibern S. 142, und in seiner livländ. Biblioth. 2 Th. S. 303 u. f. namhaft macht, führen Gezelius und Stjernmann noch folgende von ihm *) an:

1) Pyrrhi Ligori excerpta de vehiculis veterum; versa ex Italico in sermonem latinum, Frankf. am Mayn 1671.
2) Dissertationum academicarum ogdoas, pro Regiis in Acad. Upf. alumnis, ad hist. Qu. Curtii Rufi. Upsal. 1671. in 4.
3) Musarum Upsalienfium pietas in Carolum XI. Regem Sveciae. Upsal 1673. in Fol.

 4) Pro-

*) Obgleich derselbe niemals in Liefland gewesen ist, so hat doch Gadebusch alle Schriften desselben, deren Titel er nur finden konte, angeführt, selbst solche die gar keinen Bezug auf Liefland haben. Eben deswegen habe ich das Verzeichniß zu ergänzen gesucht: welches Gadebusch verantworten mag.

4) Programma in exseq. Catharinae Lilljemarck. Upsal 1676. in 4.

5) Memoria Benedicti Appelroth. Upsal 1679. in Fol.

S. Gezel. Lexic. 3 Th. S. 446. Stjernm. Verzeich. d. Bücher; auch ebend. Adelsmat. S. 776, wo dieser Schriftsteller sagt, daß man im 3ten Th. seiner schwedisch-gothischen Bibliothek, von jenes großen und gelehrten Mannes Leben und Arbeiten mehrere Nachrichten finden könne.

Bergius. (Livländ. Biblioth. 1 Th. S. 40.)

Nicolaus Olai Bergius. — Ausser denen von Gadebusch angeführten Schriften, hat er noch folgende drucken lassen:

1) Anmerkungen zu Olai Laurelii Religionsspiegel. In schwedischer Sprache, in 12.

2) Olai Laurelii Catechismus. Uebersetzt in die französische Sprache. Stockholm 1694.

3) L'infallible pierre de touche de la Religion Apostolique, Lutherienne et Papistique Romaine. Stockh. 1695.

4) Augustini Epistola ad Bonifacium Comitem, de coercendis haereticis, notis illustrata. Holm. 1696.

5) Calovii syntagma locorum Anti-Syncretisticorum. Holm. 1698.

6) Livre de Cantiques. Stockholm. 1701.

7) Luthers Leben. In die schwed. Sprache übersetzt. Stockh.

8) Luthers Catechismus. In die schwed. und russische Sprache übersetzt. Narva 1701.

9) Lebenslauf der Hochwohlgebornen Frau Christina Juliana Oxenstjerna. Stockholm 1704. (Sie war seine Gemahlin.)

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 77, wo aber die beyden Schriften welche Gadebusch unter Nr. 5 und 6 anführt, fehlen. Die von diesem letztern unter Nr. 7 namhaft gemachte Schrift, ist eigentlich, wie Gezelius meldet, eine Gradual-Disputation pro Doctore, welche zwar 1704 zu Upsal gehalten, aber erst 1705 zu Stockholm gedruckt wurde.

Braun. (Livländ. Biblioth. 1 Th. S. 97.)

Lars Nilsson Braun (Braunerskiöld) geb. in Calmar am 11 Aug. 1657; disputirte 1689 zu Utrecht de Sudore, und gab dort die Disputation in 4. heraus, worauf er Doctor der Arzneygelahrheit wurde: folglich nicht 1685 wie Gadebusch angiebt; welches auch aus einer hernach folgenden Nachricht erhellet, nach welcher er 1685 zu Upsal erst pro gradu Magistri disputirt hat. — Nach seiner Zurückkunft wurde

er am 14 März 1690 Arzt bey der Flotte zu Carlscron; 1692 Lector der Vernunftlehre und Naturforschung auf dem Gymnasium zu Calmar; dann Professor der Arzneygelahrheit erst am 21 März 1693 zu Abo, darauf am 14 Jul. 1698 zu Dörpat, endlich am 22 Oct. 1701 zu Pernau; aber am 10 Aug. 1703 Feldarzt bey der schwedischen Armee in Kurland, bis zum Jahre 1705, da er seine Professur in Pernau antrat. Hier hielt er die Belagerung und Uebergabe der Stadt 1710 mit aus, dann wurde er am 26 Sept. eben desselben Jahres Feldmedicus in Schonen; am 1 Sept. 1719 Admiralitäts-Medicus zu Carlscron, mit dem Range eines Archiaters, worauf er auch in eben dem Jahre am 29 Oct. den Adelstand mit dem Namen Braunerskiöld erhielt. Endlich starb er am 3 Nov. 1730. — Seine zu Abo, Pernau und Lund herausgegebenen Reden und Disputationen, hat Stjernmann in seiner Abo literata S. 137, ingleichen in seiner schwedisch-gothischen Bibliothek 4ten und 6ten Th. (die aber 1755 noch im Manuscripte lagen) gesammelt. Die beiden Disputationen deren Gadebusch gedenkt, sind zu Upsal gedruckt worden, und zwar die unter Nr. 2 i. J. 1682 in 8. aber die unter Nr. 3 pro gradu Magistri 1685 in 4. Aus diesen angezeigten Druckjahren ergiebt sich auch, daß Ga-

Gadebusch bey der Angabe von Braun's Schriften die Zeitfolge nicht beobachtet hat.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 1287 u. f. auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

Broms (Livländ. Biblioth. 1 Th. S. 129.)

Ingemund Olofsson Broms, geb. zu Penningeby in Roßlagen am 2 May 1669, kam in seinem 18ten Jahre nach Upsal, und wurde daselbst 1697 Magister der Philosophie, nachdem er vorher die Versicherung erhalten hatte, eine bey dem Gymnasium zu Strengnäs ledig werdende Stelle in der griechischen Sprache, zu bekleiden. Im J. 1703 ging er als Professor der orientalischen Sprachen, nach Pernau; doch da er mit Bewilligung eine ausländische gelehrte Reise unternahm, wobey er die vornehmsten Akademien besuchte, so trat er dieses Amt erst 1704 an. Hierauf wurde er 1707 (Gadebusch sagt schon 1703) Professor der Gottesgelahrheit; 1717 Superintendent zu Carlstadt; und 1719 Doctor der Theologie zu Upsal. Er ließ Fischelins Pietismus delectus mit einem Zusatz (tilfkott) von der pietistischen Schwärmerey, 1715 in schwedischer Sprache drucken; und starb zu Carlstadt 1722.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 141 (wo er überall Broms heißt; aber nicht Bröms wie ihn Gadebusch nennet.)

Carlholm. (Livländ. Biblioth. 1 Th. S. 141.)

Gustav Gustavsson Carlholm, (Carlhjelm) geb. 1657 in Carlstadt, wo sein Vater Gustav Ericsson, Bürgermeister war; legte den Grund seiner Studien auf dem Gymnasium in seiner Vaterstadt, und besuchte darauf 1676 die Universität zu Upsal, wo er 1682 de Asilis, und 1685 de ignibus speculatoriis disputirte, auch Magister der Weltweisheit wurde. Auf Empfehlung des Reichsdrosten, Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, und des Hofkanzlers Lindskiöld, erhielt er vom Könige Carl XI. ein ansehnliches Reise-Stipendium auf drey Jahre, und trat so seine Reise an. Nachdem er die vornehmsten Universitäten und Städte Deutschlands und der spanischen Niederlande besucht hatte, kam er im Decemb. 1687 auch nach Paris, wo er die königliche Vollmacht vor sich fand, daß er zum Professor der Moral nach Dörpat bestimmt sey; und obgleich er sich vornemlich der Gottesgelahrheit und der orientalischen Sprachen beflissen hatte, verwaltete er doch dieses Amt nachher. Im März 1688 ging er nach England, hielt

hielt sich eine Zeitlang in London, Canterbury und Oxfort auf, und kehrte sodann nach Schweden zurück. Im J. 1690 (also nicht 1691) wurde er mit Beybehaltung seines Lehrstuhls, Assessor im dörptschen Hofgerichte; und starb 1692. Er ist in Schweden unter der Benennung Carlhjelm geadelt, aber auf dem stockholmschen Ritterhause nicht introducirt worden. — Gezelius in seinem Lexic. 1 Th. S. 162 u. f. sagt von ihm: „Ganz billig wird er unter die gelehrtesten Männer seiner Zeit gerechnet. Er war ein großer Geist; hatte viel Belesenheit; war unverdrossen in seiner Arbeit, und doch dabey eines aufgeweckten Gemüths; nur schade daß er der gelehrten Welt zu frühzeitig starb!“

Dimberg. (Livl. Biblioth. 1 Th. S. 213.)

Sven Andersson Dimberg (Dimborg) geb. 166... in Westgothland, ein Sohn des Predigers in Synnersberg, Anders Svensson Dimbodius: wurde 1685 zu Upsal Magister, und besuchte hierauf auswärtige hohe Schulen. Nach seiner Zurückkunft berief man ihn am 15 Oct. 1688 zum ausserordentlichen Lehrer der Mathematik und Bibliothekar der Akademie zu Abo, aber am 28 Apr. 1690 zum ordentlichen Lehrer jener

jener Wissenschaft nach Dörpat; 1706 zum Assessor des liefländischen Hofgerichts; am 18 Jul. 1718 zum Oberlandrichter des Dalbo-Lehns Gerichtszwanges, in welcher Bestallung er am 23 Jun. 1719 den schwedischen Adelsstand mit dem Namen Dimborg erhielt. Am 7 März 1722 wurde er Oberlandrichter von Angermannland und der dazu gehörenden Lappmark, nebst Westerbottn. Auf eigenes Ansuchen bekam er am 9 Febr. 1730 seinen Abschied, und starb zu Stockholm im Junius 1731. — Ausser den Schriften, welche Gadebusch von ihm anführt, vertheidigte er noch zwey Disputationen zu Upsal, und gab sie hernach in 4. heraus: Die erste 1683 de Barometris eorumque phaenomenis pneumaticis, die zweyte pro gradu Magistri 1685, de phaenomenis lacrymae vitreae.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 1230, wo dieser Schriftsteller auch meldet, daß man in seiner Finlandia literata oder im 6sten Th. seiner schwedisch-gothischen Bibliothek, mehrere Nachrichten vom obigen Dimborg finden werde.

Depkin. (Livl. Biblioth. 1. Th. S. 204.)

Liborius Depkin, der jüngere. — Von ihm ist noch eine Leichenpredigt, über das Absterben der

der Anna Beata Ehrensteen, in Riga 1703 in Fol. gedruckt, vorhanden. — Herr J. B. Fischer führt in seinen Beyträgen zu des Gadebusch livländ. Biblioth. (in den ältern nord. Miscell. 4ten Stücke) eine Leichenpredigt an, die Depkin auf das Absterben der Landräthin Clodt von Jürgensburg, einer gebornen Baronesse Lieven, gehalten und in Riga 1705 zum Druck befördert hat: hingegen meldet Stjernmann in dem Verzeichn. d. Bücher ꝛc. daß diese Leichenrede zu Reval 1704 in 4. sey gedruckt worden. Wenigstens ist gewiß, daß die Gemahlin des Generalmajors und ehstländischen Landraths Joh. Adolph Clodt von Jürgensburg, Erbherrn auf Peuth, am 11 März 1704 verstorben ist. Sie hieß Anna Margaretha. Die gedruckte Leichenrede habe ich vor mir.

Erici. (Livl. Biblioth. 1 Th. S. 297.)

Johann Erici (Stjernstråle) eines Bürgers Sohn zu Strengnäs, wo er 1607 geboren war: hielt auf der hohen Schule in Dörpat 1638 zwey Disputationen, welche er auch dort in 4. drucken ließ, nemlich erstlich de Theoria solis, dann pro gradu magistri auch de Homine. Hierauf wurde er ebendaselbst am 17 May 1641 Professor der Astronomie und Physik; am 15 Jun. 1650 Assessor im liefländischen Hofgerichte, und

zu

zugleich ausserordentlicher Lehrer der Rechte. Am 30 Jul. 1652 (nicht 1653 wie Gadebusch angiebt) ertheilte man ihm den schwedischen Adelsstand. Darauf wurde er am 5 Nov. 1652 ordentlicher Professor der Rechte; am 20 Aug. 1653 zugleich Landrichter über Coporie-Lehn in Ingermannland; am 12 Dec. 1666 abermals Landrichter über Coporie-Lehn; am 22 May 1667 zugleich auch über Jamburo und Iwanogorods-Lehn; am 6 Sept. 1675 Vice-Präsident im dörptschen Hofgerichte *). — Er starb am 22 Dec. 1686. Als Professor und Assessor hat er 172 gedruckte Disputationen theils als Verfasser theils als Präses herausgegeben.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 486.

Eurelius. (Livl. Biblioth. 1 Th. S. 310.)

Gunno Andersson Eurelius (Dalstjerna) geb. 1658 im Thallande auf der Pfarre Oehrs, wo sein Vater Probst und Prediger war. Da er 1681 als Landmesser nach Liefland geschickt wurde,

*) Dieses Jahr nennt Stjernmann, dem ich hier folge; aber Gadebusch weicht davon ab: und in seinen Jahrbüchern, bey dem Jahre 1630 S. 9 schiebt er gar in seinem Verzeichnisse der Vicepräsidenten, im März 1677 einen Gerhardt Lode ein. Welche Angabe die richtige sey, kan ich nicht entscheiden.

wurde, war er schon Magister der Philosophie; nahm nach Vollendung jenes Auftrages 1685 seinen Abschied; besuchte die ausländischen hohen Schulen; vertheidigte 1687 als Präses die von Gadebusch angeführte Disputation de Electro, und ließ sie auch damals zu Leipzig in 4. drucken. Man bot ihm daselbst hierauf einen philosophischen Lehrstuhl an, aber er lehnte den Antrag mit Höflichkeit von sich ab. Im J. 1690 wurde er als Inspector der Landmesserey in Schweden, angestellt; und in eben dem Jahre ließ er einen Panegyricus, welchen er auf das Ableben des königlichen Raths, Grafen Erich Lindskiöld, in lateinischen Versen auf dem Ritterhause zu Stockholm gehalten hatte, dort in Folio drucken. Am 7 Sept. 1699 ernannte man ihn zum Director der Landmesserey in Schweden; und als solcher wurde er am 7 Sept. 1702 mit dem Namen Dalstjerna geadelt, worauf er sich Herr auf Datzow schrieb (welches Gut auf der Insel Rügen liegt). Endlich erhielt er die Bestallung als Oberdirector der Landmesserey; und starb 1709. Ausser seinen bereits angeführten beiden Schriften, machte ihn auch seine zu Stettin in 8. gedruckte schwedische Uebersetzung des von Joh. Baptis. Guarini in italiänischer Sprache herausgegebenen Pastor fido, rühmlichst bekant. Ferner hat er drucken lassen:

1) Kunga

1) Kunga skald. Stetin 1697 in Fol. Dieses weitläuftige Gedicht auf den Tod des Königs Carl XI. ist nachmals im 1sten Theile der vom Lagmann Carl Carlsson gesammelten Gedichte, welcher zu Stockholm 1737 in 4. an das Licht trat, aufgenommen und wieder abgedruckt worden. In eben derselben Sammlung findet man auch die gleichfolgende Schrift.

2) Groetha Kempe wisa, om Konungen a her Peder. Stockholm 1701 in 4. *)

3) Geographische Karten von Liesland, Ehstland, Ingermannland, Pommern, Landrügen und Zweybrücken. (Es ist nicht angezeigt worden, ob diese Landkarten in Kupfer gestochen sind.)

S. Stjernm. Adelsmat. S. 1466; ingleichen ebendesselben Verzeich. d. Bücher. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 216.

Frigelius. (Livl. Biblioth. 1 Th. S. 318.)

Edmund Nilsson Frigelius (Gripenhjelm) geb. am 24 März 1622. Sein Vater hieß Nico-

*) Diese Schrift habe ich nicht zu Gesichte bekommen, glaube aber daß sie eine Satyre auf die im vorhergehenden Jahre bey Narva vorgefallene Niederlage sey.

Nicolaus Edmundi, und die Mutter Margaretha Frigelia. Nach der letztern nannte sich auch der Sohn. Er besuchte anfänglich das Gymnasium zu Lindköping, dann die Universität zu Upsal. Darauf that er 1645 als Informator, mit dem nachherigen schwedischen Reichsrathe, Freyherrn Gustav Carlsson Banner, zuerst eine Reise nach Liesland; aber von 1646 bis 1650 begleitete er ebendenselben nach Deutschland, Holland, Frankreich und Italien. In dem zuletzt erwähnten Jahre wurde er Professor der Geschichte zu Upsal; dann kam er 1657 als Secretär (nicht als Kanzelleyrath, wie Gadebusch wähnt) in die königliche Kanzeley. Schon der König Carl Gustav ertheilte ihm den Adel; aber erst nach dem Tode des Königs unterschrieb die verwitwete Königin nebst der angeordneten königlichen Regierung, am 1 März 1660 das Adelsdiplom. Im J. 1662 wurde er Staats-Secretär, und 1673 Reichsrath, auch in eben dem Jahre am 11 Jan. Freyherr, da er sich denn einen Freyherrn auf Oerneholm, Herrn auf Espeholt, Zimmerhof *) und Skediga schrieb. Endlich erhielt er

*) Vielleicht soll dieß Semershof heißen, welches Gut er, wie Gadebusch äussert, in Liesland besessen hat.

er auch 1674 die Bestallung als Landrichter über Ostbotn; und starb am 15 Dec. 1675. — Ausser seinen von Gadebusch angeführten Schriften, hat er noch die folgenden drucken lassen:

1) Sylloge quaestionum miscellanearum ad L. Annaeum Florum, Upsal. 1654. in Fol.
2) Consolatio super morte Christierni Posse, Westmanniae Praefecto. Upsal. 1643.
3) Epicidion manibus Dominae Christinae Sigrid Bielke. Upsal. 1645.

Auch hat er verschiedene Disputationen, die unter seinem Vorsitze sind gehalten worden, dem Drucke übergeben.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 328. Stjernm. Adelsmat. S. 106.

Fischer. (Livl. Bibl. 1 Th. S. 324.)

Johann Fischer, Generalsuperintendent von Liefland, hielt dem am 27 März 1676 in Reval verstorbenen dasigen und ehstländischen Bischofe, Johann Jacob Pfeiff, die Leichenrede, welche auch damals dort in 4. gedruckt wurde. — S. Stjernm. Verzeich. d. Bücher.

Folcher. (Livl. Bibl. 1 Th. S. 363.)

Johann Folcheson Folcher, geb. 1665 zu Calmar, wo sein Vater, Folche Mansson, Rathsherr

herr war: studirte zu Upsal und wurde daselbst (aber nicht in Giessen, wie Gadebusch wähnte) Magister; reiste 1693 in das Ausland; wurde in Giessen Licentiat der Gottesgelahrheit; kam 1696 zurück nach Schweden, und wurde erst Lector der Logik und Metaphysik auf dem Gymnasium zu Calmar; dann 1701 Professor der Theologie zu Pernau, und 1707 ebendaselbst Professor primarius Theologiae. Seine übrigen Schicksale meldet Gadebusch. Er starb unweit Carlsham im Asarmus Kirchspiele 1729. — Einer seiner Gegner die ihm des Pietismus beschuldigt haben, war der vorher angeführte Ingemund Broms, welchen Gadebusch auch hier Bröms nennet. — Gezelius meldet in seinem Lexic. 1 Th. S. 299 u. f. von ihm, er habe 2 Disputationen in Upsal, und eine in Giessen, 1696 drucken lassen. Auch hat er zu Stockholm 1697 eine Rede auf die Krönung Carl's XII. gehalten, und eine andre 1698 zu Calmar als Lector, da er zum Priesterthum eingeweihet wurde.

De la Gardie. (Livl. Biblioth. 1 Th. S. 390.)

Magnus Gabriel de la Gardie. — Ausser dem was schon Gadebusch in der livländ. Bibliothek von ihm anführt, erfodern noch folgende

Lebensumstände, welche man in des Gezelius biogr. Lexicon findet, eine Nachholung.

Der obige Graf folgte 1648 dem Prinzen Carl Gustav, (nachherigen Könige von Schweden Carl X.) als General der schwedischen und finnischen Völker, nach Deutschland, und zeichnete sich bey der Belagerung von Prag mit besonderer Tapferkeit und Klugheit aus. Im folgenden Jahre wurde er Generalgouverneur von Liefland; 1651 Reichsmarschall; 1652 Präsident im königlichen Kammercollegium, und Oberlandrichter von Westgoth- und Thalland; 1653 Reichsschatzmeister *). Da Carl Gustav 1654 die Regierung antrat, so erhielt der Graf die Bestallung als Kanzler der Akademie zu Upsal; dann am 1 Jun. 1655 als Lieutenant Royal **) und zugleich an des Heinrich Horn's Stelle, das Obercommando über die schwedischen Truppen welche in Lief- Ehst und Ingermannland standen. Auch wurde er in eben dem Jahre zum zweyten Male Generalgouverneur von Liefland. Als der König Carl

*) Dieses bezeugt auch der Kanzelleyrath Berch. Folglich hat nicht der König den Grafen zum Reichsschatzmeister erhoben, sondern noch die Königin Christina, vor seiner Ungnade.

**) Eine Würde die bis dahin in Schweden unbekant gewesen war.

Carl XI. die Regierung 1675 übernahm, machte er ihn zum Reichsdrost und Präsidenten im schwedischen Hofgerichte; trug ihm auch die Generaldirection über das Justizwesen durch ganz Schweden auf. — Aber alle seine wichtigen Bedienungen legte er i. J. 1685 nieder, und lebte hernach auf seinem Gute Wennegarn.*) — Unter seinem Bildnisse, welches im schwedischen Hofgerichts-Saale aufgestellt ist, stehet zu seinem Lobe:

*) Auch bey dem gegenwärtigen Artikel hat Gadebusch den oft unsichern Gewährsmann Gauhe, welchen man nur mit groser Vorsicht gebrauchen muß, zu einem Wegweiser gewählt: daher führt er, ausser andern Unrichtigkeiten, auch S. 397 aus demselben an, daß der Graf als Oberminister und Reichsdrost verstorben sey. Anstatt dieses falsche Vorgeben zu widerlegen, sucht er ihm gar S. 400 das Siegel der Zuverlässigkeit aufzudrücken, indem er sich auf eine vor der Suecia litterata befindliche Dedication beruft, an deren Schlusse gesagt wird, der Graf habe erst neulich (dieses wurde unter dem 1 Nov. 1688 geschrieben) die Drostenwürde erhalten. Aber er bekam sie ja schon 1675, folglich nicht erst neulich; und sowohl Berch als Gezelius, deren Zeugnisse zuverlässiger sind als was Gauhe aus trüben Quellen schöpfte, melden ausdrücklich, daß der Graf 1685 alle seine Würden niedergelegt, und so auf seinem Gute Wennegarn am 26 Apr. 1686 das Leben beschlossen habe.

Magnus Gabriel de la Gardie, Comes,
Regni Sveciae Senator et Drozetus,
Praesidium Astraeae, Phoebi, Martisque Togaeque
Pauperis Arx, Sortis Victor, et ipse sui.

Noch hat er folgende Schriften, die Gadebusch nicht oder unvollständig anzeiget, drukken lassen.

1) Memoria Gustavi Adolphi. Holmiae 1634.
2) Oratio de Academia Upsaliensi. Upsal. 1634 *).
3) Programma in exseq. Doct. Petri Kirstenii. Upsal. 1640.
4) Spectaculum certaminis pedestris, quo natales Dnae Christinae Reginae celebrat. Stokh. 1651. **)
5) Acht von ihm theils auf Reichstagen, theils bey andern Gelegenheiten gehaltene Reden.
6) Zwey Vertheidigungsschriften, die er seinen Feinden entgegengesetzt und an das Licht

*) In den Ergänzungen zu des Gadebusch livländ. Biblioth. welche J. B. Fischer geliefert hat, steht S. 184 bey dieser Rede das Jahr 1635. Ueberhaupt muß ich aber hier bemerken, daß der Verfasser damals nur 12 oder 13 Jahre alt war.

**) Diese Schrift hat zwar Gadebusch schon angeführt, so wie die obige unter Nr. 2 berührte Rede: aber nicht den Ort und das Jahr des Druckes.

Licht gestellt hat: Die erste 1676, die zweyte 1678. — (Gadebusch redet nur von einer; vermuthlich wußte er von der letztern nichts: denn weil sie verschiedene Geheimnisse des Reichs enthielt, so wurde sie durch ein Rescript vom 27 Nov. 1678 verboten, und alle Exemplare mußten bey schwerer Strafe zurück geliefert werden.) Auch soll er den 387 und 389sten Psalm im schwedischen Psalmbuche verfertigt haben.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 231 u. f. Stjernm. Verzeich. d. Bücher. — Besonders hat der Kanzelleyrath Berch eine weitläuftige Lebensbeschreibung von jenem merkwürdigen Manne geliefert.

Gezelius. (Livl. Bibl. 1 Th. S. 420.)

Johann Georgii Gezelius, der Aeltere, geb. am 3 Febr. 1615, ein Sohn des wohlhabenden Rüsthalters Georg Andersson's welcher unweit Westerås im Romfertuna Kirchspiele, auf dem Bauerhofe Gezala, den seine Voreltern selbst erbauet hatten, wohnte: hieß nicht Johann Georg, wie Gadebusch wähnte; sondern Johann Georgii, nemlich Filius Georgii; und eben so nennt ihn auch Stjernm. — In Dörpat wurde er 1641 Magister, auch in eben dem Jahre da-

selbst Professor der griechischen Sprache, und 1643 ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit. Die Königin Christina berief ihn 1649 nach Stockholm, und wolte sich seiner in Deutschland bey einigen kirchlichen Angelegenheiten bedienen; da sich diese aber zerschlugen, so erhielt er 1650 das große Skedwi-Pastorat im Thallande; von dort kam er 1660 als liefländischer Generalsuperintendent, Prokanzler der Akademie und Präses des Oberconsistoriums, nach Dörpat; wurde auch 1661 Doctor der Theologie zu Upsal, und 1664 Bischof zu Abo. In der ersten Ehe lebte er seit 1644 mit Gerdruta Gutheim, einer Tochter des Vice-Superintendenten in Riga und Predigers bey St. Jacob, Magisters Peter Gutheim's *). Aus dieser Ehe war sein hernach vorkommender Sohn erzeugt worden. — Er starb am 19 oder 20 Jan. 1690. Von ihm finde ich noch 2 Leichenreden, die er dem Drucke übergeben hat, nemlich:

1) Ueber Sara Gillenstake. Abo 1669, in 4.

2) Ueber

*) Diesen Prediger an der St. Jacobskirche, finde ich nicht in dem Verzeichnisse, welches der Pastor Bergmann seiner Geschichte von Liefland S. 124 u. f. beygefügt hat. Indessen bemerkt man dort v. J. 1601 bis 1688 eine große Lücke.

2) Ueber das Absterben des Ernst Forbes. Abo 1679, in 4.

Sein bereits erwähnter Sohn war Johann Johannsson Gezelius, der Jüngere, geb. in Dörpat am 6 Sept. 1647. Nachdem er einen guten Grund in seinen Studien gelegt hatte, reiste er 1670 in das Ausland; kam 1674 wieder zurück; wurde in Abo 1675 ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit; am 13 Jun. 1676 Doctor derselben; im April 1679 ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit; am 17 Sept. 1684 Superintendent in Narva; aber nach seines Vaters Tode, am 4 Febr. 1690 Bischof zu Abo und Prokanzler der dasigen Universität. Er flüchtete 1713 vor dem Feinde, und ging nach Stockholm. Am 10 Apr. 1718 starb er auf seinem Hofe Wigbyholm in Roßlagen. Sein in Kupfer gestochenes Bildniß hat folgende Ueberschrift:

Haec frons grata Viri, venerandi haec lumina magni
Gezelii, haec gravibus forma serena genis.
Altius effulsit dos mentis, celsa capacis,
Isthoc quam sistit pignus id aere queat.
Ipsa sed effinxit vasto se diva labore
Vis, spargens radios sacra per arva suos.

Von seinen gelehrten Arbeiten, besonders von seiner wohlgerathenen Auslegung der Bibel,

die sein verstorbener Vater angefangen, er aber vollendet hat, findet man eine umständliche Nachricht in Stjermann's Aboa literata S. 84 bis 90. Dieser Schriftsteller meldet auch in seinem Verzeichn. der Bücher etc. daß obige Auslegung zu Abo und Stockholm 1711. 1721 in Folio ist gedruckt worden.

Sein Sohn Johann Johannsson Gezelius, ein Enkel des obigen Johann Georgii Gezelius, geb. zu Narva am 6 May 1686, wurde 1721 Bischof des Stifts Borgo (wie Gezelius in seinem biogr. Lexic. sagt; aber Gadebusch nennt ihn einen Bischof zu Abo.) Er starb zu Borgo am 18 May 1743. Schon am 25 Nov. 1719 wurde er nebst seinem Geschwister, mit dem Namen Olivekreutz geadelt.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 316 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 1503 u. f. auch eben desselben Verzeich. d. Bücher.

Gylle. (Livl. Bibl. 1 Th. S. 457.)

Anders Månsson Gylle (Gyldenklou) geb. am 20 Dec. 1602, ein Sohn des Landkammeriers in Ostgothland, Måns Persson, zu Slomarp: wurde 1627 Lector der Philosophie auf dem neu errichteten Gymnasium zu Linköping;

ping; 1630 Professor der Dichtkunst zu Upsal, und in eben dem Jahre auch Referendarius correspondentiarum in der königlichen Kanzeley. Hierauf folgte er dem Könige Gustav Adolph nach Deutschland; wurde aber am 29 Sept. 1631 zum zweyten Male Professor der Dichtkunst in Upsal; 1635 Secretär in der königlichen Kanzeley; und 1636 Landrichter über Hwen in Westgothland. Am 20 Aug 1639 wurde er mit dem Namen Gyldenklou geadelt, worauf er sich einen Herrn auf Skånelaholm, Ekeby, Hyllinga und Hutterstadt schrieb. Im J. 1645 wurde er Staats-Secretär, und 1657 Präsident des Hofgerichts in Pommern. Er bekam 1661 seinen Abschied, und starb am 10 Jan. 1665. Er soll, wie Gezelius meldet, ein großes Münzkabinet besessen haben. Ueber sein Bildniß hat man folgende Worte gesetzt:

Svecia quem celebrat, magnus quem praecolit orbis.
Praesens ecce virum parva tabella capit.

Das Verzeichniß seiner herausgegebenen, und auch seiner ungedruckten Schriften hat Stjernmann in seiner (mir nicht zu Gesichte gekommenen) Bibliotheca Svio-Gothica 2 Th. S. 727 bis 733 angezeigt; aber Gezelius macht folgende namhaft:

1) Ora-

1) Oratio in funere Episcopi Jonae Kylandri, (Nicht Rylandri, wie Gadebusch ihn angiebt.)

2) Demonstratio de Livonia, quo jure a Svecia possidetur. Im Manuscripte.

3) Animadversiones in responsum Regis Poloniae, de renuntiatione praetensi in Sveciam juris. Im Manuscripte.

4) De justitia armorum Svecicorum contra Polonos. Im Manuscripte.

5) Literae ad generalem Würtz. 1660.

Ingleichen Disputationen; auch ein Gedicht auf den Tod des Königs Gustav Adolph's.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 341 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 333.

Hermelin. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 65.)

Olof Nilsson Hermelin, geb. 1658 zu Philippstadt in Wermeland, wo sein Vater, Nils Mansson, welcher anfänglich zu Hammarön als Bauer und Grobschmid wohnte, hernach Rathsherr und zuletzt Bürgermeister war. — Er besuchte 1683 die ausländischen Akademien. Gleich nach seiner Zurückkunft wurde er bey dem Reichs-Archive angestellt. Dann erhielt er 1689 den Ruf nach Dörpat als Professor der Beredsamkeit, hat aber daselbst am 11 Jul. 1691 die

Stelle eines Lehrers des römischen und schwedischen Rechts bekleidet. Am 15 Nov. 1703 wurde er mit Beybehaltung seines vorigen Namens geadelt. Seine politischen Schriften macht Stjernmann in der Centuria anonymorum namhaft; aber seine übrigen gedruckten und ungedruckten Werke sind von eben demselben Schriftsteller durch die Nova litteraria maris balthici vor dem Nov. Monate 1699 S. 338 u. f. überhaupt angezeigt worden.

S. Gezel. Lexic. 1 Th. S. 408 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 1020 u. f.

Humble. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 99.)

Gustav Adolph Humble, geb. zu Jönköping 1674; kam in seinem 13ten Jahre nach Upsal auf die Akademie; zog 1690 von dort nach Dörpat mit dem dahin berufenen Professor Olof Hermelin, und setzte daselbst unter dessen Anführung seine Studien bis in sein 20stes Jahr fort. Vom Könige Carl XI. bekam er 1000 Reichsthaler, damit er auch die ausländischen Akademien besuchen solte. Er reiste also erstlich nach Rostock, wo er den Doctor Fecht und andre berühmte Lehrer hörte; ging darauf nach Wittenberg und auf andre deutsche und holländische hohe Schulen. Als er in sein Vaterland

land zurück gekommen war, bekleidete er verschiedene geistliche Aemter; wurde 1720 Doctor der Gottesgelahrheit, aber 1730 Bischof zu Wexiö; und starb am 29 Nov. 1741. — Seine gedruckten Schriften, welche Gezelius in seinem biogr. Lexicon 1 Th. S. 443, anführt, sind unter andern folgende:

1) Novator ἄτακτος, eller om de nygirigas privata Conventicler.
2) Synodal-Predigt zu Strengnäs gehalten 1702.
3) Predigt auf den dritten Advents-Sonntag 1710.
4) Predigt am 20sten Sonntage nach Trinitatis 1726.
5) Betrachtungen über alle Sonn- und Festags-Evangelien. Stockholm 1745.

Und 7 Leichenpredigten auf namentlich genannte Personen.

Jernfelt. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 101.)

Crispinus Olai Jernfelt, geb. im Jul. 1660 in Christinähamn, wo sein Vater Bürgermeister war: kam vom Gymnasium zu Carlstadt 1674 auf die Akademie zu Upsal, wo er sich besonders auf die Theologie und die orientalischen Sprachen legte, auch 1683 Magister der Philoso-

losophie wurde. Im folgenden Jahre ging er nach Dänemark und Hamburg, wo ihn der bekante Edzard in den orientalischen Sprachen unterrichtete. Hierauf setzte er seine Reise durch Deutschland, Frankreich, England und Holland fort, und erwarb sich eine gründliche Einsicht in Controversien. Bey seiner Rückreise disputirte er pro Licentiat. Theolog. zu Giessen 1686, de Theologiae et Archontologiae constitutione et natura, und gab diese Disputation daselbst in 4. heraus: in derselben nennt er sich Jernfelitz. In Dörpat wurde er 1690 Professor der Gottesgelahrheit, und 1695 Professor Theologiae primarius, auch Pastor bey der dasigen Johanniskirche. Aber er starb in eben dem Jahre am 3 Nov. und zwar an demselben Tage da er von dem Generalsuperintendenten Fischer vor dem Altare in der erwähnten Kirche introducirt wurde. Sein Sohn Crispin wurde 1719 mit dem Namen Jernfeltz geadelt.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 3 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 1286 u. f. *Olai Mobergii* Programma in exseq. Crispini Jernfelt. Dorpat. 1695 in Fol.

Kling. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 114.)

Zacharias Larsson Kling (Klingenstjerna) geb. 1603 zu Nerike, wo sein Vater Lars Johanns-

hannsson Kling, Prediger bey der Kräklings-Versammlung war; wurde 1639 zu Upsal Magister: dann schickte ihn der Kanzler, Graf Axel Oxenstjerna, nach Königsberg und Danzig, um sich bey dem damals berühmten Doctor Abraham Calovius, von den synkretistischen Streitigkeiten zu unterrichten *). In der Folge besuchte er auch die ausländischen hohen Schulen. Nach seiner Zurückkunft erhielt er am 4 Dec. 1647 die Stelle eines Probstes und Predigers zu Nyköping; darauf wurde er am 7 Sept. 1650 zum Generalsuperintendenten von Liefland und Prokanzler der Akademie zu Dörpat **) berufen. Am 24 April 1656 wurde er Generalsuperintendent bey der schwedischen Armee; 1661 Prediger bey der Ritterholmskirche in Stockholm; und am 17 März 1665 Bischof zu Gothenburg. Am 27 Oct. 1666 wurde er mit dem Namen Klingenstjerna geadelt, und starb am 19 May 1671.

*) Diese Sendung hatte vielleicht einen Bezug auf einige von seinen hernach herausgegebenen Schriften.

**) Aber nicht zum dasigen Professor, wie Scheffer in seiner Svecia literata S. 192 vorgab, und manche andre Schriftsteller, zu denen auch Gadebusch gehört, aus ihm wiederholt haben.

1671 *). — Ausser den Schriften welche Gadebusch von ihm anführt, hat er noch die folgenden drucken lassen:

1) Oratio de praestantissimarum et nobilissimarum matheseos partium, arithmeticae et geometriae, origine atque progressu atque multiplici in vita communi utilitate. Gehalten zu Upsal 1635, und hernach zu Stockholm in 4. gedruckt.
2) Theoremata psychologica et quaestiones variae. Upsal. 1639 in 4. (Eine Disputation pro gradu Magistri.)
3) Disputatio de divinitate Jesu. Wittenbergae 1643 in 4.
4) Eine Leichenpredigt bey dem Grabe des Bürgermeisters in Nyköping, Joach. Heinrichsson Danckwart. Nyköping 1648 in 4.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 41 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 595; auch ebend. Verzeich. d. Bücher. (Dieser beruft sich auf den 3ten Th. seiner schwedisch-gothischen Bibliothek, wo er alle von

*) Hierbey macht Stjernmann die Anmerkung, daß jener nicht am 3 Sept. gestorben sey. Vermuthlich hatte Scheffer diesen letztern Termin als dessen Todestag angegeben; und diesem folgt auch Gadebusch.

von Kling herausgegebene Schriften namhaft gemacht habe.)

Micrander. (Livländ. Bibl. 2 Th. S. 181.)

Lars Micrander (Liljestolpe) geboren in Uplaud, studirte in Upsal die Arzneygelahrheit, und disputirte daselbst 1679 de spiritu seu calido corporis humani. Hierauf reiste er in das Ausland, und wurde Doctor der Arzneygelahrheit. Nach seiner Zurückkunft und der Wiederherstellung der dörptschen Akademie, ging er 1691 dahin als Professor der Arzneygelahrheit; verließ aber 1694 diese Stelle wieder, und zog nach Stockholm als dasiger Stadtphysicus. Im J. 1701 erhielt er den Rang eines Archiaters, und folgte dem Könige auf seinem Feldzuge. Derselbe adelte ihn 1705 mit dem Namen Liljestolpe; doch ist er nicht auf dem stockholmschen Ritterhause introducirt worden, daher findet man ihn nicht in Stjernmanns Adelsmatrikel. Er starb 1706 schleunig, nachdem er eine Schüssel voll schwarze Kirschen im Lager aufgegessen hatte. — Seine übrigen Schriften zeigt Gezelius im biogr. Lexic. 2 Th. S. 122 u. f. also an:

1) Oratio in nat. Gustavi Pr. H.

2) Ora-

2) Oratio de natura et vigore ingeniorum septentrionalium.

3) Programmata Academica.

Moberg. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 256.)

Olaus Moberg. — Zu seinen Schriften die Gadebusch anführt, gehört noch ein Programma in exseq. Crispini Jernfelt. Dorpati 1695 in Fol. — S. Stjernm. Verzeich. d. Bücher.

Molinus. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 262.)

Lars Jonsson Molinus, geb. am 22 Nov. 1657 im Westmanlandschen Kirchspiele Kumla, wo sein Vater Cappelan war. Unter dem Vorsitze des Professors der Dichtkunst zu Upsal, Johann Columbus, disputirte er 1684 de clavibus veterum, welche Disputation auch damals dort in 8. gedruckt wurde. (Diese steht in der livl. Biblioth. unter Nr. 1., die dort unter Nr. 2. vorkommende soll 1688 zu Upsal gedruckt seyn; aber von der unter Nr. 3. führt Stjernmann den folgenden Titel an: de summi Numinis, de vera heroum pietate, testimonio ex Actorum XII. 22; sie ist 1692 zu Giessen in 4. gedruckt worden.) — Noch führt Gezelius von ihm an, daß er 1686 Bibliothekar bey dem Grafen Magnus Gabriel de la Gardie geworden sey, und schon im gleich

folgenden Jahre einen Antrag zur Professors-Stelle in Dörpat erhalten habe; man sieht aber aus der fernern Erzählung seiner Lebensumstände, daß er ihn damals nicht muß angenommen haben. — Seine Kinder wurden 1719 mit dem Namen Meldercreutz, in Schweden geadelt. — Seine übrigen Begebenheiten meldet Gadebusch, so wie seine Schriften, zu welchen man aber noch die folgenden zwey fügen muß:

1) Eine Gratulation in griechischen Versen, an den Doctor Erich Benzelius da er Bischof des Stifts Strengnäs wurde. 1678 in 8.
2) Eine Leichenpredigt bey dem Grabe der Frau Elisabeth Spegel. Upsal 1720.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 1219 u. f. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 170 u. f.

Månsson. (Livl. Bibl. 2 Th. S. 207.)

Johann Månsson, erster Steuermann (Älder Styrmann) und Capitain der Admiralität zu Stockholm, lebte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in einer Zeit, da die schwedischen Armeen auf deutschen Grunde und Boden standen, und man noch nicht hinlänglich auf eine zuverlässige Fahrt in der Ostsee, gedacht hatte. Er konte sich also vermuthlich keiner, wenig-

wenigstens nicht zureichender, Hülfsquellen bedienen, als er zu Stockholm 1644 sein bekantes Buch von der Ostsee, unter dem folgenden Titel herausgab: „Ein nützliches Seebuch, welches die rechte Seefahrt auf der Ostsee deutlich anweiset; mit dazu gehörigen zuverlässigen, richtigen und verbesserten Seefahrts-Karten.“ Dieses Seebuchs, welches in seiner Art das einzige war, haben sich die Seefahrer ganze hundert Jahre hindurch bedient, daher ist es verschiedene Male sowohl in der schwedischen als in andern Sprachen, aufgelegt worden. Im J. 1645 fügte er noch zu der ersten Auflage eine Karte von der Ostsee hinzu. — Dieses Seebuch hat der schwedische Capitaine-Lieutenant von der Admiralität, Jon. Hahn 1749 auf eigene Kosten unter dem folgenden Titel herausgegeben: Den namnkunnige Älder-Styrmannens och Capit: af K. Ammiral: i Stockholm, Johan Månsson, uplifvade aska, eller desf foernyade Sjoe - Maerkes - Bock, oefver Farwattnen innom Oesterfjoen, med mojeligaste flit renad, ej allenast ifrån fel, som tiders omskiften på 100. år til sjelfa orternes och maerkens aendringar gjordt, utan ock foeroekad och foerbaettrad i det som aelder-

domen varit obekant, men i senare tider genom baettre Kundskap och aerfarenhet, jaemte mange Sjoefarandes meddelte Anmaerkningar, samt egne samlade Observationer, uptaekt blifit. Jaemte tiloekning oefver Farwattnen uti Kattegatt och Skagerrack, med Danska, Svenska och Norska Custerne &c. Durch die Hand dieses letztern Herausgebers hat freylich das Werk eine merkliche Verbesserung erhalten; indessen bleibt dem Verfasser, Joh. Mansson, doch die Ehre, daß er einen vorher ungebahnten Weg zuerst betreten hat. Er blieb 1658 in einem Seetreffen wider die Dänen, bey Oresund. — S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 179 u. f.

Olofsson. (Livl. Bibl. 3 Th. S. 215.)

Jöran Olofsson zuerst Lillie, oder Lilja, hernach Stjernhjelm) geb. 1598 im Kirchspiele Wyk des Thallandes, unweit der Bergstadt Fahlun; ein Sohn des Bergmannes Olof Marquardtson's: hatte in seiner Jugend das Glück, den Unterricht des berühmten schwedischen Antiquarius, Johannes Buräus, welcher Hofmeister des Prinzen Gustav Adolphs war, zu geniessen. Schon in seinem Vaterlande mit gründlichen Wissenschaften bereichert, besuchte er hierauf fremde Länder und auswärtige Akademien.

In Greifswalde vertheidigte er 1625 eine politische Disputation, de ornatu Reipublicae. In London war er so bekant und geachtet, daß er nachher bey der Errichtung der daligen Societät der Wissenschaften als das erste Mitglied aus der schwedischen Nation, mit erwählt wurde. Allenthalben wo er hinkam, verband er sich mit den gelehrtesten Männern, und unterhielt mit ihnen einen ununterbrochenen Briefwechsel. Endlich begab er sich wieder nach seinem Vaterlande: und da das königliche Gymnasium zu Westeräs neuerlich erst eingerichtet war, wurde er daselbst 1625 *) Lector der Moral. Aber die Schulbücher schickten sich nicht zu den Gaben seines großen Geistes: er verließ Westeräs, und wurde 1630 Assessor im dörptschen Hofgerichte **).

*) Dieses melden Stjernmann und Gezelius; aber in Hübner's allgemeinen Geographie finde ich, daß das dortige Gymnasium erst 1628 soll errichtet worden seyn.

**) Das Verzeichniß der Vicepräsidenten des dörptschen Hofgerichts, auf welches sich Gadebusch hier beruft, muß bey ihm i. J. 1777 noch unvollständiger und unrichtiger gewesen seyn, als es 1781 war. Denn in der livländ. Biblioth. hält er es für unwahrscheinlich, daß Stjernhjelm Vicepräsident gewesen sey; dennoch hat er ihn als einen solchen nachher in den livländ. Jahrbüchern 3 Th. 1 Abth. S. 9

In dieser Bestallung ertheilte ihm der König Gustav Adolph *) am 13 Aug. 1631 den schwedischen Adel, mit dem Namen Stjernhjelm, da er sich anfänglich nur Jöran Olofsson, aber seit 1625 auch Lilja genannt hatte. Im J. 1639 wurde er liefländischer Landrath **) dann am 30 Aug. 1648 Vicepräsident des dörptschen Hofgerichts; am 1 Sept. ebend. Jahres Antiquarius Regni; am 22 Nov. 1649 Custos Archivi; 1650 solte er ein Mitglied des Reductions-Werkes werden, aber er verbat diese Stelle. Man bestimmte ihn am 12 May 1658 zum Landrichteramt über Trontheims-Lehn in Norwegen; da aber dieses im Frieden wieder an Dänemark

S. 9 angeführt. — Daß übrigens Stjernhjelm nicht erst i. J. 1635 Hofgerichts-Assessor geworden ist, hätte Gadebusch billig aus der Urkunde wissen müssen, welche er nach seiner eignen Angabe, in den Händen gehabt hat. Aber warum führte er denn vorher ein unrichtiges Jahr aus seinem handschriftlichen Verzeichnisse an? vielleicht um seine nachher geäusserte Vermuthung desto wichtiger zu machen.

*) Nicht die Königin Christina, wie Gadebusch für unbezweifelt hält.

**) Gadebusch wähnt, er hätte dieses Amt niemals bekleidet.

nemark kam, so blieb die Bestimmung ohne Erfolg. Endlich wurde er 1661 Kriegsrath, und 1666 Präses des Antiquitäts-Collegiums, mit der Beybehaltung der Kriegsraths-Würde. Er starb am 22 April 1672 auf dem Brunckberge bey der stockholmschen Vorstadt Nordermalm, und hinterließ verschiedene Erben. — Seine herausgegebenen, theils vollständigen theils unvollständigen, Werke hat Gadebusch angeführt, so wie auch einige noch ungedruckte Schriften. Letztere und noch mehrere, werden wie Gezelius berichtet, in königlich schwedischen Antiquitäts-Collegium aufbewahrt, und zeugen von des grundgelehrten und vortreflichen Mannes bewundernswürdiger Arbeitsamkeit. — In Stjernmann's chronolog. Verzeichnisse aller Oberstatthalter etc. finde ich, daß Stjernhjelm an dem Grabe des schwedischen Reichsraths, Reichsmarschalls und Generalfeldherrn, Grafen Lorenz Kagg, i. J. 1666 folgende lateinische Inschriften gemacht hat *).

*) Auf dem Leichensteine liest man: Ill:mo Dn. Laurentio Kagg Comiti, L. B. R. S. Senatori Marschio Colleg. Milit. Praef. Legif. Ostro G. marito charissimo aeternæ amoris monum: Agnes Ribbing. Vid. moestiss. p. c. A. MDCLXVI.

Auf der Nordseite:

Mecum honor et laudes et laeto gloria vultu
Et decus, et niveis victoria concolor alis
Me cinctus lauro perducit ad astra triumphus
Haec sunt ardua virtutis praeconia verae.

Auf der Südseite:

Invia virtuti nulla est via: calcat edacem
Invidiam: immitis fortunae obstacula frangit
Surgere nitenti virtuti calcar et alas
Addit funestae contemptrix gloria mortis.

G. S. (d. i. Georg Stjernhjelm.)

Sein Sohn Georg Otto Stjernhjelm, ließ folgende von ihm verfertigte Aufschrift über das in Kupfer gestochene Bildniß seines Vaters, bey dessen Lebzeiten setzen:

Ecce Virum cui mens divina luce refulget,
Candida quem Virtus possidet et probitas.
Cor Themidis, Sophiae lumen, Phoebique sacerdos
Atque aevi nostri nobilis Archimedes.
Reddit ora quidem Charitum perfusa lepore
Sculptor, at ingenium reddere nemo potest.

aetat. 70. Anno 1667.

Nach Stjernhjelm's Tode hat sein Freund, der bekante schwedische Dichter, Samuel Columbus, auf ihn als seinen ehemaligen Lehrmeister, nachstehendes lateinisches Sinngedicht verfertigt:

Si Brunckberg Pindus, si Svecia, graecia, Stjernhjelm
Esset Aristoteles, esset et ipse Plato:

Quin

Quin etiam Phoebus, tanto cum numine, Musis
Praefuit Arctois, unicus ille novem.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 292; auch die dabey befindlichen Verbesserungen und Zusätze S. VIII. u. f. ingleichen ebend. chronol. Verzeichn. S. 275 u. f. Gezel. Lexic. 3 Th. S. 155.

Pfeiff. (livl. Bibl. 2 Th. S. 351.)

Johann Jacob Johannsson Pfeiff, wurde am 20 Sept 1638 in Wittenberg *) Magister; am 17 März 1639 Prediger bey der deutschen Gemeine zu Stockholm; und am 6 Febr. 1665 Bischof über Ehstland und Reval. — Zu seinen 8 Leichenreden von welchen Gadebusch die Titel anführt, kan ich noch die folgenden 3 hinzufügen, die sämtlich in Stockholm in 4. gedruckt sind, nemlich:

1) Auf Maria von Quickelberg. 1646.
2) Bey dem Grabe der Anna Elisabeth Beyer. 1649.
3) Auf Heinrich von Meurmann. 1651.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 698; auch ebend. Verzeich. d. Bücher.

Rosen-

*) Dieses meldet Stjernmann; aber Gadebusch sagt, er wäre in Königsberg Magister geworden.

Rosenhane. (Livl. Bibl. 3 Th. S. 44.)

Gustav Johannsson Rosenhane. — Auch Stjernmann und Gezelius melden, daß er am 6 April 1661 Präsident des dörptschen Hofgerichts geworden sey. Letzterer sagt: er wird mit Rechte zum gelehrten schwedischen Adel gezählt, und war ein geschickter schwedischer Dichter. Unter dem erdichteten Namen Skogeskaer Baergbo hat er zu Stockholm in 4. herausgegeben Det Svenska Sprakets Klagomål, at thet, som sig borde, icke aerat blifer. Dieses Werk ist 1706 zum zweyten Male aufgelegt worden. Im Jahre 1681 hat er zu Stockholm eine kleine Schrift drucken lassen, die den Titel führt: Respublica glacialis. Auch ist er der erste, welcher unter den Schweden angefangen hat, nach dem italiänischen und französischen Geschmacke, Reime zu schreiben die Sonnette genannt werden. Ein Beweis davon giebt sein zu Stockholm 1680 in 8. gedruckter Vennerid, welcher wie Gezelius berichtet, ein seltenes Stück seyn soll.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 388. Stjernm. Adelsmat. S. 85.

Sche-

Scheding. (Livl. Bibl. 3 Th. S. 89.)

Philipp Christophersson Scheding *) auf Arnö, Skedwi, Kegel und Jacowall **) geboren zu Abroga am 10 Aug. 1578, studirte zu Leipzig und Altorf von 1590 bis 1602. Da er zurück kam, wurde er sogleich des Königs Carl's IX. Kammerjunker, und 1606 dessen Hofmarschall; 1607 General-Commissarius bey der Armee in Liefland, auch in eben dem Jahre als Obrister, am 25 Oct. Statthalter von Narva; 1608 schwedischer Commissarius zur polnischen Friedens-Unterhandlung in Reval; 1614 oberster Kriegscommissarius bey der schwedischen Armee in Rußland; 1615 Reichsrath und Kammerrath. Von 1616 bis 1627 war er Gouverneur der Kupferbergwerke; auch des Ost-Thallandes, ingleichen der Kupfer Compagnie; in dem zuletzt erwähnten Jahre reiste er nach Ehstland; um wegen des Königs Gustav Adolph's die Huldigung von der Ritterschaft und dem Adel entgegen zu nehmen. Dann wurde er 1628 Gouverneur ***) von Ehstland; 1634 (nicht 1636) Prä-

*) Auch Scheiding wird diese Familie genannt.

**) Eigentlich Jaccowal, welches Gut, so wie Kege, in Ehstland liegt.

***) Aber nicht Generalgouverneur wie Gadebusch wähnt. Stjernmann in seiner Adelsmatrikel, nennt ihn einen Statthalter von Ehstland und Reval.

Präsident des dörptschen Hofgerichts und Kanzler *) der dasigen hohen Schule; war auch 1634 Legat in Rußland. Auf Begehren erhielt er 1642 seinen Abschied vom ehstländischen Gouvernement, und starb in Reval am 9 Jun. 1646.

S. Stjernm. chronol. Verzeich. S. 193; auch ebend. Adelsmat. S. 103. Gezel. Lexic. 3 Th. S. 12.

Verelius. (Livl. Bibl. 3 Th. S. 256.)

Olof Nilsson Verelius, geb. 1618 auf dem Hofe Ragnilstorp in Ostgothland, ein Sohn von dem Pastor zu Ingatorp in Westgothland, Nils Petri; war Reichs-Antiquarius und Bibliothekar der Akademie zu Upsal. Den Grund seiner Studien legte er auf dem Gymnasium zu Lindköping; dann begleitete ihn sein Lehrer nach Dörpat, wo er 4 Jahre auf der hohen Schule zubrachte; hernach kam er 1638 nach Upsal. — Auch Gezelius meldet zwar, daß er den Ruf als Professor der Beredsamkeit in Dörpat, erhalten habe; setzt aber dazu, daß er nicht dahin gegan-

*) Weil er Kanzler der Akademie in Dörpat war, so hat ihm Gadebusch eine Stelle in der liefländ. Bibliothek eingeräumt, ohne eine gelehrte Ausarbeitung von ihm angeben zu können. Auch ich habe dergleichen nicht von ihm gefunden.

gegangen sey. Daher hat ihn auch Herr Backmeister nicht anführen mögen. — Er übergab 1675 den Dienst eines Reichs-Antiquarius seinem Stiefsohne Johann Ihren Renhielm; legte auch seine Rentmeisterstelle bey der Universität zu Upsal 1679 nieder; erhielt dagegen als Emeritus, das Bibliothekariat der dasigen Akademie, und starb zu Upsal 1682.

Das Schreiben an Benedict Oxenstjerna, welches Gadebusch unter Nr. 1 anführt, hat eigentlich den folgenden Titel: Epistola ad Bened. Oxenstjerna L. B. de Moerby etc. cum Rectoratu suo ad d. 5. Id. Jul. 1644 decederet et solenniter Academicae societati salutem ultimam diceret. Upsal. in 4. — Die Nr. 5 ist zu Stockholm 1651 in Fol. gedruckt worden. — Zu den Schriften die man erst nach des Verfassers Tode gedruckt oder herausgegeben hat, gehören die folgenden, nach den Nummern unter welchen sie Gadebusch anzeigt: ich setze ihre Titel her, wie sie Gezelius anführt. Nr. 14 heißt: Index linguae veteris Scytho-Scandicae s. Gothicae ex vetusti aevi monumentis maximam partem mscriptis collectus, atque opera Ol. Rudbeckii editus. Upsal. 1691 in Fol. — Nr. 16. Dissertatiuncula de Hierarchia. Sie ist 1722 zu Jönköping in 8. aufgelegt, nachher aber in

das

das Schwedische übersetzt, und 1724 in 8. *) gedruckt worden. — Nr. 18. heißt: Historiae Svio-Gothicae Epitomarum Libri IV. et gothorum rerum extra patriam gestarum, Libri duo, e Mscr. una cum Autoris vita ac Catalogo Scriptorum, nec non Hypomnematibus ac Praefatione A. O. Rhyzelii A. Praep. Lincop. edidit Pet. Schenberg. Holm. 1730. in 4.

Vereliana, h. e. Cel. quondam Viri Olai Verelii varia opuscula. Lincop. 1730. in 8. Diese Sammlung hat der Probst Schenberg herausgegeben, sie führt folgenden Titel: Verelii små stroe-skrifter, als lateinische Briefe, Reden, Programmen u. d. g.

S. Gezel. Lexic. 3 Th. S. 332 u. f.

Werionius. (Livl. Bibl. 3 Th. S. 260.)

Olaus Olai Werionius, wurde erstlich Professor der Staatskunde und Geschichte zu Dörpat; nachher aber Professor der Rechtsgelahrheit zu Abo, wo er auch 1671 starb. Sein Vater Olaus Olai, eines Bayern Sohn, war Prediger des Kirchspiels Plätteryd in Smoland.

III. Ei-

*) Gezelius meldet, sie sey 1724 in Reval gedruckt worden; aber diese Angabe halte ich für unrichtig.

III. Einige Zusätze zu den Beyträgen und Berichtigungen, welche J. B. Fischer zur Ergänzung der von Gadebusch herausgegebenen livländ. Bibliothek, geliefert hat *).

Bång. (Nord. Miscell. 4 St. S. 11.)

Peter Ericsson Bång, hat auch i. J. 1683 in Wiburg eine Leichenpredigt auf den Obersten vom Carelsen Cavallerie-Regimente, Berend Mellin, den Sohn; ingleichen ebendaselbst eine 1691 auf den Landeshauptmann Berend Mellin, den Vater, in 4. drucken lassen.

S. Stjernm. Verzeichn. d. Bücher. Auch die (ältern) nord. Miscellaneen 11 St. S. 404.

von Günthersberg. (Nord. Miscell. 4 St. S. 67.)

Christopher von Günthersberg, geboren in Liefland 16..., erhielt am 27 Jul. 1664 einen

*) Diese von J. B. Fischer gelieferten Beyträge findet man im 4ten Stücke der (ältern) nordischen Miscellaneen, auf welche letztern ich daher nach ihrer Seitenzahl bey jedem Artikel verweise.

einen Naturalisations-Brief und wurde in eben dem Jahre auf dem stockholmschen Ritterhause introducirt. Nachdem er alle niedre Kriegs-Chargen bekleidet hatte, wurde er am 26 Aug. 1663 Oberster; am 27 Aug. 1676 Obercommendant in Halmstadt; am 23 Dec. eben desselben Jahres Obercommendant in Narva; am 21 Jul. 1677 Generalmajor von der Infanterie; und starb im Anfange des Jahres 1679. Sein Vater war der Oberste Joachim von Günthersberg, auf Kaugesitz und Moisekatz, von welchen Gütern sich auch der Sohn schrieb. Uebrigens stammte diese in Schweden und in Liesland erloschene Familie aus Pommern her.

S. Stjernm. Adelsmat. S. 545 u. f. auch ebendes. Verzeich. d. Bücher.

Lang. (Nord. Miscell. 4 St. S. 95.)

Jacob Jacobsson Lang, geb. am 1 May 1648 in der Stapelstadt Gefle; ein Sohn des aus Ungarn herstammenden Zollverwalters in Ulea, Jacob Andersson Lang: wurde am 4 May 1683 Probst und Pastor in Nienschantz; 1688 Superintendent in Narva; 1690 Doctor der Theologie zu Abo, nachdem er vorher die von Fischer angeführte Inaugural-Disputation, dort in 4. hatte drucken lassen; am 16 Jul. 1700 Gene-

Generalsuperintendent von Liesland; am 4 Jul. 1701 Bischof zu Reval und von Ehstland; endlich am 21 April 1711 Bischof zu Linköping. Daselbst starb er auch am 17 Febr. 1716. Seine beiden Söhne, Jacob und Gustav, wurden am 28 Jan. 1716, mit dem Namen Lagercreutz, geadelt. Ausser den Schriften welche Fischer von ihm namhaft macht, hat er auch drucken lassen: Disputatio Theoremata nonnulla miscellanea exhibens. Abo 1667. in 4. — Sein Schwiegersohn, der Professor Arvid Möller, hat über seinen Kupferstich folgende Verse gesetzt:

Sic faciem Langi nitidum caelamen adumbrat,
Qui variis Christi rexit ovile locis.
Transtulit is quo missus erat, cum laude per Ingros,
Livonos, Aestos, Ostro-Gothosque pedum.
Insula, quam gessit, multo splendore refulsit;
Gratius a tanto Praesule nacta jubar.
Hinc natis LAURI CRUCE partae insigne reliquit,
Quos LAGERCREUTZI nominis ornat honos.

S. Stjernm. Adelsmatr. S. 1114 u. f.

Biesemwinckel. (Nord. Miscell. 4 St. S. 109.)

Justus Biesemwinckel (Palmenberg oder Palmberg) wurde am 27 Jun. 1687 als rigischer Raths- und Quartierherr auch Präfect des Portoriums, mit dem Namen von Palmberg

geadelt, und am 10 Nov. 1706 als Landshauptmann über Abo- und Björneborgs-Lehn in den Freyherrnstand erhoben. Er starb in Stockholm 1714 ohne männliche Erben, und wurde am 23 März begraben. — S. Stjernm. Adelsmat. S. 140.

Polus. (Nord. Miscell. 4 St. S. 113.)

Thomas Polus, geb. 1634 in Reval; ein Sohn des Professors der Dichtkunst am dasigen Gymnasium, wie auch gekrönten kaiserlichen Poeten, Magisters Thimoteus Polus, den Gadebusch anführt: war königl. schwedischer Staatsrath, Staats-Secretär und Kanzelleyrath. Er wurde am 8 Dec. 1673 in Schweden geadelt. Der König Carl XII. erhob ihn, als seinen ehemaligen Lehrmeister, am 3 Jan. 1698 zugleich in den Freyherrn- und in den Grafenstand. Er starb am 24 März 1708 in Stockholm, und seine männliche Nachkommenschaft ist mit seinem Sohne, dem Capitaine von der Garde, Jacob Polus, der ohne Erben verstarb, erloschen.

In Carl Christoph Gjörwell's Collect. 1 Th. 2 St. S. 134 findet man einen „Bericht von „Ihro Majestät Studien" so lange Polus Lehrer gewesen war. Aus demselben erhellet, daß er diesem Amte mit Treue vorgestanden hat.

Eine

Eine Anmerkung macht J. B. Fischer am Schlusse dieses Artikels, nemlich daß nicht die von ihm angeführte Rede, sondern weit wichtigere aus dem Leben des Grafen hergenommene Gründe, ihn berechtiget haben, demselben eine Stelle in der liefländischen Bibliothek oder Gelehrtengeschichte einzuräumen. Vielleicht liegt einer von diesen Gründen in den folgenden beyden anonymischen Schriften, welche der Graf, wie Gezelius berichtet, soll herausgegeben haben, nemlich:

1) Livonia perfide cruentata, sive de hostili subdoloque copiarum Saxonicarum in Livoniam irruptione repraesentatio, aequis rerum aestimatoribus ad censoriam trutinam proposita. Anno 1700. in 4. — Sie ist auch in das Deutsche übersetzt worden.

2) Unio et communio Leonina ad opprimendam sereniſſimam Domum Slesvico-Holsaticam Gottorpiensem, a Dania superbe, inique et truculenter propugnata, ad illustrandam totius negotii qualitatem historice delineata, anno 1700. in 4.

S. Gezel. Lexic. 2 Th. S. 331 u. f. Stjernm. Adelsmat. S. 35 u. f. Auch beruft sich Gezelius auf des Stjernmann's Centuria prima Anonymorum S. 30 (welches Werk ich aber nicht kenne.)

Rudbeck. (Nord. Miscell. 4 St. S. 121.)

Johann Johannsson Rudbeck, geboren am 3 März 1623; war Superintendent in Narva; aber zuletzt Probst und Prediger in Fahlum; und starb am Pfingsttage 1668.

Sein Vater, welcher gleichfals Johann Johannsson Rudbeck hieß, war Doctor der Gottesgelahrheit, und Bischof zu Westerås: bey seinem Tode hinterließ er fünf Söhne, unter denen der obige Johann der zweyte in der Reihe war. Der vierte hieß Olof, und hatte einen Sohn gleiches Namens: und dieser letztere ist der Olof Olofsson Rudbeck, welchen Gadebusch in seiner livländ. Bibliothek anführt. Derselbe war am 15 März 1660 geboren. Von ihm meldet Gezelius, er sey 1719 geadelt, und 1739 königlicher Archiater geworden. Er starb am 23 März 1740. Zwey von dessen gedruckten Schriften macht Gadebusch namhaft: aber ausser diesen hat er ein weitläuftiges Werk im Manuscripte hinterlassen, welches den Titel führt: Thesaurus linguarum Asiae, Africae et Europae harmonicus. Dasselbe wird in Upsal aufbewahrt.

S. Stjernm. Adelsmatr. S. 999 und 1253. Gezel. Lexic. S. 407 und f. Auch kan man dabey das 11te Stück der (ältern) nordischen Miscellaneen S. 402 nachlesen.

Kürzere Aufsätze.

I.

Zwey Frauenspersonen heirathen einander.

Eine liefländische Anekdote *).

In Mitau blieb ein schon erwachsenes Mädchen bey dem Tode seiner Eltern in dürftigen

*) Der jetzige Herr Landrath und Oberconsistorial-Präsident, Graf von Mellin, hat diese Anekdote, jedoch mit Weglassung der Namen, aus den darüber geführten Akten gezogen, und mir zur Bekantmachung gütigst mitgetheilt. Folglich wird sie hier aus einer zuverlässigen Quelle geliefert: Da man sie hingegen in mehrern hiesigen Häusern jetzt unter mancherley Gestalten und mit vielen Zusätzen hört. — Vielleicht wird manchem Leser dabey eine

Umständen nach. Diese Waise fiel bey der Ueberlegung ihrer hülflosen Lage, und bey dem Gedanken daß ein Kerl weit leichter in der Welt fortkommen könne als ein Frauenzimmer, auf den Entschluß die Rolle einer Mannsperson anzunehmen. Da sie mit der Schneiderey umzugehen verstand, so machte sie sich von ihren kleinen Ersparnissen, Mannskleider; zog in dieser Gestalt nach Riga; und trat als Lohnbedienter im dasigen Gasthause in Dienste: bewies auch alle Treue und Aufmerksamkeit, so daß ihr Herr, der Gastgeber Palm, sie ungern verlor, als sie bey einem Reisenden, der ihr vortheilhaftere Bedingungen zugestand, sich in Dienste begab. Nach manchen Reisen durch verschiedene Gegenden, komt sie nach Pernau, und dient in einem dortigen Hause, zur großen Zufriedenheit ihrer Herrschaft: auch hatte noch niemand wegen ihres Geschlechts einen Verdacht geschöpft. — In dieser Zeit wurde dort eine Magd schwanger, deren Liebhaber, um allem Aufsehn auszuweichen,

eine in den bekanten **Straußfedern** vorkommende Erzählung, von einer ähnlichen Heirath, einfallen. So hat sich, was ein witziger Romanschreiber dichtete, wirklich in Liefland noch erst ganz neuerlichst zugetragen.

Der Herausg.

chen, den Held unserer Geschichte durch hinlängliche Versprechungen beredete, diese schwangere Person zu heirathen: doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselbe niemals zu berühren (weil sonst alle Unterstützung aufhören würde) indem der Liebhaber gesonnen war, seinen Umgang mit derselben nach wie vor fortzusetzen. Alles dieses läßt sich unser Held gefallen: sie werden priesterlich getrauet; das junge Ehepaar fängt eine eigene Wirthschaft an, und hält ein Gasthaus oder eine Schenke, wobey der vermeinte Mann auch die Schneiderey fortsetzt. Die Zudringlichkeiten der jungen Gattin wußte er immer durch den Vorwand geschickt abzuweisen, daß er ihrem Wohlthäter das heilige Versprechen habe geben müssen, sie nicht zu berühren. Inzwischen wurde sie entbunden, und das Kind auf den Namen ihres sogenannten Ehemanns getauft. So dauerte diese Wirthschaft einige Zeit fort, bis die Ehefrau ihren Mann nicht nur verließ, sondern sogar auch bestal. Letzterer lies sich aber in seiner Lebensart nicht irre machen. Indessen litte er an Steinschmerzen: und da bey zunehmenden Uebel nur ein Lavement die so nöthige schleunige Linderung gewähren kan, so verstand er sich, jedoch nach langen Weigern zu dieser Operation. Nun entdeckte der Arzt das wahre Geschlecht des

Kran-

Kranken; er zeigte es gleich an: die Person ward gegriffen, dem Gerichte überliefert, und nach Riga gebracht, wo die Statthalterschafts-Regierung sie im Krons-Gefängnisse in Verhaft setzen und anständig halten ließ. Da sich nun bey genauer Untersuchung fand, daß diese Person sich jederzeit ehrlich und untadelhaft aufgeführt hatte, auch keine andre Schuld auf sie zu bringen war, als daß sie ihr Geschlecht verläugnet, und sich mit einer andern Weibsperson hatte kopuliren lassen: so wurde ihr der ausgestandene Arrest als eine Strafe angerechnet, und sie kürzlich wieder nach Pernau zurück gesandt.

II.

Vorläufige Bemerkungen über eine alte, den Kommerztraktat zwischen Smolensk und Riga enthaltende Urkunde *).

Jetzo bin ich beschäftigt, eine russische Urkunde zu verificiren, bey welcher manche Zweifel obwalten. Im rigischen Stadtarchive liegt nemlich

*) Diese Bemerkungen sind ein wörtlicher Auszug aus dem Schreiben eines rigischen Gelehrten, welcher schon viele mit Beyfall aufgenommene Beyträge zu den nord. Miscellan. geliefert hat.

Der Herausgeb.

lich ein alter auf Pappier geschriebener Kommerztraktat, der zwischen Smolensk und Riga ist geschlossen worden. Er hat kein Datum, aber ein ehemaliger Archivar hat in dorso die Jahrzahl 1229 darauf gesetzt. Schon dieses Alter des Lumpenpappiers ist verdächtig; noch mehr aber die Urkunde selbst, wenn man sie nach der bisher davon gemachten Uebersetzung beurtheilt. Der sel. Behrens hat sie in der kleinen Piece: die Bombe, und auch wo ich nicht irre, in den Bonhomien deutsch geliefert. Ihr Anfang lautet also: „Ich Großfürst von Smolensk, „Iwan Alexanders Sohn, Glebovs Enkel, habe „mit meinem Bruder dem rigischen und pleskowschen Meister“ u. s. w. Selbst diese Benennung des pleskowschen Meisters macht die ganze Urkunde verdächtig. Der Fürst Iwan schließt mit Riga und Liefland einen Kommerztraktat, und nimt den pleskowschen Meister (der nie existirte) dazu, ohne in der ganzen Urkunde zu sagen, daß die Pleskower daran Antheil nehmen solten.

Da die Urkunde selbst kein Zeichen der Verfälschung an sich trägt; auch das Siegel und dessen Verbindung mit der Urkunde ächt und unversehrt sind; so hat es mir immer geschienen, daß der Fehler in der Uebersetzung liegen müsse. Aber

Aber ich verstehe zu wenig von der russischen Sprache, um es zu beurtheilen; und alle hiesige Translateure, unter denen gewiß geschickte Männer sind, konten mir keine weitere Auskunft geben, weil die Bekantschaft mit den ehemaligen Abbreviaturen, selbst auch mit den alten Schriftzügen oder der alten Schreibart der Buchstaben, und diplomatische Kritik dazu erfodert werden.

Nun fand ich Gelegenheit, an den Hrn. Hofrath Stritter in Moskau, deswegen zu schreiben, und ihm eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Und von diesem in Archiven bewanderten Manne habe ich viele Aufklärung darüber erhalten. Wegen des oben berührten pleskowschen Meisters äussert Herr Stritter, die bisherigen Uebersetzer hätten das in der Urkunde befindliche abgekürzte Wort *) für ispskowskim d. i. und dem pleskowschen, angesehn; es müsse aber is-piskupom d. i. und mit dem Bischofe, gelesen werden, worunter der Erzbischof zu verstehen sey: denn biskup bezeichne

*) In der mir davon mitgetheilten Abzeichnung besteht es, ausser dem in der Mitte und am Ende befindlichen lautlosen Jerr, aus den Buchstaben is ppm, doch ist über das zweyte p ein kleines s geschrieben.

Der Herausg.

zeichne einen nicht russischen Bischof, weil blos ein Bischof der griechischen Kirche Episcop genannt werde. — Diese schöne Bemerkung wirft ein ganz anderes Licht auf die Urkunde, und man sieht, daß unter piskup der rigische Erzbischof zu verstehen ist. Vermöge dieser und durch Hülfe anderer von ihm gemachten Bemerkungen, nebst dem Beystande geschickter russischer Sprachkenner, hoffe ich noch einige Dunkelheiten zu entziffern, und die Aechtheit dieser Urkunde zu retten.

III.

Haaken-Anschlag der kurländischen Städte, Städtchen und Flecken *).

In Kurland stehen nicht nur die Landgüter, sondern auch die Städte, Städtchen und Flecken

*) Die statistisch-topographischen Nachrichten von Kurland und Semgallen, welche im 9ten Stücke der (ältern) nord. Miscellaneen befindlich sind, bedurften dieser Ergänzung, wie schon dort S. 109 u. f. geäussert wurde. Eben der angesehene Mann aus dem kurländischen Adel, welcher jene lieferte, hat mir diesen Haaken-Anschlag zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilt.

Der Herausg.

ken unter einem gewissen Haaken-Anschlage, nach welchem sie zu der sogenannten Adelsfahne oder zu den Roßdienst-Reitern ihre Beyträge liefern sollen. Derselben ist folgender:

Mitau ist angeschlagen für	3	Haaken,
Bauske - - -	1½	—
Jacobstadt - -	½	—
Friedrichstadt - -	¼	—
Tuccum - - -	¼	—
Liebau - - -	2¼	—
Windau - - -	1⅛	—
Goldingen - -	¾	—
Grobin - - -	½	—
Zabeln - - -	1/16	—
Candau - - -	3/16	—

IV.

Einige in Liefland über die blaue- und über die weisse Blatter neuerlichst gesammelte Beobachtungen.

Schon an einem andern Orte habe ich von diesen hiesigen Krankheiten etwas gemeldet; setze aber jetzt, obgleich nur als Laie in der Heilkunde, noch einige Beobachtungen hinzu, die von Nichtärzten bey der Heilung ihrer an jenen Blattern befallenen Bauern, neuerlichst sind gesammelt worden.

Zuerst von der sogenannten blauen Blatter, welche weit bekanter und häufiger ist, als die weisse, aber noch oft, obgleich nicht jährlich, viele Menschen wegrafft, sonderlich solche bey denen sie nicht eher als nach dem Tode hervorkomt und sichtbar wird: denn in solchem Falle

kan man die bisherigen wirksam befundenen Mittel nicht zeitig genug anwenden oder verordnen. — Das Zeichen aus welchem man einigermaßen vermuthen kan, daß ein plötzlich krank werdender Mensch eine blaue Blatter bekommen möchte, sind Schauderungen, Gliederschmerzen, und wenn die Blatter bösartig ist, Beängstigungen. Bösartig kan man sie nennen, wenn sie bey und nach ihrem Ausbruche sehr klein ist; oder auch wenn sie gar nicht vor dem Tode des Kranken, ingleichen erst in seinen letzten Lebens-Augenblicken hervorkomt. — In jedem Falle, selbst bey dem geringsten Anscheine von der blauen Blatter, sonderlich wenn sie schon in einer Gegend epidemisch ist, muß man sie auszutreiben suchen, wozu der Theriak (besonders der venetianische, den man in kleinen Portionen, etwa einer Erbse groß, mit Essig einnehmen läßt) gute Dienste leistet. Den Kranken läßt man viel Essig trinken. — Komt die Blatter zum Vorschein, so ist schon viel gewonnen, obgleich der Kranke noch nicht ausser Gefahr. Nun sucht man den Gift aus dieser Blatter zu ziehen. Ein bloßes Oefnen hat selten geglückt. Folgende Mittel haben oft Dienste geleistet: 1) Man legt lebende Regenwürmer auf die Blatter, welche den Gift an sich ziehen und daher bald sterben; da man denn wieder andre

dre an die Stelle legt, bis sie nicht mehr bey der Blatter bleiben, sondern wegkriechen. 2) Andre empfehlen einen lebendigen Frosch, den man auf die Blatter bindet um den Gift auszuziehen. 3) Oder man legt gebratene Zwiebeln darauf. 4) Sehr wirksam ist das Spanischefliegenpflaster (welches man überdies in jeder Jahreszeit haben und immer fertig halten kan) befunden worden. Die von demselben gezogene Blase öfnet man, doch muß solches vorsichtig geschehen, weil das herausfließende Wasser zuweilen ansteckend ist, und an den Stellen die es berührt, neue blaue Blattern hervorbringt. Nun legt man ein Zug- und zuletzt ein Heilpflaster auf die kranke Stelle. — Einige haben beobachtet, daß Campher mit Essig eingegeben, die blaue Blatter desto wirksamer austreibt, oder wenigstens die Krankheit erleichtert. — Viele ehstnische Bauern, auch ihre kleinen Kinder, sterben an dieser Krankheit; weil die Leute nicht zeitig genug austreibende Mittel suchen, auch wohl nicht glauben daß eine blaue Blatter bey ihnen auf dem Wege und die Ursach ihres Uebelbefindens sey.

Von der weissen Blatter hört man weit seltner: viele Liefländer kennen sie gar nicht; aber sie ist weit gefährlicher als die blaue: daher

möchte wohl eine kurze Beschreibung hier nicht überflüßig seyn. Diese Blatter kan sich eben so wie ihre etwas mildere Schwester, die blaue, an jedem Theile des Leibes zeigen, doch geschicht es am gewöhnlichsten am Kopfe und am Halse, auch wohl an der Hand. Ihre Ankunft wird durch ein heftiges und sehr schmerzhaftes Jucken angekündigt, wider welches kein Kratzen eine Linderung verschafft. Dann zeigt sich ein rothes Fleckchen mit einem kleinen dunkelrothen Pünktchen in der Mitte. Auf diesem Pünktchen erhebt sich eine ganz kleine weisse Blatter, die aber nicht lange sichtbar ist, sondern bald einsinkt und eine Vertiefung nachläßt: worauf eine schreckliche Geschwulst über einen beträchtlichen Theil des Körpers, Kopf- und Gliederschmerzen, nebst Phantasien entstehen. Die ganze Stelle um die Blatter ist hart. — Das bisher am wirksamsten befundene Mittel ist ebenfals das Spanischefliegenpflaster, welches hier keine Blase zieht; aber man legt es zu wiederhohlten Malen auf die verhärtete Stelle, bis sie herausfällt. Nun gebraucht man Zugpflaster, und um die Wunde offen zu halten, Korpey (Karpey, Schablis oder Leinwand-Fasern) die mit dicken Terpentin beschmiert ist. Sobald man sieht daß die Wunde rein wird, so kan man die Karpey mit Neunmannskraft- (Königskerzen-)

kerzen-) Spiritus befeuchten, oder Oel mit Zucker in die Wunde legen: und so läßt man sie almählig zuheilen. — Wenn man mit der Heilung zu sehr eilt, oder wenn man das Spanischefliegenpflaster nicht so lange auflegt bis das verhärtete Stück herausfällt, so frißt die zurückbleibende giftige Materie um sich, da denn Eitergänge und Röhren um die Stelle der Blatter entstehen, die schwer zu heilen sind. — Aus der Wunde fließt ein gelbes Wasser, welches ansteckt und neue Blattern oder Verhärtungen erzeugt: daher muß man dasselbe vorsichtig auffangen, damit es keine gesunde Stelle berühren möge. — Vielleicht würde es sehr zur Erleichterung der Krankheit dienen, wenn man das Spanischefliegenpflaster gleich auflegte, noch ehe sich die weisse Blatter zeigt, nemlich sobald das heftige Jucken als ein Vorläufer von jener, sich zu äussern anfängt. — Neulich starb ein erwachsener Mensch plötzlich, der über nichts anders als über ein heftiges Jucken an der Nase geklagt hatte: vermuthlich war die weisse Blatter, welche aber von den anwesenden Personen nicht ist bemerkt worden, die Ursach seines Todes.

Stammtafel des Geschlechts von Tiesenhausen.

Nro. I.

. . . . . von Tyssenhaussen, besitzlich in Holstein.

Gem. . . . . .

Hr. Engelbrecht von Tyssenhaussen, Ritter; wurde i. J. 1209 oder 1210 zum Stiftsvogt von Treyden verordnet. Er lebte noch 1223.

Gem. . . . . von Appeldern (oder wenn man lieber will, von Buxhöwden.)

(Er soll 1198 nach Liefland gekommen seyn; ich glaube aber daß es erst 1208 oder 1209 geschehen ist, sonst würde Heinrich der Lette gewiß nicht ermangelt haben, die Ankunft des bischöflichen Schwagers eher zu melden.)

Diedrich von Tyssenhaussen, Ritter, i. J. 1223.
(von ihm komt weder in der Geschichte noch in der Geschlechts-Deduction weiter etwas vor. Vermüthlich war er unvermählt, oder hat doch keine Erben hinterlassen.)

Hans genannt von Tyssenhaussen, lebte noch 1269 da er mit Kokenhusen belehnt wurde.

Gem. Sophia, Frau von Kokenhusen; eine Witwe Diedrichs von Kokenus, Ritters; und Tochter des kleinen russischen Königs Vescke, von Kukenois, mit Baben.

Hr. Hans von Tyssenhaussen, Ritter. Er lebte 1300, ist aber vor 1340 gestorben.
(Seine Gemalin ist in der Deduction nicht angezeigt worden.)

Hr. Engelbrecht von Tyssenhaussen, Ritter, auf Erle, hat i. J. 1341 Erla erbauet. Er lebte noch 1367 den 20 October; war aber 1375 schon tod. — (Seine Gemalin finde ich nicht angezeigt.

Hr. Bartolmeus von Tyssenhaussen, Ritter, hat 1354 Berson erbauet. Seit 1361 war er Pfandhalter der Schlösser Serben und Pebalgen; auch nach dem alten Männlehnrechte, Erbherr auf Aahof im Schwanenburgschen. — (Seine Gemalin ist unbekant.)
Er ist der Stammvater des ehemaligen Hauses Berson. S. die Stammtafel Nr. II.

Hr. Hans von Tyssenhaussen, Ritter, zur Erle: erhielt von dem Erzbischofe Johann von Wallenrode, im J. 1397 durch einen Vertrag die Erlaubniß, das Schloß zur Erlaa von Stein aufzuführen. — (Seine Gemalin wird nicht genannt.)

Hr. Engelbrecht von Tyssenhaussen, Ritter, einziger Sohn, zur Erle, Jummerdehn, Sawssen (Saussen) Vetall (Fehteln) Staren, Odtsche (Odensee) Congtall, Limnen und Ruschendorf, i. J. 1418; in welche Güter sich nach seinem Absterben die folgenden vier Söhne theilen. — (Auch seine Gemalin wird in der Deduction nicht namhaft gemacht.)

Engelbrecht von Tyssenhaussen, bekam i. J. 14... in der Theilung von den väterlichen Gütern, Erlaa, Jummerdehn und Saussen.

Hr. Hans von Tyssenhaussen, erhielt in der Theilung Fehteln und Staren; kauft aber von seinem Bruder Bertram, auch Odensee, Limnen und Ruschendorf.

Diedrich von Tyssenhaussen, behielt Congthal.

Bertram von Tyssenhaussen, verkauft nach der Erbtheilung die ihm zugefallenen Güter Odensee, Limnen und Ruschendorf, an seinen Bruder Hans; und kauft dagegen Randen von denen von Dolen.

Stammtafel des Geschlechts von Tiesenhausen.

Nro. II.

Herr Hans von Tyssenhaussen, Ritter, lebte i. J. 1300, war aber vor 1340 schon gestorben.
(Seine Gemalin ist in der Deduction nicht mit angezeigt worden.)

Hr. **Engelbrecht von Tyssenhaussen**, Ritter, auf Erle. Er hat nach Arndt's IV. Tabelle, i. J. 1341 Erla erbauet. Er lebte noch am 20 Octobr. 1367, war aber 1375 schon tod. — (Seine Gemalin fehlt in der Deduction.)
Seine Ascendenz und Descendenz enthält die Stammtafel Nr. I.

Hr. **Bartolmeus von Tyssenhaussen**, Ritter, hat 1354 Berson erbauet. Er war Stiftsvogt zu Treyden; auch seit 1361 Pfandhalter der Gebiete und Schlösser Serben und Pebalgen; ingleichen nach dem alten Mannlehnrechte, Erbherr auf Aahof im Schwanenburgschen: und starb (wie es in der Deduction heißt) bald nach 1397. — (Seine Gemalin ist unbekant.)

Clawes von Tiesenhausen, erhielt bey der Theilung die Güter in Deutschland, und ist auch dort gestorben.

Hermann von Tiesenhausen, hat auf Berson gewohnt.

Hr. **Peter von Tiesenhausen**, Ritter, hat auf Berson gewohnt. Ihm wurde von dem Erzbischofe Henning i. J. 1429 Aahof aufs neue nach dem alten Mannlehnrechte verlehnt.

Hr. **Hans von Tiesenhausen**, Ritter; starb in Deutschland.

Hans v. Tiesenhausen, auf Berson.
(Seine Gemalin ist unbekant.)
Er hat i. J. 1418 nebst seinem Bruder einen Familien-Vertrag geschlossen.

Engelbrecht v. Tiesenhausen, ist erblos gestorben.

Fromhold v. Tiesenhausen, auf Berson.
Gem. ..... **von Ungern.**

Hr. **Bartolmeus v. Tiesenhausen**, Ritter, auf Kawelecht.

Hermann v. T. besaß die tirsensche Paggest, und starb erblos vor d. J. 1498.
Er verkaufte im J. 1496 zu Nonneburg, das halbe Schloß Berson, an seinen Vetter **Fromhold v. Tiesenhausen** für 200 alte Marck rigisch.

Fromhold v. T. auf Berson etc. einziger Sohn. Er starb vor oder in d. J. 1532, in welchem seine nachgelassenen Kinder die väterlichen Güter theilten, und ist zu Dörpat in der Thumkirche begraben. Ueberhaupt besaß er folgende Schlösser, Höfe und Güter, die er theils ererbt, theils durch Kauf an sich gebracht hat, nemlich: Berson, Kaltzenau, Vege (Fehgen) Tirsen, noch die Tirsenschen und Aaschen Güter (Sinohlen) Kawelecht, Ueltzen, Roeste, Uddernack, Wadts und Korwelshof.
Gem. **Gerdrut von Rosen**, eine Tochter von **Kersten von Rosen**, zu Roop und Maart.

Bartolmeus v. T. auf Kawlecht, starb 1497 erblos.
Reinhold. v. T. auf Kawlecht.
Beide Brüder verkaufen Kawlecht i. J. 1495 an **Fromhold von Tiesenhausen.**

Reinhold v. T. zur Berson, starb 1541 zu Randen, und ist in der Thumkirche zu Dörpat begraben worden.
Gem. **Anna v. Tiesenhausen**, eine Tochter von Reinhold v. Tiesenhausen, von Jumerdehn.

Fabian v. T. zu Ueltzen, Tirsen, Vehna, Oldenkotz, Jerwakant, Kyda, Lakett und Lowß. Er starb 1558 zu Reval.
Gem. **Magdalena Krause**, von Vehna.

Fromhold v. T. auf Kawlecht, starb 1568 zu Riga, ohne Erben zu hinterlassen, und ist daselbst in der Thumkirche begraben worden.
Gem. **Anna Maydell.**

Kersten v. T. auf Roest, starb 1540 zu Fistehl, und ist zu Kokenhusen begraben worden.
Gem. Goesse v. Plettenberg, eine Tochter des Ritters **Johann von Plettenberg.**

Jacob v. T. zur Kaltzenau, starb daselbst 1545, und ist zu Berson begraben worden.
Gem. **Anna Kawer.**
Anmerk. Die nun folgende Abstammung hat **Heinrich v. Tiesenhausen**, der jüngere hinzugefügt.

Hr. **Fromhold v. T.** zur Berson und Vege; starb 1564. — Er theilte sich mit seinem Bruder **Heinrich**, nach des Vaters Tode, i. J. 1541 in den nachgelassenen väterlichen Gütern.
Gem. **Elisabeth Farensbeck**, sel. **Lorenz Farensbeck**, zu Werpel, Tochter.

Reinhold v. T. zog aus dem Lande, und ist in Frankreich gestorben.

Heinrich v. T. der ältere, auf Berson, Grösten und Kaltzenau. Er kaufte i. J. 1575 das halbe Berson von seinem Vetter Fromhold v. Tiesenhausen, für 40000 Marck rigisch; und besaß auch Kawelecht und Marsen. Starb den 6 May 1600. — Gem. Dorothea von Rosen, Johanns v. Rosen Tochter, von Roop. Sie starb einige Jahre vor dem Manne, auf Wallhof in Semgallen, und ist in der Bersonschen Kirche, so wie auch er, begraben worden.

Johann v. Tiesenhausen, zu Berson und Grösten.

Heinrich v. Tiesenhausen, der jüngere, zu Berson und Kaltzenau.

Fromhold v. Tiesenhausen, zur Berson und Marsen.

George v. Tiesenhausen, ist erblos gestorben.

Engelbrecht v. Tiesenhausen, zur Berson.

Anmerk. Die Descendenz findet man auf den Stammtafeln Nr. III. und IV.

Stammtafel des Geschlechts von Tiesenhausen.

Nro. III.

Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, Reinholds Sohn, auf Berson, Kaltzenau, Kawelecht, Marsen, Grösten, Löschan, und die Aaschen Güter: war des Markgrafen Wilhelms Rath, und nachher Senior im überdünschen fürst-wendenschen Kreise. Im J. 1558 war er Bannerherr des rigischen Erzstifts; und starb am 6 May 1600.
Gem. Dorothea von Rosen, Johanns Tochter, von Klein-Roop.

1) **Reinhold v. T.** ist 1581 vor Pitschur im Sturm erschlagen worden.

2) **Johann v. T.** Ritterschafts-Hauptmann des überdünschen Fürstenthums 1582; auf Berson, Kaltzenau, Grösten und den Aaschen Gütern. — Gem. 1) **Anna Kursell**, eine Witwe des **Vincent Stubbe**, und Tochter von **Christopher Kursell**, mit **Anna v. Tiesenhausen**. Sie starb den 9 Jan. 1594, und ist in der Bersonschen Kirche, so wie hernach er, begraben worden. — Gem. 2) **Elisabeth v. Platen**, eine Tochter von **Detlef v. Platen** auf Felix, Moisakül etc. mit **Anna zum Berg**.

Anna v. T. verm. mit **Friedrich Krüdener**, Erherrn auf Rosenbeck.

3) **Heinrich v. T.** zu Berson und Kaltzenau 1612. — Gem. **Dorothea Franck**, Witwe Sanbell; eine Tochter von **Ewaldt Franck**, Erbherrn auf Puhren und Sehmen, mit **Dorothea von Kanitz** aus Preußen.

Margaretha v. T. — Gem. 1) **George v. Tiesenhausen**, von der Odsee, fürstl. kurländ. Kanzler, Erbherr 1575 auf Elley, Herr auf Wallhof; der 1608 starb *). — Gem. 2) **Dionysius von Gelsen**, Hauptmann auf Ortelsburg, Erbherr auf Salis und Schweten.

Barbara v. T. ist in Rußland gestorben.

Anmerk. Die übrigen sechs Brüder findet man auf der Stammtafel Nr. V.

---

1) **Heinrich v. T.** blieb im Felde wider die Russen.

1) **Dorothea v. T.** Gem. **Magnus v. Plettenberg**, von der Lude.

1) **Anna v. T.** Gem. **Simon Petrowitsch Sziszkowsky**, aus Pohlen.

2) **Detlef v. T.** war i. J. 1652 Goldingscher Deputirter. — Gem. **Maria Sybilla v. Freyberg** starb den 10 Jun. 1690.

2) **Elisabeth v. T.**
2) **Gerdrut v. T.** und
2) **Margret v. T.**

Heinrich v. T. von der Kaltzenau, starb vor 1631. — Gem. **Elisabeth v. Effern.**

Johann v. T. von Berson und Kaltzenau, kauft i. J. 1621 oder 1622 das Gut Elley erblich. Er war semgallscher Mannrichter, und lebte noch am 6 Januar 1641. — Gem. **Elisabeth Franck**, eine Tochter von **Nicolaus Franck**, Erbherrn auf Wisseln, Puhren und Sehmen, mit **Anna Behr**, aus Edwahlen.

Anna Dorothea v. T. und **Augusta v. T.**

Adolf Wilhelm v. T. fürstl. Kammerjunker starb i. J. 1660.

Sibylla Maria von T. Gem. **Johann Ernst von den Brincken**, Erbherr auf Iwanden. — Sie starb im Sommer 1690.

Heinrich Wilhelm v. T.

Tochter ..... v. T. Gem. ..... Kasjecky, königl. Rittmeister.

Johann v. T. von der Kaltzenau, fürstl. kurländ. Hofmarschall, Erbherr auf Elley. — Gem. **Anna von Fircks.** Sie lebte i. J. 1680 als Witwe.

Nicolaus Heinrich v. T.
Anmerk. Noch mehrere Geschwister und Nachkommen findet man auf der Stammtafel Nr. IV.

Jacob Friedrich v. T. Erbherr auf Elley, starb vor 1724 erblos.

Benigna v. T. verm. 1) mit **Wilhelm Christian Offenberg**, fürstl. Kammerjunker, Erbherrn auf Bächhof, welcher 1698 starb. — Dann 2) mit **Reinholdt Gotthardt von Fircks**, königl. Regimentsquartiermeister, Erbherrn auf Heyden.

Johann Leonhard v. T. starb erblos.

---

*) Dieser Tiesenhausen war i. J. 1568 kurischer Mannrichter; 1570 Haupmann auf Doblehn; und 1597 schon Kanzler.

Stammtafel des Geschlechts von Tiesenhausen.

Nro IV.

Johann von Tiesenhausen, von Berson und Kaltzenau, semgallscher Mannrichter, Erbherr auf Elley.

(Man sehe die Stammtafel Nr. III.)

Johann v. T. (Von ihm und seiner Nachkommenschaft giebt die Stammtafel Nr. III. eine Anzeige.)

Nicolaus Heinrich v. T. Oberhauptmann zu Mitau, Erbherr auf ..... starb im Septembr. 1665. — Gem. **Anna Grothuß**, aus dem Hause Schwitten.

Gotthardt v. T. stand in Diensten der Krone Polen, und starb am 9 Aug. 1641.

Dorothea Elisabeth v. T. Gem. Christoph v. Grothuß, Rittmeister, Erbherr auf Schwitten.

Sophia Magdalena v. T. Gem. 1666 Philipp v. Klopmann, königl. Capitaine-Lieutenant.

George Christopher v. T. Lieutenant, Herr auf Klein-Salwen, Pfandherr auf Kulpen und Irtrum. Gem. 1) Anna Ursula v. Konne. Gem. 2) Catharina Agatha v. Buttlar, verm. 1695. Sie war eine Witwe von Bistram, und starb vor 1710.

Jacob v. T. königlicher Kammerherr, Herr auf Stalgen und Walmen. — Gem. 1) Gerdrutha Dorothea v. Buttlar, eine Tochter von Johann George v. Buttlar, Erbherrn auf Schwet- und Bächhof, mit Helena Barbara von Roschkull. — Gem. 2) Agnesa Elisabeth v. Tiesenhausen. Sie vermählte sich nach des Mannes Tode, mit dem Lieutenant **Otto Friedrich Grothuß.** (Siehe Concurs Protoc. v. J. 1720 Nr. 12.)

Gotthardt Detlof v. T. königl. Lieutenant, Pfandhalter auf Kulpen und Irtrum. (Er war aus der ersten Ehe.) Gem. .....

Jacob v. T. **Heinrich Johann v. T.** Waren beide aus der zweyten Ehe, sind aber beide i. J. 1710 unbeerbt verstorben.

1) Ernst Magnus v. T. Erblehnsherr auf Stalgen und Walmen, geb. d. 2 Dec. 1683. — Gem. Elisabeth von den Brincken, geb. d. 14 Nov. 1685 eine Tochter von Robbert Ewaldt v. d. Brincken, Pfandherrn auf Schwirkalln, mit Catharina Elisab. Schoppingk aus Bornsmünde.

1) **Jacob v. T.** (Es ist ungewiß, ob er Erben hinterlassen habe.

George Wilhelm v. T. königl. Capitaine, Pfandherr auf Neuhof bey Assern. — Gem 1739 Maria Elisab. v. Brucken gen. Fock.

Tochter ..... v. T. Gem. Johann Diedrich v. Knorr, Pfandhalter auf Sahten.

Anmerk. Acht Söhne sind erblos verstorben.

Georg Christopher Friedrich v. T. **Johann Ernst v. T.**

1) **George Christopher v. T.** — Gem. Alexandrina Deodata v. Korff, geb. 1717, verm. d. 22. Oct. 1743, gestorb. d. 15 Jul. 1760; eine Tochter von Magnus Christoph Korff, Pfandherrn auf Ekendorf, Schmarden und Degählen, mit Barbara Elisabeth v. Nolde, aus Krothen.
2) **Ferdinand Jacob v. T.**
3) **Otto Sigmund v. T.**
4) **Friedrich Wilhelm v. T.**

Alle diese vier Brüder sind erblos gestorben.

Schwester. **Dorothea Veronica v. T.** Gem. Carl Wilhelm von der Howen, Erbherr auf Audrau.

George Christopher v. T. Erbherr auf Meschecken in Preußen. Gem. 1) ..... v. Grothuß, eine Tochter des Capitains Friedrich Casimir Grothuß, Erbherrn auf Meschecken und Schnepeln, mit Agatha v. Mirbach, aus Seppm. Gem. 2) .....

Gotthardt Ernst v. T. starb erblos.

Wilhelm Ernst v. T.

Ewald Magnus v. T. Erbherr auf Stalgen und Walmen, geb. d. 9 Sept. 1721, starb 1779. Gem. Anna Catharina v. Roschkull, geb. 1734, verm. d. 1 May 1756, gest. d. 2 Oct. 1767; eine Tochter von Johann Reinhold v. Roschkull, Herrn auf Greifenhof, mit Gerdrutha Dorothea v. Mirbach, aus Behnen.

Magdalena Elisabeth v. T. Gem. Hermann Friedrich v. Buttlar, Cornet, Erbherr auf Islitz.

George Sigmund v. T.

Friedrich v. T.

Wilhelm v. T. †

Friedrich Magnus v. T. Geb. aus der zweyten Ehe.

Otto Magnus v. T. †

Carl Friedrich v. T. †

George Christopher v. T.

Stammtafel des Geschlechts von Tiesenhausen.

Nro. V.

Eine Ergänzung zu Nr. III.

Heinrich von Tiesenhausen, der ältere, Reinholds Sohn, starb am 6 May 1600.
Gem. Dorothea von Rosen, von Roop.
(Siehe die Stammtafel Nr. III.)

4) Fromhold v. T. zu Berson, Vege, und den Aaschen Gütern, 1593. Gem. Elisabeth Heucking, eine Tochter von Hermann Heucking, auf Terpentin und Ahof, mit Barbara Schwartzhoff, aus dem Hause Daudsewas.

5) Fabian v. T. starb in Deutschland.

6) George v. T. — Gem. Anna von Platen, eine Tochter von Detlof v. Platen, Kammerherrn, Erbherrn auf Heyden, mit Anna Berg.

7) Christopher v. T. starb 1603.
8) Engelbrecht v. T. starb in Rußland.
9) Wilhelm v. T starb auch in Rußland.

Anmerk. Noch waren auch fünf Schwestern: aber deren namentliche Anzeige fehlt.

1) Heinrich v. T.
2) Fromhold v. T.
3) George v. T.

Anna v. T.

Margaretha v. T. verm. mit Christopher Fircks, kurländ. Kanzler. — Sie war seine zweyte Gemalin.

Anmerk. Alle diese fünf Geschwister lebten im Jahre 1612.

Anna Dorothea v. T. verm. mit Alexander von Medem, Erbherrn auf Heyden — Sie hatte i. J. 1612 keine Geschwister mehr.